



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Christliche Kirchen-Ordnung Der Graffschafft Lippe**

**Simon Heinrich <Lippe-Detmold, Graf>**

**Lemgo, 1684**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-40778**



Th. 2156.





UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN



# Christliche Kirchen-Ordnung

Der Graffschafft Lippe/

Wie dieselbe  
sich in der  
Aufgnädigen Befehl und Verordnung  
des  
Hoch-Gebohrnen Grafen und HERRN,

## Herren Simon Henrich,

Regierenden Grafen und edlen Herrn  
zur Lippe/ sc.

Und nach vorgangener Consultation mit denen bey dem  
geistlichen Consistorio mit- präsidirenden Erb-  
herren

Zum Druck übergeben und zur Nachfolge und Fest-  
haltung bestätigt.



LEMOI

Gedruckt bey Henrich Wilhelm Meyer/ Im Jahr 1684.

Socis Jesu

Corinthis



**1 Epist. ad Timothi, cap. III. vers. 14. 15.**

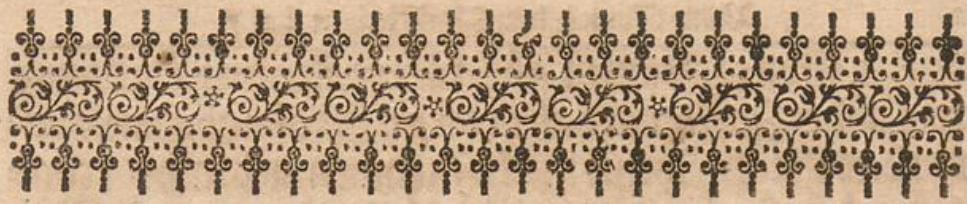
**Solches schreibe ich dir/ daß du wissest/ wie du wan-  
deln sollt in dem Hause Gottes/ welches ist die  
Gemeine des lebendigen Gottes.**

**ad Corinth. XIV. vers. 40.**

**Lasset alles ehrlich und ordentlich zugehen.**



10 0 10-31



Christliche  
**Kirchen- = Ordnung**  
der Graffschafft Lippe / ic.

Caput I.

Vom Zweck dieser Kirchen- = Ordnung / und  
Grund der Christlichen Lehr / welche in den Kirchen dieser  
Graf- und Herrschaften geführet werden sol.

I.

**E**nnach der höchste Zweck aller Christlichen Regierung seyn sol für der Unterthanen / welche der Allerhöchste unter die Hand der Herrschaften gethan / nicht allein zeitliche Wohlfahrt / sondern auch ewiges Heil Sorge zu tragen / und dieselbe dergestalt zu regieren / daß der König aller Könige und HERR aller Herren sein Reich unter ihnen habe / und durch sein Wort und Geist sie behersche als sein Volk / welches Er selbst mit seinem Blut ihm zum Eigenthum erworben; So hat

A

die

diese in Gottes Namen abgefassete Kirchen-Ordnung  
kein ander Ziel/ dann daß in dieser Graf- und Herrschaften  
das Reich Christi in Aufzunehmen gebracht/ erhalten  
und aufzugebreitet/ und die Untertanen auf Christum  
den einigen Felsen des Heils in seiner wahren Er-  
fntnis zu einem recht Christlichen Wandel erbauet  
werden mgen/ unter dem Schutz und gnadenreichen  
Segen des Allmchtigen / vermittelst Lands- Herr-  
schaftlicher Regierung/ ein stilles Leben zu fhren in al-  
ler Gottseligkeit und Erbarkeit.

2. Zu welchem Ende in den Kirchen und Gemei-  
nen dieser Graf- und Herrschaften keine andere Lehre  
noch von Predigern gefhret/ noch von Zuhrern an-  
genommen werden sol/ denn die ihren gewissen Grund  
hat in den gttlichen canonischen Schriften Altes und  
Neuen Testaments/ welche fr die einige Grund- Regel  
und vollkommene Richtschnur aller heilsamen Lehr/  
rechten Glaubens und heiligen Gott woltgeflligen Le-  
bens erkant/ und derwegen auch zum Grund dieser Kir-  
chen-Ordnung hiermit gesetzt seyn sol.

3. Dieweil aber mit dieser Regel ubereinstimmen  
die Symbola und Glaubens-Beknissen der ersten  
Christlichen Kirchen und allgemeinen Concilien / als  
frnehmlich seynd Symbolum Apostolicum, Nice-  
num, Athanasii, Ephesinum und Chalcedonense,  
so werden auch dieselbe ( zum Zeugniß der Ubereinstim-  
mung

mung mit der wahren einhellenigen Lehr der Christlichen Kirchen) wie nicht weniger Confessiones Symbolicæ, deren nach Gottes Wort Reformirt-Evangelischen Kirchen billig angenommen / nicht zwarn als gleich hoher Authorität und Würde mit den heiligen Schriften der Propheten und Aposteln / sondern als ein aus denselben wolverfasseter und darauff klärlich gegründeter Auszug der Lehre der Wahrheit / welche zur Gottseligkeit ist.

## Caput II.

Vom Predig-Ampt und Requisitis, deren  
die zu demselben zuzulassen.

## I.

**H**eweil der Güte und Weisheit Gottes gnädig gefallen hat das heilige Predig-Ampt zum Bau seiner Kirchen zu verordnen/ so soll dasselbe in den Kirchen dieser Graf- und Herrschaften allenthalben nach Gottes Verordnung und Vorschrift seines Worts mit tüchtigen Personen wol bestellet / und zum auffnehmen der Gemeine Christi recht und treulich bedienet und geführet werden.

2. Derwegen niemand sich einiger massen des Predigampts in dieser Graff- und Herrschaften unternehmen sol/ es sen dann/ daß er vorhin bei dem zu den Kirchen-Sachen verordnetem Consistorio sich hierumb

A ii

ge-

gebührlich angemeldet und licentiam concionandi erhalten habe.

3. Und damit hierunter behutsam und richtig verfahren werde/ sollen die Studiosi Theologiae, wann sie begehren sich auf der Kanzel hören zu lassen/ und ihre Gaben bekant zu machen/vorhin dem Consistorio sich in Person darstellen/ ihr Vorhaben eröffnen/ ihre testimonia academica & ecclesiastica wegen ihrer Geschicklichkeit und geführten guten Wandels vorzeigen/ und darauf der Zulassung halber resolution erwarten. Dafern nun das Consistorium auß allem wird befinden/ und nicht anders urtheilen können/denn daß jemand wol fähig und würdig ist zugelassen zu werden/ sol dasselbe mit ihm ein tentamen fürnehmen/ und wo er in demselben gnugsam bestanden/oder an stat dessen über einen gewissen für geschriebenen Text eine Predigt gehalten / und in derselben seine Geschicklichkeit zum guten Genügen dargethan/ sol ihm licentia concionandi , und vom Consistorio ein schriftlicher Scheindessen ertheilet werden.

4. Auß daß aber solche Candidati S. Ministerii des erlaubten Predigens sich keines weges missbrauchen / sollen sie nirgends noch jemahls in einigen conventiculis dessen heimlich sich unternehmen; wo aber jemand bey einer Gemeine sich höre zu lassen begehrte/

ret / sol er den Pastorem ordinarium hierumb gebüh-  
render massen ansprechen / welcher dann von ihm zu ver-  
nehmen hat / was für einen Tertum er zu tractiren vor-  
habens / und so er ihn auff die Kanzel lässt kommen /  
selbst / dafern er kan / in der Predigt zugegen seyn / auff  
die tractation und ganze action des Candidati , in-  
sonderheit ob dessen Predigt in allem Orthodoxa &  
fidei analoga sey oder nicht / fleissig mercken / und da  
etwas zu verbesseren / denselben fein bescheidentlich des-  
sen erinnern / auch wo nöthig seyn möchte Superinten-  
dentem Classis berichten sol.

5. Und mögen also die obangeregter massen licen-  
tiam concionandi vom Consistorio erlanget / von  
Pastoribus ordinariis bey vorsallender Gelegenheit  
requiriret werden / ihre vices nun und dann zu verse-  
hen / wozu auch die Candidati sich willig erzeigen sol-  
len ; Jedoch die Haupt - auch Leich - imgleichen Vor-  
bereitungs - Predigten zum heiligen Abendmahl ohne  
besondern Nothfall zu halten / und die heiligen Sacra-  
menten zu bedienen / so lang sie nicht ordiniret sind / ih-  
nen niemahl gestattet werden sol.

6. Zudem / weil der äusserliche Beruf nicht gnug-  
sam ist ohne innerlichen Beruff Gottes und trieb seines  
Geists / wodurch derselbe / die Er zu diesem H. Amt

A iii wil

Wiltüchtig machen / nicht allein mit nöthigen Gaben aufrüsstet/ sondern auch in ihren Herzen erwecket eine heilige Begierde auf Liebe Christi die Heerde seiner Schaffe und Lämmer zu weiden / so sollen die Candidati bey ihrer examination und Zulassung insonderheit als für Gottes Angesicht erinnert und vermahnet werden/ ob sie auch solchen göttlichen Beruff und Zug in ihren Herzen empfinden/ und den aufrichtigen Fürsatz haben/ dem Herrn Christo und seiner Gemeine in diesem Almpt willig und treulich zu dienen/ und ihr Abscheten allein auff Gottes Ehre und seiner Gemeine Erbauung/ nicht aber schlechts auff ihre eigene Ehre/ zeitlichen Unterhalt/ Nutzen und Gemächlichkeit zu sezen.

7. Ferner/ da nach dem Wort Christi: Wer seine Hand an den Pflug legt und siehet zurück / nicht tüchtig ist zum Reich Gottes/ sollen/ die zum Predigampt begehren angenommen zu werden / vorhin am Consistorio sich erklären und angeloben / daß sie mit Gottes Beystand die Tage ihres Lebens in diesem Beruff verharren/ um dessen sich nimmermehr entschlagen wollen/ es wäre dann/ daß sie besondere erhebliche Ursach hätten/ worüber zu erkennen dem Consistorio vorbehalten seyn sol.

8. Auch sol ein jeder/ der in dieser Graf- und Herrschafften zum Predigampt angenommen wird/ vorhin dem

dem Consistorio mit Hand und Mund angeloben/  
daß er dieser Kirchen-Ordnung in allem gehorsamlich  
nachleben / und dawider in Bedienung des Ampts  
nichts fürnehmen wolle.

Caput III.

Vom Beruff der Prediger.

**E**nnach am ordentlichem rechtmässigem Be-  
ruff der Prediger/ der Würdigkeit und frucht-  
bahren Bedienung ihres Ampts halber/ merkf-  
lich gelegen ist / dabei aber leichtlich allerley Unord-  
nung fürsäfft/ wodurch das Ampt verächtlich gema-  
chet und verursachet wird/ daß die Prediger ihres gött-  
lichen Beruffs in ihrem Gewissen nicht versichert seyn  
können/ noch von den Zuhörern ihrer Ehren werth/ und  
als Christi Diener und Haushalter über Gottes Ge-  
heimnisse gehalten werden; So sol der Beruff der Pre-  
diger in dieser Graff- und Herrschaften folgender Ge-  
stalt eingerichtet seyn.

1. Wo in einer Kirchen oder Gemeine die Pfarr durch  
tödtlichen Hintrit des gehabten Predigers oder ander-  
wegs vacant wird / sollen in Städten Magistratus  
loci, auff dem Lande aber die Eltesten der Gemeine/  
entweder selbst in Person / oder durch gewisse an der  
Kirchen Mitbediente/ als Dechen und Küster/ den  
Su-

Superintendentem Classis, derselbe aber das Consistorium unverweilet davon berichten.

2. Immittelst hat gemeldter Superintendentens Classis so bald nothige Anstalt zu machen / daß die erledigte Stelle von denen nechst benachbahrten Pastoribus per vices mit predigen und andern ministerialibus bis zu des Consistorii anderwertiger Verordnung wol versehen und bedienet werde.

3. Im fall jus præsentandi erledigter Pfarr bey jemand anders/ dann dem regierendem Lands- Herrn stunde/ sol vom Consistorio die vacans ihres gehörigen Orts ohne Aufstell denunciiret und dabei angefüget werden / daß man innerhalb Zeit Rechtens einer zu vacirender Stelle gningsam qualificirten Person præsentirung gewärtige.

4. Stunde aber jus præsentationis nicht weniger dan vocationis und collationis der Lands- Herrschaft selbst zu/ sol zwarn das Consistorium Kraft dieses sich verpflichtet erkennen/ communicatâ deliberatione cum Superintendenten classis, in welcher die Pfarr vacant worden ist/ fordersamst davon zu berichten/ was für subjecta so wol in derselben als anderen Classen vorhanden/ die zu solcher Stelle tüchtig und de ro würdig seyn möchten. Es sol aber bey solchem Vor- schlag

schlag/der vom Consistorio und Classis Superintenden-  
dente geschicht/ allein auf Gottes Ehre und seiner Ge-  
meine beste Erbauung gezielet werden.

5. Derhalben/ ob wol in Beforderung zu dieser  
und jener offenstehender Pfarrstelle billig für anderen/  
cæteris tamen paribus, zu reflectiren auff solche  
Prediger/ die schon in wirklichem Kirchen-Dienst die-  
ser Graff- und Herrschafften stehen / auch mit guten  
qualitäten versehen/ und sich in ihrem Ampt wol ver-  
halten / aber geringe salarya haben / davon sie mit  
Weib und Kindern kümmerlich leben müssen / nechst  
denselben in Vorschlag zu nehmen Lands eingebohrne  
Candidati, insonderheit wol verdienter Prediger Söh-  
ne dieser Graff- und Herrschafften/ imgleichen die etwa  
am Dienst der lateinischen Schulen in dieser Graffshaft  
sich fleissig erzeiget/ auch im Predigen geübet und gute  
Gaben haben / So bleibt jedoch der Lands- Herr-  
schafft die frene Hand / auch Ausländische / von wel-  
chen man versichert / daß sie wegen ihrer Gelehrtheit/  
Gottesfurcht und guten Gaben zum Predigampt wol  
geschickt / sie sehn vorhin im Dienst desselben gewesen  
oder nicht/ zu berussen; welche dann auch nicht weni-  
ger als indigenæ dieser Kirchen-Ordnung gemäß sich  
zu verhalten / den Bau der Kirchen dieser Graff- und  
Herrschafftentreulich zu suchen/ und mit denen Lands-

B

ein-

eingebohrnen Predigern in guter Eintracht und Liebe als Brüder in Christo und Mitknechte an seinem Evangelio sich wol zu begehen verpflichtet seyn sollen.

6. Bey Bestellung der Kirchen wie auch Schuldienste sol das Laster der Simonen welches eine Pest und Schandfleck des heiligen Ampts und Verderben der Gemeine Christi ist mit höchster Sorgfalt allerdings vermitten und von keinem der in dieser Graff- und Herrschaften dizzfalls suchet befordert zu werden einige Gaben und Geschenke sie haben auch Namen oder Vorwand wie sie immer wollen jemand angeboten weniger gegeben noch von den Beforderern angenommen werden wiedrigenfalls nicht allein der Geber oder der sich sonst auf einigerley weise suchet einzudringen seiner promotion ganz und zumahl verlustig sondern auch der Nehmer ohn Ansehen der Person dafür angesehen werden sollen. Was aber sonst etwa Herkommens und nach geschehener Beförderung pro labore un accidente seines Orts gereicht wird daben hat es sein Verbleiben jedoch daß solches nach Gelegenheit der Personen und Dienste in gebührender discretion gestellet werde.

7. Wo eine Kirche oder Gemeine mit einem neuen Prediger zu versehen sollen vom Consistorio unterschiedliche wol qualificirte subjecta etwa drey oder vier

vier / wo sie vorhanden / communicato cum Super-  
intendente Classis consilio bey der Lands-Herr-  
schaft in Vorschlag gebracht / und bey der recommen-  
dation auff den besten gezielet / derselbe aber / wann er  
acceptirt worden / bevor ihm das Vocation-Schrei-  
ben eingeschickt wird / vom Consistorio in einem  
Schreiben tentiret werden / ob er in eventum voca-  
tionis dergleichen vacante Stelle anzunehmen / und  
sich dero Behuff bey der Gemeine hören zu lassen wil-  
lens / und so er zu folgen sich erflärete / auch vor der Ge-  
meine / da dieselbe davon zuvor vom Consistorio be-  
richtet gewesen / seine Gaben in einer Predigt bekannt  
gemachet / und diese / daß sie damit vergnüget / und des-  
sen Person für ihren Prediger anzunehmen / durch die  
Elteste un fürnehmste Mitglieder bey dem Consistorio  
zu verstehen gegeben / oder aber keine gnugsame Erheb-  
lichkeit ihn zurück zu setzen einwenden mögen / wird der  
Beruff / jedoch nochmahls mit voreingeboletem Herr-  
schafts Willen / völlig geschlossen / und es daben un-  
verändert gelassen: Gleichwohl ihr Recht vorbehaltlich  
denen Erb-Herren und anderen / so das jus præsentandi  
juxta pacta domus oder sonst hergebracht haben /  
welche dennoch solchen falls vor der vocation die præ-  
sentation in Zeiten zu verfügen / damit sich derjenige /

B ii

so

so inter præsentatos vociret werden sol zuvor / es sey dann/ daß er bereits gnugsam bekant / bey seiner künftigen Gemeine / wie gedacht / hören lassen/ und deren Meinung vernommen werden könne.

8. Ob es auch wol seinen Weg hat/ daß Candi-  
dati Ministerii sich umb Besförderung bey denen / so  
das jus præsentandi haben/ oder am Consistorio in  
geziemender Bescheidenheit anmelden / damit sie in  
ordinem expectantium & promovendorum an-  
genommen werden mögen; So sol doch ungestümes  
solicitiren und Anhalten keineswegs gestattet / son-  
dern die hiedurch und andere dergleichen unrichtige  
Wege einen Dienst suchen zu erjagen/ als Läuffer und  
Mietlinge / die nicht auf göttlichem Trieb die Heerde  
Christi/ sondern nur sich selbst suchen zu weiden / ver-  
dächtig gehalten/ und der promotion unfähig geach-  
tet werden.

9. Und dieweil die expectantien auff künftig  
vacirende Pfarrdienste / ingleichen die adjuncturæ  
successionales, insonderheit/ da ein Sohn oder Toch-  
termann dem Vater an der Pfarr zugesüget wird / ihre  
vielfältige inconvenientien haben / und leichtlich zu  
mercflicher behinderung des Baues der Gemeine Chri-  
sti gereichen / sollen hinsiuro solche solicitationes umb  
der-

Der gleichen expectantien un̄ adjuncturen nicht leichtlich admittiret/ vom Consistorio aber fleissige Sorge getragen werden/ daß wo bey einer Gemeine wegen hohen Alters und Unvermögenheit des Predigers o-der anderer erheblichen Ursachen halben/ worüber mit Classis Superintendenten zu communiciren/ eine adjunctur nöthig/ dieselbe dergestalt verfüget werde/ daß weder der Pastor noch die Gemeine sich darüber zu beschweren Ursach haben.

## Caput IV.

## Von Examination der Prediger.

## I.

**S**o es nun mit der Vocation eines neuen Predigers in so weit seine Richtigkeit hat/ derselbe aber vorhin im Kirchen-Dienst noch nicht gestanden/ sondern ein Candidatus Ministerii ist/ sol ihm vom Consistorio terminus examinis angesetzt/ und er citiret werden/ demselben sich darzustellen.

2. Ist die Pfarr-Stelle zu deren Examinandus berufen in Detmoldischer Clas/ sol nebst Commissario Consistorii zeitlicher Superintendentens besagter Classis das Examen verrichten/ wo aber die Pfarr in eine andere Classem gehörig/ sol auch derselben Su-

B iii per-

perintendens von Consistorio ad actum Examinis  
solchen mit zu verrichten zeitlich invitirt und verschrie-  
ben werden. Und wird zeitlichem Administro der Ge-  
meine zu Detmold nicht allein gestattet jedem Examini  
aus welcherley Class Examinandus seyn mag / als  
auditor bey zuwohnen sondern auch wo Candidatus  
aus Detmoldischer Clas ist ihme nach des Consistorii  
gut finden eine und andere Frage an den Candidatum  
zu thun frey gelassen wird. Secretarius Consistoria-  
lis aber sol allemahl in actu Examinis zugegen seyn/  
und alles fleissig zu protocoll bringen.

3. Ehe man zum Examine selbst schreitet / sollen  
vorhin vom Examinando dessen habende testimonia  
doctrinæ & vitæ gefordert und verlesen werden; Wo  
die nun in allem richtig befunden / sollen Consistoria-  
les und respectivè Superintendens Classis das Exa-  
men mit dem Candidato in lateinischer Sprache vor-  
nehmen / und zuworderst desselben profectus in Grie-  
chischer und Hebräischer als Grund-Sprachen der H.  
Schrift demnächst in Theologia didactica, elenchi-  
ca und practica, auch historia ecclesiastica, imglei-  
chen analysi biblica und arte concionandi nach gu-  
ter Ordnung durch gewisse deutliche quæstiones ex-  
plo-

ploriren / und den ganzen actum Examinis als für  
Gottes heiligem Angesicht dergestalt führen / daß sie  
mit satzamen Bestand von allem / so an Examinato  
befunden/ob derselbe gnugsam tentirt und orthodox  
zum Predigampt gnugsam qualificirt oder nicht/ der  
regierenden Herrschaft zuverlässige Relation abstatten  
mögen.

4. Dertwegen das Examen keineswegs super-  
ficiariè, sondern als eine Sache / daran hoch gelegen  
mit sonderbahrer Fleiß und Sorgfalt verrichtet / und  
der actus von Superintendenten Classis mit andächtig-  
er Anruffung Gottes umb Beystand seines Geistes  
angefangen und beschlossen / und nicht weniger dann  
sechs Stunden/drey Vor- und drey Nachmittags da-  
mit zugebracht werden sollen.

5. Nach geendigtem Examine sollen Consisto-  
riales und Superintendenten Classis nicht allein mit-  
einander sich bereden/ ob und wie Examinatus bestan-  
den/ sondern auch von allem/ das sie an ihm befunden/  
wie gedacht/ referiren.

6. Da sichs zutrige/ daß Examinatus des Pre-  
digampts annoch unsäig geurtheilet würde / sol der-  
selbe nochmahl fürgesordert und hierüber mit ihm ge-  
redet/ und er/wo seinethalben noch gute Hoffnung seyn  
mag

mag/ ferner in studiis sich fleissig zu üben und besser zu qualificiren ermahnet werden; Auß welchen fall auch ihm gnädige Beforderung ins künftige nicht entsaget werden sol. Da aber solcher Candidatus von jemand anders / als dem regierenden Lands-Herrn præsentiret wäre/ sol præsentans des an Examinato befinden Mängels zeitig vom Consistorio berichtet werden / mit Besinnung intra tempus ex tenore juris præsentationi præstitutum ein tüchtigers subiectum zu præsentiren/ damit die vacirende Stelle/ so bald möglich/ wiederumb ersezt/ und die Gemeine mit einem gewissen Pfarr-Herrn versehen werden möge.

7. Auch sol das Consistorium Examinando einen gewissen Text H. Schrift vorschreiben und aufgeben/ über denselben zu Detmold etliche Tage vor dem Examine zu bestimmter gewöhnlicher Predigtstunde seine Prob-Predigt zu halten; welche Predigt Consistoriales und Superintendens classis, wo seine Gelegenheit zuläßet/ zugegen zu seyn/ anhören / und ihr judicium darüber an die regierende Herrschaft gelangen lassen sollen.

8. Würden etwa Studiosi Theologiæ attestata von Gymnasiis oder Academien vorweisen/ daß sie sich hätten Examiniren lassen/in Meynung/ hiedurch vom

vom Examine des Consistorii befrehet zu seyn / sol hier-  
in keineswegs gehelet werden / sondern sollen alle ohn  
Unterscheid / auch wann schon Candidati wären / die be-  
reits anderswo / doch ohn gewissen Dienst / ordiniret /  
gehalten seyn / vom Consistorio besagter massen sich  
examiniren zu lassen.

9. Wäre aber jemand in diese Graff- und Herr-  
schaften berussen / der bereits würcklich im Predigamt  
irgendwo gestanden / und seines daselbst geführten gu-  
ten Diensts und Wandels halben gnugsmäes Zeugniß  
hätte / auch sonst keine Behinderung seiner promotion  
vorhanden / derselbe nicht verpflichtet seyn sol / vom  
Consistorio sich nochmahls examiniren / oder auch aufs  
neue ordiniren zu lassen.

## Caput V.

Von Ordination und Introduction  
der Prediger.

## I.

**S**elbst das examen folget etwa acht Tage hernach  
oder ehender die Ordination eines neuen Predi-  
gers / da derselbige für dem Angesicht Gottes  
und seiner Gemeine öffentlich dargestellet wird / zum  
Predigamt ihn zu befestigen. Welcher actus jedes-  
mahl zu Detmold in Versammlung der Gemeine ge-  
schicht / und denselben Superintendens daselbst vorgestalt

verz.

C

verrichtet/ daß/ wo die Pfarr zu der Ordinandus berufen/ in die Detmoldische Clas gehörig/ der Prediger zu Detmold/ wo aber die Pfarr in einer andern Clas ist/ dero Superintendens die Hand mit auflegt.

2. Dem Ordinato wird unter dem Consistorial-Siegel testimonium examinationis & ordinationis, welches der Superintendens zu Detmold zu concipiren und neben dem Commissario und resp. Classis Superintendente zu unterschreiben hat/ ertheilet; Und sol ben zurhandreichung dessen der ordinirte Prediger die am Consistorio befindliche reversal-puncten, welche ihm vorhin communiciret werden/ unterschreiben/ auch in allen Stücken seines Diensts sich dieser Kirchen-Ordnung gemäß zu verhalten/ angeloben.

3. Demnächst wird der neue Prediger bei der Gemeine/ zu welcher er berufen worden/ auff Verordnung des Consistorii von Superintendenten Clasis, und zwar/ wo es sehn kan/ und Superintendens dessen keine Behinderung hat/ am Tage des HErrn introduciret; Gestalt auch solcher terminus etwa acht Tage zuvor der Gemeine von der Kanzel bekannt gemacht/ und dieselbe vermahnet werden sol/ sich alsdann bei dem Gottesdienst fleißig einzufinden/ und der Fürstellung ihres neuen Predigers mit einbrünstiger Anruffung des Allerhöchsten umb gnadenreichen Beystand seines Geistes beizuwohnen,

4. Das

4. Damit auch solcher actus desto besser bey völiger Versammlung in der Furcht des HErrn verrichtet werde/ sollen die Beampte auff dem Lande / und in den Städten der Magistrat, welche der Superintendenten zeitig dessen verständigen wird/ nicht allein die Kirchspiels-Leute dahin anweisen/ sondern auch selbst für ihre Personen bey dieser heiligen Handlung sich unaufbleiblich einfinden.

5. Es sol aber der Superintendenten selbst die Introduction-Predigt halten/ und einen textum nehmen/ der zum Vorhaben dienlich/ auch im Gebet insonderheit den neuen Prediger mit einschliessen / und also mit ihm die ganze Gemeine die Barmherzigkeit Gottes in Christo ernstlich anflehen umb Kraft und Gnad des heil. Geists zu fruchtbahrer Bedienung des Ampts/ welches der neue Prediger unter ihnen führen wird.

6. Hierauf tritt der Superintendenten für den Kirchen-Tisch/ der neue Prediger aber stellet sich zur Seite / und wird also dieser actus verrichtet / nach dem formular so in libello agendorum ecclesiasticorum sich findet.

7. Die Mahlzeit / so bey der introduction angestellet wird/ sol nicht vor / sondern nach der Nachmittags-Predigt/ welche der neue Prediger muß halten/ ohne Versäumnis und nach Vollendung derselben in aller Stille und Mässigkeit gehalten werden / damit nicht durch beylauffendes unordentliches Wesen/

C ii

Pras

Prässeren und Schwelgeren/ dieser Tag / welcher ein Fast- und Bet-Tag seyn sol / geschändet / und also der Segen Gottes gleich Anfangs von dem Dienst des neuen Predigers abgekehret / und Gottes Zorn über ihn und die Gemeine erwecket werde. Deswegen so wöl der anwesende Superintendent als respectivè Beamtē und Magistrat verpflichtet seyn hierauff sorgfältige Achtung zu geben.

8. Die Unkosten/so hierben vorgehen/ belangend/ damit derentwegen keine Unlust entstehe/ sollen die Eingepfarrete / nach Gelegenheit mit der Fuhr und Getrancf / auch Futter für die Pferde der Kirchen / welche die Mahlzeit und die Gebühr für den Superintendenten abstattet/ zu Hulfs kommen.

Caput VI.

**Von der Pflicht und Ampts-Bedienung der Prediger ins gemein / und welcher Gestalt von denselben das Wort Gottes fürgetragen/ erklärt und zu seinem heilsamen Nutzen und Gebrauch angedrungen werden sol.**

**I.**  
Jeweil das Heil. Predigamt ein besonderes von Gott verordnetes / und / Vermög seiner Verheissung / durch bekommende gnädige Wirkung des H. Geists kräftiges Mittel zur Bekhrung und Seligkeit der Menschen ist / sol dasselbe von denen/ die vorangeführter massen dazu rechtmäsig

sig

sig berussen und bestellet seynd/ mit aller Sorgfalt und Weisheit/ ungespartem Fleiß und heiligem Eifer/ aufrichtig untreulich/ in der anbefohlenen Gemeine der gestalt bedienet werden/ daß kein Prediger die gewöhnliche Predigten und gemeine Betstunden ohne erhebliche Noth versäume/ oder durch einen andern versehen lasse.

2. Jeder Prediger sol für allen Dingen sich als einen rechtschaffenen Diener Christi seiner Gemeine zum Fürbild in gesunder Lehr und recht gottseligem untadelhaften erbäulichen Wandel dergestalt darstellen/ daß er acht habe auf sich selbst/ und auf die Herde/ über welche der H. Geist ihn zum Bischoff/ Lehrer und Hirten gesetzt hat/ in steter Erinnerung/ daß ihm obliege zu wachen für die Seelen/ die ihm befohlen/ damit das Blut deren/ die durch seine Unachtsam- und Fahrlässigkeit verloren gehen/ nicht von seinen Händen gefordert werde.

3. Die Predigten nun ins besonder belangend/ sol zu denselben jedesmahl der Eingang gemacht werden mit einer kurzen/ nicht von weitem her angeführten/ sondern zum Vorhaben recht zu recht an gerichteten beweglichen Ansprach/ und Erinnerung an die Gemeine die Herzen zu erwecken/ daß der Nahme des Herrn umb Beystand und Gnad seines H. Geistes einmuthig angerufen/ und das Wort Gottes erbäulich und fruchtbahrlich gelehret und gelernet/ angehört und betrachtet werden möge. C iii 4. Es

4. Es sollen alle Predigten einig und allein auff die heilige göttliche Schrift gegründet / und deswegen die textus nirgend anders als aus den Canonischen Büchern altes und neues Testaments / hergenommen werden.

5. Über den Text, den sie jedesmahl fürnehmen/ sollen sie vorhin in der Furcht des HERN mit heiliger Andacht und Anruffung Gottes umb Gnade und Segen zu ihrer Arbeit/ fleißig meditiren/ denselben auf der Kanzel/ nechst Vermeldung/ wo un in welchem Buch/ Capitel und Versen er geschrieben stehe / der Gemeine auf D. Lutheri Übersetzung mit erhobener Stimme langsam und deutlich vorlesen / den rechten Verstand der Worte/ auch aus den Grundsprachen nach Ahnlichkeit des Glaubens/ da Schrift mit Schrift verglichen wird/ in guter einfältiger disposition und Abtheilung gründ- und wolverständlich erklären/ und dann darauf ein und anderes Lehrstück / welche doch jedesmahl wenige/ als die fürnehmste und die auf dem Text von sich selbst richtig herfließen/ seyn sollen / der gestalt verhandlen/ und mit Zeugnissen H. Schrift und auf derselben gezogenen flaren Gründen befestigen / daß alles angelegt werde zu einer kräftig bewegenden application, welche die Seele der Predigt ist / die Zuhörer in ihren Herzen und Gewissen inniglich zu rühren und zu überzeugen/ die Unwissenden zu unterweisen/ die Nüch-

lo-

loſen ohn Anſehen der Person zu ſtraffen / die Trägen auffzumuntern / die Schwachen zu ſtärcken / die Kleinmütighen zu tröſten / und die durch Gottes Gnade den Wandel auff dem guten Wege des Lebens angefangen haben/ zu unnachläſſigem Fortgang zu erwecken/ und also die ganze Gemeine zu erbauen.

6. Derwegen gar nicht gnug ist ſchlecht etwas/ das dem Wort Gottes gemäß/ predigen ſondern ſollen die Prediger fürnehmlich daran ſeyn was ſie reden/ daß ſie es als Gottes Wort reden und ihr Amt als Christi Diener in ſeinem Nahmen und durch Erleuchtung und Krafft ſeines Geiſtes alſo führen/ daß ihre Predigt nicht beſtehe in Worten menschlicher Weitheit ſondern in Erweifung der Krafft und des Geiſts Christi / ſich angenehm zu machen den Gewiſſen der Menschen.

7. Und gleichwie man ſich der alten längſt begrabenen Käzerehen zu entſchlagen / und / damit dieselbe nicht herfür geſcharret/ oder ſonſt unbekante Irrthüme und Secten angeführt werden/ auch man mit Widerlegung dergelben ſich nicht auffhalte/ zu hüten; alſo/wo der Text klärlich mitbringt / eine oder andere im Schwang gehende falſche Lehre / in ſonderheit ſolche/ die dem Grund der Seligkeit zu wider lauffen/ zu refuſiren/ ſollen die Prediger dafelbe fürzlich und deutlich vergeſtalt thun/ daß ſie nicht allein die Menning des

W-

widrigen Theils in aller Aufrichtigkeit und ohne weit gesuchte consequenz und Folgerehen fürstellen / sondern auch in Widerlegung derselben alles Schmähens / Scheltens / Verfluchens und Verdammens zumahl sich enthalten / und mit aller Bescheidenheit unSanftmuth dahin arbeiten / daß ihre Zuhörer in Erfahrung der Wahrheit / welche zur Gottseligkeit ist / auff den Grund des Worts Gottes fest gesetzet / und im Glauben an Christum erbauet werden mögen / denselben in der Liebe Gottes und des Nächsten thätig zu erweisen / und mit bußfertigem Gottfürchtigem Wandel sich als wahre Christen zu erzeigen.

8. Auch müssen die Prediger unmöthige weitläufige tractationem locorum communium , Einmischung frembder Sprachen / Anziehung mancher Sprüche auf den Patribus, vielmehr heidnischer Scribenten / Historien und Fabeln / oder sonst ungewisser legenden, imgleichen hochtrabende Worte / fluge Reden fleischlicher Weisheit und störrische Geberden in ihren Predigten meiden / hergegen allen Fleiß anwenden / daß sie die unverfälschte Grund-Wahrheit des Evangelii von Christo mit Worten / die der Heil. Geist lehret / in Einfältigkeit und göttlicher Lauterkeit / unter sittsamen andächtigen Geberden / ernstlich und eifrig der Gemeine verkündigen.

9. Ob wol in denen Früh- und Haupt-Predigten die

die gewöhnliche also genannte Sonntägliche Episteln und Evangelien/ wie herkommens/ zu tractiren/ etwa nach Beschaffenheit der Gemeinen/ besonders für die Einfältige/ erbäulich/ und es deswegen hieben sein Verbleiben hat; Jedoch sollen die Prediger nicht eben von Jahr zu Jahr einerley concept auf der Canzel wiederholen/ sondern ihre meditationes und Predigten dahin richten/ daß so wol ihr Fleiß und Zunehmen der Gemeine offenbahr/ als auch die Zuhörer selbst in der Erkäntniß Gottes und seines Willens zu dero bester Erbauung je läng-je mehr angeführt werden; damit also das Wort Christi reichlich unter ihnen wohne in allen geistlicher Weisheit. Zu welchem Ende den Predigern nicht verboten wird/ an statt oberwehnter gewöhnlicher Texten zuweilen andere/ so sich darauf schicken/ oder die sie in der Furcht des HErrn urtheilen/ nach Gelegenheit ihrer Zuhörer und fürfallenden Zeiten/ erbäulichst zu seyn/ vorzunehmen und zu verhandeln; Jedoch daß Maß hieben gehalten/ und die ordentliche Evangelien-Texte nicht gar zurück gesetzet werden.

10. In den Sonntäglichen Nachmittags-Predigten/ aufgenommen wann Fest-Tage sind/ an welchen solche Textus, die auff die Zeit sich best schicken/ zu tractiren/ sol jedesmahl der Christliche Heidelbergische Catechismus erklärret werden (es wäre dann/ daß der

D

Pre

Prediger nöthig und erbaulich funde / bisweilen die  
fünff Hauptstücke Christlicher Religion allein zu ver-  
handlen) die Zuhörer / so wol Alte als Junge in den  
Grundstücken Christlichen Glaubens fort und fort zu  
unterweisen; doch sollen nicht nur die Fragen mit der  
Antwort des Catechismi / sondern neben demselben ein  
Textus heiliger Schrift / auf welchen der Catechismus  
sich klarlich gründet / vorgelesen und in demselben die  
Lehnlichkeit der Lehre des Catechismi angewiesen / und  
dann von allem eine kräftige application gemacht wer-  
den.

11. An den monatlichen Bet- und Buß-Tagen sol-  
len nach Gelegenheit der Zeit solche textus verhandlet  
werden / die meist dienen können / die Zuhörer zu wahr-  
er Bußfertigkeit und Befehrung zu Gott zu erwecken.

12. Wann die halbjährige Fast- Buß- und Bet-  
Tage / wie dieselbe in unserer Graff- und Herrschaften  
gehalten werden / verhanden / sollen die textus und was  
sonst bey dem Gottesdienst gelesen / gebetet und gesun-  
gen wird / vom Superintendenten zu Detmold jedesmahl  
verordnet / demnächst vom Consistorio den Predigern  
in den Städten und auf dem Land etwa vierzehn Ta-  
ge vorhin notificiret werden: Wobei es allerdings ge-  
lassen werden / und kein Prediger einen besondern Text  
oder andere Form die Gottesdienste zu verrichten / er-  
wählen sol.

13. An

13. An den Werktagen sollen die Prediger der Gemeinen / bey welchen in der Woche ein oder zweymahl geprediget wird entweder ein gewisses Buch oder Capitel heiliger Schrift verfolglich erklären / oder doch solche textus nehmen / als sie urtheilen für ihre Gemeine erbäulichst zu seyn ; auch davon dem Superintendenten ihrer Clas bey der visitation Bericht thun / auf daß gesehen werden könne / mit was für Fleiß sie dißfalls das Werck ihres Ampts wahrnehmen.

14. Wo in einer Gemeine mehr dann ein Prediger ist / sollen sie sich miteinander bereden und vergleichen / was jeder in den Wochenpredigten tractiren wolle / und können entweder zusammen ein gewisses Buch oder Capitel H. Schrift verfolglich verhandeln / oder der eine auf dem Alten / der ander auf dem Neuen Testamente eine besondere materie für sich nehmen / und nach dero Abhandlung umbwechseln.

15. In den wochentlichen Betstunden / wo die gehalten werden / sol entweder eine Catechisation ( dero beizutwöhnen / auch die Alten insonderheit / die zu ihrer besseren Unterweisung derselben meist nöthig haben / anzumahnen seyn ) angestellet / oder ein Stück eines Capitels H. Schrift ganz gemeinsamlich / und wo es seyn kan / als Catechisando den Zuhörern erklärt werden / doch alles mit dem Gesang und Gebet nicht länger denn höchst drey viertheil Stund wären.

D ii

16. Die

16. Die Haupt-Predigten sollen nicht über fünff Viertheil Stunde / die übrigen aber nicht über eine Stunde / das Gebet und Gesang jedesmahl mit eingeschlossen / aufgenommen/wo die Tauffe und das H. Abendmahl zu bedienen/ verzogen werden.

## Caput VII.

**Von den gemeinen Kirchen-Gebeten vor und nach der Predigt/ auch Erlassung der Gemeine unter dem Segen des HErrn.**

I.

**S**ol der Prediger das gemeine Gebet mit lauter/deutlicher und langsamer Stimme der Gemeine fürsprechen / damit die ganze Versammlung mit gutem Verstand und wahrer Andacht (welche auch mit Beugung der Knien / so viel geschehen kan/ und anderen demuthigen Geberden zu bezeugen) ihm nachbeten könne.

2. Damit auch die Zuhörer unter dem Gebet / indem sie des Predigers Sinn und Meynung oft nicht erreichen können/ desto weniger irr werden/ sondern die ganze Gemeine auf das Gebet / so ihr fürgesprochen wird/ sein verständlich Almen sagen könne / sollen die Prediger neben dem Gebet des HErrn die bisher in unseren Kirchen gebräuchliche dem Christlichen Catechismo angefügte und auf ihre Tage verordnete formularen

laren behalten; jedoch stehet ihnen frey nach Gelegenheit der Zeit nicht allein die Gebete/wo sie etwas lang/ abzukürzen/ sondern auch nach Beschaffenheit der Zuhörer und vorfallender Erheischung auf den summarischen Inhalt der Predigten/ insonderheit am Tage des H̄Erm bey der Hauptpredigt/ ein kurz Gebet zu verfassen/ oder dem gewöhnlichen formular mit einzubringen/ was ein jeder/nach der Maaf des Geists der Gnaden und des Gebets/ die er hat/ wird dienlich erachten/ denselben auch in seinen Zuhörern zu erwecken.

3. Vor den Sonn- und feiertäglichen Hauptpredigten/wann zuvor zwischen dem Gesang das hinterm Catechismo befindliche Gebet in der Gemeine gelesen worden/ mag das Gebet des H̄Erm allein gesprochen/ auf anderen Werck- wie auch monatlichen Bet-Tagen aber so wol vor als nach den Predigten die angelegte formularen obgesetzter massen gebrauchet werden.

4. Wo extraordinar-Betstunden angeordnet werden/ wie auch auf die halbjährige Buß-Fast- und Bet-Tage/ hat der Superintendent zu Detmold eine formule des Gebets zu verfassen/ und wird dieselbe Nahmens Regierender Lands Herrschaft vom Consistorio denen sämtlichen Predigern dieser Graff- und Herrschaften zu gebrauchen zugeschickt.

5. Es sollen aber alle Prediger dieser Graf- und  
D ijj Herr-

Herrschaft für die Kaiserliche Majestät und alle Christliche Potentaten / Könige / Thur- und Fürsten und Stände des Römischen Reichs / fürnemlich aber für die Regierende Herrschaft dieses Landes / dero hochgeliebte Gemahlin und junge Herrschaften / und ins gemein alle die dem Hochgräflichen Haß Lippe anverwand und wol zugethan seynd / in derer abgetheilter Herren Aemptern aber / nebenst der Regierenden / auch besonders für die Herrschaft solcher Aempter / den Allerhöchsten fleissig anrufen; Zu welchem Ende / damit es in guter uniformität geschehe / ihnen eine gewisse vom Consistorio verfassete formul ertheilet wird / sich nach derselben zu richten.

6. Der Segen des HErrn sol nach dem Gesang von der Canzel mit erhobenen Händen deylich über die Gemeine aufgesprochen / und dieselbe also im Frieden des HErrn heimgelassen werden; Imfall aber noch ein oder ander actus zu verrichten wäre / als die Tauffe und das H. Abendmahl zu bedienen / catechumini zu confirmiren / Kirchenzucht zu üben oder Eheleute einzusegnen / soll die Gemeine dessen erinnert und vermahnet werden / solchen heiligen Handlungen mit ihrem Gebet beizuwohnen / und darauff den Segen des HErrn zu erwarten.

7. Wann verlobte Personen zu proclaimiren / sollen dieselbe neben den Kranken / die in jeder Gemeine sich

sich finden / dem Gebet nach der Predigt mit eingeschlossen werden ; Wo aber auf special - Befehl der Lands - Herrschaft oder in dero Nahmen auff Anſtügen der Beampten etwas zu publiciren / mag dasselbe nach dem Gebet und ehe der Segen gesprochen wird / abgelesen werden.

## Caput VIII.

## Von der Catechisation, und wie es mit derselben gehalten werden sol.

## I.

**G**eweil das Catechisiren ein sehr fürnehmes in dem Wort Gottes wolgegrundetes und durch den praxin der Christlichen Kirchen befestigtes / auch wie die Erfahrung zu allen Zeiten hat gelehret / dermassen nothiges Stück des Predigampts ist / daß ohne dasselbe von allem Predigen / das auff der Kanzel gethan wird / schwerlich einige Frucht kan gehoffet werden / indem die Zuhörer / wo sie nicht unterwiesen seynd / und keine Erkāntniß haben derer Grundstücke der Christlichen Lehre / von dem / das ihnen gepredigt wird / fast nichts verstehen / sondern in grosser Unwissenheit und Unglauben bleiben ; So sol nicht allein in den Schulen / sondern auch allen Kirchen dieser Graff- und Herrschaften die Catechisation höchsten Fleisses von den Predigern ( und zwarn wo ben einer

Ge-

Gemeine zween Prediger seynd von beyden vel vicibus æqualiter alternantibus, vel alias pro re nata commode ac justè partitis) getrieben / wo sie noch nicht ist / unaufzbleiblich und unverzögerlich eingeführet/ und nicht weniger dann das Predigen embig unterhalten werden/ umb also durch diß heilsame Mittel/ nicht allein die Jugend/ sondern auch die Bejahrte und Alte / insonderheit welchen es an Erkäntniß der Hauptstücke des Christlichen Glaubens noch gebricht/ fleissig und treulich zu unterweisen/ und zu wahrer Erkäntniß Gottes in Christo und recht Christlichem Gottsfürchtigem Leben und Wandel anzuführen.

2. Zu welchem Ende die Eltern/ Haushväter und Haushütter nicht allein ihre Kinder und Gesinde mit allem Ernst hierzu ermahnen und anhalten / sondern auch selbst mit gutem Exempel ihnen vorgehen / und hiemit die Alten nicht weniger denn die Jungen der Catechisation in der Kirche unversäumlich / so viel und oft sie immer können/ bewohnen sollen.

3. Es sol aber die Catechisation folgender weise eingereichtet werden: Jeder Prediger sol an seinem Ort auff jeden Tag des HErrn nach gehaltener Catechismus-Predigt die Jugend sein ordentlich auf dem Chor oder anderen bequemen Orten in der Kirchen lassen hertreten/ sie zu examiniren / und also zu vernehmen/ was sie auß der Predigt und sonst in den Schulen und von

von ihren Elteren in der Christlichen Lehre gelernt und gefasset haben.

4. Wo bey Gemeinen auff dem Lande des Winters wegen Kürze der Tage keine Nachmittags- Predigt gehalten wird / sol gleichwol der Prediger des Nachmittags fortfahren mit Catechisiren der in etwas erwachsenen Jugend / insonderheit derjenigen / die auch zum H. Abendmahl etwa nechstfolgender Zeit wollen zugelassen werden.

5. Da nun in weitläufftigen und volckreichen Kirchspielen unmöglich seyn wil / alle und jede Kinder auf einmahl abzuhören / sollen sie in den Städten nach den Strassen / auff dem Lande aber nach den Baur- schafften in gewisse Classes eingetheilet / und diejenige Class, an welcher die Ordnung ist / jedesmahl nach gehaltener Haupt- Predigt / von der Kanzel mit Namen citiret werden bey der Catechismus- Lehr zu erscheinen / damit sie in Gegenwart der Gemeine verhöret und unterrichtet werden möge.

6. Der Prediger sol ein richtiges Verzeichniß der Catechumenorum halten / und jedes Jahr erneueren / auch allemahl / wann er das examen hält / Acht haben / welche Kinder absentes seyn / damit die Unwillige und Säumhafte hierüber ernstlich zur Rede gestellet / und wo solche absents öffter verspüret und nicht gnugsam entschuldiget oder verbessert wird / dasselbe an den Eltern /

E

ren /

ren als eine grosse Unachtsamkeit und Rücklosigkeit geahndet und gestraffet werden.

7. Die übrige Kinder aber/ so dasselbemahl nicht in specie citiret seynd / sollen gleichwohl am Tage des HErrn bey der Catechisation sich mit einfinden/ un nicht allein in aller Stille fleissig zuhören/ sondern auch/ daß der Prediger sie so wol als andere frage/ sich gewärtig halten/ und deswegen alle jedesmahl zuantworten wol bereit seyn.

8. Wo unterschiedliche Schulmeister seyn/ sol ein jeglicher besonders seine Schüler mit sich in die Kirche zur Catechisation führen/ und wann eines oder anderes Kind schlecht bestehet/ der Schulmeister gehalten seyn davon Bericht und Rechenschafft zu geben.

9. Da junge Leute in ein ander Kirchspiel zu dienen oder durch andere Gelegenheit sich begeben/ sollen sie von dem Prediger daselbst nicht weniger dann andere Eingepfarrete zur Catechisation fleissig angehalten/ und nicht eher bis sie gnugsam unterwiesen ( dessen der selbe Pastorem parochiae zu welcher sie gehörig/ nachrichtlich zu verständigen hat ) confirmiret und zum H. Abendmahl zugelassen werden.

10. Es sollen aber die Prediger in der Catechisation fürsichtig handlen/ und nicht allein als geistliche Väter alle Freundlichkeit und Sanftmuth/ doch nicht weniger Ernsthaftigkeit/ wo nothig/ verspüren lassen/ sondern

dern auch nach der capacitt / Alter und Verstand der Catechumenen ihre Fragen und ganze Unterweisung fgen.

11. Die Catechisation sol eingerichtet werden nach der Ordnung und Abtheilung des Heidelbergischen Catechismi dergestalt/ daß über den Fragen und Antworten/die jedesmahl in der Predigt seynd verhandlet/ hernach Catechisiret/ und also/ so viel mglich/ jedes Jahr der ganze Catechismus durchgangen werde.

12. Keinem Prediger sol erlaubet seyn einen neuen und besondern Catechismum einzufhren/ sondern ein jeder behalten den Heidelbergischen / doch desselben Fragen mit der Antwort aufs allereinfltigste und dergestalt erluteren/ daß sie von allen verstanden werdenmgen.

13. Auch sol die Catechisation dahin angelegt werden/ daß nicht allein die Erfntni der Wahrheit den Catechumenis behgebracht/ sondern auch die Kraft und praxis der wahren Gottesfurcht / so in jedem Grund-Articul des Christlichen Glaubens liegt/ sein deutlich angewiesen werde.

14. Nebendem jeder Prediger daran seyn sol/ daß er auch auff anderen Tagen in der Wochen nach gehaltener Predigt / oder zu andern bequemen Stunden/ entweder in der Kirche oder in seinem Hause solche Kinder catechisire/ als zu solcher Zeit ohne besondere mercliche Beschwer zugegen seyn knnen. Eij 15.

15 Insonderheit muß auch sorgfältig Acht dar-auff gegeben werden / was etwa für bejahrte und alte Leute ohne Unterscheid der Personen in der Gemeine sich finden / denen es am Erfäntniß der Grundstücke Christlicher Lehr noch manglet / und hat ein jeder Prediger alle gute Mittel besonders private ac domesticæ institutionis höchsten Fleisses anzuwenden / daß solchen ( auch wan sie bereits zum Abendmahl des HErrn zugelassen seynd ) geholffen / und sie zu nöthiger Erfäntniß gebracht werden mögen ; Zumahlen sie ohne dieselbe keine würdige Gäste an der Taffel des HErrn seyn können / welches ihnen zu ihrer Warnung und Auflmunterung mit guter Vorsichtigkeit auffs freundlichste und beweglichste zu Gemuth zu führen / damit an statt der Erbauung die Leute nicht überdrüssig undwirig werden.

## Caput IX.

Von Bedienung der heiligen Tauff und  
was hierzu gehöret.

## I.

**H**Leichwie allein den beruffenen Dienern des Evangelions Christi zustehet in der Gemeine zu predigen / also auch keine andere / dann die zum Predigampt ordentlich beruffen und bestätigt seynd / sich unterstehen sollen bei welcherlen Vorfall es seyn mag / die h. Tauff zu bedienen. 2.

2. Es sol aber dieselbe nach Christi Einsetzung schlecht und einfältig ohne alles äußerliche Gepräng verrichtet / und daben neben dreymahliger Bespritung des Täuflings mit Wasser im Nahmen der Heiligen Hochgelobten Dreyeinheit das gewöhnliche formular, so in den Kirchen-Agendiis hievon enthalten / gebrauchet werden; wie wolden Predigern frey gelassen wird/ wo es etwa die Zeit erfordert / damit die Gemeine insonderheit bei winterlicher harter Kälte nicht allzulang auffgehalten werde/ das formular in etwas abzukürzen / oder auch sonst nach vor kommender Beschaffenheit der Elteren des Kindes in einem oder andern zu ändern / doch daß allewege die essentialia behalten werden.

3. Dietweil die heilige Tauff ein Sacrament ist der Einverleibung der Kinder der Gläubigen in die Gemeine Christi/ welche sein Leib ist/ sol dieselbe in öffentlicher Versammlung der Gemeine nach gehaltener Predigt ordinariè bedienet/ und die ganze Gemeine zuvor erinnert werden/ so lang zu verharren/ bis die Tauff verrichtet/ damit also dieselbe Zeuge sey / und nicht allein einmuthiglich umb die innerliche Tauff des Bluts und Geists Christi bitten/ sondern auch ein jeder seiner Tauff und also des Gnadenbunds Gottes und seiner Bundspflicht sich erinnern möge.

4. Jedoch wo sonderliche Schwachheit und Le-

E iii

bens-

vensgefahr des Kindes/ worüber/ wann es nöthig / die Bade-Mutter und Elteren zu vernehmen / und die Wahrheit respectivē bei ihrem gethanen End und Gewissen auffsageē sollen/ nicht zuliesse/dasselbe zu gewöhnlichen Predigstunden in die Kirche zu bringen/mag die Tauff auch ausser öffentlichen Versammlung zu Hause in Gegenwart der Eltern/Gevattern und Nachbahren/ auch/ da sie zur Hand seyn können/ eines oder zweier Eltesten oder anderer Christlichen Personen der Gemeine verrichtet werden; Hieben aber sol wol zugesehen werden/ daß man dergleichen Ursach als angeregt nicht fürwende/da sie nicht ist/und daß nicht etwa einer oder ander seines Standes halber sich allzu hoch wolle düncken / seine Kinder tauffen zu lassen / wo gemeiner Leute Kinder getauft werden.

5. Da nun wegen mercklicher Schwachheit des Kindes der Prediger umb die Tauff im Hause gebührlich ersuchet wird/ sol er dessen sich nicht weigern/ sondern unverweilet dahin begeben/ und das Kind/ wann schon wegen Übereilung keine Gevatteren/sondern nur die Elteren und etwa noch ein ander Christlicher Zeuge zugegen/ tauffen. Daben er dann auch nach befindendem Zustand des Kindes das gewöhnliche formular mag abkürzen/die Elteren aber und andere Gegenwärtige/ so viel die Zeit erleiden kan/unterrichten/ daß des Kindes Seligkeit mit nichten an der äußerlichen Besprengung des

des Wassers / sondern an der Krafft des Bluts und Geists Christi seyn gelegen.

6. Im fall aber die Umbstände und Befindung des Kindes bezeugen / daß keine gefährliche Krankheit da seyn / sondern daß die Elteren solches umb anderer unerheblicher Ursachen willen / welcherley die seyn mögen / nur vorgewandt haben / sol das Kind zwarn getauft / solcher Betrug aber dem Presbyterio der Gemeine / oder auch Consistorio angezeigt / und nach Befindung der Sache an den Eltern bestraffet / auch die Bademutter / wo sie unrichtiges Zeugniß gegeben / dafür angesehen werden.

7. Demnach auch die Tauff / als ein göttliches Wahrzeichen und Siegel des Gnadenbunds Gottes in Christo / keinen anderen Kinderen / dann der Bündigenossen / das ist / solcher die bußfertige gläubige Glieder der Gemeine sind / zum wenigsten dafür gehalten werden / zukommt / sollen zwaren die Kinder solcher Elteren / die entweder excommuniciret oder doch eines offenbahrlich bekanten ärgerlichen Wandels seynd / nicht ungetauft gelassen werden ; Es hat aber bey solchen Vorfällen der Prediger zugleich mit dem Presbyterio Sorge zu tragen / daß bey der Tauf solcher Kinder wobekante gottsfürchtige Gevatteren sich darstellen / die an statt der Elteren angeloben / so viel an ihnen ist / zu besorgen / daß sie in wahrer Erkäntniß Gottes und Furcht

Furcht des HErrn auferzogen werden mögen; welches dann auch bei der Tauff von dem Prediger der Gemeine angezeigt werden sol.

8. Fast imgleichen sol es gehalten werden mit denen Kindern/ die in Hureren/ Ehebruch/ Blutschande und dergleichen ärgerlichen Unzuchten gezielt seynd/ welchen ob wol die Tauff nicht geweigert doch hieben wol in Acht genommen werden sol / daß nicht allein gottsfürchtige Gevatteren zu erbeten und darzustellen/ die für die Christliche Erziehung geloben/ sondern auch bei der Tauff in öffentlicher Versammlung der Gemeine das gegebene Alergerniß vom Prediger gehahndet/ auch an des Kind's Vatter und Mutter die Presbyterial-Censur und nach Gelegenheit der begangenen Sünde und gegebenem Alergerniß die Kirchen-Disciplin und Buß-Zucht geübet werde.

9. Wo aber sich zuträgt/ daß unzüchtige Müttere ihre in Uppigkeit gezielten Kinderen keinen gewissen Vater benennen können/ oder auch derselbe / den sie benennen/ sich dazu nicht verstehen wil/ damit gleichwohl das arme Kind nicht möge ungetauft liegen bleiben/ sollen in den Städten Bürgermeister und Rath/ auf dem Lande aber die Beampte und Vögte ex officio um mit Zuziehung der Prediger Gevatteren ersehen und bitten lassen / die sich des Kind's obangeregter massen anzunehmen geloben; Welcher gestalt es auch mit Fundel-

delfkindern gehalten / auch diesen und anderen armer Leute Kindern/wegen nicht bezahleten accedentis, von den Predigern die Tauff nicht vorenthalten werden/ sondern in solchen Fällen ohnentgeltlich wiederafahren sol.

10. Da sich auch befindet und beweislich ist/dass Eheverlobte Personen/ehe und bevor sie zu ihrem Ehestand nach KirchenGebrauch eingesegnet worden/ sich fleischlich vermischt haben/ und also das Kind zu früh gebohren/ sol auch diese Alergerniß gehahndet / und die Eltern deshalb fürs Presbyterium citiret / oder vom Prediger privatim vermahnet werden.

11. Wann aber Christliche Elteren ihre Kinder wollen tauffen lassen/ solder Vater selbst in Person/ so er anheimisch und gesund / im fall aber verreiset oder frank ist/ durch einen seiner Freunde oder Nachbaren/ der ein bekannter frommer ehrlicher Mann und Glied der Gemeine seyn sol/ den Prediger/ ehe und bevor die Gevatteren erbeten / umb die Tauff gebührend gesinnen/ und ihm zugleich die Gevattern / die er zu bitten vorhabens ist/ bekannt und nahmhafft machen/ damit nicht allein derselben Namen nicht weniger dann des Kindes und dessen Elteren ins Tauff-Buch/welches bei jeder Kirchen seyn sol/ verzeichnet / sondern auch wo etwa an den Eltern des Kindes oder Gevattern Fehler und Mängel vorhanden / mit denselben ins besonder

F

die

die Nothdurft geredet / sie unterrichtet und vermahnet/ auch dem Vatter zu Gemuth geführet werden könne/ was er von der Heil. Tauff halten und wie hoch die Seligkeit seines Kinds achten / und sich umb dieselbe bekümmern solle. Weswegen auch der Vatter ohne Ansehen der Person / wo er keine besondere wichtige Behinderung hat/ neben den Gevattern der Tauff seines Kinds ben zuwohnen/ gehalten seyn sol: dann ja ein Christ sich dessen/ daß in seiner Gegenwart seinem Kind der Gnadenbund Gottes versiegelt werde nicht zu schämen/ vielmehr für die Erlösung durch das Blut Jesu Christi Gott dem Herrn zu danken/ auch denselben mit der Gemeine für das Kind/ daß es Christlich und Gottselig möge afferzogen werden / anzurufen hat; allermassen solches in wolbestelleten Christlich-Reformirten Gemeinen gebräuchlich ist.

12. Auch sollen die Prediger bey solcher Gelegenheit so viel als sie können/ die Eltern fleißig unterweisen und erinnern/ wie sie ihre Herzen in wahrer Bußfertigkeit bereiten müssen/ die h. Tauff für ihre Kinder zu begehrn und zu empfahlen/ nemlich daß nebenst herzlicher Dankbarkeit zu Gott umb den bescherten Ehe segen sie ganz demuthig ihnen selbst zu Gemuth führen/ wie ihre Kinder in Sünden empfangen und gebohren/ und dahero von Natur Kinder des Zorns seynd/ deswegen die Barmherzigkeit Gottes in Christo einbrün-

brünstig anrufen sollen umb seine Gnade / daß er sie wegen des theuren Bluts seines Sohns in den Bund aufnehmen / von ihren Sünden waschen und durch seinen Geist nach seinem Bild erneuern wolle / damit sie Gottes Kinder und Erben / und also dem HErrn ein heiliger Saamen seyn mögen zu seinem Preiß.

13. Derhalben auch die Elteren ihre Kinder allersamst zur H. Tauff bringen / und hierzu die erste Gelegenheit / die sie in der Versammlung der Gemeine haben können / so viel möglich wahrnehmen sollen / keinesweges aber auf Unachtsamkeit / oder um des Tauf-Mahls und dergleichen liederlichen unerheblichen Ursachen willen das Kind länger dann acht Tage ungetauft liegen lassen.

14. Das Amt der Gewässer oder Tauf-Zeugen / die nach Gewohnheit der Christlichen Kirchen hiezu gebeten werden / ist nicht nur der Tauf des Kindes beizuwohnen und davon auf Erforderung Zeugniß zu geben / sondern füremlich für dem Angesicht Gottes / seiner Engeln und der Gemeine anzuloben / daß sie neben den Eltern / auch insonderheit / wo dieselbe zeitlich abgehen würden / an ihrer stäte sich des Kindes treulich annehmen und allerthunlichste Sorge tragen wollen / damit es zu allem Guten befordert / um als ein Bundsgenosß Gottes in seiner Erfährtniß und Furcht wol unterwiesen und erzogen werde.

F ij

15. Des-

15. Deswegen sollen solche Personen zu Gevattern gebeten werden/ von welchen Alters halben noch menschliche Hoffnung ist oder seyn kan so lang zu leben/ daß sie die Gelubde / mit welchen sie bey der Tauff zu guter Christlicher Auferziehung des Kindes sich verpflichten/ werden in Acht nehmen können.

16. Es sollen aber nicht mehr dann zwee oder höchst drei Gevattern zu einem Kind gebeten werden/ un̄ wer darüber thut/ unaufzbleiblich in gewisse Straf bey denen Gouerichten verfallen seyn.

17. Auch sollen zu einem Knäblein nicht eben nur Manns- und zu einem Töchterlein nur Weibs-Personen/ sondern mögen zu einem so wol als andern beiderley Manns- und Weibs-Personen erbeten werden.

18. Die Gevattern sollen wolbekannte Gottsfürchtige Mitglieder der Christlichen Gemein und im Römischen Reich zugelassener Religion/ auch eines ehrlichen Wandels und unbesprochenen Leumuths seyn.

19. Derwegen zu Gevattern nicht sollen zugelassen werden/ die von der wahren Christlichen Religion wenig wissen oder halten/ die eines offenbahren lasterhaften Lebens und bösen Gerüchts seynd / auch nicht die durch Kirchen-Disciplin vom H. Abendmahl abgehalten werden/ noch die sonst nach gemeinen Rechten/ so wol anderer Ursachē als ihrer Minderjährigkeit haben

ben keine Zeugen seyn können/ und also nicht solche junge Leute/ die zum H. Abendmahl noch nicht seynd gewesen/ oder/ wo sie schon irgends daben zugelassen wären/ doch vom Prediger befunden werden/ daß sie die Grundstück des Christlichen Glaubens und Handlung der H. Tauff noch nicht verstehen/ und dahero was das Amt Christlicher Gevattern auff sich hat/ nicht erwegen können.

20. Die Prediger müssen das Volk von recht Christlichem Gebrauch der Gevatterschaft wol unterweisen/ damit nicht/ (wie die Erfahrung mehr dann allzuviel lehret/ daß es von vielen geschicht) die Gevattern nur umb Freundschaft/ auch insonderheit umb Geschenk und Gabe Willen erbeten/ und hiedurch mit der H. Tauff eine ganz schändliche Simonie und Gewinnsucht getrieben werden.

21. Gestalt auch der Magistrat jeden Orts in Städten und auff dem Land dißfalls ein fleißiges Aluffmercken zu haben schuldig ist/ daß (Einhalt der Policien-Ordnung tit. 8.) bei den Kindtauffen keine Gästerehen gehalten/ noch die Gevattern-Mahle übermäßig in Uppigkeit und mit Annahme sonderbarer Geschencke angestellet werden; sitemahl nicht allein umb dessen willē die Tauf leicht aufgestellet/ sondern auch durch allerley unchristliches Intwesen/ so hieben vorgehet/ das H. Sacrament gräulich geschändet und Gottes Zorn über das ganze Land gereizet wird.      F iij      22.

22. Wann Kinder am Tage des HErrn zu tauffen seyn/ sol dasselbe bey der Nachmittags-Predigt/wo dieselbe gehalten wird/ und zwar vorher gleich nach dem ersten Gesang umb der Catechisation willen/ geschehen; Und da man ein Gevattermahl wil halten/ muß dasselbe/ damit der Tag des HErrn desto weniger entheiligt und durch Zurüstung zum Tauff-Mahl die Gottesdienste nicht versäumet werden/ nicht an selbigem/ sondern einem anderen Tage angestellet werden.

23. Die Gäste/ so zum Tauffmahl erbeten werden und erscheinen wollen/ sollen nicht weniger dann die Gevatteren auch in der Kirche/ wann das Kind getauft wird/ sich einfinden und für dasselbe das gemeine Gebet helffen verrichten.

24. Juden und andere Unchristen/ imgleichen Kindere derjenigen Eltern/ die einer solchen widrigen Religion sind/ in welchen der Grund der Seligkeit verleugnet wird/ sollen nicht getauft werden/ es sey dann/ daß sie zuvor von dem Prediger/ bey welchem sie sich zuerst anmelden/ in der Christlichen Religion gnugsam unterrichtet/ auch dem Superintendenti Classis angezeigt/ von demselben examiniret/ und wo er es nothig findet/ imgleichen an das Consistorium verwiesen/ um auch daselbst in der Christlichen Lehre wol gegründet zu seyn/ besunden werden: Welchem also vorgegangen/ sie öffentlich für der Gemeine ihres Orts ihre vorige

Irz

Irrthumen widerruffen/ und ihres Glaubens Bekant-  
niß abstatten sollen/ mit Verpflichtung und angeloben  
durch die Gnade Gottes bey der angenommenen Wahr-  
heit Lebenslang beständig zu beharren und dem Evan-  
gelio Christi würdiglich zu wandlen.

25. Gleichwie auch hiemit billig verbotten wird  
alles Gezech und Gesöff/ so von den Weibern/ die der  
Gebährerin in ihrer Noth bewohnen (wozu nicht  
mehr denn etwa sechs gerufen werden sollen) wann  
Gott gnädig geholffen hat vielmahls getrieben wird/  
wodurch nicht allein den Eltern immotheige Unkosten  
verursachet/ sondern auch Gott verunehret wird/ an  
statt umb seine Hülff ihm gedancket/ und seine fernere  
Gnad und Segen über das Kind und dessen Eltern er-  
betet werden solte; Also sol solches auch nicht weniger  
gemeynet seyn auf das Brandwein- Bier- und Wein-  
Gesöff/ so wol der Gevatteren ehe sie nach der Kirche  
zur Tauff des Kindes gehen/ als der Weibs- Personen/  
welche das Kind dahin geleiten/ auf daß sie nicht halb  
oder gar truncken/ sondern in aller Nüchternheit als  
Christen zu der Christlichen Versammlung kommen/  
und geschickt seyn mögen mit andächtigem Gebet die  
Barmherzigkeit Gottes über die Tauff des Kindes an-  
zuflehen.

26. Die Hebammen oder Bademittere/ welche  
dann auch das Kind zur Tauff tragen/ sollen fromme/  
gottse

gottsfürchtige/ ehrbare Frauen eines guten unbesprochenen Leumuths und sonst zu solchem Amt geschickte Personen seyn / derwegen wo nach jedes Orts Erforderung eine oder zwei deren nöthig / mögen dieselbe in den Städten und auf dem Lande jedes Orts vom Magistrat mit Zustehung des Pastoris nach Besindung gnugsaamer Geschicklichkeit erwehlet / und sollen sie zu treuer Wahrnehmung ihres Diensts gewöhnlich beeidigt werden,

27. Wo eine Kindbetterin nach erlangten gnugsamen Leibes Kräften und Umgang solcher Zeit als Christliche Ehrbarkeit und Schamhaftigkeit mitbringt/ ihren Kirchgang hält/ sol sie mit den Weibern/ die sie begleiten/ nicht unter wehrender Predigt/ sondern vor oder mit dero Anfang in die Kirche kommen/ und ohne alle abergläubische Ceremonien auch ohne Niederknien vor dem Altar zuvorderst der Güte Gottes für erwiesene Hülffe dancken und umb fernere Gnade und Segen über sich und ihre Kinder ihn anrufen; Denmechst ihre Dankbarkeit nicht allein mit Abstattung ihrer Gabe an den Prediger/ allwo es hergebracht/ sondern auch mit einem Christlichen Allmosen für die Armen bezeugen/ und dasselbe entweder in den Armen-Beutel/ wo derselbe zu der Zeit umbgetragen wird/ oder in den Kirchenstock einlegen.

Caput

## Caput X.

**Vom Heil. Abendmahl / Vorbereitung zu**  
**denselben / auch dessen Bedienung und Haltung/ ingleichen**  
**Confirmation der Catechumenorum, und sonst nothiger Bescha-**  
**fenheit der Personen / die zur Tafel des HErrn zu-**  
**gelassen werden sollen.**

I.

**S**As heilige Abendmahl / so ordinariè auff des  
 HErrn Tag/ auch an den halbjährigen Fast-  
 Buß- und Bet-Tagen gehalten wird/ sol nach  
 der Einsetzung Christi von keinem andern dann recht-  
 mässig beruffenen und ordinirten Predigern in Versam-  
 lung der Gemeine auf solche weise als in libello agendo-  
 rum enthalten/ bedienet und verrichtet werden.

2. Damit der Zeit halben/ zu welcher des HErrn  
 Abendmahl zu halten/ so viel möglich/ eine uniformität  
 in den Kirchen dieser Graff- und Herrschaften in Acht  
 genommen werde / soll die Zeit der Bedienung dessel-  
 ben der gestalt eingetheilet werden / daß es bey allen  
 Gemeinen quartaliter geschehe: Nehmlich 1. Am Neu-  
 Jahrstag/ wo derselbe auf Sonntag fällt / sonst am  
 ersten Sonntag nach Neu-Jahr. 2. Auf dem gemei-  
 nen Bet-Tag vor Ostern. 3. Sonntags vor Joha-  
 nis. 4. Auf dem gemeinen Bet-Tag vor Michae-  
 lis. Wo aber die Gemeinen so volckreich seynd / daß  
 die Außpendung des heiligen Abendmahls jedes  
 Quartals nicht auff einmahl kan verrichtet werden/

G

sol

sol dasselbe nach Gelegenheit der Gemeinen etwa zwey  
drey oder vier Sonntagen verfolglich nach ein ander  
geschehen.

3. Und damit nicht allein die Prediger zu desto  
besserer Erkāntniß ihrer Gemeinen und der Communi-  
canten gelangen und mercken können wie fleißig oder  
Sāumhaft ein jedes Glied der Gemeine zum H. Abend-  
mahl komme/ sondern auch ein jeder desto mehr veran-  
lasset und erwecket werde von der einen deren bestim-  
mten Zeiten zu der andern sich dazu einzufinden / sol jedes  
Orts so wol in Städten als auf dem Land vom Predi-  
ger und Presbyterio die ganze Gemeine / nachdem die  
Menge der Communicanten solches erfordert / in ge-  
wisse Classes abgetheilet werden / und nach solcher Ab-  
theilung die eine auff diesen die andern auff folgenden  
Sonntag zu Communiciren/ und sich dessen ohne beson-  
dere erhebliche gewissenhafte Behinderung nicht zu  
enthalten/ verpflichtet seyn.

4. Wann die Zeit das Abendmahl zu halten vor-  
handen/ sol es jedesmahl Sonntags vorhin der Gemei-  
ne von der Kanzel angekündigt/ doch nicht alle Zuhö-  
rer ohne Unterscheid dazu eingeladen/ sondern die in öf-  
fentlichen oder heimlichen Sünden wider besser Wiss-  
en und Gewissen leben / davon abgemahnet / wahre  
Bußfertige aber allein berufen werden/ mit behgesfüg-  
ter kurzer wie wol ernstbeweglicher Vermahnung/ daß  
die

vorhabens sich dessen zu gebrauchen zeitig mit recht-  
schaffener Prüfung ihrer selbst / Erneuerung ihrer Buß-  
und Erweckung ihres Glaubens sich dazu in der Furcht  
Gottes wol vorbereiten / auch in der Vorbereitungs-  
Predigt erscheinen sollen.

5. Die Vorbereitungs- Predigt sol des nechst-  
vorhergehenden Tags gehalten werden / und sollen al-  
le / die jedesmahl communiciren wollen / derselben be-  
wohnen und sich anzeigen / oder wo sie sich absentiren /  
des folgenden Tags nicht zu der Communion gelassen  
werden.

6. Auch sol die Vorbereitungs- Predigt vom  
Pastore ordinario selbst verrichtet werden / es wäre dañ /  
dass derselbe etwa verreiset oder frank / bei welchen  
Nothfällen er einen andern Prediger ersuchen mag / sei-  
ne vices zu versehen.

7. Wo in einer Gemeine mehr dañ ein Prediger ist /  
sollen sie der Vorbereitungs- Predigt halben dahin sich  
vergleiche / dass einer umb den andern dieselbe verrichte.

8. Bei dieser Predigt wird ein Buß-Psalm ge-  
sungen und ein Text verhandlet / entweder vom rechten  
Verstand und heilsamen Gebrauch des Heil. Abend-  
mahls / oder der sonst zu wahrer Bußfertigkeit und  
Prüfung seiner selbst die Zuhörer zu erwecken sich best-  
schicket ; Nach gehaltener Predigt aber sol das ge-  
wöhnliche formular der Vorbereitung und Prüfung

G ii aus

auf dem libello agendorum mit lauter Stimm langsam und beweglich vorgelesen / dem auch was in gemeltem libello von der Abweisung der unzulässigen Communi-canten enthalten ist beigefüget / und darauf das Gebet mit sonderbahrer Andacht gethan werden. Letztlich erinnert der Prediger die Gemeine / daß welche dis-mahl vorhabens seynd zu communiciren in guter Still und Ordnung umb den Tisch gehen und also sich an-melden sollen.

9. Die Vorbereitungs-Predigt sol fürnehmlich dahin gerichtet werden die Gemeine ernstlich zu ver-mahnen / daß ein jeder sich selbst auffrichtig solle prüfen mit deutlichem Unterricht / worin die wahre Prüfung seiner selbst bestehet. Derwegen gleichwie diejenige so in Prüfung ihrer selbst durch die Gnade Gottes befin-den / daß ihre Herzen durch göttliche Traurigkeit und Reu über ihre Sünden zerschlagen und zerknirschet / auch an Christum gläubig und geneigt seynd von gan-hem Herzen ihren Glauben durch die Liebe Gottes und des Nächsten in aller Heiligkeit thätig zu erweisen / aufs allerbeweglichste zu des Herrn Abendmahl berufen werden sollen / die Erquickung um Ruh eihrer Seelen in recht gläubiger Genießung des gecreuzigten Leibs und vergossenen Bluts Jesu Christi zu suchen / und hiermit in ihrem Glauben an ihn und Gemeinschafft mit ihm sich zu stärken; Also hingegen nicht weniger den Un-buße

bußfertigen/ die in ihren Sünden und Lastern sorglos dahin leben/ und umb die Gnade Gottes in Christus und Prüfung ihrer selbst sich nicht bekümmern / mit flaren kräftigen Gründen zu Gemüth geführet und auf ihr Gewissen angedrungen werden sol / zu bedenken / mit was schrecklicher Sünde die alle sich verhafteten/ die unwürdig zum Tisch des Herrn kommen / daß sie des Leibs und Bluts des Herrn sich schuldig machen/ und ihnen selbst das Gericht essen und trincken. Warumb sie auch/ so lang sie beharren/ solche zu sehn / zum Heil. Abendmahl nicht eingeladen / sondern davon vielmehr ernstlich abgemahnet/ und ihnen angekündigt werden sol/ bis zur Zeit ihrer Besserung/ sich dessen zu enthalten.

10. Auch sollen in der Vorbereitungs-Predigt jedesmahl zum wenigsten zween Kirch-Eltisten zugegen seyn / und auf die/ so communiciren wollen / gute Acht haben / nach geendigter Predigt aber mit dem Prediger zusammen treten und sich befragen / ob auch jezo jemand sich angezeigt/ welchem das heilige Abendmahl zu reichen bedencklich siele / und wo deren einer oder ander sich finde/ haben sie sich dessen zu bereiten und zu schliessen/ wie nach Gelegenheit der Zeit / so vor der Communion noch übrig/ am besten mit solchen zu verfahren/ und wo stracks nach der Predigt Presbyterium pflegt zusammen zu kommen/ sie dahin citiret und

G. iii

die

die Nothdurft mit ihnen in Christlicher Sanftmuth und Fürsichtigkeit geredet werden sol.

11. Neben dem sol auch der Schulmeister oder Küster die Personen und Anzahlderen so umb den Kirchen-Tisch gehen / und sich anmelden / in Acht nehmen / und so viel möglich notiren.

12. Imgleichen sollen Predigere mit den Kirch-Eltisten bey der Vorbereitungs-Predigt / so viel sie können / gute Acht haben auff die / welche selten oder wol fast gar nicht zum Abendmahl kommen / damit auch dieselbe erinnert und vermahnet werden mögen.

13. Auch sollen bey der Vorbereitungs-Predigt / ehe dieselbe angefangen wird alle solche Communicanten / die noch unter 18 Jahren ihres Alters und unverheirathet sind / auf dem Chor erscheinen / welche der Prediger für allen / die gegenwärtig sind / kürzlich untersuchen sol / ob sie auch die Hauptstücke der Christlichen Religion und die Lehre des H. Abendmahls noch in gutem Gedächtniß und Verstand haben; und wo zweene Prediger sind / kan derselbe der dismahl nicht prediget / das examen verrichten.

14. Keine unbekante frembde oder ausländische Personen / die das Abendmahl begehrn / sollen admittret werden / es sey dann / daß sie vorher dem Prediger aufgewiesen haben gnugsmes glaubhaftes attestatum, daß sie im Glauben und Wandel gesunde Mitglieder der

der reformirten Kirchen sind/ auch bescheinigen können/  
daß sie entweder auff der Reise oder sonst auß erhebli-  
chen Ursachen eine Zeitlang die Gelegenheit nicht ge-  
habt ihres Orts in der Gemeine/ zu deren sie gehörig/  
zu communiciren.

15. Eben wenig sollen auch die / waren im Land a-  
ber in einem andern Kirchspiel wohnhaft seynd / inson-  
derheit wo es Personen wären / die in Unwillen und  
Streit mit ihrem ordentlichen Prediger oder jemand  
von der Gemeine/ zu deren sie gehörig/ gerathen/ zuge-  
lassen/ sondern zu ihren Gemeinen hingewiesen werden/  
sich mit denen/ wider welche sie Unwillen haben/ zu ver-  
söhnen. Dafern aber heimlich und ungemein jemand  
solcher Personen sich würde mit unterschleissen und das  
Abendmahl also empfahen / sol ein solcher / so bald er  
kund wird / dem Presbyterio und von demselben dem  
Consistorio angezeigt/ und nach Befindung der gestalt  
gestrafft werden / daß andere darab sich scheuen / der  
Kirchen-Disciplin ihres Orts sich zu entziehen.

16. Diejenige aber / welche in einem Kirchspiel  
sich häuſlich niederlassen / oder allda ein zeitlang im  
Dienst sich auffhalten/ da sie gleich anderwo im Land  
eingepfarrt seynd / wo sie von dem Prediger ihres  
Orts gutes Zeugniß haben und dem gemäß sich erzei-  
gen/ sollen admittiret werden.

17. Sonst in gemein sol keinem andern gestattet  
wer-

werden zum H. Abendmahl zu kommen dann denen/ von welchen gnugsam bekannt ist / daß sie zuvor nach Christlichem Kirchen-Gebruch ihre Glaubens-Bekantniß gethan und in ihrem Wandel als bußfertige gottsfürchtige Christen sich erzeigen.

18. Bei erstmahlicher Zulassung der Catechumenen oder jungen Leute zu des HErrn Abendmahl sol es folgender Gestalt gehalten werden:

(1) Wann die Kinder in ihrem Catechismo wol unterwiesen und so weit gebracht seynd / daß sie nicht allein die Worte desselben / so viel nöthig / hersagen können/ sondern auch die Grundstücke Christlicher Lehre und was das H. Abendmahl in sich hat/ gnugsam verstehen/ sollen sie / wiewol nicht eher dann wann sie der Jahre halber fähig seyn können/ zu würdiger Haltung dieses Heil. Sacraments sich selbst zu prüfen nach vergangenem examine und confirmation zugelassen werde.

(2) Von welchen Kindern nun der Prediger wolbedächtlich urtheilet/ daß sie dessenfähig/ die sol er etliche Wochen vorhin absonderlich noch ferner unterweisen/ und wo sie geschickt gefunden werden / des Sonntags vorher/ wann sie das nechstfolgendemahl communiciren sollen/ nach gehaltener Predigt für den Tisch des HErrn hersfür treten lassen/ auch die Gemeine daben erinnern / noch so lang beysammen zu bleiben / und dieser heil. Handlung mit ihrem Zeugniß und Gebet beizuwohnen.

(3) Hier-

(3) Hierauf wird das examen gehalten/und die Kinder auff dem Catechismo hin und wieder kürzlich untersucht/nicht allein ob sie die Fragen und Antworten daher sagen können/sondern auch und firnehmlich ob sie der Hauptstücken Christlicher Lehre/ besonders des Abendmahls richtigen gnugsaamen Verstand haben.

(4) Welches wann vorgegangen / die Kinder ins gesamt gefraget werden sollen / ob sie auch von Herzen gläuben/ was sie jetzt für dem Angesicht Gottes und seiner Gemeine mit ihrem Mund bekannt / und ob sie auch angeloben durch die Gnad und Beystand des H. Geists / bis ans Ende ihres Lebens dabey zu verharren/ und ihr Leben in Gehorsam gegen Gott und seiner Kirchen in aller Heiligkeit also anzustellen und beständig zu führen / wie wahren Christen und Kindern Gottes wol geziemet? Und nachdem die Kinder solches im Nahmen des HErrn mit Ja beantwortet/ wird die Gemeine vom Prediger zu andächtigem Gebet zu Gott umb seine befestigende Gnade vermahnet/ und also mit den Kindern/ welche zuvor auff die Knie fallen/und für sie von der ganzen Gemeine das Gebet verrichtet.

(5) Hiernechst und indem die Kinder noch auff den Knen sitzen bleiben / wird über ihnen entweder mit Hand auflegen über jedes/wann ihrer wenig/ oder mit Aufbreitung und Erhebung der Hände zu Gott über

H

alle

alle zugleich der Segen vom Prediger außgesprochen und hierauff die Gemeine im Frieden des HErrn erlassen.

(6) Diese abgehorete und befestigte Kinder sollen hernach bey der Vorbereitungs-Predigt sich mit einstellen / anderen Christen / wann solche umb den Tisch des HErrn gehen / in guter Ordnung und Stille folgen und sich also mit anzeigen.

(7) Solche Confirmation der Catechumenen sol des Jahrs zweymahl / als etwa den Sonntag vor denen halbjährigen Fast-Buß- und Bet-Tagen / da es am bequemsten seyn mag / geschehen; Und hat der Prediger jedesmahl richtige Verzeichniß derselben confirmirten zu halten / und ihre Namen in ein gewisses Buch anzuschreiben.

19. Nicht weniger sollen die Prediger ihnen angelegen seyn lassen / auch die Bejahrte und Alte / ungeachtet sie schon vorlängst zum Abendmahl zugelassen seynd / wo sie gleichwol nachgehends dessen / daß sie vor diesem von der Christlichen Lehre mögten gelernt haben / wieder vergessen / oder doch befunden werden / daß es ihnen an nöthiger Erfäntniß mangle / durch freundliche Ansprach und Erinnerung dahin zu bereden und zu vermögen / daß sie außs neue / so viel nöthig / sich unterweisen lassen wollen.

20. Gleichwie nun keine zum Abendmahl des HErrn

HErn sollen zugelassen werden / die der Hauptstücke  
der Christlichen Religion dermassen unkündig / daß sie  
noch die Sache des Heil. Abendmahls verstehen / noch  
sich selbst prüfen und den Leib und das Blut des HERn  
unterscheiden können ; also sollen auch keineswegs zu-  
gelassen / und wo sie schon admittiret seynd / nach Ver-  
ordnung derer in Christlich-Reformirten Kirchen üb-  
lichen und auch in dieser Ordnung hiemit approbirtten  
Kirchen-Disciplin und Befindung der Sache vom Ti-  
sche des HERn suspendirt oder ganz abgehalten wer-  
den / die bei ihrer Mündbekänftig öffentlich einen un-  
christlichen / unbußfertigen / ärgerlichen Wandel füh-  
ren.

21. Und damit es nicht scheine / daß disfalls etwas  
neues verordnet werde / so wird nur wiederholet und  
wol ernstlich allen Predigern und Presbyteriis der Kir-  
chen und Gemeinen dieser Graff- und Herrschaften be-  
fohlen / unverrückt und ohne alles Insehen der Person  
fest zu halten und werckstellig zu machen / was hie von  
in agendis ecclesiasticis enthalten / nemlich daß alle Ab-  
göttische / alle die verstorbene Heiligen / Engel oder  
andere Creaturen anrufen / die Bilder verehren /  
auch alle Zauberer und Wahrsager / die Vieh und  
Leute sampt anderen Dingen segnen / und die solchem  
Segen Glauben geben / alle Verächter Gottes und  
seines Worts und der H. Sacramenten / alle Gottes-  
lästerer (darunter auch die Flucher) / alle die Spaltung in

H 11

Kir-

Kirchen und weltlichem Regiment begehrten anzurichten/ alle Meinäidige/ alle die ihren Eltern und Obrigkeit en ungehorsam seynd/ alle Todtschläger/ ingleichen alle Falger/ Haderer/ die in Leid und Hass wider ihren Nächsten leben/ alle Ehebrecher/ Hurer/ nicht weniger Vollsäuffer/ Diebe/ bekannte Wucherer/ Räuber/ auch Spieler und Spielsüchtige/ Geizige und alle die/ so ein ärgerliches Leben führen/ im Nahmen und nach dem Befehl Christi nicht allein mit Worten vom Tisch des Herrn abgemahnet/ und ihnen verkündiget werden sol/ daß sie/ so lang solche seynd/ kein Theil am Reich Christi haben/ sondern auch würcklich nach dem Einhalt dieser Kirchen-Ordnung vom H. Abendmahl bis zur Zeit ihrer Besserung sollen abgehalten und zurück gewiesen werden/ damit nicht widrigen falls wegen solcher Menschen schweren Verdammnis der Bund Gottes und Tisch des Herrn geschändet/ das Blut des neuen Testaments mit Füssen getreten/ und also Gottes Zorn-Gerichte über die ganze Gemeine/ ja über das ganze Land gereizet werden.

22. Wann das H. Abendmahl gehalten wird/ soll die Gemeine erinnert werden beysammen zu bleiben bis alles vollendet/ und der Segen gesprochen ist.

23. Bey wehrender Communion soll die Orgel still stehen/ und allein ein oder ander Psalm oder Christliches Lied/ als: Als Jesus jetzt und sterben wolt. Nun freut

freut euch lieben Christen gemein / sc. und dergleichen gesungen werden.

24. Dieweil das H. Abendmahl eine Gemeinschaft der wahren Gläubigen ist / welche sie nicht allein mit Christo / sondern auch in Christo untereinander haben / sol es keinem allein dargereicht werden.

25. Im fall aber ein Gläubiger der Gemeine etwa auf Leibs Schwachheit oder andern beständigen Ursachen dem Abendmahl in öffentlicher Versammlung eine geraume Zeit nicht bewohnen können / und dann auff seinem Kranck- oder Sterb-Bette dessen herzliches Verlangen hätte / sol zum Trost solches Schwachen gestattet werden / daß er nach vorgangener Erinnerung dasselbe mit zwei oder drei gläubigen Personen vom Prediger im Hause empfahe; Und mag dann auch in solchen Vorfällen der Prediger nach Gelegenheit des Krancken das formular in etwas abkürzen.

26. Hieben aber sol nothige Behutsamkeit und Sorge gebrauchet / und das H. Abendmahl nicht so fort einem jeden Krancken auff sein Begehrn gereicht werden.

27. Gestalt ruchlosen Menschen / die vorhin die Predigten und Haltung des H. Abendmauls versäumet / auch solchen / die wegen ihres lasterhaftesten ärgerlichen Lebens zur Zeit ihrer Gesundheit nicht wären zugelassen worden / dasselbe in ihrer Kranckheit nicht be-

H iij

die

dienet werden sol / es wäre dann daß sie besonderemerkliche Anzeigungen ihrer Bussfertigkeit von sich geben.

28. Da auch ein Krancker nicht mehr bei gutem Verstand wäre / hat der Prediger mit Darreichung des H. Abendmahls einzuhalten; Wo aber noch Zeichen seynd gnugsaamen Verstands / auch wann schon dem Krancken die Sprach entfallen / wo er gleichwohl noch allernechst zuvor das Heil. Abendmahl begehret hat / und die Umbstehende solches bezeugen können / er auch noch Anzeigungen von sich gibt / daß er nach Empfahung des H. Abendmahls verlange / mag und sol ihm dasselbe bedienet werden.

### Caput XI.

**Von den Presbyteris oder Kirch-Eltesten/ wie**  
**dieselbe bei jeder Gemeine anzuordnen/ und wie sie ihre con-**  
**ventus halten/ auch ihr Amt verrichten sollen.**

#### I.

**D**amit nun die Bedienung des Heil. Predig-  
 Amts so wol mit gebührsamer Verkündi-  
 gung des Worts Gottes und embiger Cate-  
 chisation als mit richtiger Außpendung der H. Sacra-  
 menten/ auch Ubung der Christlichen Kirchen-Zucht  
 desto besser erhalten werde / und in der Gemeine Chri-  
 sti/ welche ist das Haus des lebendigen Gottes/ alles  
 ordentlich und ehrlich zugehe/ sol bei jeder Kirchen und Ge-

Gemeine dieser Graff- und Herrschaften ein Presbyterium oder Collegium solcher Männer/ die als Kirch-Eltesten zugleich mit und neben den Predigern den Bau der Gemeine bester massen wahrnehmen und beforderen helfen/ angeordnet werden; Gestalt solche Presbyteria auf die Verordnung des HErrn Christi und praxis der Apostolischen Gemeine wolgegrundet jederzeit in allen wolbestelleten Christlichen Kirchen gebräuchlich gewesen/ und noch heutiges Tags mit grossem Nutzen von Christlichen Obrigkeitten erhalten/ geschützt und gehandhabet werden; Inmassen auch der weiland Hochgebohrne Graf und Herr/ Herr Simon der Jünger Hoch-Christlicher Gedächtniß im Jahr Christi 1624. solche Presbyterial-Collegia ganz rühmlich restaurirret und selbst in Person denselben in dero Residenz behgewohnet hat/ welchen Christloblichen Fußstapfen wir billig folgen/ um da durch langwieriges Kriegs- wesen und andere Ungelegenheiten mehr gedachte Presbyteria hin und wieder zu mercklichem Schaden der Kirchen in Abgang gerathen/ hiermit wol ernstlich befehlen/ daß dieselbe wiederumb allenthalben in dieser Graff- und Herrschaften in Stand gebracht und erhalten werden sollen.

2. Welche Anordnung der Kirch- Eltesten Anfangs in Gegenwart und durch gute direction des Superintendantis jeder Clas geschehen sol / dergestalt daß von

von Predigern mit Zurichtung des Bürgermeisters in den Städten und der Beampten auff dem Land mit-ten auß der ganzen Gemeine etliche der fürnehmsten/ ehrbarsten und verständigsten Mitglieder / die auch wegen ihres guten unsträflichen recht Christlichen göttsfürchtigen Wandel besstes Zeugniß haben / in Vorschlag gebracht/ und dann auß denselben vom Su- perintendenten nach eingenommener gnugssamer infor- mation und vorgangener Anruffung Gottes / so viel o- der wenig/ als nach Gelegenheit der Gemeine nöthig erwehlet und gestellet werden sollen.

3. Solcher Eltesten sollen in den kleinen Gemei- nen zum wenigsten drey oder vier/ in den volkfreichen a- ber sechs oder acht/ auch da nöthig/ ihrer mehr angese- het werden.

4. In des regierenden Herrn Residenz-Stadt sol der zeitige Commissarius oder Director Consistorii ne- ben Superintendenten daselbst dem Presbyterio nicht al- lein mit beywohnen/ sondern auch sich verpflichtet ach- ten/ alles was zur Erhaltung desselben und Besten der Gemeine gereichen kan/ beforderen zu helffen.

5. Es sol aber bey Anordnung der Eltesten / so viel thunlich/ dahin reflectiret werden / daß nicht allein in gedachter Residenz/ sondern auch andern Städten etliche auß dem Rath/ auf dem Lande aber jemand der Beampten / wo einer des Orts sich findet / so Refor- mir-

mirter Religion zugethan/ und sonst zu solchem Werck qualificirt ist/ erwehlet werden.

6. Imgleichen sol dahan gesehen werden/ daß die Eltesten in den Städten auß unterschiedlichen Strassen/ und auf dem Land auß unterschiedenen Baurischenften angeordnet werden / damit jeder seines Orts auß die Benachbahrte desto füglicher Außsicht haben könne.

7. Da jemand in der Gemeine wider einen oder andern der Neuerwehlten etwas erhebliches einzuwen hätte/ sol ihm dasselbe frey stehen bekannt zu machen/ welches dann auch vom Superintendenten mit Zuziehung der Prediger in näheres Bedenken genommen / und nach Befindung der Neuerwehlete entweder behalten/ oder an seine Stelle ein ander erwehlet und angeordnet werden sol.

8. Die Nahmen der Neuerwehlten sollen auch des nachstfolgenden Sonntags von der Kanzel proclamirt, und da keine Einrede für kommt/ zu ihrem Ampt mit dem Gebet und nöthiger Erinnerung öffentlich für dem Angesicht Gottes und seiner Gemeine befestigt werden/ nach dem formular, so hie von in libello ecclesiasticorum agendorum enthalten.

9. Wer ordentlich zu diesem Christlichem Ampt erwehlet worden/ sol dessen keines weges sich weigern/ es wäre dann / daß er besondere erhebliche Ursachen hätte/ die hie von ihn behinderten/ worüber wo nöthig/

I und

und der Erwehlete sich schwierig erzeiget/ der Superintendens mit den Predigern und Eltesten der Gemeine sich näher hat zu bereden/ und der Sache halben zureichenden Bescheid zu geben / oder auch dieselbe an das Consistorium gelangen zu lassen.

10. Gleichwie nun die Eltesten nicht weniger/ dann die Prediger Fürbilder der Gemeine/ um deswegen nicht allein gesund und wollegründet in der Erkenntniß der Hauptstücken der Christlichen seligmachenden Lehre / sondern auch vor andern eines unverweiflichen gottsfürchtigen/ erbaulichen Wandels und ehrlichen Leumuths/ dabenebenst in Aufrichtigkeit geneiget seyn müssen das Reich Christi beforderen zu helfen / also ist ihr besonder Amt zugleich mit den Predigern zu waschen über die Gemeine/ welches sie (ausser dem so in conventibus Presbyterialibus ihre Pflicht mitbringt / daß von hernacher folget ) in diesen Stücken wahrzunehmen haben.

(a) Erstlich sollen sie Acht haben auff sich selbst/ daß noch sie in ihrem Umgang / noch ihre Haußgenossen jemand ärgerlich/ sondern der ganzen Gemeine zum lebendigen Exempel aller Ehrbahrkeit und Gottseligkeit seyn mögen.

(b) Demnächst so viel sie verstehen und fassen können/ sollen sie in aller Aufrichtigkeit und Bescheidenheit Acht haben auff die Prediger und Lehrer der Gemei-

meine / ob sie auch in und mit ihren Haushaltungen gottselig leben / und mit jederman in der Gemeine friedlich sich betragen / ob sie auch erbaulich predigen / die H. Sacramenta zu verordneten Zeiten richtig bedienen / fleissig catechisiren / die Krancke und Sterbende besuchen / und in allem ihres Ampts treulich warten / und für die Erbauung und Wolsfahrt der Gemeine nothige gnugsame Sorge tragen ?

(c) Neben dem liegt ihnen ob die Außsicht über alle Seelen der Gemeine / ob auch darunter etliche mit Irrthumen behafftet / oder in bekanten Sünden und Lästern / Versäumung der Gottesdienste / Fluchen und Schweren / Reid / Haß / Hader / Zanck / Fülleren / Trunkenheit / Unzucht / Ulppigkeit und dergleichen Schanden leben / ob sich die Eheleute wol gegen einander betragen / ob die Elteren ihren Kindern / die Hauss-Wäter und Hauss-Müttere ihrem Gesinde mit gutem Exempel vorgehen / sie fleissig zur Kirchen halten / und ihre Kinder und Gesinde zu der Furcht Gottes anführen ?

(d) Ferner müssen sie fleissig nachforschen / ob auch in der Gemeine arme nothleidende Wittwen und Waisen / andere Kleinmuthige oder Angefochtene / imgleichen ob hie oder dort Krancke liegen / so keine nothige Wartung und Verpflegung haben ? Welcherley Trostbedürftigen sie mitleidentlich sich annehmen / in nicht

3 ij allein

allein mit tröstlicher Ansprach und in anderen Wegen/ so weit sie können/ zu Hülff kommen/ sondern auch ihr Anliegen den Predigern anzeigen/ und wo die Noth erfordert/ den Allmosenpflegern zu Christlicher Handreichung bester massen recommendiren sollen.

(e) Auch ist ihre Pflicht/ daß einer oder zween/ so die Gelegenheit zuläßt/ dem Prediger/ wo ein Kind im Hause zu tauffen oder einem Kranken das H. Abendmahl zu bedienen ist/ beyhwohnen; Wie nicht weniger ein oder zween Eltesten die allgemeine Besuchung der Glieder der Gemeine/ wann dieselbe des Jahrs ein oder mehrmahl geschicht/ zugleich mit dem Prediger zu verrichten haben.

(f) Sonst müssen die Eltesten in allem daran seyn/ daß sie durch Christliches Zusprechen und Erinnerung einen jeden von allem ärgerlichen lasterhaften Wesen ab- und hingegen zu einem recht gottseligem und ehrbaren Wandel anmahnen.

(g) Im fall nun ein Prediger in seinem Almpt oder Leben tadelhaft/ oder ein ander in der Gemeine wäre/ der ein böses unchristliches Leben führete/ solches aber noch zur Zeit der ganzen Gemeine oder auch vielen nicht offenbahr/ sondern einem allein oder wenigen bekannt wäre/ sol derjenige Elteste/ welcher es weiß/ hingehen/ und seinen Bruder zwischen sich und ihm allein in aller Stille und Sanftmuth besprechen; Höret er ihn

ihn nicht / so nehme er noch einen oder zween Eltesten zu sich; Höret er die auch nicht / so seynd sie schuldig/ solches in conventu Presbyteriali vorzubringen.

II. Die Conventus Presbyteriales sollen gewöhnlich bei volckreichen Gemeinen alle 14 Tage des Freytags/ in kleinen Gemeinen aber alle vier Wochen am monatlichen Bet-Tag nach der Predigt gehalten werden; es wäre dann / daß inzwischen etwas wichtiges vorfiele/ das kein Verweil leiden könnte / deswegen der Pastor urtheilen möchte nöthig zu seyn einen extraordinar conventum anzulegen/ zu welchem er auff solchen Fall des Tags vorhin die sämptliche Presbyteriales durch den Schulmeister oder Küster convociren lassen sol.

12. Kein Eltester sol von der Presbyterial- Versammlung sich absentiren ohne erhebliche Ursach/welche er im nechsten conventu vorbringen / und dem Urtheil der Mit-Eltesten untergeben sol.

13. In der Versammlung sol der Pastor unzwar wo ihrer zween in einer Gemeine/und der primarius kein Superintendens ist / vicibus quartaliter alternantibus das præsidium führen/ die Handlung mit dem Gebet anheben und endigen/ was zu verhandeln ist / kürzlich und klärlich vorstellen/ und darüber die Meinung und vota der sämptlichen anwesenden Presbyterialen umbfragen und einnehmen.

I iii

14. Mo

14. Wo zween Prediger seynd / sol der zweyte/  
der eben nicht præsidiret / das Protocol führen / die Ab-  
wesenden anzeichnen / die acta des nechst vorhin gehal-  
nen conventus jedesmahl vorlesen / und was geschlos-  
sen wird / dem Protocollo richtig einverleiben ; Wo a-  
ber nur ein Prediger ist / derselbe nicht allein præsidiren/  
sondern auch das protocol halten / doch ganz auffrich-  
tig und nicht anders / dann wie die Sachen vorkommen  
und die Stimmen der Mit-Eltesten fallen / nicht eben  
alles / sondern nur das Fürnehmste anzeichnen / auch je-  
desmahl was protocolliret ist / vorlesen / und das proto-  
col in guter Bewahrung behalten sol.

15. Die Conventus Presbyteriales sollen in der  
Kirche oder in des Predigers Hause gehalten werden/  
und sol bei denselben der Küster sich zur Hand finden  
und auffiwarthen.

16. In dem conventu solein jeder alles unnöthi-  
gen Geschwätzes sich wissen zu enthalten / und alles in  
der Furcht Gottes als für seinem Angesicht fein or-  
dentlich / und in aller Stille und Sanftmuth geredet  
und gethan werden.

17. Was gehandlet wird / sol in geheimer Ver-  
schwiegenheit bleiben / und niemand davon etwas auf-  
tragen / allerley Ungelegenheiten / so darauf / wann sol-  
che Sachen kund und offenbahr werden / entstehen  
möchten / zu verhüten.

18. Der

18. Der Schluß des Presbyterii, so per vota sive plura sive potiora gemacht wird/ sol von allen Gliedern der Gemeine für genehm gehalten und dem nachgelebet werden. Dafern aber jemand sich dessen beschweren wolte / sol mit demselben darüber in Christlicher Sanftmuth näher gehandlet/ und er zu seiner Gehor-sams-Gebühr angewiesen werden.

19. Bei jedem Presbyterial-Protocol sol eine Verzeichniß liegen der Haßgesessenen / die zu der Kirche gehörig / auch sol jeder Elteste / der lesens kündig / bei sich haben ein Register der Häuser und Personen alt und jung/ auch Dienstboten/ die in der Class seiner particuliren Klüffsicht sich befinden / damit man deren halben/ von welchen/ wann eines oder anders zu verhandlen vorkommt/ desto bessere Nachricht haben möge.

20. Es sol aber im Presbyterio anderst nichts verhandlet werden / dann allein / was zum Bau der Gemeine nöthig und dienlich / als fürnemlich folgende Puncten; Von der Predigt des Worts Gottes/ Be-dienung der H. Sacramenten/ Beschaffenheit der Elteren/ die ihre Kinder zur Tauff bringen / Verhalten der Comunicanten/von der Catechisation, Unterweisung der Unwissenden Bejahrten/ von der Schul / Besuchung der Glieder der Gemeine/insonderheit der Krancken und sonst Betrübten/ von nöthiger Verpflegung der Armen/ von den Alergernissen / die in der Gemeine

vor-

vorgehen / und wie denselben zu begegnen / da ein jeder nach seinem Gewissen ohne verkehrtē particulare affecten und fleischliche Einsichten / was ihm wol bekannt ist / als für Gottes Angesicht sein bescheidenlich anzeigen / der Präses aber über allen gnugsame beständige information einnehmen / und darauf in guter Ordnung eines jeden Meynung und Gtudincken hören sol.

21. Solche delicta als die weltliche Obrigkeit straffet / gehören zwarne keines wegs weiter für das Presbyterium, dann daß die Schuldhafte / ( auch wan sie schon von der Obrigkeit bestraffet seynd oder werden sollen ) vom Presbyterio durch Bermahnungen aus dem Wort Gottes zu wahrer Bussfertigkeit / und wo es die begangene excessus erforderen / ein remedium scandali zu Versöhnung der Gemeine / vorzunehmen / angewiesen werden; Jedoch wo etwa öffentliche strafbare Verbrechungen von der Obrigkeit vorhengangen und ungestraft gelassen würden / das presbyterium, so ihm die delicta wol bekannt / davon reden / und seines Orts gebührliche bescheidenliche Erinnerung thun mag und sol.

22. Sachen die zweifelhaft / oder ob sie schon gewiß / doch noch geheim oder nur wenigen bekant seynd / sollen nicht stracks fürs Presbyterium gebracht / sondern zuvor die gradus der privat-Bermahnungen ( laut s 10. lit. g. dieses Capitels ) in Acht genommen werden.

23. Wo

23. Wo aber das Aergerniß notorium und in der Gemeine öffentlich aufgebracht/ sol dasselbe auch ohne vorgegangene privat-Vermahnungen in dem Presbyterio geahndet und davon gehandlet werden.

24. Da nun Personen einer oder anderer Sache halben vors Presbyterium citiret worden ( welches gnugsame Zeit vorher durch den Küster geschehen sol ) dieselbe aber zu erscheinen sich wegeren / auch wann sie schon zum drittenmahl citiret seynd/ halßstarrig aufzubleiben/ sollen sie wegen ihrer Widerseßlichkeit mit näherer Kirchenzucht in specie der suspension vom H. Abendmahl bedränget/ und wo sie daran sich nicht fehren/ endlich an ihnen werckstellig gemacht werden.

25. So aber der citirte erscheinet/ sol der Präses ihm seine Übertretung so ernstlich als sanftmuthig zu Gemüth führen / und ihn vermahnen / dieselbe zu erkennen/ und durch Besserung und Abbitte mit Gott und seiner Gemeine nach Gelegenheit des excessus Verlöhnung zu suchen.

26. Bei solcher Vermahnung/ die auf dem Wort Gottes kräftig und beweglich zu thun/ sollen alle affeten fleischlichen Zorns/ privat Unwillens und Hasses/ Hochmuths und Trüzes gänzlich vermieten / und alles mit Christlicher Bescheidenheit und Sanftmuth/ wiewol auch heiligem Ernst und Eifer dahin gerichtet werden / daß der Schuldhaftest selbst spüren und erkennen

K

nen

nen könne/ wie alles auf brüderlicher auffrichtiger Liebe und treuer Wollmehnung zu seiner Besserung geschehe/ und hierunter nicht anderst dann seine Gewissens-Befriedigung und ewige Seligkeit gesuchet werde/ damit er also durch des HErrn Gnad überzeuget werden möge in sich zu gehen/ seine begangene Sünde zu bekennen und zu bereuen und umb wahre Bussfertigkeit und Besserung sich zu bekümmern.

27. Im fall nun der Fürgefoderte so weit sich bewegen lässt/ daß er seine Sünde bekennet/ herzliche Reu bezeuget und Besserung mit der Hülf Gottes angelobet/ und aber seine Verbrechung so beschaffen/ daß keines schärferen Einsehens bedarff/ sol das Presbyterium mit einem solchen weiter nichts vornehmen/ sondern im Namen des HErrn ihn hingehen lassen/ mit beugesfügter beweglicher Erinnerung/ Gott umb Gnad und Vergebung zu bitten/ für solchen und dergleichen Sünden sich hinfür desto fleißiger zu hüten und wol vorzusehen/ daß man in allem dem Evangelio würdiglich wandelen möge.

28. Wo aber durch die begangene Sünde und Misshandlung die ganze Gemeine oder derselben grösstes und fürnehmstes Theil merklich geärgert ist/ sol der Schuldhaftste/ auch wann er schon überzeuget und in seinem Herzen gerühret ist/ und durch Gottes Gnad Besserung verheisset/ gleichwol mit der ganzen Ge-

Gemeine sich zu versöhnen vermahnet und angewiesen werden.

29. Ist nun seine Verbrechung nicht durchgehends offenbahr und er sich zur Versöhnung mit der Gemeine willig erklärret / kan dasselbe für dem Presbyterio als ecclesiā repräsentativā, auch etwa wo nöthig mit Zuziehung und in Gegenwart anderer Mitglieder der Gemeine / insonderheit derjenigen / die besonders geargert oder beleidiget seynd / dergestalt geschehen / daß der Schuldhafte zu gewisser Stunde / die ihm hierzu angesetzt wird / in solcher Versammlung als für Gottes Angesicht seine Sünde / womit er die Gemeine Gottes geargert hat / bekenne / wahre Reu und Leid bezeug / und Besserung angelobe mit angehengter Bitte / sie wollen ihm das gegebene Ergerniß Christbrüderlich verzeihen / auch Gott neben ihm umb Vergebung solcher und anderer seiner Sünden und Misshandlungen helfen anrufen / welches dann auch / wo vom Presbyterio es für nöthig und ratsam wird erachtet / nechst folgenden Sonntags von der Kanzel entweder mit oder ohne Meldung seines Nahmens der ganzen Gemeine angekündigt und dieselbe zur Versöhnung mit dem bussfertigen Sünder und Fürbitte für denselben ermahnet werden sol.

30. So aber die Verbrechung gegebener Ergerniß halben solcher enormität ist / daß eine öffentliche

R ij

Dar-

Darstellung der schuldhaften Person von der Gemeine und Bezeugung der Reu und Bußfertigkeit erfordert wird/ sol dasselbe Superintendenti Clasis und von denselben dem Consistorio bekannt gemacht/ und nach dessen Verordnung auff solche weise/ als in libello agendorum ecclesiasticorum enthalten/ geschehen.

31. Ferner/ wo jemand alle Vermahnungen des Presbyterii mutwillig und halsstarrig verachtet/ sol derselbe Vermöge des Worts Gottes vom Presbyterio angewiesen werden des H. Abendmahls sich zu enthalten/ bis er recht ernstliche Besserung nicht allein mit Worten verheisset/ sondern mit der That erzeiget und dero gutes Zeugniß habe.

32. Solte aber ein solcher/ der vom Gebrauch des H. Abendmahls dergestalt suspendiret und abgewiesen ist/ dessen auch nicht achten/ sondern in seiner Halsstarrigkeit ohne Anzeigung der Reu und Busse fortfahren/ und durch die zum öfttern wiederholete Vermahnungen sich nicht wieder zurecht bringen lassen wollen/ sol das Presbyterium die Sache an Superintendentem Clasis, derselbe aber an das Consistorium gelangen lassen/ welches davon unterthänig referiren/ und demnächst nach Befinden/ ob und welcher Gestalt die excommunication solcher Person vorzunehmen dem Superintendenti Clasis prescribiren sol/ und zwar in der Erb-Herren Aemptern mit Einrückung dero autorität und Namen/

men/ gestallt dann auff allen Fall/ und da alle Kirchen-Disciplin vergeblich / der weltlichen Obrigkeit dero Straff-Almpt bevor bleibet.

33. Damit aber die Kirchen-Zucht/ so weit dero Ubung vorbeispielter massen dem Presbyterio jeder Gemeine zustehet/ keineswegs missbrauchet/ sondern disfalls von Predigern und Eltesten mit aller Fürsichtigkeit gehandelt werde / sollen zu dem Ende folgende gemeine Regulen von ihnen wol beachtet werden.

(a) Was für Sünden mit Suspension und Abhahaltung vom H. Abendmahl gestraffet werden sollen/ findet sich im vorhergehenden Cap. §. 20. und werden ganz klarlich angewiesen Matt. XVIII. v. 17. Rom. XVI. v. 17. 1 Cor. V. v. 11. 12. 2 Thess. III. v. 6. Tit. III. v. 10. nemlich nicht allein Abgötterey/ Käzeren/ Trennung/ sondern auch widerseßlicher Ungehorsam/ so daß man die Gemeine/ das ist/ die/ welche dieselbe repräsentiren/ nicht hören wil/ und dann alle solche Sünden und Laster/ welche selbst im bürgerlichen Umgang einen Menschen denen Frommen und Ehrbahren zu wider machen/ und der Gemeine Christi ärgerlich seynd. Wiewol weil unter solchen Sünden ein Unterscheid/ und die eine geringer oder grösser ist/ auch die Kirchen-Zucht unterschiedlich/ und je gemeiner die Sünde/ je genauer auch die Kirchen-Zucht seyn muß.

(b) Dieweil die Kirchen-Zucht dahin ist gerichtet/

K iii

daß

daß Ergerniß verhütet und weggenommen werde/ so muß öffentliche Kirchen-Zucht nicht ergehen über einen solchen/dessen Sünde nicht offenbahr ist/ und da eine Sünde etwa mehr offenbahr ist / dann eine andere/ so muß auch der Sünder entweder allein im Presbyterio fürgestellet/ der seine Sünde und Bußbezeugung mit Verschwieigung oder Meldung seines Nahmens der Gemeine angezeigt werden / oder er selbst seine Reu und Busse für der ganzen Gemeine öffentlich bezeugen.

(c) Auch muß darauff gesehen werden / daß durch scharfe Kirchen-Zucht ein bußfertiger Sünder nicht zu sehr betrübet werde 2 Cor. II. v. 6. Sintemahl die Kirchen-Zucht anders nirgend hinzielen sol dann zum Verderben des Fleisches/damit der Geist selig werde/ 1 Cor. V. v. 5.

(d) Nicht weniger ist zu beobachten / was jeder Gemeine Zustand erleiden mag / als zu deren Erbauung und Besserung alles muß gerichtet werden.

34. Gleichwie nun ein Presbyterium in angeregten ihm zuständigen Stücken der Kirchenzucht fürsichtig/ aber nicht weniger aufrichtig und treulich ohne allen Scheu und Annahmeung der Personen / auch ohne verkehrte Menschen-Furcht nach dem Befehl Christi und Verordnung seiner Apostel ( welche die einige Grundregel und Richtschnur seyn sol/ alles dessen/ das zum

zum Bau seiner Gemeine gethan wird ) verfahren sol; Also hat auch Superintendens in besondere Außsicht und Obacht zu nehmen/ was von den Presbyteriis der Gemeinen/ die in seine Classem gehören/ dißfalls vorgenommen und gethan werde/ zu welchem Ende nicht allein Presbyterium jeder Gemeine mit seinem respectivē Superintendenzen bey allen bedencklichen Vorfällen fleißig communiciren und dessen guten Rath gern annehmen/ sondern auch Superintendens fleißig bey der visitation nachfragen sol / wie es mit Übung der Kirchen-Zucht bey jeder Gemeine gehalten werde / damit wo etwa Fahrlässigkeit sich finden mögte/ dasselbe verbesserset/ auch alle Partenlichkeit verhütet/ und alle unerbauliche Schärffe moderiret werde.

35. Auch sol Superintendentis Gutfinden befohlen seyn/ nicht allein bey der visitation, sondern auch zu anderen Zeiten/wo nöthig/bey den Gemeinen seiner Clas die Presbyteria zu erneueren/und an statt deren Eltesten/ die ihr Amt nicht wol in Acht nehmen / auch demselben sich nicht gemäß in ihrem Wandel verhalten / andere anzuordnen/ ja wann schon keine der zeitlichen Eltesten sich in ihrem Amt fahrlässig oder untüchtig erzeigen/gleichwol dem Superintendenti heimgestellet bleibt/ etwa zwey oder drey Jahr nach Gelegenheit der Gemeinen (da bequeme subjecta sich finden oder nicht) eine Veränderung des Presbyterii zu machen/und selbst

m

in die Stelle deren / die wol und treulich gedienet haben / welchen auch für ihre gute Dienste Dank zu sagen/ andere anzusezen; doch hierüber Superintendens mit dem Prediger der Gemeine zu communiciren / und alles ohne Parteiligkeit zur Erbauung angelegt werden sol.

36. Alle Viertheil-Jahrs sol jedes Presbyterium eine Christbrüderliche censur unter sich anstellen/dergestalt/ daß zuvor Präses Umfrage halte/ ob auch so wol die Kirchen- als diese Presbyterial- Ordnung in allen und jeden Puncten von den sämpflichen Presbyterialibus richtig gehalten werde/um ob sie auch alle ihr Amt treulich verrichten / daß die Gemeine durch solchen ihren Dienst erbauet und gebessert werden möge: demnächst so wol der Prediger als Eltesten einer nach dem andern jeder allein einen Abtritt nehmen / und die besamen bleiben über desselben verhalten in seinem Dienst und Wandel sich bereden / und was etwa zu erinnern nothig/ ihm zu Gemüth führen sollen/ doch daß solches ohne alle verkehrte affecten und Verbitterung in recht Christlicher Liebe und Sansfmuth zu gemeiner Besserung und Außmunterung geschehe.

37. Gleichwie noch die Eltesten wider die Prediger/ noch hinwiederumb diese wider jene ohne erhebliche gewissenhafte Ursachen klagten führen oder aufnehmen sollen/ also wann an einem Prediger oder Eltesten

sten tadelhafte Mängel sich finden / und er sich nicht wolte zur Besserung weisen lassen/ sol derselbe dem Superintendenti Classis angezeigt/ und wo nöthig/ die Sache ans Consistorium gebracht werden / mit einem solchen der Gebühr nach zu versahen.

38. Diese Presbyterial-Ordnung sol nicht allein jedesmahl bei renovation des Presbyterii den Neuerwählten vorgelesen werden / und sie mit Mund und Hand angeloben/ sich derselben gemäß in ihrem Dienst zu verhalten / sondern auch dero Ablesung alle halbe Jahr in gesampter Presbyterial-Versammlung repetirt werden/ damit ein jeder seiner dißfalls habender Christlichen Ampts-Pflicht sich desto besser erinnern könne.

## Caput XII,

## Von der Excommunication oder Kirchen-

Bann/ auch öffentlicher Kirchen-Buß.

I,

**G**o Presbyterium einer Gemeine mit dem halb-  
starrigen Sünder solcher gestalt als voriges  
Capitel nach führet/ gehandlet und die Sache  
so weit gebracht hat/ daß derselbe nach vorgegangener  
Communication mit Superintendenten Classis nicht allein  
vom H. Abendmahl suspendirt, sondern auch dessen un-  
büssfertige Widerseßlichkeit dem Superintendenti ne-  
benst Uberschickung actorum presbyterialium noch-

L

mahlis

mahls angezeigt ist / derselbe aber es auch nicht weiß oder vermag zu heben/ oder auf sich allein nicht nehmen wil / sol die Sache von ihm dem Consistorio vorgebracht werden/ in welchem Fall dieses den Sünder citiren/ die Sache ex actis presbyterialibus mit Zuziehung Superintendantis nochmahl wol examiniren/ den Sünder zur Buß auffs neu ernstlich vermahnen/ und wo er auch alsdann sich noch ungehorsam und hartnäckig erzeigt/ daraus vom Consistorio unterthänig referiret/ und nach gemachtem Schluss authoritate Episcopi ferter zum letztern Grad der Kirchen-Zucht mit ihm verfahren werden sol.

2. Ehe und bevor man aber zu würcklicher excommunication schreitet/ sol vorhin vom Consistorio nomine Comitis regentis verordnet werden / daß nicht allein in der Gemeine/ zu deren der ärgerliche Sünder gehörig/ sondern in allen Kirchen dieser Graff und Herrschafften vier Sonntage nacheinander öffentlich auff der Kanzel mit Benennung seines Namens und Melbung seines Verbrechens für ihn gebeten werde / daß Gott ihm Buß geben wolle / und wo innerhalb gemeldter vier Wochen Zeit er auch daran sich nicht fehret / seine Bußfertigkeit gebührendermassen zu bezeugen / sol die excommunication vom Consistorio wider ihn beschlossen/ und an Prediger und Presbyterium der Gemeine/ von welcher solcher Sünder als ein untüchtiges

tiges Glied abzuschneiden / geschrieben werden auff Sonntag nach gehaltener Haupt-Predigt in öffentlicher Versammlung der Gemeine die excommunication zu verrichten / auff solche weise als in agendis ecclesiasticis enthalten / welches dann auch desselben Tags in allen anderen Kirchen dieser Graff- und Herrschaften angezeigt werden sol.

3. Bei der excommunication aber sol die Gemeine vermahnet werden / daß niemand mit dem excommunicirten / aufgenommen seine Ehe- und Haushgenossen / Gemeinschafft habe / auch niemand zur Gevatterschafft bei der H. Tauff oder zu Hochzeiten oder anderen ehrlichen Gesellschaften ihn einlade / damit er veranlasset werde sich zu schämen und zur Bekantniß seiner begangenen Sünden und gegebenen Ergerüsses zu kommen.

4. Jedoch sol ihm nicht allein zugelassen werden den Predigten beizuwohnen / sondern er muß auch zu fleissiger Besuchung derselben nicht weniger dann zu wahrer Bußfertigkeit/insonderheit vom Prediger und Presbyterialen bei allen Gelegenheiten vermahnet werden / ihn wiederumb zu gewinnen.

5. Wo nun die Person nachgehends durch Gottes Gnade sich bußfertig stelle / und in den Schoß der Christlichen Kirchen wieder auff- und angenommen zu werden begehret / wovon Prediger und Presbyter

rium der Gemeine/ zu der er gehöret/ Superintendentem Classis und derselbe das Consistorium zu berichten haben/ sol dieses wol förschen/ ob und was für gewisse Anzeigungen und Hoffnung seiner Buß man haben könne/ und wo die sich finden/ erkennen/ daß ein solcher bußfertiger Sünder in die Gemeinschaft der Christlichen Kirchen wieder auff- und anzunehmen und zu achten/ welches dann auch nicht weniger dann vorhin die excommunication in denen sämpflichen Kirchen dieser Graff- und Herrschafften von den Lanzeln bekant gemacht werden sol.

6. Es sol aber mit der absolution oder wieder Auf- und Annahmung des excommunicirten Sünders so lang Anstand haben/ bis derselbe gnugsame Zeit gehabt seine Bußfertigkeit mit würcklicher Besserung seines Lebens und Wandels zu bescheinigen und zu bewhren.

7. Und wann nach vorgegangenem actu absolutionis das H. Abendmahl gehalten wird/ und die wieder angenommene Person zu demselben zugelassen zu werden begehret/ auch dazu tüchtig erkannt wird/ sol das selbe ihr so wol als anderen/ doch zulezt wann die anderen alle schon communiciret haben/ gereicht werden.

8. Gleichwie nun die excommunicatio der höchste gradus der Kirchen-Disciplin ist/ welche nach dem Befehl Christi und praxi der Apostolischen Kirchen in den Ge-

Gemeinen dieser Graff- und Herrschaften obangeregter massen bey zutragenden Fällen geübet werden sol; also wird nicht weniger hiemit verordnet, daß auch die also genannte öffentliche Kirchen-Buß als ein geringerer Grad der Kirchen-Disciplin in Stand gebracht und erhalten werde.

9. Dergestalt, daß wo jemand so wol bey denen Land- und Gohgerichten als Presbyterio einer Gemeine wegen einer oder anderen groben, ruchtbauren, ärgerlichen Missethat überwiesen ist, sol derselbe öffentlich für der ganzen Gemeine, zu der er gehörig, zu wegnahmung des gegebenen Ergernisses, auch Demuthigung seiner selbst und Versöhnung mit der Gemeine seine Reu und Buß bezeugen; Und seynd bey solchen Fällen folgende Regulen in acht zu nehmen:

a. Die Personen so zu öffentlicher Kirchen-Buß angewiesen werden sollen, seynd fürnemlich die mit lästerlichen Worten wider Gott und sein Wort, oder auch dessen Dienst, imgleichen die mit bekantem Mehnied oder sonst greulichem Fluchen und Schweren oder auch mit Zauberern und abgöttischem Segensprechen sich verschuldet, nicht weniger die mit offenbahrer Untreue gegen der Lands-Herrschaft oder schnöder Widerseiglichkeit wider ihre Obrigkeit, imgleichen mit Schmähung, Bespottung und boshaftiger Bekleidigung ihrer Eltern oder auch ihrer Prediger sich verhaftet; auch

E iii

die

die entweder wirklichen Todtschlags (wo derselbe von hoher Lands-Herrschafft nicht am Leben gestrafet wird) oder auch solcher Schlägereyen/die mit Todsgefahr vermeget seynd/schuldig worden/ zudem Ehebrecher/Blutschänder/ auch die zum zweytemahl Hurerey begangen/die mit offenbahrem Diebstal sich verschuldet/die vor dem Gericht befunden worden/daz sie dasselbe gesuchet haben mit falschen Zeugnissen zu teu schen ic.

b Die an solchen und dergleichen Lastern für denen Land- und Gohgerichten schuldhaft befunden / sollen dem Consistorio, von demselben aber Superintendenti Classis angezeigt werden/ welcher dann an Prediger und Presbyterium der Gemeine/ zu der ein solcher gehörig/ Verordnung abgeben sol/ sich dahin zu bemühen/ daß die Person/ der Kirchen-Buß zu thun auferlegt ist/ vorhin zu gnugsamer Bekänftiſz ihrer begangenen schweren Missethat und rechtschaffener Befchrung gebracht / und also bereit und willig gemacht werde für dem Angesicht Gottes und der Gemeine seine Bußfertigkeit zu bezeugen.

c Im fall nun der Sünder sich hierzu unwillig und dem Prediger und Presbyterio widerſetlich erzeigte/ sol es dem Superintendenti bekant gemacht werden/ un wo er auch von demselben sich zu besseren Gedanken nicht wil disponiren lassen/ sondern halßstarrig bleibt/ sol

sol die Sache dem Consistorio nochmahls vorgebracht werden/ wider einen solchen entweder die excommunication oder in anderen Wegen/ was nöthig seyn wird/ vorzunehmen.

d Wo aber der Schuldhafte so wol vor dem Prediger und Presbyterio als dem Consistorio und Classis Superintendenten sich bußfertig darstellet/ auch sonst seiner wahren Reu gut Beweß gibt/ und willig sich erklärt/ seine Bußfertigkeit öffentlich für der Gemeine zu bezeugen/ mit Verheissung/ durch Gottes Gnad vor dergleichen und allen andern Missethatten sich hinsiero zu hüten und ein Gottesfürchtiges unärgerliches Leben zu führen/ sol vom Consistorio oder auff dessen deputation vom Superintendenten Classis dem Prediger und Presbyterio der Gemeine/ zu der er gehörig/ angefüget werden/ ihn zur Kirchenbuß zu lassen.

e Da dann der bußfertige Sünder nechstfolgenden Sonntags in öffentlicher Versammlung der Gemeine nach gehaltener Haupt-Predigt für der Canzel oder dem Kirchen-Tisch mit demuthigen Geberden sich darstellen und der Prediger den actum nach Einhalt libelli agendorum ecclesiasticorum verrichten sol.

f Es mag aber dieses geschehen zur Zeit/ da das H. Abendmahl bedient wird; und wo der Bußfertige solches begehret/ und so wol vom Consistorio als Presbyterio der Gemeine erkant wird dessen fähig zu seyn/ sol

sol ihm dasselbe zulezt/ wann andere schon communicaret haben/ gereichtet werden.

10. Auch sol von den Predigern so wol bei Ubung der Kirchen-Disciplin als andern Gelegenheiten/ die sie in ihren Predigten hierzu haben/ die Gemeine wol unterrichtet werden/ daß die Kirchen-Disciplin keine weltliche Straffsen/ und keineswegs zu jemands Schand oder Schmach vor der Welt angelegt werde/ sondern gereiche allein zu des Sünders Besserung/ und wo er durch GÖTtes Gnad Buß thut/ zu desto mehrern Trost und Beruhigung seines Gewissens/ auch Begnehmung der Ergerniß und Versöhnung mit GÖTE und seiner Gemeine/ imgleichen anderen zur Warnung für solchen und dergleichen Sünden sich zu hüten/ oder wo jemand daran schuldig/ sich davon zu befehren/ und Gottes Gnad in Christo zu suchen.

11. Wo jemand der excommunication oder Kirchen-Buß zu entgehen von der Gemeine/ zu welcher er gehörte/ sich hinweg an andere Dörter begeben würde/ sol gleichwohl des Orts/ da die Sünde und Ergerniß begangen/ was wegen excommunication oder Kirchen-Buß eines solchen beschlossen/ von dem Prediger öffentlich von der Canzel angezeigt werden.

Caput

## Caput XIII.

**Von den Schulen und derselben Bestellung**  
 ins gemein/ besonders den deutschen Schulen/ so wol auf  
 dem Land als in den Städten.

## I.

**S**oweil nechst treuer Bedienung des Predig-  
 tampts und richtiger Ubung der Kirchenzucht  
 nichts zum Bau der Kirchen Gottes und Auf-  
 nehmen des Reichs Christi nöthiger und nützlicher ist  
 dann wolbestalte Schulen/ in welchen als Pflanzgar-  
 ten der Kirche Gottes und gemeinen Christlichen  
 Welt-Regiments die Jugend nicht allein im Lesen/  
 Schreiben/ Singen und Rechnen/ sondern furnehm-  
 lich in den Gründen der wahren Erkäntniß und Furcht  
 Gottes/ und demnächst in allen daher fliessenden Christ-  
 lichen Tugenden und guten Sitten / auch loblichen  
 Wissenschaften wol unterwiesen werde ; Gestalt sol-  
 che Schulen zu allen Zeiten unter Gottes Volk im  
 Stand gewesen/ und vor derselben Stiftung und Er-  
 haltung von Gottseligen Regenten/ auch denen in Gott  
 ruhenden Gräflichen Vorfahren Hochseligen Anden-  
 ckens besondere Sorg getragen worden ; So wird hie-  
 mit verordnet/ daß nicht allein in allen Städten Latei-  
 nische und Deutsche/ sondern auch auff dem Lande in al-  
 len Kirchspielen Deutsche Schulen / wo sie noch nicht  
 seynd/ durch gute Mittele fordersamst angeordnet/ wo

M

sie

sie aber schon seynd bester massen erhalten und beförderd werden sollen; Zu welchem Ende nicht nur dem Consistorio und sämpflichen Superintendenten/sondern auch Bürgermeistern in den Städten und Beamtten auff dem Land hiemit ernstlich befohlen wird/ auf gute Anstalt und Erhaltung solcher Schulen ein wachendes Auge zu haben.

2. Damit aber/was fürs erst die Teutsche Schulen in den Städten und auff dem Land betrifft/ mit Bestellung derselben es richtig zugehe/ sol hieben folgendes wol in acht genommen werden:

(a) Niemand sol sich unternehmen noch zugelassen werden eine neue Schul ohn Vorwissen und Bewilligung des Consistorii, welches in Sachen/ so die Bestellung der Schulen betreffen/ nicht weniger dann andern mit dem respectivè Superintendenten Classis zu communiciren hat/ anzurichten.

(b) Derwegen auch niemand zum Schuldienst sol angenommen werden/ es sey dann/ daß er zuvor vom Consistorio mit Zuziehung jeder Class Superintendentis seiner qualität und Tüchtigkeit halben wol examiniret und befunden worden/ daß er zum Dienst bequem nicht allein im Lesen und Schreiben/ auch/ da nach Gelegenheit des Orts nöthig/ Singen und Rechnen gnugsam und dergestalt erfahren / daß er die Jugend darin unterweisen könne / sondern neben dem wol-kündig der fürz.

fürnehmsten Grundstücken der Christlichen Lehre/und  
daben eines gottesfürchtigen erbaulichen Lebens und  
Wandels und ehrlichen unberüchtigten Leumuths/um  
sonst geschickt die Schul also zu halten/ daß er die Kin-  
der so wol mit gutem Exempel als Unterricht zu allem  
Guten anführen könne.

(c) Der nun solcher massen tüchtig erfunden wird/  
demselben sollen folgende Bestallungs-Puncten vom  
Consistorio vorgelesen/ und nachdem er denselben mit  
Gottes Beystand gehorsamlich nachzukommen an  
Eids statt vermittelst Handfastung angelobet und ver-  
heissen/sol er sie eigenhändig unterschreiben/ und dar-  
auff zum Dienst angenommen werden.

(1) Daz er sich nicht allein gegen seine Lands-Herr-  
schaft / als ein treuer Unterthan / sondern auch dem  
Consistorio und Superintendenten Gehorsam erzeigen/  
imgleichen dieser Kirchen- und Schul-Ordnung sich ge-  
mäß verhalten/ und dem Prediger und Presbyterio der  
Gemeine/ da er Schul hält/ allen schuldigen respect er-  
weisen / und wo etwa in seinem Dienst oder Leben und  
Wandel Mängel vorfielen/allen guten Erinnerungen  
statt geben/ und seine Gebrechen zu verbessern ihm an-  
gelegen seyn lassen wolle.

(2) Daz er seines anbefohlnen Schuldiensts also  
und dergestalt vermittelst Götlicher Hülff warten  
wolle / daß zuorderst Gott dem Allerhöchsten / und

M i j

dem

demnächst der Lands-Herrschaft/ auch Consistorio und Superintendenten/ wann und wo es von ihm erfordert wird/ davon Rechenschaft geben könne.

(3) Dass er nicht allein vor seine Person sich wahrer Gottesfurcht befleissigen/ sondern auch sein Weib und Kinder und sämtliche Haushgenossen dazu anweisen wolle/ ohne alles lasterhafte Wesen/ Missbrauch des Nahmens Gottes/ Fluchen/ Schwören/ Verleumbden und Schmähen des Nächsten/ Spielen/ Trunkenheit/ Fülleren/ Zwist/ Zancksucht/ Troz und Stolz/ ein stilles eingezogenes/ ehrbahres/ friedliches/ gottseliges exemplarisch Leben zu führen/ damit er nicht allein der ihm anvertrauten Jugend/ sondern der ganzen Gemeine zum Fürbild seyn möge.

(4) Dass er die Jugend in aller Sanftmuth und Bescheidenheit und mit unverdrossenem Fleiß nicht allein im Lesen und Schreiben auch Rechnen/ so weit die Gelegenheit der Schul und Pflicht seines Diensts/ wozu er angenommen wird/ mitbringe/ wol unterweisen/ sondern auch fürnehmlich in der wahren Erkantnis/ Furcht und Liebe Gottes/ auch im Beten und Singen anführen und lehren wolle/ wie die Kinder von ihrer Kindheit an an ihren Schöpfer gedenken/ und für Gottes Angesicht auf allen ihren Wegen ehrbarlich/ züchtig und gottselig wandeln/ alle Sünde und Laster hassen/ ihren Elteren und Fürgesetzten gehorsam seyn/

seyn/ und all ihr Lernen dazu anlegen sollen / daß sie Gott in Christo recht erkennen/ und als Christi Junger und Schüler von seinem Geist erleuchtet und gelehret werden mögen.

(5) Daz er sie zu dem Ende im Catechismo/ so bald sie dessen fähig sind / unterweisen / und feinen andern Catechismum dann den Heidelbergischen in die Schul einführen/ und daran seyn wolle/ daß die Kinder denselben nicht schlechts daher sagen können / sondern auch sich bearbeiten / dessen Inhalt durch kurze Frag und Antwort sein deutlich und einfältig ihnen zu erklären/ damit sie den Grund der Christlichen Lehre/ so weit ihre capacität zuläßet/ und der Herr Gnad gibt / verstehen mögen.

(6) Daz er in der Schul keine andere dann recht Christliche ehrbare Bücher und Schriften gebrauchen wolle/ die Kinder in denselben lesen zu lehren.

(7) Daz er nicht allein in der Schul/ sondern auch außer derselben/ so viel ihm möglich / insonderheit bey dem Kirchgang auf die Kinder gute Acht haben wolle/ dergestalt/ daß sie zu rechter Zeit in guter Ordnung in die Kirche und auf derselben geführet / die Aufzbleibende angemercket und darüber zu Rede gestellet werden / daß sie bey wehrendem Gottesdienst kein Geschwätz noch liederliche Händel treiben/ sondern in aller Stille und Zucht auf die Predigten wol mercken / et-

was darauff zu behalten / damit sie nachgehends in der Schul dasselbe auffsagen und erzehlen können / zudem im Ein- und Ausgehen der Kirchen und Schulen / und sonst einem jeden gebührliche Ehr erzeigen / alles Zan-  
cfens und Zwistens unter sich selbst und mit andern sich enthalten / und in allem also betragen / daß man an ih-  
nen spüren könne / daß sie recht Christliche Schul-Kin-  
der seyn / die zur Furcht Gottes und Liebe des Nech-  
sten und Fleiß eines ehrbahren Wandels angeführt werden.

(8) Ferner/wo der Schuldiener zugleich Vorsin-  
ger in der Kirchen ist/ sol er den Prediger zeitig gnug/  
nicht etwa durch ein Schul-Kind/ sondern selbst jedes-  
mahl fragen/ was er wolle singen lassen / welches dann  
der Schul-Diener nicht weniger dann andere Stücke/  
so ihm vom Prediger bey dem Gottesdienst zu verrich-  
ten befohlen worden/ also in Acht nehmen sol.

(9) Auch sol/der zum Schul-Dienst angenommen  
wird/ angeloben/ daß er die bestimmte Schul-Stun-  
den/welche in den Städten das ganze Jahr durch drey  
Vormittags und drey Nachmittags / auff dem Lande  
aber nach Gelegenheit der Jahr-Zeiten etwa weniger  
seyn mögen / ohne besondere erhebliche Ursach nie-  
mahls versäumen / noch zu denselben langsam / son-  
dern gleich mit Anfang der gewöhnlichen Zeit sich ein-  
stellen / und vor völligem Ablauff der Stunden die  
Schul

Schul nicht erlassen / auch dieselbe jedesmahl mit Ge-  
bet anheben und beschliessen wolle.

(10) Daz er auch ohne Vorwissen und Erlaubniß  
seiner Vorgesetzten nicht verreisen oder sonst sich absen-  
tiren/ wo ihm solches erlaubet worden mit gleichmäßi-  
gem Vorwissen die Verfügung thun / daz bei seinem  
Abwesen die Schul nicht destoweniger wol versehen  
werde/ er auch auff die ihm gesetzte Zeit zum Werck sei-  
nes Diensts sich wieder einfinden wolle.

(11) Daz er im züchtigen der ihm anbefohlnen Ju-  
gend alles Bolderens auch schmählichen Scheltens der  
Kinder und ehrenruhiger Worte wider derselbe Elte-  
ren und sonst aller Eifersüchtigkeit und ungeziemenden  
Heftigkeit sich zumahl enthalten / auch mit schlagen  
auffs Haupt und ins Angesicht der Kinder verschö-  
nen / hingegen als ein Vater sich aller Bescheidenheit/  
Sanftmuth und Liebe gebrauchen wolle / doch also/  
daz er auch wo nöthig/ Ernst spüren lasse/ und man ü-  
ber ihn wegen seiner Schlaſheit und allzugrossen Lin-  
digkeit nicht zu klagen habe.

(12) Wo er der Schul halben etwas zu klagen hat/  
daz es ihm am Salario oder sonst gebricht/ daz er dassel-  
be zuwiderst dem Prediger oder Presbyterio der Ge-  
meine/ und wo die ihm nicht helfen können/ Clasis Su-  
perintendenti, oder wo nöthig/ am Consistorio vorbrin-  
gen/ mit seinem Prediger aber nicht weniger dann al-  
len

len Gliedern der Gemeine friedlich leben / und demselben allen gebührenden respect beweisen wolle.

(13) Daz er von seinem Schul-Dienst/ den er einst angenommen/ für sich selbst nicht abstehen/ noch den selben ohne vom Consistorio erhaltene dimission verlassen wolle.

3. Dieweil es vielmahl nicht so sehr an den Schul-Dienern als an den Elteren ersizet/ daß ihre Kinder nicht wol erzogen werden/ so wird anhero wiederholet und verordnet/ was hiebevor von denen hochloblichen Herren Vorfahren und abgehaltenen Consistorii generalibus disfalls concludirt und publiciret worden/ nemlich:

(a) Daz alle und jede Unterthanen ihre Kinder/ so bald sie zur Sprach kommen/ nicht allein zu wahrer Erkānniß und Furcht Gottes/Ehrbarkeit und Zucht anführen/ sondern auch so bald die Kinder Leibs und Verstands halben dazu bequem seyn können/ nicht später dann im siebenden Jahr ihres Alters den Schulmeistern liefern und anbefehlen/ und hernach verfolglich fleißig zur Schul schicken sollen.

(b) Elteren so hieran/ungeachtet der Bermahnung des Predigers/ säumhaft/ sollen bey der visitation oder auch sonst dem Superintendenten angezeigt werden/ und gehalten seyn/ eben so wol das Schulgeld zu bessrem Unterhalt des Schulmeisters herzugeben/ und

zwar

zwar von jedem Kind / welches zum Schulgehen alt und tüchtig gnug / so viel als diejenige thun / die ihre Kinder zur Schul schicken / welches Schul-Geld zum wenigsten alle viertheil Jahrs bezahlet / und wie die Kinder der armen gratis unterwiesen / also hingegen die Unwillige durch die Obrigkeiten in den Städten und Beampte auch Bögte auf dem Lande zu ihrer Gebühr ernstlich angehalten werden sollen.

(c) Da auch etwa die Elteren sich damit entschuldigen wollen / daß sie ihre Kinder zur Haushaltung gebrauchen müssen / sollen sie dessen ungeachtet dieselben täglich zum wenigsten drey Stunden Vor-oder Nachmittags zur Schul schicken / und im Lesen und Beten unterwiesen lassen / wo aber solches nicht geschicht / sollen die Elteren darüber vom Presbyterio zu Kede gestellt / auch wo diß nicht wil helfen / bei der visitation angezeigt / und wo es noch unverbesserlich bleibt / am Gohgericht über sie geflaget werden.

4. Alle Klipp- und Winckelschulen sollen verboten seyn / da aber eine Gemeine oder Baurschafft wäre / welche von den bestellten Schulen zu weit abgelegen / daß die junge Kinder / insonderheit bei Winters Zeit dahin nicht gehen könnten / stehet zwar denselben ein sonderlicher Schulmeister zu gönnen / jedoch / daß der selbe nicht ohne Vorwissen und Bewilligung des Superintendentis / der ihn zu examiniren hat / angenommen

N

wer-

werde/ und wo eine oder andere Nebenschule zugelassen wird/ sollen die Leute/ so derselben vor ihre Kinder sich bedienen/ unter solchem Vorwand sich nicht wegern mit zu contribuiren/ wann an der Ordinar-Schule etwas zu verbessern/ und hiezu gemeine Zulage nöthig/ sondern nicht weniger/ dann alle andere Eingepfarrete gute Hülffhand zu bieten gehalten seyn.

5. Damit auch sonst durch die erlaubte Nebenschulen den gemeinen ordinar-Schulen und dero Bedienten nichts abgehe/ sollen die Eltern ihre Kinder/ wann sie das achte Jahr ihres Alters erreicht haben/ und gesund seynd/ nirgends anders hin/ dann in die Kirchspielschule schicken/ es wäre dann/ daß sie besondere Hinderungen hätten/ welche dem Prediger/ und wo nöthig/ dem Superintendenti bekannt zu machen/ und von ihm darüber zu erkennen.

6. Dieweil nicht allein viele Eltern so undankbar seynd/ daß sie zu richtiger Bezahlung des Schulgelds sich unwillig erzeigen/ sondern hingegen auch die Schuldner etwa so unbescheiden/ daß sie keine discretion gebrauchen/ und von den Eltern allzuviel und ohne Unterscheid fordern; So wird hiemit verordnet/ daß hinsüro von einem Schulkind/ so lang es noch nicht lesen kan/ jedes Viertheil Jahrs nicht mehr dann sechs Mariengroschen/ so aber schon liest und etwas aufwendig dazu schreiben lernet/ vom Viertheil Jahrs neun

neun Mariengroschen Schulgeld/wie in Städten also auch auf dem Land gefordert und von keinem Kind weniger gegeben werden sol/ jedoch haben die Superintendenten falls wegen sonderbahrer Beschaffenheit der Schulen die Gelegenheit es anders erheischen sollte/ hierin nach der Billigkeit zu dispensiren.

7. Gleichwie aber hiedurch habseligen Eltern ihre Frengebigkeit keines wegs verboten/ also hingegen den Schuldienern befohlen wird mit aller Bescheidenheit gegen die Unvermögende zu verfahren/sie auch keines weges sich gelüsten lassen sollen/ wegen geringer Gaben oder wenigern Schul-Geld an armen Kindern desto mindern Fleiß zu erweisen/ oder dieselbe härter zu tractiren/ und dadurch die Eltern zu einem mehrern gleichsam zu nöthigen und zu zwingen.

8. Wo die Schul-salaria und das Schulgeld so gering/dß die Schulmeister ihren nöthigen Unterhalt davon nicht haben können/ sollen Superintendentens jeder Class, und in den Städten Bürgermeister und Rath/ auff dem Land aber Beampte und Vögte mit Zuziehung Pastoris und Presbyteri der Gemeine/ Christlich dahin bedacht seyn/ dieselbe thunligster massen zu vermehren/ und wo solches von ihnen nicht geschehen kan/ sol der Mangel dem Consistorio bekannt gemacht werden/ umb nöthige Hülffe zu verfügen.

9. Das ganze Schulfwesen nun in guten Stand  
N ii und

und Auffnehmen zu bringen/ und zu erhalten/ sol nicht allein der Prediger jedes Orts die Schule offtmals/ zum wenigsten alle Monat einmahl visitiren / und so wol auff das Verhalten des Schulmeisters / als Zunehmen der Kinder genaue Acht haben/ und sie examiniren / sondern auch der Superintendenten bei der visita-  
tion mit besonderen Fleiß darnach forschen / und was zu Besserung der Schul und Besförderung dero Wol-  
stands gereichen mag/ verordnen.

10. Wo Unfleiß oder Verseumten an dem Schulmeister oder an seinem und der seinigem Leben unWan-  
del etwas straffbahres sich befindet/ sol er vorerst vom Prediger und Presbyterio zur Besserung vermahnet/ und wo solches bei ihm nicht versängt / dem Superin-  
tendenti angezeigt / und von ihm darüber zur Rede ge-  
stellet/ und wo auch das nicht hilft/ vors Consistorium  
gesfordert/ und nach Befindung der Sache entweder ab officio removirt, oder wo noch Besserung zu hoffen/  
was zu derselben nöthig/ mit ihm gehandelt und vorge-  
nommen werden.

11. Damit die Schul-Disciplin mit so viel besse-  
rem Nachdruck erhalten werde/ und nicht allein junge  
Kinder/ sondern auch anwachsende Knaben und Mäg-  
de sich fürchten möge/ Muthwillē zu treiben/ sol so wol  
vom Pastore und Presbyterio als vom Schulmeister be-  
sondere fleissige Achtung hierauff gegeben werden / ob  
      (I)

(1) Kinder seynd / die sich der Zuchtruthen des Schulmeisters nicht unterwerffen wollen? (2) Knaben und Mägde / welche zwarn unter die Ruthen Alters halben nicht mehr gehören / doch noch unter 20 Jahren seynd / und solchen Muthwillen treiben / welcher bey den jüngern die Ruthen verdient? (3) anwachsende Kinder sich finden / die noch unter die Ruthen gehöreten / aber nicht zur Schul kommen / gleichwohl Muthwillen verüben? (4) Knaben und Mägde / sie seyn bey ihren Eltern oder dienen bey andern / in demselben oder einem anderen Kirchspiel / wann sie schon sonst eingezogen sich halten und keinen Muthwillen besonders getrieben haben / gleichwohl nicht zum wenigsten zween Tage in der Wochen / als Mittwochens und Sonnabends ein paar Stunde in die Schule kommen / die fünf Hauptstücke und den Catechismus / auch etliche gemeine Kirchen- und Hauss-Gebeter zu lernen / und sich so wol vom Schulmeister als Pastore / wann derselbe auff solchen Tagen Schulvisitation hält / examiniren zu lassen. Alle solche und dergleichen fahrlässige und muthwillige Kinder / Knaben und Mägde / sollen zugleich mit ihren Eltern / oder Herren und Frauen vor das Presbyterium gefordert / was nöthig / mit ihnen geredet / sie zu ihrer Christlichen Pflicht ernstlich angewiesen / und wo solches nicht helfen wil / nicht allein dem Superintendenti zu fernerer Kirchen-Censur angezeigt / sondern auch / wo er nöthig

N. iii

findt

find/ und sie sich unverbesserlich und widersehlich erzeigen/ sie als Muthwillige/ Ungehorsame öffentlich von der Kanzel zu ihrer Beschämung und Warnung anderer/ der ganzen Gemeine bekannt gemacht/ und vor sie/ daß Gott der Herr ihnen Busse geben wolle/ gebeten werden.

## Caput XIV.

**Von der Provincial-Schul zu Detmold/ und  
andern lateinischen Schulen in den Städten dieser  
Graffschafft.**

## I.

**G**leichwie die Gräffliche Herren Vorfahren Christselig-hohen Andenkens/ lóbliche Verfüigung gethan/ daß in dieser Graffschafft eine wolbestallte Provincial-oder Landschule gehalten/ und in derselben die studierende Jugend zu fordern zwar in fundamentis Christianæ Reformatæ Religionis & pietatis mit fleissiger Catechisation, auch Lesen und Erklären der H. Schrift nach Gelegenheit jeder Clasis, deminechst aber in studiis linguarum; als Lateinischer/ auch Rudimentis Griechischer und Hebräischer Sprache/ neben dem in Rhetorica, Logica, Musica, auch principiis historiarum & Matheseos wol informirt/ und so weit gebracht werden sol/ daß sie von darans auff Gymnasia & Academias ad lectiones publicas nützlich und rühmlich verschickt

schickt werden mögen/ ihre studia zu continuiren / und hiernechst nach habenden qualitäten der Kirchen und dem Land in einem oder andern Ehrenstand wol und treulich zu dienen; So sol diese Christlöbliche wolgestiftete und biszhero mit grossen Nutzen erhaltene Provincial-Schul keineswegs in Abgang kommen / sondern in gutem Stand ferner beständig erhalten/ und je länger je mehr in Aufzneimen gebracht und befordert werden. Welche Provincial-Schul/ gleichwie sie in fünf Classes abgetheilet ist/ also jede Classis ihren besondern Präceptorem, hiemit die ganze Schul Rectorem, Correctorem, Subcorrectorem, und zween Collegas haben/ deren Penultimus auch Cantor, Insimus aber zugleich Teutscher Stadt-Schulmeister / und dabey so wol Lateinischer Sprache als der Musica so weit fundig seyn sol/ daß er nicht allein seine Schulknaben in Elementis Grammaticæ anzuführen/ sondern auch wo nothig/ den Cantorem in der Kirche subleviren / und bei Krankheit und andern Vorfällen desselben vices versehen könne.

2. Keiner dieser Präceptoren sol ohne Vorwissen und Willen des regierenden Herrn vocirt noch angenommen / sondern vom Consistorio demselben vorgeschlagen/ und nach erhaltenem consens so wol seitter orthodoxe als Gelehrtheit und Geschicklichkeit / nicht weniger Lebens und Wandels halben/ auffs allerfleißsig-

sigste explorirt und examinirt, und nach Befindung gnugsamer qualitäten / und vorher gegangener fester Angelobung / daß er in seiner function so wol denen Schul-reversalen, die ihm vom Consistorio vorzuhalten/ als auch dieser Kirchen- und Schul-Ordnung allerding gemäß sich betragen wolle/ angenommen/ und dann von dem Superintendenten zu Detmold in Gegenwart sämtlicher Präceptorum und discipulorum introducirt und vorgestellet werden.

3. Was für Bücher und Authores in jeder Classe zu tractiren / auch wie die Schulstunden und lectiones einzutheilen und zu halten; Imgleichen was für Methodus institutionis zu gebrauchen / und wie alles zu bester information der Jugend einzurichten / darüber sol das Consistorium mit Zuziehung Rectoris eine gewisse special Verfassung stellen/ und dieselben sämtlichen Präceptoribus communiciren/ mit Befehl/ dem in allem nachzukommen/ und daran im geringsten nichts zu unterlassen noch zu ändern/ oder in einen und andern eignen Gefallens zu verfahren.

4. Alle zween Monathen sollen die Consistoriales zum wenigsten einmahl alternis vicibus alle Classes visitiren/ und wol anmercken/ wie fleissig oder unsleissig/ so wol præceptores als discipuli sich verhalten / wo Mangel seynd/ dieselbe beobachten/ und ohne Verweil suchen zu bessern/ auch wo nöthig/ davon an die Regierung

rung referiren/ damit zureichende Hülffe verfüget werden möge.

5. Auch sol der zeitliche Rector auff alle Classes, dero selben Präceptores nicht weniger dann discipulos, ein wachendes Auge haben / die serovenientz und absentz der Präceptoren notiren / und sol denselben nicht erlaubet seyn ohne Vorwissen und consens des Rectoris sich jedesmahls zu absentiren.

6. Imgleichen/ wo hinlässige ungehorsame widerseßliche Discipuli, deren halben der Präceptor Klagten führt/ sich finden / sol der Rector dieselbe ernstlich censuriren/ und wo nothig/ entweder selbst eigenhändig in Gegenwart der ganzen Schule andern zum Exempel straffen/ oder durch den Präceptoren der Class, zu deren solche gehörig/ abstraffen lassen.

7. Sonsten auch von allem / was sich unrichtig befindet/ solder Rector die Consistoriales bei der visitation und examine auffrichtig berichten.

8. Alle halbe Jahr/ als im Frühling und Herbst/ sol examen publicum gehalten / und zu demselben nechst hoher Lands Herrschaft und dero Räthen die Consistorialen und Beamte/ auch andere gelehrte fürnehme Leute/ insonderheit Vätere der Schulknaben invitirt und eingeladen/ jede Class besonder/ doch in Gegenwart aller andern/ sein ordentlich examinirt und das examen zum wenigsten zween Tage continuirt, des dritten Ta-

D

ges

ges aber von einem oder anderen Studio so ex Classe Re-  
ctoris mit einer Oration beschlossen werden.

9. Die Feriae nach gehaltenem Examine sollen  
nicht länger denn höchst 3 oder 4 Wochen wären / da-  
mit aber die Schul-Knaben indessen nicht allerdings  
müssig gehen / und was sie gelernet haben / vergessen / o-  
der auch aus den Schrancken der disciplin springen / und  
ins Wilde gerathen / sol jeder Präceptor (wo er nicht et-  
wa nothiger Geschäfte halben außzureisen hat / wel-  
ches dem Consistorio anzuzeigen) täglich zwei Stunde  
zubringen / und nicht allein mit ihnen repetiren / sondern  
auch exercitia domestica , und was sie zu Hause lernen  
sollen / ihnen aufzugeben / hienebenst zu seinem ordentli-  
chen Kirchengang sie halten / und sonst auß ihr Thun /  
und wie sie es bey wehrenden feriis machen / gute Acht  
haben.

10. Gleich nach dem Examine sol der Rector bey  
den Consistorialen sich anmelden / dero selben judicium  
und Gutachten über allem / so bey examine so wol der  
Præceptorum als discipulorum halben von ihnen ange-  
mercket worden / zu vernehmen / auch umb ferner Ver-  
ordnung dessen / das sie zum Besten der Schul nothig  
finden / sie zu belangen.

11. Nicht weniger den sämpflichen Præceptoribus  
bey wärenden feriis frey stehen sol entweder durch den  
Rectorem oder selbst mündlich oder schriftlich / ihre et-  
wa

wa habende Gemeine und besondere gravamina den Consistorialen vorzutragen / welche von ihnen fleissig gehört und remediirt, auch wo nöthig / zu hoher gnädiger Handbietung und Hülfe vorgebracht werden sollen.

12. Nach Umbgang dieser feriarum sol die Schul ohn allen Auffschub wieder geöffnet / und solches nähesten Sonntages zuvor von der Kanzel der Gemeine angekündigt / und die Zuhörer ermahnet werden / ihre Kinder fleissig zur Schule zu schicken / und anzuhalten / damit solche herrliche Wohlthat Gottes und Christimilde nützliche Verordnung der Landes-Herrschaft durch Fahrlässigkeit und Undankbarkeit nicht verunacht samet noch verwahrloset / sondern zu der Jugend Besten / und der Kirchen Gottes Auffnehmen wol in Acht genommen werde.

13. Wann die lectiones wieder angehen / sollen die Consistoriales zugege seyn / un̄ so wol in ihrer als sämtlichen Präceptorum und discipulorum Gegenwart die Schul- leges von dem Secretario Consistorii vorgelesen werden / mit beigefügter Vermahnung / denselben allerseits gehorsamlich nachzuleben / welches also zu thun / die Präceptores jedesmahl den Consistorialen mit Mund und Hand angeloben / und jeder ein exemplar der Schul- legum haben sol / sich mit seiner Classe nach denselben zu richten.

D ii

14. Aus-

14. Ausser den feriis die obangeregter massen nach Haltung examinis, auch wochentlich auf Mittwochen und Sonnabend Nachmittags hergebracht / sollen keine andere noch vom Rectore noch jemand der Präceptoren / bey welcheren Vorfall es sehn mag / ohne Vorwissen und Willen der Consistorialen indulgit werden.

15. Die Schulstunden sollen vom examine vernali bisz autumnale Vormittags von 7 bis 10. vom examine autumnali aber bisz vernali von 8 bis 11. und Nachmittags durchs ganze Jahr / von 1 bis 4. so wol von Präceptoribus als discipulis auff den Klockenschlag fleißig in Acht genommen / und die serovenientes notirt und bestraft werden.

16. Die lectiones sollen jedes Tages Vormittag / nechst dem Gebet mit Lesen und gar kurzen einfältigen Erklären eines Stückleins H. Schrifft / insonderheit aus Evangelischer Historia / nach verfolglicher Ordnung vom Rectore oder in seinem Abwesen Correctore in Versammlung der ganzen Schule angefangen / in jeder Classe aber nicht allein Vormittags mit dem Gebet / sondern auch Nachmittags mit Singen eines oder zween Versen aus den Psalmen Davids oder andern geistlichem Gesang beschlossen werden.

17. Dieweil diese Provincial-Schule die metropolitana und Haupt-Schule dieser Graffschafft ist / und dafür gehalten werden soll So wird hiemit verordnet / daß

daß andere lateinische Schulen als zu Horn / Uffelen / Blomberg / so weit jeder Schul Gelegenheit kan zulassen / in Authorum tractatione, methodo instituendi , tempore examinis auch constitutione legum sich nach derselben conformiren / und die Präceptores jedes Orts nicht allein der Aussicht ihrer respectivè Superintendenzen gehorsamlich sich untergeben / sondern auch mit Rectore zu Detmold fleissig communiciren und correspondiren sollen.

18. Und obwol es dabei die Meynung keines Wegs hat / den Magistraten der Städten dieser Grafschaft jus vocandi Ludimagistros und andere disfalls habende privilegia civica, so weit dieselbe beweislich und richtigen Herkommens seynd / zu beeinträchtigen / jedoch niemand irgends in einer Stadt zum Ludimastro oder Präceptore angenommen werden sol / der nicht vorhin vom Consistorio oder auff dessen Verordnung vom Classis Superintendente in Gegenwart des Ministerii und einiger aus dem Mittel des Raths obangeregter massen examinirt und zum Dienst tüchtig erkant ist / dessen dann auch vom Superintendente Classis das Consistorium berichtet werden sol.

19. Auch sol den Studenten / die in einer oder andern lateinischen Schule der Städten dieser Grafschaft absolvirt haben / und auf derselben anders wohin sich zu begeben gedencken / von den Präceptoren die

O iii

se

se Provincial-Schul vor allen andern / (wo sie in derselben nach Gelegenheit ihrer studiorum fernere profectus thun können) bester massen recommendirt und sie zu derselben hingewiesen werden.

20. Ob wol jeden frey stehet einen Präceptorem domesticum vor seine Kinder zu halten / jedoch damit hiedurch der provincial- und andern lateinischen Schulen kein Abbruch geschehe/ sol ein jeder / auch wann er schon anderer Religion ist/ gleich wol verpflichtet seyn/ seine Kinder mit ad scholam publicam zu schicken/ widrigen falls nicht weniger das gewöhnliche Schul-Geld den verordneten Präceptoribus publicis unfehlbahr entrichten/ und niemand / er sey wer er wolle / hievon exempt seyn.

21. Dieweil ein Arbeiter seines Lohns werth/ Schularbeit aber schwere Arbeit ist / dero vorenthaltener Lohn nicht weniger dann eines Tag-Löhners in den Himmel schreyet/ sol den Präceptoribus ihr verordnetes salarium und mineral richtig zu rechter Zeit gereicht werden/ widrigen falls und wo von ihnen geflagt wird/ Superintendens Classis, oder auch wo solches an das Consistorium von ihm gebracht wird / dasselbe gewisse zureichende Verfügung thun sol / wider die Unwilligen und Säumhaften mit besonderm Ernst zu verfahren.

22. Es sol aber so wol wegen Schul- als Holz- und

und andern Geldes/ so den Präceptoribus von den discipulis gereicht werden sol/ vor die Provincial-Schule zwarn von dem Consistorio , vor andere lateinische Schulen/ aber vom Classis Superintendenten und Senatu jedes Orts ein gewisser billiger Satz gemacht werden/ dessen noch die Präceptores noch die Eltern sich zu beschweren/ sondern demselben allerseits nachzuleben gehalten seyn sollen.

## Caput XV.

**Von Christlicher Ehebeziehung/Proclamation**  
der Verlobten/ und derselben Einsegnung zum Ehestand/ auch  
zugelassenen und verbotenen Graden der Eheverlobnis und  
Haltung der Hochzeitsmahlen.

**1.**  
W<sup>o</sup> J<sup>e</sup>weil der Christliche Ehestand ein heilig Gott wolgefälliger Stand ist/ und ehrlich gehalten werden sol ben allen / deswegen derselbe auch wie in der Furcht des H<sup>E</sup>rn zugebracht und belebt / also zuforderst ehrlich und heilig angefangen und die Eheverlobten nach vorher gegangener Kirchenproclamation ( ben welcher sie dem gemeinen Gebet mit einzuverleiben ) ordinariè in Versammlung der Gemeine vom Prediger zu ihrem Stand eingesegnet und bestiget werden sollen/ nach dem formular , so hie von in libello agendorum ecclesiasticorum enthalten.

**2.** So eine Person vorhabens sich in den Ehestand

stand zu begeben/ sol sie vor allem sich erinnern/ Gott den HErrn als Stiftern und Uhrheber des Ehestandes/ der denen die ihn fürchten einen frommen Ehegatten zu bescheren verheissen hat/ umb Gnad und Segen anzurufen/ daß er das Herz und Gemüth beiderseits lencken und regieren wolle/ damit was im Fürnehmen ist/ zu seines Nahmens Ehre und der Ehegatten zeitlichen und ewigen Heil wol gedenhen möge.

3. Kein Kind/ das seine Eltern beyde zusammen oder nur einer Seite/ es sey Vater oder Mutter allein/ noch im Leben hat/ oder seiner Minderjährigkeit halben noch unter der tutel und Macht seiner Vormündern ist/ sol ohne derselben Wortwissen und Willigen/ oder auch ohne Rathfragen seiner nechsten Blutverwandten mit jemand sich ehlich einlassen oder versprechen. Thäte es solchem zuwider/ sol solches nicht allein keine Kraft haben/ und als eine Coppelen vor ganz Null erkannt/ sondern es sollen auch solche ungehorsame Kinder/ als Verächter ihrer Eltern/ und deren/ die an statt derselben seynd/ andern zum Exempel von uns zwar zu gewisser ernstlicher Straffe gezogen/ vom Presbyterio aber der Gemeine/ zu deren sie gehörig/ kirchlich censurirt werden.

4. Wo zwischen Personen der Ehe halben einige heimliche Erwehnung oder auch den vorigen paragraphen widrige Zusage geschicht/ und sie darauff sich  
fleisch-

fleischlich vermischen/ in Meynung hierauff ihre Winckel-Ehe fest zu machen/ sol solche Leichtfertigkeit nicht allein für keine Ehevollenziehung geachtet/ sondern als eine Hurerey so wol an dem Weibstück als der Manns-Person exemplariter gestrafft/ an beyden Personen aber vom Presbyterio Kirchen-Censur geübet werden.

5. Alle diejenigen / welche so wol mit Blut-Verwandt- als Vormundschafft denen noch Ledigen zugethan seynd / sollen denselben keine Freyerey ange- sinnen noch darzu Gelegenheit und Ursach geben / wo sie es aber wol und treulich meynen/ sollen sie zu fordern mit den Eltern oder Blutsverwandten und Vormin- dern reden/ und sich deren Meynung gehalten/ wo sie da wider etwas vornehmen/ sollen sie so wol vom Pres- byterio der Gemeine deshalb censurabel als vor un- serm Gohgerichte straffbahr seyn.

6. So man eine Heyrath zu machen gedencket/ sol die Gesinnung ordentlich durch ehrliche Werb- schleute/ welche von Eltern oder die respectivē an deren Stät seynd/ geschehen/ und bey derselben Zusammenkunft mit beiderseits Belieben die Ehe geschlossen werden.

7. Gleichwie aber ohne beiderseits Eltern Con- sens keine vermeintlich getroffene Ehe vor kräftig und gültig zu erkennen / auch kein Prediger bey Vermei- dung besonderer Consistorial-Censur solche Personen proclaimiren/vielweniger zusammen geben sol/ also hin- gegen/

P

gegen/

gegen/wann sich zutrige/ daß die Eltern auf einer oder andern unbefugten Ursache zum Heyrath ihrer Kinder sich widerfinnig erzeigeten / sol die Sache erstlich dem Presbyterio der Gemeine/ und von demselben/ wo nothig/dem Consistorio vorgebracht / und dessen Bescheid darüber eingeholet und erwartet werden.

8. Auch sollen die Eltern ihre Kinder wider ihren Willen mit Dräuen und andern harten Mitteln zu keiner Ehe nothigen/ sondern ehe und bevor die Eltern oder Vormünder und Blutsverwandte eine Ehe vornehmen und schliessen/ vorerst der Meynung und Geneigtheit ihrer Kinder/die sie ehelich zusammen zu bringen vermeynen/ sich wol und gründlich erkündigen/ und dafern solche Personen eine zu der andern Widersinnigkeit hat / sollen sie von solchem Ehevornehmen abstehen und damit nicht fortfahren / zumahl auch die Meynung und Hoffnung/es werde etwa hernacher mit den jungen Leuten sich wol schicken/ leicht fehlet und gemeinlich gezwungene Ehe gewisses Wehe ist.

9. Damit auch in Ehe-Verlöbnissen von niemand/die in Gottes Wort / Levit. XVIII. verbotene gradus der Blut-Verwandtschafft oder Schwiegerschafft überfahren werden; So werden zu eines jeden desto mehrern Verwarnung solche gradus , die keines weges zulässig/ sondern bei Vermeidung ernster unnachlässiger Straße verboten seynd/ anhero specificirt/ als:

Reit

Keiner sol haben seine Mutter.  
Keine sol haben ihren Vater.  
Keiner sol haben seine Stieff-Mutter.  
Keine sol haben ihren Stieff-Vater.  
Keiner sol haben seine Schwester vom Vatter und  
Mutter.  
Keine sol haben ihren Bruder vom Vatter und  
Mutter.  
Keiner sol haben seine Schwester von einem Theil.  
Keine sol haben ihren Bruder von einem Theil.  
Keiner sol haben seines Sohns Tochter.  
Keine sol haben ihres Sohns Sohn.  
Keiner sol haben seiner Tochter Tochter.  
Keine sol haben ihrer Tochter Sohn.  
Keiner sol haben seines Vatters Schwester.  
Keine sol haben ihres Vatters Bruder.  
Keiner sol haben seiner Mutter Schwester.  
Keine sol haben ihrer Mutter Bruder.  
Keiner sol haben seines Vatters Bruders Weib.  
Keine sol haben ihres Vatters Schwester Mann.  
Keiner sol haben seiner Mutter Bruders Weib.  
Keine sol haben ihrer Mutter Schwester Mann.  
Keiner sol haben seines Sohns Weib.  
Keine sol haben ihrer Tochter Mann.  
Keiner sol haben seines Bruders Weib.  
Keine sol haben ihrer Schwester Mann.

P ij

Rei

Keiner sol haben seines Weibes Tochter oder Stieff-  
Tochter.

Keine sol haben ihres Mannes Sohn oder Stieff-  
Sohn.

Keiner sol haben seines Weibs Sohns Tochter.

Keine sol haben ihres Mannes Sohns Sohn.

Keiner sol haben seines Weibes Tochter Tochter.

Keine sol haben ihres Mannes Tochter Sohn.

Keiner sol haben seines Weibes Schwester.

Keine sol haben ihres Mannes Bruder.

Keiner sol haben seine Tochter.

Keine sol haben ihren Sohn.

Keiner sol haben seine Groß-Mutter.

Keine sol haben ihren Groß-Vatter.

Keiner sol haben seines Bruders Tochter.

Keine sol haben ihres Bruders Sohn.

Keiner sol haben seiner Schwester Tochter.

Keine sol haben ihrer Schwester Sohn.

Keiner sol haben seines Weibs Bruders Tochter.

Keine sol haben ihres Mannes Bruders Sohn.

Keiner sol haben seines Weibes Schwester Tochter.

Keine sol haben ihres Mannes Schwester Sohn.

Keiner sol haben seines Weibs Mutter oder Schwie-  
ger.

Keine sol haben ihres Mannes Vatter oder Schwei-  
ger.

Kei

Keiner sol haben seines Groß-Vatters Weib.  
Keine sol haben ihrer Groß-Mutter Mann.  
Keiner sol haben seines Groß-Vatters Vattern  
Weib.

Keine sol haben ihrer Groß-Mutter Mann.

10. Wo es sich zutrüge / daß in einem oder andern/ deren jetzt specificirten verbotenen Graden einige Personen sich zusammen thäten/ und mit einander / es geschehe gleich unterm Schein der Ehe oder außerhalb der Ehe sich fleischlich vermischen würden/ sollen gegen denselben die in Göttlichen und Kaiserlichen Rechten gesetzte und andere Straffen nach Gelegenheit der U-berfahrung ohne Ansehen der Person ernstlich und un-nachlässig vorgenommen und bewerckstellet werden.

11. Was aber außer denen obispecificirten andern Graden betrifft / die der Blutverwandt- und Schwägerschafft etwas nahe kommen/ obwol dieselbe in Gottes Wort nicht ausdrücklich verboten / jedoch dieweil allewege nach der gemeinen Regel die nahe Verwandtschafft umb Zucht und Erbahrkeit willen in den Ehestiftungen zu vermeiden / so sol in dieser Graff- und Landschafften auch der zweente gradus der Blutsfreund- und Verwandtschafft verboten/ und niemand / er sey wer er wolle/ erlaubet seyn/ vor sich selbst und ohne zuvor seines gehörigen Orts erlangte dispensation in er-meldten Grad sich zu verheyrathen / wiedrigen falls

P iii und

und da jemand ohne zuvor erhaltene dispensation in solchen Grad sich verheyrathen würde / sollen dieselbe nach befinden ernstlich dafür angesehen und zur Strafe gezogen werden.

12. Sonsten sollen auch in Ehesachen vorfallende erhebliche Streitigkeiten/ die sich bey dem Presbyterio der Gemeine durch gütliche friedliebend-Christliche Zusprache nicht wollen heben und entscheiden lassen/an das Consistorium gebracht/ und von demselben/ was zur decision und Schlichtung nöthig Einhalts der Consistorial-Ordnung verfüget werden.

13. Kein Wittiber sol vor der Zeit eines halben Jahrs nach seines Weibes Absterben / keine Wittibe aber vor Verfliessung eines Jahrs oder zum wenigsten neun ganzer Monat nach Absterben ihres Mannes ohne besondere erhebliche Ursach/ welche am Consistorio vorzubringen / und darüber zu urtheilen/ sich wiederumb verheyrathen; Würde aber jemand innerhalb berührter Zeit sich ehlich versprechen (darauff Prediger und Beampfte Acht zu geben haben) sol der selbe nicht nur mit unnachlässiger Geld-Straffe vom Gohgerichte beleget/ und nicht eher/ dann wann dieselbe abgestattet/ und die Zeit verflossen/ von dem Prediger proclamirt, vielweniger zum Ehestand befestiget/ sondern auch vom Presbyterio der Gemeine/ zu deren er gehörig/ kirchlich censurirt werden.

14. Wo

14. Wo es mit einer Eheverlobniß seine Richtigkeit hat/ und der Heirath mit allerseits Verwilligung getroffen/ auch nach Gelegenheit gebührender massen gethädigt ist / sol von den Eltern oder Vormündern ohne verlängtes Aufstellen der Hochzeit-Tag fordern samst als thunlich bestimmt werden/ auff daß dem Satan und bösen Leuten kein Raum gegeben werde / et was unrichtiges dazwischen einzustrenen.

15. Deswegen auch die Eltern/Vormünder und Verwandte erinnert seyn sollen/ ihre eheverlobte Kinder und Angehörige sonderlich in Acht zu nehmen / zu Haus behalten/ zu allem Guten / Gottesfurcht / Ehrbarkeit / Reue schheit und recht Christlichen Anfang ihres vorhabenden Ehestandes zu vermahnen / damit nicht durch ungebührliches hin und wieder lauffen und bewohnen dieser und jener Gesellschaft / insonderheit bei nachtlicher Zeit / ein böser Nachklang / Verdacht und Widerwille erwachse.

16. Keine Eheverlobte / welches Standes sie auch seyn/ sollen zur Ehe eingesegnet werden / wo sie nicht vorhin drey Sonntage nacheinander öffentlich von der Kanzel abgefündiget worden/ es wäre dann/ daß jemand düssfalls von dem Regierenden Lands-Herrn besondere dispensation erhielt / so dem Prediger vorzuweisen / und ihm dabei zugleich seine proclamations-Gebühr nicht weniger dann so proclamirt würde/ zu entrichten.

17. Es

17. Es sollen aber Bräutigam und Braut nicht schlecht durch andere die proclamation gesinnen lassen/ sondern beyde selbst in Person sich hierumb bey dem Prediger auffs längste am Sonnabend vorhin zeitlich einfinden/damit ihres Christlichen Vorhabens halben mit ihnen geredet/ und sie dessen/ so nöthig/ den Segen Gottes über ihren Ehestand zu erlangen/ erinnert werden mögen.

18. Wo Bräutigam und Braut zu unterschiedenen Gemeinen gehörig/ sollen sie an beyden Orten abgefündiget werden/ gestalt da eine Person der Eheverlobten auf einem andern Kirchspiel oder Lande herkommt/ dieselbe von ihren Pfarrern an den Pastorem, welcher die Copulation zu verrichten hat/ einen schriftlichen Schein mitbringen und einhändigen sol/ würde nun darin enthalten/ daß solche Person gebührlich ihres Orts proclamirt, und allda ihrenthalben keine Behinderung der Ehe sich erängte / und sonst nichts im Wege stünde/ sol der Prediger mit der Copularion fortfahren / widrigen falls aber damit einhalten / und wo nöthig/ das Consistorium davon berichten.

19. Hiebey sol auch insonderheit in Acht genommen werden/ was in dieser Graffschafft Polisen-Ordnung Tit. VII. s. 2. ist verordnet / nemlich daß ein Prediger diejenigen/ so nicht auff eigenthümlichen Gutern sitzen / ohne vorgezeigten Amtsschein/ proclaimiren/ vielweniger copuliren sol. 20

20. Wo aber sich zutriige/ daß in den Amptsstuben  
etwa ein Zettel ertheilet/ und jedoch dem Prediger oder  
Presbyterio der Gemeine bekannt wäre/ daß solche Leu-  
te / wegen erheblicher Ursachen zur Ehe nicht so bloß  
hin können zugelassen werden/ sol jener sein Bedenken/  
und was er hieben zu erinnern hat/ dem Amtmann  
anzeigen/ und auch / wo nöthig / das Consistorium be-  
richten/ und dessen Bescheid erwarten/ immittelst aber  
mit der proclamation einhalten.

21. Damit auch alle Unordnung dißfalls desto  
mehr verhütet werde/ sollen die Eltern oder Vormün-  
dere und Verwandte der Personen die im Fürnehmen  
ehelicher Verlöbniß stehen/ und der Sache halben ei-  
nig Bedenken haben/ dem Prediger davon zuvor und  
ehe die Heyrath geschlossen wird / Eröffnung thun/  
umb zu vernehmen/ ob auch eines und anderes eine sol-  
che Ehe verhindern könne/ wie sie dann des Predigers  
Gutachten in Acht zu nehmen/ sich verpflichtet wissen  
sollen.

22. Wo Eheverlobte vor kirchlicher proclama-  
tion und Einsegnung sich fleischlich vermischen/ und sol-  
ches fund wird/ sollen sie deswegen nicht allein von un-  
serm Gouerichte straffällig geachtet / sondern auch  
vom Presbyterio zu Rede gestellet/ und bey der procla-  
mation solches/ daß sie zu wider Christlicher Ordnung  
sich in Uppigkeit zusammen gethan/ zu ihrer Beschämung

Q

und

und anderer Warnung der Gemeine angezeigt werden.

23. Wo sich zuträgt/ daß nach öffentlicher proclamation der Verlobten eine Einrede geschicht/ dergestalt/ daß jemand was erhebliches wüste/ und den Predigern anbrächte/ das ander Copulation behinderlich seyn möchte/ sol dasselbe vorerst an das Presbyteriū der Gemeine/ von demselben aber ans Consistoriū gebracht und allda rechtlich aufzuführet und gerichtet werden/ indessen aber der Prediger die proclamation in suspensio lassen/ und mit der Einsegnung einhalten/ bis die Sache ordentlich entschieden und zum Ende gebracht ist.

24. Würde aber jemand befunden/ der nach der proclamation ohne billige und wolbefugte Ursachen auf Hass und Neid/ mutwillens und frevelhaftig die Ehe zu behindern/ und die Verlobten in Schimpff und Unglimpf/ Spott und Hohn zu bringen/ sich unterstünde/ sol derselbe der Gebühr und Überführung nach vom Presbyterio darüber zur Kede gestellet/ auch nach Gelegenheit der Sache vor das Consistorium gefordert und gestraft werden.

25. Die proclamirte Personen sollen ohn unnöthigen Außschub zum längsten 14 Tage nach geschehener proclamation sich einsegnen und zusammen geben lassen.

26. Obwohl die Ehe-Einsegnung in den Häusern mag

mag verrichtet werden/ wo dessen besondere erhebliche Ursachen seynd/ worüber Prediger und Presbyterium zu erkennen haben/ jedoch sol von denen/ welchen solches auff ihr Begehr zu gestanden wird/ eine Erfentniß so ad causas pias zu verwenden/ gegeben werden.

27. Es sey aber/ daß solches im Hause oder Kirche geschehe/ sol zu fordern vom Bräutigam und Braut und demnächst von sämtlichen Behwohnenden eine Christliche Steur gesammlet/ und dieselbe/ wo sie nicht dem Herkommen nach ein accidens des Pastoris ist/ entweder in den Kirchenstock vor die Armen gelegt/ oder an Orten/ da durstige Schulmeistere seynd/ denselben gereicht werden.

28. Die Copulation oder Ehe-Einsegnung sol an dem Ort oder in der Kirchen von dem Prediger geschehen/ allwo Hochzeit wird gehalten/ da aber kein Hochzeit-Mahl angestellet wird/ mag die Einsegnung geschehen des Orts/ da die neue Eheleute wohnen und sich häuflich setzen wollen.

29. Ben Haltung der Hochzeiten sol in acht genommen werden/ was in hiesiger Polizey-Ordnung ist verordnet/ welchem hinzugehan wird/ daß keine Copulation noch Hochzeit auff einige Sonn- oder Fest-Tage angestellet und gehalten werden sol; damit die Leute nicht dadurch den offenbahren Gottesdienst verfeuern/ noch mit allerley Küchen-Arbeit solche Tage

Q ij

des

des HErrn entheiligen/ und mit prassen un̄ sonst schänden/ wodurch Gottes Segen von den Eheleuten abgefehret/ und sein Zorn und Fluch über sie und das ganze Land gereizet und herab gezogen wird.

30. Gestalt auch der Kirchgang der Eheverlobten und Hochzeit-Leute in aller Stille und Ehrbarkeit geschehen/ und noch auff den Strassen noch in den Kirchen/ es sey auff dem Lande oder in den Städten/ einig Unwesen oder Getümmel erreget werden sol. Worauff Beampte und Bediente Acht haben / und wer dessen etwas vorzunehmen sich würde gelüsten lassen/ derselbe vom Presbyterio censorirt / auch nach Beschaffenheit zur Broge gebracht werden sol.

31. Auch sollen in Städten dero Burgermeister/ auff dem Lande aber Beampte darüber halten/ daß bei den Hochzeitmahlen die Schranken Christlicher Gottessfurcht/ Zucht/ Ehrbahrkeit und Mäßigkeit nicht überschritten/ alle unmüze Possen/ faule Geschwätz/ Fluchen und Schweren/ Zänckereyen/ Uppigkeiten/ Säufseren/ und alles unordentliches gottloses Wesen/ welches gemeinlich vorzugehen pflegt / und leider bishero allzuviel vorgegangen ist/ allerdings vermieten werde/ und alles so zugehe wie unter Christen / die sich rühmen/ daß sie des HErrn Christi Eigenthum seyn/ und dahero ein heilig Volk seyn sollen / sich wol geziemet/ damit also auch bei den Hochzeitmahlen erscheine/ daß der

der Ehestand kein unchristlicher fleischlicher / sondern ein heiliger Stand sey/ und über demselben nicht gleich Anfangs Gottes Zorn/ sondern seine Gnade und Segen herab und angezogen werde.

32. Ob wol ein ehrbares Gespiel beh den Hochzeitmahlen in seinem rechten Gebrauch nicht unzulässig / jedoch dieweil die Erfahrung mehr dann allzuviel mitbringenet/ daß solches ganz schändlich missbraucht/ und beh den Hochzeitmahlen sonst nirgend zu angeleget werde/ dann die Flamme unreiner Fleisches-Lüsten zu entzünden/ und das uppige Volk nur an leichtfertiges Hüppeln und Getanz zu bringen/ woraus dann ein unchristliches Wesen entstehet/ so sol beh den Hochzeitmahlen alles unkeusches Getanz und Spiele uppiger Lieder verboten seyn.

## Caput XVI.

Von Besuchung der Glieder der Gemeine/  
so wolderen / die in Gesundheit und Wohlstand / als die in  
Krankheit / Sterbens- Noth / und andern Betrüb-  
nissen sich finden.

**H**ierweil ein treuer Lehrer und Hirt der Gemeine Christi das Angesicht seiner Schaffe/ die ihm von dem Erzhirt befohlen seyn/ vor sie zu wachen / davon er auch Rechnung wird geben müssen/ sol kennen/ und dahero seine Pflicht ist/ nicht  
Q iii nur

nur ingemein mit gesundem Seelen-Futter des Worts Gottes und heilsamer Bedienung der H. Sacramenten sie zu versorgen und wol zu weiden / sondern auch ins besonder auf jedes Glied der Gemeine gute Acht zu haben/ damit er/ so viel thunlich / wissen und erfahren möge/ wie es mit jedem in seinem Christenthum stehe/ und was etwa zu eines jeden besonderm Unterricht/ Vermahnung/ Warnung und Trost nothig seyn möge/ als sole ein jeder Prediger seine Kirchhörigen nicht allein in Zeit ihrer Kranckheit und Sterbens-Noth/ oder andern Elends/ sondern auch bey guten und gesunden Tagen/ so viel er kan / in ihren Häusern fleissig besuchen.

2. Es sol aber diese Christliche Haussbesuchung/ wie dieselbe in Zeit der Gesundheit zu verrichten/ Jährlich/ so viel geschehen kan / zum wenigsten einmahl bey allen Gliedern jeder Gemeine/ entweders vom Prediger allein/ oder mit Zuziehung eines Eltesten / so nach Gelegenheit eines jeden Orts vom Presbyterio hiezu jedesmahl zu deputiren vorgenommen und gehalten werden.

3. Diese visitatio sol geschehen zu solcher Zeit des Jahrs als die bequemste seyn mag/ da die Leute meist zu Haß/ und mit Feldarbeit oder gemeinen Haussgeschäften wenigst beladen seynd/ und wo ein Kirchspiel so weitwendig/ daß zu einerley Zeit bey allen Kirchhörigen

riegen die visitation nicht füglich geschehen könne / sollen die in den Städten nach den Strassen / auff dem Lande aber nach den Baurschaften eingetheilet / und also nach Abtheilung der Quartiren die visitatio dergestalt eingereichtet werden / daß dieselbe jedes Jahrs einmahl / wo es seyn kan / oder wo die Gemeinen allzu weitläfftig / alle zwey Jahr an alle komme.

4. Da an einem Ort mehr dann ein Prediger / sollen sie der Quartieren halben Christbrüderlich sich vergleichen / und mit visitation derselben ein Jahr ümb das andere ümbwechseln / damit der eine Prediger so wol als der ander des Zustandes der Glieder der Gemeine kündig / und also auch hiedurch allerseits zwischen Hirten und Heerde desto mehrere Liebes - Eintracht und Vertraulichkeit erhalten werden möge.

5. Es sol aber diese Christliche visitation , welche ohne Unterscheid der Personen in allen Haushaltungen / so dem Kirchspiel einverleibet seynd / den Geringsten so wol als den Fürnehmsten / ohne alle Herrschsucht über die Glieder der Gemeine / auch ohne alle Fürwizige Nachfrage einiger weltlichen Händel / allein zu dem Ende geschehen / damit der Prediger einiger massen erfahre / wie es mit seinen Zuhörern in ihrem Christenthum gestellt / und also desto besser vor eines jeden / und der ganzen Gemeine / die ihm befohlen / Erbauung Sorge tragen könne / zu welchem Ende bei derselben etwa

etwa so viel als die Zeit und Gelegenheit zuläßt / folgenden  
des in Acht zu nehmen.

(a) Wo ein Prediger zu solchen visitations - Zeiten entweder allein oder mit beygefügten Eltesten in ein Haus kommt / sol er als ein Bote des Friedens den sämplichen Haushgenossen Frieden und Segen von Gott zu aller Leibes und der Seelen Wohlfahrt anwünschen.

(b) Demnächst alle / die zur Hand seynd zusammen kommen lassen / und zu fordern die Kinder / auch Knechte und Mägde in Gegenwart deren respectiv e Eltern / Herrn und Frauen / kürzlich aus dem Catechismo und sonst von den Grundstücken Christlicher Lehre untersuchen / was sie gelernt und behalten haben oder nicht / zu erfahren / da er dann die säumseligen zur Besserung / die andern aber zu fleissigen Fortgang vermahnen / und einen jeden in aller Sanftmuth und Bescheidenheit freundlich und beweglich seiner Pflicht erinnern sol.

(c) Wo diß geschehen / sollen Kindere und Dienstboten abtreten / und die Prediger sampt ben sich habenden Eltesten mit den Eltern oder Herrn und Frauen allein reden / und wo nothig / vorerst der Christlichen Lehre halben / was für Grund sie in derselben haben oder nicht / vernehmen / darnach sie fragen / wie sie als Christliche Eheleute nach dem Wort Gottes und ge-

tha-

thanen Gelübden in Christlicher Liebe / Friedsamheit und Treue sich gegen einander verhalten / auch wie sie gegen ihre Kinder und Dienstboten / und hinwiederumb dieselbe gegen ihnen und unter einander sich tragen / ob auch ein jeder ihrer Haßgenossen seine Christlichen Beruff treufleissig wahr und in acht nehme / ob auch jemand in ihrem Haßgesinde seyn / der unordentlich wandele in bekanten Lästern / Missbrauch des theuren Namens Gottes / Fluchen / Schwören / Entheiligung der Tagen des Herrn / Verachtung und Verfaßung der Gottesdiensten / Ungehorsam und Widerseßlichkeit gegen seine Eltern oder Herrn und Frauen / Trunkenheit / Fülleren / Unzucht oder auch innerhalb oder außerhalb des Hauses in Neid / Haß / Zwist / Streit mit seinem Nächsten lebe / ob auch die Christliche Kirchen-Versammlungen und Gottesdienste auff Sonn- und Bet-Tagen und in den Betstunden von ihnen fleissig besucht / und was sie in den Predigten gehöret / daheim wiederholet / und Morgens und Abends / auch ben den Mahlzeiten das gemeine Haß-Gebet verrichtet / und zuweilen des Sonntags auf dem Wort Gottes gelesen werde / ob sie auch zum H. Abendmahl und wie vielmahl des Jahres kommen / ob sie auch jedesmahl sich dazu Christlich vorbereiten / und wissen / was es seyn / sich selbst prüfen / ob sie auch ihre Kinder fleissig zu der Schul und Catechisation anhalten / und da-

R

heim

heim in der Furcht und Vermahnung zu dem HErrn erziehen/ und mit Christlichem Wandel denselben vorleuchten / ob sie auch eine gründliche Hoffnung ihrer Seligkeit haben/ und was für Beweisthum derselben sie in ihren Herzen empfinden / ob auch eines und anders besonders Anliegen sie beschwere und in ihrem Gemüth bekümmere/ oder trostlos mache? ic. Endlich sie fragen/ wie ihre Nachbahren sich verhalten? wo von fromme Christen in der Stille ohn alle privat-affeten, die Wahrheit zu sagen sich schuldig wissen sollen.

(d) Wo nun bei solcher visitation etwas Unrichtiges sich finde/ sollen Prediger und Eltesten suchen in Christlicher Sanftmuth und Liebe dasselbe bezulegen/ wo sie aber nichts erhalten können/ und die Sache besondere Erheblichkeit hat / dieselbe Anfangs dem Presbyterio vorbringen/ darin gebührlich zu versehen.

(e) Nach Berrichtung dieser Visitation, welche ohne alle andere Einsichten einig und allein zu der Leute Erbauung in ihrem Christenthum angestellet wird/ sollen Prediger und Elteste sich nicht länger säumen/ noch zum Trunk oder Begästigung auffhalten lassen/ sondern gleich ihren Abscheid nehmen mit nochmahligem Segen/Wunsch und kurzer beweglicher Vermahnung zu einem recht Christlichen Gottesfürchtigen heiligen Wandel/ damit Gottes Gnade/ Segen und Friede über sie alle/ die im Hause seynd/ komme/ und über ihnen bleibe.

6. Hie-

6. Hieneben sol ein jeder Prediger sich insonderheit verpflichtet erkennen/ die Krancken und Sterbenden/ imgleichen die in anderm Elend und Noth seynd/ treufleissig zu besuchen/ und obwol billig jeder Christ in Zeit seiner Kranckheit zuforderst mit bußfertigem Herzen zu Gott sich wenden/ und demnächst die Ansprache seines Predigers und Seelsorgers begehren/ und ihn hierüber zu sich rufen und fordern lassen/ sol doch/ wo solches auß der Acht gelassen/ und versäumet würde/ indessen aber dem Prediger wissend wäre/ daß jemand seiner Gemeine frant danieder liege / und bereits etliche Tage gelegen habe / sol er zuerst durch den Küster nach dem Zustand desselben vernehmen/ und nach Be- findung auch untersucht sich dahin begeben/ und ohne Unterscheid der Personen/die Allerärmste und Geringste so wol als die Fürnehmen in ihrer Kranckheit bereitwillig besuchen. Wie wol in Zeit ansteckender schwerer Seuchē dem Prediger heimgelassen wird/in Besuchung der Krancken/ so wol des Orts/ da er wohnet/ als in andern eingepfarrten Dörffern und Baurtschafften solche Fürsichtigkeit zu gebrauchen/ als er in seinem Ge- wissen für Gott findet/ und urtheilen kan/ daß er mit treuer Bedienung seines Almpts bestehen könne/ ihn außer allen wohbesugten Verdacht und Beschuldigung zu halten/ als wann er auß Trägheit oder unzeitiger Furchtsamkeit seine frantke und sterbende Kirchgenos- sen trostlos liegen liesse.

R ij

7. Es

7. Es sol aber der Prediger sich hieben wol erinnern/dß dß ein besonder Stück seines Ampts sey/als ein verständiger Diener Christi in seiner Ansprache an Kranken/ und die in Sterbens Noth seynd/da es allerley Fälle gibt/ fürsichtig und weislich zu handlen/damit er nicht den Trost der Gnade denen zusage / welchen Gott keinen Trost/ sondern lauter Ungnade und Zorn dräuet/ hingegen nicht trostlos lasse/ die mit bußfertigem zerschlagenem gläubigem Herzen Trost suchen/ und also als Mühselige und Beladene zu Christo umb Erquickung und Ruhe ihrer Seelen Zuflucht nehmen/ denen er auch dieselbe hat verheissen/ zu welchem Ende folgende Regeln in Acht zu nehmen.

(a) Wo dem Prediger wol bekant ist/dß der Kranke in den Tagen seiner Gesundheit bußfertiglich und dergestalt gelebet/ daß von ihm nach der Liebe nicht anders kan geurtheilet werden / dann daß er in Aufrichtigkeit getrachtet für dem Angesicht Gottes in seiner Furcht zu wandeln/ auch jetzt noch auff seinem Krankbett bezeuget/ und gute Anzeigungen von sich gibt/dß er umb seiner Sünden Mängel und Gebrechen göttlich betribet sey / und mit gläubigem Herzen allein in dem theuren Blut Christi allen seinen Trost suche / ein solcher mit Vorstellung der Barmherzigkeit Gottes in Verheissungen seiner Gnade in Christo aufs beweglichste getrostet / die Erlassung und Vergebung seiner Sün-

Sünden in dem Namen Jesu Christi ihm angekündigt/ und er derselben versichert und auffgemuntert werden sol in aller Demuth unter Gottes gewaltiger Hand mit stiller Seele und freudiger Hoffnung und Zuversicht Gottes Hülfe und Heil zu einer seligen Veränderung und endlich vollkommener Erlösung auf diesem Leibe des Todes zu erwarten.

(b) Da aber der Kranke vorhin eines bekanten ruchlosen lasterhaften Lebens gewesen/ und auch jezo in seiner Krankheit keine besondere Anzeigung seiner göttlichen Traurigkeit über seine Sünde/ und wahrer Bußfertigkeit von sich gibt/ solder Prediger ihm seine Sünde und obschwebenden Zorn und Fluch Gottes zu Gemüth führen/ und darauff zwar Gottes unendliche Barmherzigkeit und Gnade in Christo gegen den Bußfertigen ihm fürhalten/ ihn dadurch zur Busse und Glauben an Christum zu bewegen/ doch nicht eher des Trostes der Gnade ihn versichern/ bis er solche Zeichen der Bekehrung von ihm vernimmt/ daß er auf denselben/ nachdem Urtheil der Liebe dafür halten könne/ daß er ein solcher sey/ welchem Gott seine Gnade in Christo zugesagt/ und ihm dieselbe anzukündigen seinen Dienstern befohlen hat.

(c) Im fall der Seelen-Zustand des Kranken so wol auf vorhin geführtem Leben als gegenwärtiger Besindung dergestalt beschaffen/ daß der Prediger in

R. iii

An-

Ansehung dessen nichts kan haben/ darauff er seine Ansprache gründe/ sol er vor das sicherste halten/ einen solchen zu rechtschaffener Erkāntniß und Vereinung seiner Sünden kräftiglich zu vermahnen / und ihm anzuzeigen/ daß er ohne wahre Bußfertigkeit noch an Christum gläuben/ noch der Vergebung seiner Sünden sich trösten könne.

(d) Und damit der Prediger desto besser und freymüthiger mit den Krancken handeln könne / desselben Trost und Heil zu befördern/ ist nöthig/ wo es die Zeit und Gelegenheit kan erleiden / daß der Prediger ein und andermahl mit dem Krancken allein / außer Gegenwart anderer Leute/ rede / desto mehr den Zustand seiner Seelen/ und was etwa auff seinem Gewissen ihn beschweren möge oder nicht / zu erfahren / und dann nach Befindung mit desto näherer An- und Zusprache ihm begegnen. Hieran ist hoch gelegen / und sol solche Alleinsprache zwischen Prediger und Krancken/ wo sie geschehen kan/ nicht unterlassen/ sondern mit bewegten Herzen als vor Gottes Angesicht gethan werden.

(e) In Gegenwart aber der Freunde und anderer Umbstehenden sol der Prediger seine Ansprache dahin richten/ daß nicht allein der Krancke / sondern alle / die zugegen seind/ davon erbauet werden mögen.

(f) Niemahls sol der Prediger einen Krancken besuchen / daß er nicht mit ihm und vor ihm mit den Anwe-

weſenden auff gebogenen Knen ein- und andermahl das Gebet mit besonderer Andacht / nicht eben nach gewissem formular, sondern nach Gelegenheit der Krancken im Geift und in der Wahrheit verrichten.

(g) Mit Reichung des H. Abendmahlſ bei den Krancken ſol es allerdings gehalten werden / wie Capite X. §. 26. 27. 28. 29. 30. hie von enthalten.

8. Gleichwie nun Habselige / die Christliche Dienſte / ſo in ihren Kranckheiten von ihren Predigern ihnen erwiesen werden / billig mit gebührenden Zeichen der Dankbarkeit haben zu erkennen / also die Prediger diſz Werck ihres Amptes nicht umb Genieſſes willen / ſondern auf ſchuldiger Seelensorge und Trieß Christlicher Liebe verrichten / und diſfalls niemand beſchwierlich fallen / inſonderheit von den Geringen und Armen in der Gemeine / denen es an Mitteln gebricht / kein accidentis fordern / noch annehmen ſollen.

9. Wo an einem Ort gefangene Missethäter ſeynd / inſonderheit die zum Tode zu verurtheilen / ſol der Prediger nicht weniger besuchen / und was zu ihrer Befehlung und Troſt / auch zum Tod ſie zu bereiten / nothig mit ihnen reden und handelen.

Caput

## Caput XVII.

Von Christlichen Begräb- und Leich-  
begängnissen.

I.

**W**od's verblichene Leichnam der Christen sollen  
zu Bezeugung der Hoffnung fünftiger Aufer-  
stehung und zu Erinnerung der gemeinen  
Sterblichkeit vor die Lebendigen ehrlich und öffentlich  
zur Erde bestattet und begraben werden.

2. Die Kirchhöfe und Dörter der Begräbnissen  
als ein Gottes-Acker/ sollen so wol auff dem Lande als  
in den Städten ehrlich und rein von allem Getümmel  
und weltlicher Handthierung/ auch von aller Schänd-  
ung und Unfläterein/ so wol des Viehes als der Men-  
schen/ frey gehalten/ die Gebeine der Verstorbenen in  
ihrer Ruhe ungestört gelassen / und wo dessen etwas  
auf der Erden sich findet/ von dem Todtengräber wie-  
der in gnugsamer Tiefe begraben werden.

3. Gleichwie so wol den jungen Kindern / auch  
solchen/ die vor empfangener Taufe von Gott auf die-  
ser Welt abgefördert werden / als den Erwachsenen  
und Alten / eine Christliche Leichbegängniß gestattet  
wird / also sollen bey der Begräbniß des einen so wol  
als des andern/ alle abergläubige Ceremonien und Un-  
ordnungen/ auch alles Gepräng unterlassen / und die  
toden Leichnam mit solcher Zurüstung und procession,  
als

als unter den Christen geziemet / jeder nach Stands Ge-  
bühr / in aller Demuth mit Christlicher Ordnung zu  
seiner Ruhestätte gebracht / und beigesetzt werden.

4. Dieweil gebräuchlich ist / wo jemand gestor-  
ben / daß desselben oder nechstfolgenden Tages mit Glo-  
cken geläutet und an dem Ort / dahin der Verstorbene  
gehörig (welches doch nicht ohn Vorwissen und Willen  
jedes Orts Pfarrherm geschehen sol) ein Zeichen gege-  
ben werde / die Leute zu erinnern / daß ein Glied der  
Christlichen Gemeine entschlaffen / und sie auch an ih-  
ren Sterntag gedencken / und zu demselben sich bereiten  
müssen. Damit aller Missbrauch solches Glocken-ge-  
läuts vermieten werde ; sol es dißfalls der gestalt gehal-  
ten werden / daß / wo ein Kind / so noch unter sieben Jah-  
ren zu beläuten / Anfangs mit dem Klimpen der klein-  
sten Glocken / und darauf so bald mit einer grossen Glo-  
cke / doch nicht länger dann eine halbe Viertel Stunde  
geläutet werden. Da aber die Person älter / mag gleich  
Anfangs mit einer grossen Glocken geklept / und dar-  
auff mit allen Glocken zusammen geschlagen werden /  
aber auch diß sol ordinariē nicht über eine Viertel Stun-  
de lang wären.

5. Nach vorgangenem Geläut sol der Prediger  
ohne Verweil umb die Leichpredigt angesprochen und  
mit ihm wegen des Tages der Begängniß verabredet  
werden / zu derselben einen solchen Tag zu bestimmen /

S als

als dem Prediger seiner andern Ampts-Geschäften halben best gelegen/ und denen/welchen die Leich angehet/ minst beschwerlich seyn mag.

6. Keine Leich sol ohne besondere Behinderung/ welche dem Presbyterio der Gemeine/ oder auch/ wo nothig/ dem Consistorio anzuzeigen/ und dasselbe umb Erlaubniß zu ersuchen/ länger den vier Tage unbegraben gelassen werden.

7. An Sonn- und Fest- Tagen sol keine Leichbegängniß/ es wäre dann/ daß dadurch der gemeine Gottesdienst nicht verhindert würde/ angestellet/ sondern so vielmöglich/ in der Wochen zween gewisse Tage als Dienstag und Freitag gesetzet werden/ an denselben die Leichbegängniß zu halten.

8. Auch sol/ sonderlich in den Städten/ am Tage der Begräbniß eine gewisse gewöhnliche Stunde in Acht genommen/ und auff den Schlag derselben/ so bald mit einer Glocken ein Zeichen gegeben/ ein Viertel Stunde aber darnach mit zween Glocken geläutet werden/ worauf ein jeder sich zur Leiche zu fügen hat/ so wold die Prediger sampt der Schul/ als auch die Freunde und übrige/ die mit zum Grab gehen/ oder die Leiche tragen wollen/ welches auch ins besonder die zu beachten haben/ so die gewöhnliche accidentia auftheilen/ damit durch dero Verweilung die procession nicht auffgehalten werde.

9. An:

9. An welchen Orten die Schul starct von Knaben/ die Leute aber/ die ihre Todten wollen begraben lassen/ wegen Mängel der Unkosten nur ein Theil der Schul begehren und bestellen/ sol solches ihnen zwar frey stehen/ jedoch mit Beding/ daß sie zugleich den Schul-Collegam, dessen unterhabende Schüler sie begehren/ darzu ersuchen und vermittelst eines billigen honorarii mitzugehen vermögen. Wo aber kündig/ daß die Leute ganz arm/ sie seyn Frembde oder Einheimische/ sollen Prediger und Schulbediente sampt ihren Schülern/ wie auch Cantor, Küster, Todtengräber und Trägere sich nicht entziehen auff gebührliches Ersuchen/ gratis und ohne einiges Entgelt mit predigen/ singen/ tragen und begraben/ solche verstorbene Christen zur Begräbniß zu bedienen/ und in so weit die schuldige Christliche Liebe an ihnen zu erweisen.

10. So bald nun die Schule zur Stätte gekommen/ allwo die Leiche stehet/ sol der Gesang angefangen werden/ und wo nach Gelegenheit der Personen musicirt wird/ sol dasselbe nicht über ein halb Viertel Stund wären. Zum Gesang werden gebraucht die Psalmen Davids/ als der VI. XXXVIII. XC. XCI. &c. oder auch Christliche Begräbniß-Lieder; da in Acht zu nehmen/ daß nicht über jeden Todten/ sondern allein solche/ die mit recht Christlichem Leben und Wandel als wahre Christen sich erzeigt haben/ das Lied/ wel-

S ij ches

ches anhebt: Nun lasst uns den Leib begraben / sc. gesungen werden muß.

11. Wenn die procession, bey welcher je zween und zween von den traurenden Freunden / oder nach Belieben wol drey zusammen gehen / die Männer voran / welchen die Weiber sobald folgen / an den Todtenhoff kommt / werden die Glocken / dafern damit bey Aufnahme der Leiche nicht bereits der Anfang gemacht / gezogen / bis der Leichnam begraben / auff daß also die / welche noch zur Leichpredigt wollen kommen / sich nach solchen Zeichen richten.

12. Es sol aber die Leiche / so weit es geschehen kan / ohne unnöthige Circular-procession auf dem Kirchhoff zu machen / geraden Wegs zu ihrer Grabstette gebracht und hingesezet werden.

13. Bey dem Eingang in die Kirche / steuert man etwas in dem Armen-Stock / und sol alsdann die Gemeine mit keinem ferneren musiciren und singen / auffgehalten werden / sondern so bald die Leute beysamen / der Prediger aufstreten und eine kurze Leichpredigt halten von des Menschen Elend / von der Sünde und dero Sold dem Tod / von der Erlösung durch Christum / von der Vergänglichkeit und Mühseligkeit dieses zeitlichen Lebens / von recht Christlichem Wandel und Vorbereitung zum seligen sterben / vom jüngsten Gericht / Auferstehung der Todten / ewigen Leben und ewigen Ver-

Damm-

damnniß; Da dann die applicatio nicht auff die Abgelebte / sondern auff die noch Lebende gemacht werden sol / sie zu unterweisen / zu vermahnen / auch die Betrübten zu trösten / und alle auffzumuntern / in der Furcht des HErrn heiliglich zu leben / damit sie auch in der Gnade des HErrn tröstlich und selig sterben mögen.

14. Das Ablesen der Personalien betreffend / mag zwar dasselbe in so weit geschehen / daß der Prediger nach gehaltener Predigt ablese / was ihm vom Elterlichen Herkommen / Bürgerlichen Wandel und geführten Ampt / oder Dienst des Verstorbenen / von dessen Hinterbliebenden in geziemenden terminis ohne aufschweißende prolixität und eiteles Wort-Gepräng schriftlich zur Hand gestellet wird / so weit dasselbe der Wahrheit gemäß; Es sol aber der Prediger die Freyheit haben und behalten / vom Christenthum des Verstorbenen / ohne Unterscheid der Personen nichts anders zu melden / dann was ihm wol bekannt / und er mit Wahrheit / Grund und gutem Gewissen vom Verstorbenen / es sey zu seinem Christlichen Nachruhm oder anderst zeugen kan / damit nicht etwa / wie in solchen Fällen leicht geschehen kan / er die Kirchen-Canzel / da Demuth und Wahrheit gelehret werden sol / zu einer Prahlbühne oder Lügenstuhl mache.

15. Jeder Christ sol sich schuldig erkennen / seinen verstorbenen Freund und Nachbahr zum Grab helfen

S iii

zu

zu begleiten / und hiemit nicht allein dem Abgelebten diesen Christlichen Liebe-Dienst zu erweisen / und die Traurende zu trösten / sondern auch hieben seiner selbst Sterblichkeit sich zu erinnern / und durch die Leichpredigt sich zu erbauen / wer aber so storrig und unbescheiden wäre / daß er wegen eines alten Grolls oder anderer liederlichen Ursachen / seinem verstorbenen Nechsten diesen Christlichen Dienst wegerte / derselbe ad presbyterium gesondert / und zu seiner Gebühr angewiesen werden sol.

16. In Zeiten ansteckender Seuchen / insonderheit wo die / so daran gestorben / zu Grabe bestattet werden / sollen zwarndie Freunde und Nachbahrn sich der Leichbegängnis nicht allerdings äussern / gleichwohl auch nicht unnothiger weise in die inficte Häuser eingehen / sondern außerhalb denselben in der Nähe verbleiben / und den Betrübten zum Trost die Leiche helfen begleiten / worunter auch diejenige / deren Häuser inficirt / discretion erweisen / und ihrem Nechsten / daß er nicht ohne Noth sich in Gefahr gibt / nicht verüblen werden.

17. Niemand sol zugelassen seyn / seine Todten jung oder alt / reich oder arm bey nächtlicher Zeit zu begraben / es sey dann / daß bey grassirender Pest und andern gemeinen Seuchen / solches verordnet oder bey andern Gelegenheiten von hoher Lands-Obrigkeit durch das

das Consistorium auf besondern Ursachen / auf Be-  
gehren erlaubt werde. In welchen Fällen gleichwohl  
das gewöhnliche accidens, dem Prediger / Schuldie-  
nern und Küster nicht weniger dann so bei Tage die  
Leichbegängniß gehalten würde / ohne alle Schmäle-  
rung abgestattet werden sol.

18. Die bei ihren Lebzeiten sich in ihrem Wan-  
del nicht als Christen erzeiget / sondern in öffentlich la-  
sterhaften Wesen / schändliche Verseumung der Gottes-  
diensten und der H. Sacramenten dahin gelebt / in darin  
bis an ihr Ende unbüßfertiglich verharret / sollen nicht  
gleich andern / sondern ohne Glocken-Geläut und Ge-  
sang / auch ohne Leichpredigten / an einen besondern  
Ort des Kirchhofes begraben werden.

## Caput XVIII.

**Von der Prediger Unterhalt und unterschied-  
lichen Vorfällen/ so bei Erledigung und Wiederbestellung der  
Pfarren/ imgleichen bei Adjunction, dimission und Absterben der Predi-  
ger/ des Salarii halben und sonstigen sich zutragen/ auch vom Gnaden-  
Jahr/ der Predigers Wittben und Wäysen.**

## I.

**M**itweil ein Arbeiter seines Lohns werth ist/  
und der H. Er verordnet hat/ daß/ die das E-  
vangelium verkündigen / sich vom Evangelio  
nehren/ daher eine Christliche Lands- Herrschaft und  
Obrigkeit sich billig verpflichtet achtet/ väterliche Ob-  
sor-

sorge zu tragen/ daß es treuen gottseligen Predigern an  
nöthigem gebührlichem Lebens-Unterhalt vor ihre  
Personen und Weib und Kindern nicht ermangele/ in  
welcher Betracht auch die in Gottruhende Vorfahren  
zu solchem Ende nicht allein zureichende Verordnung  
ergehen lassen/ sondern auch Christliebende Stiftun-  
gen gemacht haben; Als bleibet es bei dem wolernst-  
lich-unveränderlich-beständigen Willen/ daß darüber  
allerdings fest gehalten/ und wo dißfalls einiger Ge-  
brech seyn möchte/ derselbe allerthunlichster massen ver-  
bessert werden sol.

2. Deswegen zuſoderſt alle die ständige gefällen  
und Unterhalts-Mittele des Predigampts mit ihren  
appertinentien und Gerechtigkeiten/ so von Alters hero  
bei Pastorerenen/Pfarren und Cappellanen gestiftet  
und verordnet/ ungeschmälert verbleiben/ und dessen  
nichts entwendet/ da aber etwas alienirt oder verdun-  
ckelt wäre/ wo dasselbe dem Consistorio angezeigt und  
der Landes-Herrſchafft vorbracht wird/ restituirt und  
wieder erstattet werden sol.

3. Die von alters hero gewöhnliche accidentalia  
welche an vielen Orten der Prediger beste und meiste  
Besoldung seynd/ sollen denselben ohne allen Abgang  
und Verminderung willig und richtig gereicht wer-  
den/ jedoch sol kein Pastor hierunter seine Pfarleute mit  
ungewöhnlichen und ungebräuchlichen Auflagen be-  
ſchwe

schweren/ und wo jemand sich dessen unterstünde/ hat das Consistorium da wider ein billiges Einsehen zu thun.

4. Wo irgends eine Pfarrre so geringe wäre/ daß sich der Prediger mit seinem Haufgesinde nicht nothdürftiglich darauf erhalten könnte/ sol die gnädige Vorsehung geschehen/ daß ihm in andern Wegen geholfen/ und seine Nothdurst geschaffet werde.

5. Damit auch die Prediger in ihrem Dienste desto ruhiger leben und besser sich erhalten mögen/ bleiben dieselbe/ wie nicht weniger Schulmeister und Küster ihrer Person halben/ so lange sie im Kirchen- und Schul-dienst seynd/ billig aller Fron/ Stadtrechts oder Herrendiensten und dergleichen persönlicher Beschwerden frey. Gestalt ihnen auch die privilegia, immunitäten und Freyheiten/ mit welchen sie von den Gräflichen Vorfahren Christmildiglich beneficiirt worden/ keineswegs geschwächet/ noch daran einiger Abbruch gethan/ sondern vielmehr erhalten und vermehret werden sol.

6. So sollen auch der Prediger/ in gleichen Schulmeister und Küster Wohnungen von den Pfarr-Leuten und Vorstehern der Kirchen jedes Orts in gutem Stand und wesentlichen Ehren/ Bau und Besserung unabgängig erhalten/ und wo sie etwa ganz zerfallen oder baufällig/ von denselben wieder gebauet werden/ vorzu ihnen/ wo es die Noth erheischt/ auff vorher-

E ge-

gehenden Befehl/ auf dem Herrschaftlichen Gehölze/  
so viel thunlich/ geholffen werden sol.

7. Es sol aber jeder Prediger zwey unterschiedliche Heb-Register aller der Gefällen und appertinentien seiner Pfarr machen/ eines dem Consistorio einliefern/ das ander beh der Kirchen stets in guter Bewahrung haben / auf daß also niemand verweislich vorgerückt oder verdächtig könne gehalten werden / als ob er mit den Kirchengütern nicht treulich umbginge oder in seinem Kirchendienst von dero Renten etwas entwendet/ und in seinen oder seiner Nachkömlingen Privat-Nu-  
hen und Vortheil geschlagen hätte.

8. Kein Prediger sol Macht haben seiner Pfarr sich zu entschlagen/ auch keine commutation, adjunction oder der gleichen einige Veränderungen vorzunehmen ohne Vorwissen und Bewilligung der Lands-Herr-  
schaft/ welcher dann durch das Consistorium, wo des-  
sen etwas gesucht wird / davon referirt, und dabei re-  
monstrirt werden sol / was darin zum Besten der Kir-  
chen nöthig und nützlich zu verordnen.

9. Dieweil auch/ wann ein Prediger ab- und der ander antritt/ leicht pflegt so wol wegen der Besoldung als deren von dem abtretenden angewandten Unkosten Streit vorzufallen/ sol beh introduction des neuen Pre-  
digers Classis Superintendens desselben Tages sich da-  
hin bemühen/ daß die Partheyen nach aller Billigkeit  
güt-

gütlich und gründlich verglichen / solcher Vergleich zu Papier gesetzt und allerseits unterschrieben/ auch dessen Copia dem Consistorio eingeliefert ; Ben Entstehung des Streits aber / und wo Superintendent die Sache nicht heben kan/ dieselbe an das Consistorium gebracht/ und dessen Entscheid erwartet werden.

10. Zu solchem Vergleich desto eher zu gelangen/ sol es damit gehalten werden / wie hieb vor auch von den seligen Vorfahren verordnet und bisshero in dieser Graffichafft wolher gebrachten Herkommens und Gebrauchs ist ; Nemlich wo ein Pfarrer oder Prediger mit Tod abgehet/ und er Weib und Kinder hinter sich lässt/ alsdann sol die Wittib und Wänsen ein Gnaden-Jahr/ welches von ihres respectivè Ehe-genossen oder Vatters Begräbnisz-Tag angerechnet wird/ geniessen/ dergestalt / daß sie die Behausung mit allen Aleckern/ Wiesen/ Gärten/ Zinsen/ Renten/ accidentien und der gleichen Einkommen in Besitz behalten / und zu ihrem Unterhalt das völlige Jahr ruhig gebrauchen sollen.

11. Damit auch des Verstorbenen hinterbliebene Wittib und Wänsen das Salarium, so viel möglich/ völlig geniessen mögen / sol Superintendent gleich nach des Predigers Absterben/ so ihm unverweilt zu notificiren/ Anstalt machen / daß wo es sich thun lässt/ die fratres Classicales in dem Nach-Jahr vicibus partitis die erledigte Pfarr ohn Beschwer der Wittib (jedoch daß

E ij die-

dieselbe sie der Nothdurst nach / mit Kost und Trank jedesmahl / wann sie kommen / zu verpflegen hat ) versehen / wozu auch Candidati, wo sie verhanden / und vom Superintendenten requirirt werden / nun und dann mit Predigen behülflich zu seyn / sich nicht weigern sollen.

12. Wo es sich aber solcher Gestalt mit Bestellung der vacirenden Pfarr im Nach - Jahr nicht schicken wolte / sondern die Gelegenheit unumganglich erforderte / daß ohne Aufstellung ein successor der Kirchen-Ordnung gemäß angeordnet / und von demselben die Pfarr durante anno gratiae bedient werde / damit zwischen ihm und des Verstorbenen Wittib kein Streit noch Irrthum in solchem Fall der Pfarr Nutzung halber erwachse / sol der successor von der nachgelassenen Wittib mit billiger und ziemlicher Besoldung oder Unterhaltung von Zeit seiner introduction und angetreterner Arbeit anzurechnen / nach Erkantniß des Superintendentis versehen und versorget werden / und wäre gemeldtem successor i etwa wöchentlich ein Thaler zu attribuiren / dafern die Pfarr nicht so gering / und die Dürftigkeit der Wittib / und dero Kinder so groß / daß daher der Successor so viel nicht haben könnte / sondern mit wenigerm vorlieb nehmen müste.

13. Hieben dient ins besondere zur Nachricht / daß das Jahr des Salarii gerechnet werde von Michaelis zu Michaelis / und also alles was zwischen solcher Zeit

Zeit dem Pastorū gebührt / solches auch in das Gnaden-  
Jahr der Wittibēn gehöre und ihr werden müsse / ohne  
was droben gedacht / wegen nōthiger des Successoris  
Unterhaltung. So weit aber ein Prediger vor oder  
nach gesetztem termino Michaelis stirbt / sol das Nach-  
Jahr ad calculum temporis von dem Begräbnis-Tag  
des Predigers anzurechnen / eingerichtet werden.

14. Hinterbliebene Wittib sol gehalten seyn das  
Inventarium , so ihrem Ehe-Mann bey dessen introduc-  
tion, von seinem Antecessore und Kirchen-Dechen zuge-  
stellet worden / betreffend die Mobilia und Haussgerä-  
the / so der Pfarr eigen seynd / wiederumb heraus zu ge-  
ben / und so etwas durch Unachtsamkeit wäre verkom-  
men / oder sonst entwendet / solches zu restituiren / wie  
auch dasjenige gut zu thun / was etwa von ständigen  
Pfarr- gesällen und Gütern ( worüber das Register  
von dem abgelebten Prediger in guter Bewahrung  
hinterlassen seyn sol ) sie in ihren privat Nutzen gewen-  
det / oder doch hätte verkommen lassen / und sol alsdenn  
dem neuantretenden Pfarrer solch inventarium , und  
was sonst dabei mögte vorgelauffen seyn überliefert /  
und er dabei erinnert werden / ein solches bey sich wol  
zu verwahren / damit es zu seiner Zeit könne reproducirt  
werden / die Kirchen- Dechen aber haben davon auch  
copiam zu sich zu nehmen / und von dem Prediger unter-  
schreiben zu lassen / solches auf den Fall mit dem Gegen-  
theil zu conferiren.

E iii

15. Da

15. Da sich zutragen möchte / daß ein Prediger  
Tods verfuhr und weder Wittib noch Kinder hinter-  
liesse / sol das Nach-Jahr vom clasfis Superintendenten je-  
doch mitwissen des Consistorii theils einem oder andern  
Pastori derselben clasfis, so mit seinem Salario nicht kan  
auskommen / und arm ist / theils durstigen Predigers  
Wittiben ejusdem Clasfis pro justa exigentia ratione zu-  
geeignet werden; wo aber in Classe eben kein Prediger  
ist / der Armuths halben solches subsidii besonders be-  
nöthiget / auch keine umb Lebens-Mittele bekümmerete  
Predigers Wittib und Wänsen vorhanden / sol vor sol-  
chen in subsidium der Predigers Wittiben und Wänsen  
fallenden Mitteln / ein fundus gemacht werden / sich des-  
sen jederzeit / da es Noth thut / zu bedienen / welches  
zwar zeitlicher Superintendent jeder Clas zu besorgen /  
und was hiezu einfömmint / unter seine Bewahr- und  
Verwaltung zu nehmen hat / mit den sämptlichen fra-  
tribus clasficalibus aber hierüber communiciren / und den-  
selben in conventu clasfico von aller Einnahme und Auß-  
gabe richtige Rechnung abzttaten sol / jedoch bleibt  
auch in hoc casu, daß Successor von den Pfarr- gefallen  
des Nach-Jahrs solcher gestalt / als eben gemeldet /  
nach Billigkeit zu geniessen habe.

16. Damit auch betrübt fromme Predigers  
Wittiben und Wänsen desto weniger hülfflos gelassen/  
sondern allewege durch gute Mittele getrostet werden  
mö-

mögen/sol Superintendens jeder class mit Zuziehung des Seiuatus in den Städten / auff dem Land aber dero Be- amten und Vögte/ihnen bestes Fleisses angelegen seyn lassen/ dafür Sorge zu tragen / wie ihnen auff das al- lerzuträglichste geholffen werde / und werden zu sol- chem Ende neben andern folgende Mittele berahmt.

(a) Sol so viel möglich darnach gesehen und ge- sorget werden / daß jedes Orts auff dem Land so wol als in Städten der Wittib und Wäysen des verstorbe- nen Predigers eine bequeme freye Behausung ver- schafft und etwa entweder auf den Kirchen- Mitteln von den Kirchen- Dechen geheurt / oder/ wo die Kirche das Vermögen hat/ gebauet werden/darin sie wohnen können/ so lang sie in solchem Stand bleiben.

(b) Wannein Prediger selbst auf seinen Mitteln ein Haus bauet/ sollen so lang seine Wittib und Wäysen unverheyrathet / dasselbe bewohnen / sie von allen gemeinen Lasten frey gelassen werden.

(c) Auch sol in jeder Class eine Predigers Wit- tib und Wäysenkast durch zureichende Mittel angeord- net werden / worüber Superintendens in den conventi- bus classicalibus mit den sämpflichen fratribus zu consul- tiren hat / und wird ihnen hierzu die Lands- Herrschaft gnädige Hülf- Hand bieten/ und jederzeit wolge- neigten Willen erzeigen.

Ca-

## Caput XIX.

Von Verwaltung der Kirchen-Güter / und  
Amt der Kirchen und Schul-Dechen.

## I.

**G**eweil nicht allein zu Unterhaltung des Predigampts sondern auch der Schulbedienten und Küster ingleichen zu Behuff der Kirchgebäuen / Pfarr-Schul- und Küsterhäusern / und was hierzu gehört zureichende Mittele nöthig / dieselbe auch von unsren Vorfahren hohen Christmilden Andenkens und uns dergestalt verordnet seyn / daß unter Gottes Segen bey den Kirchen jedes Orts in ziemlicher Nothdurft sich befinden / wil nöthig seyn / daß zu guter Bewahrung und Verwaltung nützlicher Anlage und gedenlicher Vermehrung derselben / treue Aufsicht getragen und hiemit auch disfalls der Kirchen wol vorgestanden werde.

2. Zu welchem Ende bey jeder Kirchen zween Männer / die eines ehrlichen Leumuths / und von der Gemeine das Zeugniß haben / daß sie verständig / friedsam / gewissenhaft und gottsfürchtig Evangelisch-Reformirter Religion zugethan seyn / die auch lesen und schreiben können / bey der visitation von unsren verordneten visitatoribus und Pfarrern / und zwar in den Städten mit Zuziehen Bürgermeister und Raths / auch wol Eltesten in der Gemeine / erwehlet / aufgenom-

nommen / und so bald bestätigt werden sollen.

3. Wer nun zu einem Kirchen-Dechen erwehlet wird / dem sol / was seines Ampts sey / fürgehalten / und er zu williger Annahme desselben disponirt werden / in wo er dagegen keine erhebliche Entschuldigung hatte / sol er an Eides statt und mit Handfastung angeloben / solches Amt auff sich zu nehmen / und nach seinem besten Vermögen so zu versehen / wie er für Gott und seiner Lands-Herrschaft / auch sämpflicher Gemeine gedenkt zu verantworten. Welches / wo vorgangen / sie auch vom Superintendenten bei haltender visitation oder auf dessen Verordnung vom Pastore des nechstfolgenden Sonntags öffentlich in der Kirchen vorgestellet werden sollen.

4. Es sollen aber solche Kirchen-Dechen / wo sie in ihrem Amt sich wol verhalten / zum wenigsten sechs in aufs höchste acht oder zehn Jahr daran gelassen / in wann sie dimittirt werden / ihnen nechst Dankesagung vor treue Bedienung angedeutet werden / daß wo sie etwa hernacher aufs neue zu solchem Amt begehrt / würden sie sich nicht zu wegern haben / dasselbe wieder auf sich zu nehmen ; Ehe und bevor sie aber dimittirt werden / seynd sie vorhin ihre Rechnungen allerdings richtig zu machen und zu justificiren gehalten.

5. Wo sie auch besagter massen ihres Ampts erlassen werden / oder auf gewissen erheblichen Ursachen

umb Erlassung anhalten/ und dieselbe erlangen / sollen sie nicht beyde zugleich abstehen/ sondern jedesmahl einer von beyden am Amt verbleiben/ und ihm ein anderer beygefügt werden.

6. Es sol bei jeder Kirche so wol in den Städten als auff dem Lande ein richtiges vollständiges in Pergament eingefasstes Lager-Buch und Haupt-Register seyn/ aller der Güter/ Pfachten/ Capitalien und Renten/ so zur Kirche und Küstern gehörig / in welchem der liegenden Güter halben klar und deutlich gemeldet werden sol/ wasserlen Art die Güter seyn/ wo und wie sie in ihren Pfalen gelegen / wie gut oder schlecht sie seyn/ wer sie inne habe/ un quo titulo & jure, wie viel sie jährlich pro tempore thun oder nicht thun können/ was für onera darauff haften/ oder ob sie ganz frey/ zu was Zeit im Jahr die præstanta abgestattet werden müssen/ und ob man die Pfachten müsse abholen / oder ob sie müssen gebracht und geliefert werden/ &c.

7. Zwei Exemplaria solchen Lagerbuchs sollen gemacht / das eine zur repositur des Consistorii eingesand/ das ander aber bey der Kirche jedes Orts in einem doppelt verschlossenen Kistlein wol verwahret werden/ wozu den einen Schlüssel der Prediger / den andern aber die Dechen oder Provisores haben sollen/ wie s. 12. mit mehrern zu sehen.

8. Wo etwas in dem Lager-buch zu verändern fällt/

fällt/ daß an Kirchen-Gütern und Mitteln etwas her-  
ben oder abkommt/ oder sonst zu revidiren/ und eines  
oder anders anzuzeichnen ist/ sol dasselbe vom Pastore  
in Gegenwart der Kirchen-Dechen geschehen/ auch da-  
von so bald das Consistorium dergleichen in dem da-  
selbst befindlichem Exemplar zu verfügen / berichtet  
werden.

9. Beide Dechen sollen jeder eine richtige desi-  
gnation und Verzeichniß haben/ aller Einnahme / und  
so wol in fleißiger Betreibung als berathsamer An-  
lage der einkommenden Renten und Gefällen einer  
dem andern treulich helfen/ auch beide ein Jahr umb  
das ander die Rechnung führen.

10. Zudem sollen die Kirchen-Dechen gute acht  
haben auff die Wehme/ oder Pfarr- und Küster-Häu-  
ser / und was demselben annex neben den Pastoren/  
Schulmeistern und Küstern/ Sorge zu tragen / daß  
nichts dessen einiger Weise verkomme oder verschma-  
lert/ sondern alles in gutem esse erhalten und gebessert  
werde/ gestalt sie bei den visitationen davon Rede und  
Antwort zu geben gehalten seyn sollen.

11. Keine Gelder der Kirchen oder Küstereyen  
angehörig / sollen von den Dechen an jemand aufge-  
than werden/ ohne Vorwissen und Gutfinden des Su-  
perintendentis und Pastoris , wie auch in Städten des  
Rathes/ und sollen über allem so aufgethan/ auch wan-

U ij schon

schon die Summa nicht über 12 Rthaler wäre / gnugsame obligationes in welchem eine gewisse freye wol zureichende hypotheca gestellet / genommen / und dieselbe entweder gerichtlich oder doch unter drey Zeugen und in bester Form versichert werden.

12. Die originalia der obligationen und Handschriften sollen in einem Kistlein mit zwey Schlüsseln / deren einen Pastor, den andern der älteste Kirchen-Dechen habe / an einem sichern verschlossenen Orte in der Kirche / oder auff dem Lande im Pfarrhause verwahrlich hingelegt werden. Wo sie aber in einer oder andern Stadt auff dem Rathhause bewahret werden / doch Pastor primarius loci derselben copiam bey sich haben.

13. Auch sollen keine solcher Güter Pfachten oder Capitalen verkaufft / versezt / versplissen / vertauscht / oder von debitoren auff andere verwiesen werden / ohne Bewilligung des Superintendenten jeder Class, welcher in solchen Fällen sich nach seiner und der andern Beschaffenheit der Sachen bey dem Magistrat in Städten und den Beampten auf dem Lande / allemahl aber mit Zuziehung der Pastoren und Decanen wol zu erkunden / und da er sich darein zu finden weiß / oder sieht / daß die Sache richtig / deren er sich nicht allein unternehmen wolte oder könnte / solches ans Consistorium zu bringen hat.

14. Auch

14. Auch sollen keine Kirchen-Güter an jemand länger dann auff 10 Jahr pro uniformi Canone elocirt oder vermenert werden/ damit der Conductor hiedurch kein Anlaß nehme/ solcher Güter sich weiter anzumäßen/ dann jus conductionis, pro tempore Conductor mitbringt.

15. Damit die Kirchen-Decani mit den unwilligen und trägen debitibus desto besser zurecht kommen können/ von denselben richtige Bezahlung und Lieferung der Kirch-Gefallen zu empfahlen/ auch desto minderen Vorwand haben mögen/ wegen häufiger restanten sich zu entschuldigen/ und also daß gemeine Ubel/ wodurch den Kirchen an dero habenden redditibus mercklicher Schaden zuträgt/ bester massen verhütet werde/ wird das privilegium so von Herrn Graff Simon Christelig-hohen Andenkens im Jahr 1606. disfalls den Kirchen zum besten gegeben worden/ hiemit erneuert/ dahin lautend/ daß die Kirchen-Decani, dafern die Beampte sich säumig erzeigen/ ihnen zur Zahlung nothige Hulfs-Hand zu bieten/ die Macht haben sollen/ selbst wider die debitores lento & moroso mit der Pfandung und ferner/ Einhalt der distractions-Ordnung/ zu verfahren; Jedoch ehe die Kirchen-Decanen solches vornehmen/ sollen sie vorhin umb Michaelis-Tag etwa 14 Tage zuvor/ und so viel nach demselben 1. 2. 3. mahl jedes Orts bei dem Rath in den Städten/

U iii

oder

oder Beamten auff dem Land sich iumb Hülffe zur Zah-  
lung gebührend angeben/ und wo sie innerhalb Monats-  
Zeit nach Michaelis darzu nicht gelangen können/ als-  
denn ohn weiters Begehrēn im Erwarten der Almpts-  
Hülffe gemeldten privilegii würcklich sich gebrauchen.  
Solte auch jemand der debitorum, deme vorgegangen  
fernere dilation erlangen / und die Bezahlung bis auff  
die Erndte sich verziehen wolte / sollen die Kirchen-  
Dechen die Macht haben / einem solchen debitori das  
Korn auff dem Felde in Beschlag zu nehmen / und da-  
von so viel als zur Zahlung zureichen kan / an einen si-  
chern Ort einzuführen/ nachgehends auch zu gewöhn-  
licher Zeit vor Martini aufzdrosschen zu lassen / und zu  
verkauffen/bis die Kirche habe/ was ihr zukommt/ doch  
daß solches ohne gefehr des debitoris geschehe / und  
wann an dem Korn oder dessen Werth überschiesset/  
ihm richtig aufzefolget werde.

16. Bey Hebung und Einnahme der Kirchen-  
Gefälle/ es sey/ daß dieselbe auf gewissen Tag im Jah-  
re oder sonst geschehe / mögen zwar die Dechen mit  
den Pfachtleuten/ die ihr Korn liefern / einen Trunk  
Bier thun / sollen aber wol verhüten / daß zum Be-  
schwer der Kirchen keine Gezäche und Gelache ange-  
stellt werden/ massen dero Unkosten bey den Rechnun-  
gen ihnen nicht passiret werden sollen.

16. Auch werden alle Kirchen- Dechen hiemit  
ernst:

ernstlich erinnert und bey ihren Pflichten vermahnet/  
dass sie von den Kirchen- und Küsternen- Gütern / nicht  
das geringste anders anlegen/ als was mit Wissen und  
Rath des Pastoris die unumbängliche Nothdurft er-  
fordert. Worauff bey der Rechnung der Superinten-  
dens gute Acht geben / und wo sich befunde / dass von  
den Dechen etwas unnothiges und unnützlich oder ü-  
berflüssig einem oder andern zu gefallen/ aufgewendet  
oder versplittet wäre / ihnen dasselbe nicht passiren/  
sondern die Dechen selbst dafür stehen und zahlen lassen  
sollen.

18. Es sol der Kirchen-Dechen/ so jedes Jahr die  
Rechnung führt/ dieselbe gegen der Zeit der Kirchen-  
visitation in duplo fertig haben/ worin sein rein und or-  
dentlich Einnahme und Außgabe von Post zu Post  
eingebracht seyn mit begehenden Anhang / von wem  
und wie viel er würcklich empfangen oder nicht/ und so  
er einen recels schuldig verbliebe/ wo und bey wem der-  
selbe stehe / auch ob die debitores zu zahlen haben oder  
nicht/ damit also bey der visitation alles so viel besser zur  
Richtigkeit gebracht/ und judicirt werden könne / wor-  
an es hafte/ dass ein solcher Nachstand verblieben.

19. Würde sich alsdann befinden/ dass die Dechen  
nicht gebührenden Fleisses mit Bentreibung der Auß-  
kunsten ihr Amt thun / indem sie einen oder den an-  
dern Schuldmann anzumahnen / sich scheuen / guten  
Freun-

Freunden einen Gefallen erweisen / und also dieselben  
drey vier Jahr nacheinander übersehen / ja bey der  
Rechnung sie entschuldigen und beklagen oder umb  
Nachlaß für dieselbe helfsen bitten / sollen solchen De-  
chen in den Rechnungen von den visitatoribus derglei-  
chen Restanten nicht passiret werden/ sondern sie dafür  
einstehen/ und als einen Empfang dieselben berechnen  
und zahlen; Es sey dann/ daß der Debitor fündlich in  
solchen Zustand gerathen / daß ihm etwas nachzuge-  
ben die Willigkeit erforderte / und Superintendent und  
mit demselben in den Städten Senatus neben Ministe-  
rio, auf dem Lande aber die Beamten und Pfarrer bey  
Abhör der Rechnung solches erkennen / welchen falls  
es so bald unter den passirten restanten angezeichnet  
werden solle/ ob etwa nach einiger Zeit vor die Kirche  
etwas davon einkommen möchte.

20. Die Kirchen-Rechnung / so bald sie einge-  
nommen und richtig befunden seynd/ sollen bey der vi-  
sitation von denen visitatoribus und in den Städten  
vom regierenden Bürgermeister neben dem Pastore un-  
terschrieben werden. Wann aber ein oder andere  
Stadt disfalls besondere privilegia hätte und dociren  
könne/ daß sie mit der Kirchen-Rechnung an die visita-  
tion nicht gebunden/ noch verpflichtet seyn/ die visitato-  
ribus behwohnen zu lassen/ bleibt es zwarn dabei / es  
sollen aber in solchen Städten die Kirchen-Rechnun-  
gen

gen jedesmahl vorher ehe die visitation gehalten wird/  
ihres gehörigen Orts in Gegenwart Pastorum loci ab-  
gelegt/ auch von denselben nicht weniger dann nomine  
Magistratus mit unterschrieben und justificirt, ihnen auch  
ein Exemplar davon zu sich zu nehmen zur Hand gestel-  
let werden.

21. Was der Kirchen-Dechen halben obigermas-  
sen ist verordnet / dasselbe sol auch mit Bestellung der  
Schul-Dechen in Städten und Orten da nöthig re-  
spectivē in acht genommen werden / und sie in Bedie-  
nung ihres Ampts mit Verwaltung der Schul-Ken-  
ten/ fleißiger Beobachtung der Schul-Gebäuen und  
was denselben angehörig/ auch richtiger Berechnung  
aller Einnahme und Ausgabe sich obgesetzter Verord-  
nung gemäß halten.

## Caput XX.

## Von den Armen-Gütern und Amt der Allmosen-Pfleger.

I.

**A**lmit ben jeder Gemeine vor dero Armen und  
derselben Verpflegung nöthige Vorsorge be-  
ster massen getragen werde/ sollen jedes Orts  
zween qualificirte Männer hierzu angeordnet und es so  
wol mit derselben Erwehlung und Bestätigung / als  
mit Verrichtung ihres respectivē Dienstes/ auch rich-  
tiger

XX

tiger Verzeichniß der Armen-Mitteln/ Bewahrungen der obligationen und Brieffschaften / imgleichen Verfertigung jährlicher Rechnung und Ablegung derselben/ bey den visitationen und sonsten allerdings gehalten werden/ nach solcher Ordnung als nechstvorhergehendes Capitel von den Kirchen-Dechen/ in seinen Paragraphis huc etiam applicari aptis nachführet.

2. Alles was von unsren Vorfahren Christmilden Asngedenkens/ auch vor der Zeit der Reformation und hernach verfolglich zum Behuff und Nutzen der Armen an Spenden/ Tüchern/ Schuhen und dergleichen oblationen und Allmosen fundirt und verordnet ist / sol mit treuen Aluffsehen unverrücklich denselben verbleiben/ und behalten werden/ wo aber dessen etwas verdunkelt oder untergedrückt wäre/dessen die Armen nicht genossen/ dasselbe sol ohne allen Verzug und Nachlässigkeit wiederumb behgebracht und restituirt werden.

3. Gleichwie auch in etlichen Städten gewisse Einkommen/ Renten und Zinsen/ so ehemahls auff vigilien, immerbrennende Lampen / Wachs-Lichter/ Brüderschaften und andere unnöthige aber gläubische Ceremonien angewandt worden / hernach zur Erhaltung der Armen seynd verordnet / als sol in andern Städten und Flecken/ wo dieser guter Gebrauch noch zur Zeit nicht in den Schwang kommen/ imgleichen

chen gethan und solche Christliche Ordnung im Ge-  
brauch wol und fest gehalten werden.

4. Neben diesen und andern ständigen Renten/  
so die Armen jedes Orts haben/ sollen zu derselben be-  
seren Verpflegung nicht allein auff allen und jeden  
Sonn- und Fest- Tagen / sondern auch an Bet- und  
Buß- Tagen unter werender Haupt- Predigt von den  
Armen- Dechen mit dem Seckel von allen und jeden  
Zuhörern eine gemeine Steur auffgehoben/ und jedes-  
mahl von dem Prediger eine kurze Erinnerung zu wil-  
liger Mittheilung gethan/ auch sonst zu andern Zei-  
ten nach Anleitung des Textes die Gemeine mehrmals  
zu solchen Werken der Barmherzigkeit und Wolthä-  
tigkeit beweglich vermahnet/ und wie der Glaube sich  
in der Liebe thätig erweisen müsse/ unterrichtet werden.

5. Was nun jedesmahl in das Kirchen-Säcklein  
gesammlet wird/ sol von den Dechen alsbald nach dero  
Umbgang in die Armen- Kiste eingeschüttet werden/  
welche mit Eisen und Schlössern wol verwahret/ und  
zu derselben zween Schlüssel seyn sollen / deren einen  
der Pastor, den andern aber der älteste Armen- Dechen  
haben sol.

6. Auch sol in jeder Kirche ein oder ander beson-  
der Armen- Stock oder Büchse seyn/ in welche bey den  
Leichbegängnissen/ auch bey Ehe-einsegnung von den  
neuen Ehe-Leuten und Hochzeit-Gästen / imgleichen

Xij bey

beij der Tauffe von den Gevattern/ jedem nachdem sei-  
ne Hand vermag mit einfältigem willigem Herzen et-  
was vor die Armen eingelegt werden.

7. Keine Armen-Kiste / Stock oder Büchse sol  
jedesmahl von einem Dechen allein/ sondern von beij-  
den zugleich in Gegenwart des Pastoris eröffnet / was  
darinnen gefunden/ so bald entweder in der Kirche oder  
in des Pastoris Hause gezehlet/ die Summa in ein gewisses  
Büchlein mit Unterschreibung des Pastoris eingezich-  
net / und also von dem Decano, der die Außpendung  
hat/ in seinen Empfang genommen werden / dasselbe  
hernacher nicht minder/ denn alles andere / das er vor  
die Armen empfängt/stückweise in Rechnung zu brin-  
gen.

8. Wo bei Hochzeiten/ Tauffmahlen und derglei-  
chen die Gäste willig etwas auf Christlicher Barm-  
herzigkeit vor die Armen reichen/ sol dasselbe von dem  
Küster auff einen Teller gesammlet/ und was fällt/dem  
Pastori oder einem der Armen-Dechen zugestellt / von  
demselben aber entweder in die Armen- Kisten geleget  
oder alsbald nach erforderender Nothdurft/ an die/ so  
dessen meist bedürffen/ mit gemeinem gutfinden pasto-  
ris und des andern Armen-Decani aufgetheilt werden/  
gleicher weise sol es gehalten werden mit deme/ so etwa  
von jemanden dem Pastori oder einem der Armen- De-  
canen zu solchem Ende gegeben wird.

9. Wo

9. Wo vor die Armen etwas legirt wird/sol daß selbe in seinem Capital gelassen/ und die Renten den Armen gereicht werden.

10. Wo auch bey guten wolfeilen Zeiten etwas von den Aluffkünsten der Armen ohne Ermangelung derselben unentbährlicher Lebens-Nothdurft ersparet kan werden/das zu einem Capital geschlagen/ und auf pensionen aufzgethan werden könne / sol solches nicht unterlassen/ sondern mit gemeinem Gütfinden des Pastoris und der Dechen/ auch nicht ohne Vorwissen und Willen der visitatoren bey solchen Leuten/ mit welchen die Armen unverkürzet und unbetrogen seyn mögen/ aufzgethan werden.

11. Jeder Armen-Dechen sol eine richtige Rolle oder Verzeichniß haben der ständigen Armen/ die der Allmosen geniessen/ unter dero Zahl aber sol niemand gerechnet werden/ ohne welche mit einhelliger Bewilligung des regierenden Bürgermeisters und Prediger in den Städten/ auff dem Lande aber nebenst dem Pastoren/ auch des Presbyterii angenommen und eingeschrieben seynd / damit also die Allmosen nicht an solche/ die deren nicht bedürftig noch würdig seynd / verschwendet / sondern an rechte / und so weit geschehen kan/ solche Armen/ die der HERR Christus vor seine Brüder und Schwestern erkent / die der Hülfe nicht minder werth dann benöthiget seynd / angewendet werden.

X iii

12. De-

12. Derowegen auch die Armen-Dechen wol zu sehen sollen / wie sich die angenommene Armen in ihrem Wandel verhalten/ob sie auch fleissig in die Kirche kommen/ und ein gottesfürchtiges/friedfertiges/Demuthiges/mässiges/ züchtiges / stilles und solches Leben führen / daß sie keines Lasters sich verdächtig machen/ sondern in allem bezeigen/wie es frommen Christen wol ansteht und geziemet; Befindet sich aber/ daß einer oder ander besagter massen sich nicht erweiset / solcher nicht allein von den Dechen besprochen und vermahnet/ sondern auch dem Pastor angezeigt/ und wo nothig / vor das Presbyterium gefordert/bey Entstehung der Besserung aber ihnen nach Beschaffenheit der Sache / erstlich von dero Allmosen etwas abgekürzt/ oder vor ein zeitlang dasselbe ganz inne behalten/ und wo noch keine Besserung folget/ allerdings entzogen/ auch wo sie im Hospital oder Armen-Häusern seynd/ auf denselben gewiesen werden sollen.

13. Die gewöhnliche Auftheilung der Allmosen/ an die auff der Roll stehende Armen/ sol nach Gelegenheit jeden Orts und nach erforderender Nothdurft der Armen auch eintragender Mitteln auff gewisse bestimmte Tagen/ entweders alle Viertel Jahr/ oder Monatlich/ und so vielmahl es nothig und möglich geschehen/ da dann der Dechen / der die Aufgabe hat/ jedesmahl dieselbe stückweise annotiren/ und ben Ab-

Ablegung seiner Jahrs-Rechnung alles richtig einbringen sol. Auch sollen die Armen bey Außpendung vom Pastore ; wo er desselben Tages hierzu sich erledigen kan/ so viel die Zeit kan leiden / untermichtet / oder doch vom Dechen zu allem Guten vermahnet/ und also vor ihre Seele so wol als den Leib Sorge getragen werden.

14. Dietweil es allenthalben heimlich Arme gibt/ die zwar in grosser Dürftigkeit stecken und schweren Mangel leiden/ des Betzens aber sich schämen/ als da sind arme Wittwen und Wähnen/ gebrechliche und alte Leute/ so nichts erwerben können / unterdessen an der Gottesfurcht fest halten/ und erbahrlich wandeln/ und dahero die Christliche Liebe erfordert/ daß man solcher ja nicht vergesse/ noch in ihrem Elend sie verlasse / sondern bester massen ihnen zu Hülff komme / damit sie nicht kleinemuthig werden/ und zu bösen Dingen gerathen/ als sollen auch die Armen-Dechen nicht weniger dann die Pastores auff solche Acht haben/ sie dergestalt zu bedencken/ daß/ so viel geschehen kan/ ihnen/ wo ihre Armut nicht in gemein bekannt und ruchtbahr ist/ heimlich etwas zu ihrer Hülffe dargereicht werde.

15. Nicht weniger sol in jedem Kirchspiel gute acht gegeben werden auff arme fromme Knaben und Mägdlein/ welche gerne zur Schule gehen und etwas gutsch lernen wollen/ aber nicht haben das Schul-Geld

zu

zu entrichten/ da zwarn die Schulmeistere krafft vorhergehender Verordnung verbunden seynd/ solche arme Kinder so wol im Schreiben als Lesen/ gratis und ohne allen Entgelt zu unterweisen/ jedoch dieweil nicht allein der Schulmeister selbst etwa nicht viel übrig hat/ sondern auch solche Kinder ohne Kleider und Bücher nicht zur Schule gehen können/ sol von den Armen-Dechen so wol das Schul-Geld vor sie bezahlt/ als auch sonst/ so viel möglich/ nöthige Hülffe ihnen verfügt werden/ und wo sie dann entweders ferner zu studiren/ oder ein Handwerk zu lernen Lust hätten/ solches aber ohne Zusteur nicht vermögen/ sol ihnen von den Armen-Gefällen und andern ad causas pias verordneten Mitteln/ wie dann auch den armen Mägden/ so sich from und feisch verhalten und zum heyrath dadurch gelangen könnten/ nach Beschaffenheit der Personen und Umständen/ so weit die Mittel immer leiden und zureichen können/ an die Hand gegangen werden.

16. Gleichwie nun solche jeder Gemeine einverleibte Armen billig vor andern allen seynd zu versorgen/ damit denselben an ihrem Bisslein Brodts desto weniger abgehe/ so sollen zwarn fremde Armen/ die von aussen herkommen nicht schlechter dings abgewiesen und hülfflos gelassen/ aber in der Steur/ so an dieselben geschicht/fürsichtiglich und sparsamlich verfahren werden.

17. Wo

17. Wo etwa arme exulirende Prediger / Schulmeister sampt ihren Weib und Kindern / wie auch andere fromme Christen / so umb der Bekäntniß Christi und seiner Wahrheit willen alles verlassen und ins E-lend vertrieben worden / bey dem Prediger sich anmelden / sol er sie freundlich empfahen / nach ihrem Zustand vernehmen / ihre habende testimonia wol besichtigen / und wo er dafür hält / daß ihr Fürgeben richtig / ihnen ein Zettel an den Armen-Dechen ertheilen / laut dessen derselbe ihnen mitzutheilen / und solches bey der Rechnung an stäte quittung vorzubringen hat ; Gleiche Meynung hat es mit denen vom Türcken und Tartern gefangenem Christen / armen Studenten und Handwerks-Gesellen ; Auch mit denen / die etwa wegen Theurung und Hunger oder Krieges-Verderben / aus ihrem Land weichen müssen ; Imgleichen / die mit offenbahren schweren Leibes Gebrechen beladen / nicht weniger / die entweder selbst Brandschaden gelitten / oder vor verbrandte Kirchen und Städte collectiren / doch die weilen vielmahl hierunter grosser Betrug vorläuft / allein denen gegeben werden sol / die ganz glaubhaft attestata haben / oder deren Noth sonst gnugsam fundbahr ist.

18. Was aber Landstreicher und herümblaufende gesunde Bettler betrifft / denselben sol nichts mitgetheilet werden / und in den Städten von Bür-

V

ger-

germeister und Rath / auff dem Lande aber von denen  
Beamten und Bögten zureichende Verfügung / ver-  
mög der Policey-Ordnung geschehen / alles Lumpen-  
Gesindlein solcher Land-Bettler wegzu schaffen / und  
die Straßen davon frey zu halten.

19. Vor keine Collectanten noch jemand sol eine  
extraordinar-Steuer gesammlet / oder das Becken für  
die Kirchthüren gesetzet werden / ohne der Landes-Herr-  
schaft durch das Consistorium geschehene Verord-  
nung.

20. Wo Hospitalien oder Gasthäuser seynd / sol  
auff dieselben / und die Armen / so darinnen sich finden /  
nicht weniger von den Armen-Dechen oder andern  
Provisori, so dazu absonderlich gestellet / fleissige Ach-  
tung gegeben / und mit Annemung so wol der Provi-  
sori als der Armen / auch Verwaltung und Anlage de-  
ro Mitteln / ingleichen Berechnung derselben aller-  
dings gehalten werden / wie diese Verordnung in ihren  
paragraphis nach führet / hieben aber auch der Pastor loci  
nicht unterlassen sol / solche Hospital-Armen nun und  
dann zu besuchen / und die es besonders nöthig haben /  
in der Christlichen Lehre zu unterrichten / und sie alle  
zusammen zu einem recht Christlichen Leben und  
Wandel anzuweisen.

Ca-

## Caput XXI.

## Von den Küstern.

**D**as Almpt eines Küsterns ist so wol das Kirchen-Gebäu als auch die Glocken / Orgeln / und andere Kirchen-Geräth treulich verwahren und verschliessen / so er daran Mangel siehet und erfähret / solches bey Seiten Pastorii und Kirchen-Dechen anzeigen. Item / zu rechter Zeit das Geläut verrichten / das Uhrwerck richtig stellen / die Kirche / wann nöthig / auff- und zuschliessen / alles rein und sauber darin halten / und sonst Pastorii und der Gemeine fleissig und treulich in Kirchen-Sachen auffwarten.

2. Solche Küstere sollen / außer was in dem Herberhäusern vergleiche s. II. denen Erb-herren dieserhalb zugebilligt / ohne des Landes-Herren und Consistorii Wissen und Willen nirgends in dieser Graffshaft angenommen / ehe sie aber angenommen / zuvor vom Superintendenten in Gegenwart Pastoris loci wol examinirt und untersucht werden / ob sie von ehrlichen Eltern ehelich gebohren / eines guten untaelhaftten Leumuths / und mit keinen bekannten Lastern behafftet / sondern eines gottesfürchtigen Lebens und Wandels / auch Alters halben zu solchem Dienst bequem / ob sie auch der Reformirten Religion zugethan / und dero Grundstück gnugsam verstehen / ob sie auch im schreiben / lesen /

ij

rech-

rechnen also geiubet/ daß sie die Schul mit bedienen/ un  
die Jugend unterweisen/ und sonst den Gemeine in  
allem/ das ihres Amptes ist/ dienen können.

8. Dieweilen auch an allen Orten / da es keine  
Schulmeister hat/ die Küstere den Gesang in der Kir-  
chen führen müssen/ sol bei derselben examination auch  
darauff Achtung gegeben werden/ ob sie nicht allein  
mit einer guten reinen Stimme/ sondern auch mit sol-  
cher Wissenschaft zum wenigsten elementorum Musicæ  
begabet seynd / daß sie den Kirchen - Gesang recht an-  
stimmen und wol führen können.

4. Wo nun die Person also qualificirt befunden/  
sol derselbe vom Superintendenten mit dessen Bericht  
an das Consistorium abgeschickt/ von demselben in des  
regierenden Herrn Nahmen der Küster - Dienst ihm  
conferirt und hieben folgende Puncten vorgelesen wer-  
den/ damit er näher höre und wisse/ was seines Amptes  
und Pflicht sein werde.

(a) Sol er wie zuforderst seinem Lands - Herrn alle  
Unterthänigkeit und Treu/ also auch dessen hohen Be-  
dienten und Räthen/ absonderlich Consistorio und Su-  
perintendenten allen Christlichen gebührlichen Gehor-  
sam und so wol mit Worten als Gebährden und Wer-  
cken alle geziemende Ehrerbietung erweisen.

(b) Seinem fürgesetzten Pastorii ohne alles Vider-  
sprechen und Murren in Kirchen und Amt - Sachen  
fleißig

fleissig auffzuwarten / jederzeit willig und bereit seyn / denselben bey seinen Pfarr-Kindern oder andern Leuten keineswegs verachten und verkleinern / vielweniger verleumbden / sondern bey manniglich von ihm ehrlich reden und halten.

(c) Sol er fort und fort im lesen / schreiben / rechnen / und singen fleissig sich üben / und was ihm etwa noch ermangelt / suchen zu ersehen / damit er seinem Ampt zum Dienst der Gemeine je länger je besser und müzlicher obliegen könne.

(d) In der Kirche sol er ohn Geheiß des Pastoris und Kirchen-Dechen im geringsten nichts andern / zimmern / bauen / anschlagen / noch etwas ein- oder aufztragen lassen / vielweniger gestatten / daß etwas in die Kirche gebracht werde oder darinnen vorgehe / das an solchem Ort der zur Versammlung der Christlichen Gemeine geordnet ist / sich nicht gebühre.

(e) Die zu den H. Sacramenten verordnete Gefäßse und Geräthe sol er sorgfältiglich verschliessen / bewahren und sauber halten / und zu keinem andern Gebrauch kommen lassen / den Tisch des HErrn / Predigstul und andere Stühle und die ganze Kirchen oft saubern und vor allem Unflath bewahren.

(f) Die Kirchhöfe und Orte der Begräbniß der Todten sol er rein halten / und nicht zugeben / daß solches einiger massen besudelt / mit Vieh betrieben / die

¶ iii

Grä

Gräber zerwühlet/ zertreten/ oder mit gehen oder fahren/ oder Holz darauff legen/ geschendet und verderbet werden.

(g) Wo der Pastor den Kranken zu Haus das heilige Abendmahl reicht/ sol der Küster mit gehen/ Brod und Wein/ und was dazu gehört/ mitnehmen und aufsetzen.

(h) Er sol ein stilles und gottseliges Leben führen/ in keinen Wein-Bier- oder Branteweins-Gelagen sich setzen/ noch bey dergleichen Gesellschaften sich finden lassen/ aller Klassereyen/ Koppereyen/ Fluchen/ Schwereyn/ unehrlichen Handthierungen/ unzüchtigen Worten/ Gebärden und Werken/ auch aller Zänckereyen und Balgereyen/ imgleichen aller Übernehmung und Plackereyen der Leute/ sich zumahl enthalten; Hergen mit seinem Pastore und sonstn männlich in guter Einigkeit und Friedsamkeit leben/ auch sein Weib und Kinder und Haussgesind zu allem guten anhalten/ daß er der Gemeine ein Exempel Christlichen Wandels seyn möge.

(i) Er sol auch jedesmahl/ da geprediget oder Betstunde gehalten wird/ vor dem letzten Geläut von dem Pastore vernehmen/ ob er damit fortfahren oder noch eine weile inne halten solle/ oder ob auch der Pastor ihm noch etwas zu befehlen habe/ das in Acht zu nehmen oder zu verrichten wäre.

(k) Falls

(k) Falls er aber diesen Puncten zuwider/und nicht wie einem frommen fleissigen Küster gebührt/ sich bezeigen würde/ sol er sich dadurch seines Dienstes verlustiget und entsezt haben.

5. Wo nun solchem allem nachzukommen der neue Küster mit Hand und Mund an Eides statt am Consistorio wird angelobt haben / sol vom Secretario Consistorii solches zu protocol gesetzet/ dem Superintenden ten aber notificirt werden / solchen angenommenen Küster ehister Gelegenheit der Gemeine vorzustellen/ und zu seinem Dienst zu introduciren.

6. Wobey dann die Unterthanen angewiesen werden/ daß sie dem Küster an seiner Besoldung und gewöhnlichen accidentien nichts abbrechen oder vor enthalten / sondern solche forderlichst wol entrichten sollen/ auf daß sie ihren nöthigen Unterhalt haben mö gen.

## Caput XXII.

## Von den Organisten.

## I.

**S**zwaren die Orgel und andere musicalische Instrumenten und deren Gespiel kein Stück des Christlichen Gottesdienstes seynd/ den wie ein Christ/ Gott der ein Geist ist/ in dem Geist und in der Wahrheit anrufen sol/ also muß er auch dem HErrn in

in seinem Herzen singen und spielen/gleichwol dieweil die Orgeln in der Kirchen gebraucht werden/ den Gesang in seiner rechten Meloden anzustimmen / und in guter harmonie zu moderiren und fortzuführen/ gestalt hiezu in den meisten Kirchen dieser Grafschaft Orgeln sich finden/ ist nöthig / daß auch von dem Dienst der Organisten etwas gewisses verordnet werde.

2. Und zuforderst da gemeinlich die Küstere zugleich auch die Orgeln versehen / so hat es wegen der Organisten betreffend/ dessen qualitäten/ Annemung und Bestellung zum Dienst eben die Meynung / wie mit den Küstern. Es sol aber hieben ins besonder wol zugesehen werden/ daß solche Personen zu Organisten verordnet werden/ welche musicam und die Orgelfunkst nicht bei ihrem Dienst erst suchen zu lernen/ und so lange die Orgel durch einen andern versehen lassen wollen / sondern die zuvor gnugsame Wissenschaft und Ubung des Orgelschlags haben.

3. Wo in einer Kirche eine Orgel zu erbauen ist/ oder reparirens nöthig hat / sollen die Kirchspiels-Genossen vermög einer billigmässig eingetheilten Anlage/ solche Kosten stehen/ nicht weniger als wann neue Glocken gegossen/ oder sonstens etwas hauptsachliches am Kirch-Gebäu gemacht oder reparirt werden sol und muß.

4. Die auffgeföhrte Orgel-structuren und Pfeifen

fen/sollen einem jeden des Orts angenommenen Organisten von Pastoren und Kirchen-Dechen in Bes-  
wesen eines des Orgelwerks- Verständigen/ vermit-  
tels einer Verzeichniß aller auch der geringsten Posten  
und Stücken/ sampt dem Schlüssel überliefert/ und zu  
verwahren anbefohlen / und von ihm oder seinen Er-  
ben auff Begebenheit hinwiederumb gefordert wer-  
den/ da dann er oder sie/ so etwas durch ihn versäumet  
oder verderbt/ solches ersetzen oder zahlen sol/deswegen  
hat er desto mehr/wann etwas an der Orgel schadhaft  
wird/ oder werden könnte/solches in Zeiten den Kirchen-  
Dechen anzuzeigen / umb grösserm Schaden vorzu-  
bauen.

5. Es sol ein jeder Organist seine ihm anvertraue-  
te Orgel sauber und rein in gutem esse halten / die Flü-  
gel/so oft der Gottesdienst geschlossen/zuschliessen/und  
für Staub bewahren; Fiel etwa Traur ein/ daben das  
Orgel-Werk eine zeitlang ruhen müste/ sol sie der Or-  
ganist dennoch zuweilen privatim rühren / damit es  
durchs stillstehen nicht ungangbahr und verdorben  
werde.

6. Aller üppigen modulation und aller Welt-Lie-  
der und Melodehen sol er sich auff der Orgel zumahl  
enthalten/ sondern allein die zu jedem mahl verordnete  
und angeschriebene Psalmen und Christliche Lieder oh-  
ne mangerley variation, auch ohne lange und wieder-

holte p̄eambula sein schlecht und rein anstimmen und also hören lassen/ daß jederman solches wol vernehmen und singen könne.

7. Auch sol der Organist jedesmahl von dem Pastore, der predigen wird/ vorhin vernehmen/ was für Psalmen gesungen und auf der Orgel geschlagen werden sollen.

8. Ben betrübten Zeiten/ da gemeine Seuchen regieren/ oder das Land in Kriegs-Gefahr schwebt/ oder sonst Gottes Hand dräuet seine Straffen und zum klagen und trauren rufft/ sol auff der Orgel keine Musica instrumentalis mit Geigen/ Zincken und dergleichen angestellt werden.

9. Die Orgel sol auch ben Versammlung der Gemeine niemahls allein geschlagen/ sondern allezeit darunter mit gesungen werden.

10. Dietweilen vielmahls einige Bursen des Sonntags und andere Tage sich auff die Orgel ziehen/ deren man sich doch zur Music nicht bedienen kan/ sondern sie vielmehr dem Organisten hindersam und beschwerlich fallen/ unter dem Gesang/ Gebet und Predigten allerley Wäschereyen und Bübereyen treiben/ auch mit treten/ betasten und stauben dem Orgel-Werck Schaden zufügen/ die Armen der Allmosen berauben/ und andere Leute/ die unter oder nahe ben der Orgel sitzen in ihrer Andacht behindern; Wird hiemit dem

Dr-

Organisten befohlen vor allen solchen die Orgel geschlossen zu halten / und keine andere auff dieselbe zu lassen/ denn wo etwa frembde Personen/ die sonst in der Kirchen keinen Stand wüsten/ dahin kommen wollen/ oder auch die etwa auff Fest-Tage und zu andern Zeiten eine Christliche Music zu machen nöthig seyn mögen.

Caput XXIII.

Von der Zeit und Weise der öffentlichen gemeinen Gottesdiensten / auch wie die Glieder der Gemeine denselben stetig bewohnen/ und sich dabei verhalten sollen.

1. Er Christliche Gottesdienst ist eine Anruffung Gottes in dem Geist und in der Wahrheit/ darumb sol derselbe keineswegs nach menschlichem Gutedünken und fleischlicher Vernunft/ sondern schlecht und einfältig nach der Regel des Heil. Worts Gottes eingerichtet / und mit wahrer Herzens-Ansicht verrichtet werden.

2. Und ob wol das ganze Leben eines wahren Christen der gestalt beschaffen seyn sol/ daß er die ganze Zeit und alle Tage seines Lebens dem Herrn diene in Gerechtigkeit und Heiligkeit / die ihm wol gefällt/ gleichwohl auch/ damit die gemeinen Gottesdiensten in gnter Ordnung erhalten / und die Versammlung der

3 ii Ge-

Gemeine nicht unterlassen/ sondern in rechtem Stand und Gang gebracht und erhalten werden/ das Wort Gottes dem Volck zu predigen/ und auf demselben in der Erkāntniß Gottes und seines Willens in Christo und Glauben an ihn zu einem heiligen Wandel sich untereinander zu bauen/ den Namen des H̄Ern zusammen anzurufen/ die H. Sacramenta aufzuspenden um zu gebrauchen/ auch unsere Vereinigung als Glieder eines Leibes/ dessen Haupt Christus ist/ zu bezeugen und fest zu halten/ und hiemit alles wahrzunehmen/ so zu guter Erbauung in unserm Christenthum nōthig ist und gereichen mag ; Als sollen hiezu nicht allein der Tag des H̄Ern nach seiner Verordnung und stetiger praxi der Christlichen Kirchen dem H̄Ern geheiligt/ sondern auch die gewöhnliche Christliche Festtage/ im gleichen die in den Kirchen dieser Graffschafft wolhergebrachte Buß- Fast- und Bet-Tage/ nicht weniger andere an den Wercktagen/ wochentliche übliche Predigt- und Betstunden zum gemeinen Gottesdienst gewidmet seyn und bleiben.

3. Es seynd aber und bleiben hiemit nach Christlichem Herkommen in den Kirchen dieser Graff- und Herrschafften außerhalb dem Tage des H̄Ern diese nachfolgende Tage zum öffentlichen Gottesdienst verordnet.

(a) Der Tag der gnadenreichen Geburth Christi und

und der Tag seiner herlichen Auferstehung / auch der Tag der Sendung des heiligen Geistes / sollen jede mit zwey Tagen / der Tag aber der Beschneidung Christi oder des neuen Jahrs / imgleichen der Tag der Himmelfahrt / jedes nur mit einem Tag feierlich begangen werden / und zwar dergestalten / daß auff Weihnacht / Ostern und Pfingsten an Orten / da zween Prediger seynd / des ersten Tages drey / und wo nur ein Prediger / zwei Predigten / des zweyten Tages aber durchgehends auch zwei gehalten werden. Den Neuen-Jahrs- und Himmelfahrts-Tag betreffend / sol an demselben / wo zween Prediger / zweymahl / nehmlich vor und nachmittage / wo aber nur ein Prediger / nur einmahl / nemlich des vormittags gepredigt / des nachmittags aber Catechisirt werden.

(b) Auch sol am Tage der Erscheinung / und am Tage der Darstellung / und am Tage der Empfängniß Christi / vormittags in den Städten zwei / oder auch wie auff dem Lande nur eine Predigt geschehen / und nachmittags jedem frey stehen / seine Christliche Be- ruff-Arbeit zu verrichten.

(c) Am ersten Mittwochen jeden Monats / wenn der neue Mond am selbigen Tage / vormittags vor zwölff Uhren eintritt / sol in allen Kirchen dieser Grafschaft Bet-Tag seyn / tritt aber der neue Mond ein nach zwölff Uhren / wird dieser Bet-Tag bis nechst-

3 iii kom.

kommenden Mittwochen aufgestellt/ und wird derselbe allein des vormittags gefeiert/ da zwei Predigten/ (doch die Endte-Zeit über in den Städten so wol als auff dem Land nur eine) gehalten wird / und sol ein jeder an solchen monatlichen Bet-Tagen aller Hauss- und Feld-Arbeit/ auch andere dergleichen Geschäften/ besonders Hausböhrung/ Holzung/ und was dessen sehn mag/ sich gänzlich enthalten/bis der Gottesdienst geändigt ist.

(d) Auch sollen die in den Kirchen dieser Graff- und Herrschaften bis anhero gewöhnliche zween allgemeine grosse Buß-Fast- und Bet-Tage/ der eine auff Freitag vor Ostern/ der andere auf Freitag nechst vor Michaelis unveränderlich gehalten werden / und zwar nach dem formular, welches jedesmahl vom Superintendente zu Detmold verfasset / und den sämtlichen Pastoribus auf dem Consistorio zeitlich zugeschickt werden sol.

(e) Neben dem sol wochentlich in den Städten/ auch auff dem Lande / wo zween Prediger/ zweymahl als Mittwochen und Freitags/ wo aber nur ein Prediger/ einmahl/ nemlich Freitags geprediget werden; Von Jacobi aber bis Michaelis/ mag gedachte Freitags-Predigt an Orten / da nur ein Prediger ist / unferlassen werden.

(f) Wo nach Gelegenheit der Zeiten extraordinar-  
Bet-

Betstunden verordnet / sollen dieselbe auff solche weise / wie sie vom Consistorio gußgeschrieben / in den Kirchen dieser Graff- und Herrschaften gehalten und in Acht genommen werden.

4. Damit aber zuforderst der Tag des HErrn und demnächst andere zum gemeinen Gottesdienst obangeregter massen bestimte Christ-jährliche Feste auch Fast-Buß- und Bet-Tage in der That und Wahrheit dem HErrn gefeiert und geheiligt / in aller Stillheit zugebracht / und an denselben die Gottesdienste nicht verabsäumet noch behindert / sondern von manniglich fleissig begewohnt und gepflogen werden / sol an solchen Tagen gewöhnliche Haus- und Feld-Arbeit / Handthierung / Krämerien / Kauffen / Verkauffen / Rechnung halten / parthieren / und was dessen seyn mag / wol ernstlich verboten seyn / und hierauff von den Beamten auch besonders an den Gohgerichten genaue Achtung gegeben werden.

5. Auch sollen an gemelten Tagen so wol in den Städten als auff dem Lande keine Fahrmärkte noch Kirchmessen gehalten / sondern alle Kramläden nicht weniger dann die Werkstätte zugeschlossen bleiben / besonders auch feinen Comedien-Spielern / Gaucklern / Schwerdt- und Bügel-Tänzern / Stern-tragern / Quacksalbern / Zahnbrechern / Poppenspielern / Glück-Krämern und dergleichen losen Gesindlein und Leutbetrüe-

triegern/dessen etwas vorzunehmen / noch auff dem Land noch in den Städten gestattet werden / sondern die Beamten daran seyn/höchsten Ernstes / allem solchen liederlichen Unwesen zu steuern und zu wehren.

6. Imgleichen sol an obgemelten Tagen niemand erlaubt seyn in Krügen/Bier-Wein-oder Brandwein-Häuser zu gehen / und wo jemand an dergleichen Orten bey Gesöff / es sey Nach-oder Vormittags / wird funden / sol der Wirth so wol als der Gast vor dem Gohgericht straffbahr seyn; Wo es aber unter wehrender Predigt und Gottesdiensten ist / Wirth und Gast unfehlbarlich desto höher gestraft werden / deswegen auch alle Entheiligung und Schändung solcher Tagen so vielmehr zu verhüten/an demselben alle Krüg- und Zechhäuser zugehalten / und in denselben nichts ausgezapft werden sol / bis die Gottesdiensten allerdings vollenzogen/ es wäre dann/ daß etwa die Nothdurft der Kranken etwas erheischete.

7. Ferner an obgedachten Tagen alles Außfahren und Außreiten/ Reisen und Spazieren-gehen umb sich zu verlustigen oder Schulden einzumahnen / oder andere Welt-Händel zu treiben/ bey Vermeidung unser Gohgerichts-Wroge verboten seyn sollen ; Falls aber die Noth und Liebe gegen Gott und Menschen erfordert/ daß jemand an solchen Tagen über Feld zu gehen/ reiten oder fahren/ nicht geubriget seyn könne / et wa

wa gefährlich-francke Freunde zu besuchen / Gevatter-  
schaft abzustatten/unumbänglichen Herrschafts-Ge-  
schäften obzuliegen und vergleichen Liebe- und Noth-  
werke zu verrichten/ solches zwar seinen Weg hat / al-  
lein niemand dessen sich missbrauchen/ und zu dem Ende  
es zuvor seinem Pastori oder einem Kirch-Eltesten be-  
fand machen sol/ damit er desto eher entschuldiget wer-  
den könne/ und niemand ärgerlich falle/wann er an Ta-  
gen / die zum allgemeinen Gottesdienst seynd gewid-  
met/ die Werke der Liebe und der Noth verrichtet.

8. Nicht weniger an solchen Tagen kein Schei-  
benschissen/ unnöthiges mustern/ exerciren der Schü-  
zen und Außschüssen/ auch keine Lust-Tagten/ Fische-  
reien und vergleichen vorgenommen / sondern gänz-  
lich eingestellt seyn sollen.

9. Über das sollen nicht allein an mehrbesagten  
Tagen vor- und nachmittag / so lang bis der Gottes-  
dienst gänzlich vollendet/ sondern auch an den monat-  
lichen Bet-Tagen des morgens die Stadt-Pforten mit  
Thoren verschlossen bleiben/ die Einkommende zwar  
ein- aber niemand der Einwohnern ( außer Nothfall )  
hinauß gelassen werden; Solte aber außerhalb s. 7.  
gesetzten Fällen dennoch einer hinauß gehen/reiten oder  
fahren / der Pfortner nicht weniger dann der Thäter  
gestraft werden; Gestalt auch in den Flecken und auf  
den Dörffern den Baur-Richtern befohlen wird / dar-

aa

auf

auf Acht zu geben/ daß an solchen Tagen jeder bey sei-  
ner Kirchspiels-Kirche zu den Gottesdiensten sich hal-  
te/ und nicht aufreise/ oder anderst wohin seinen Kirch-  
gang nehme; Ebenfalls die Juden/ welche unter dem  
Landes-Herrschafftlichen Geleit begriffen / auff mehr  
angeregten Tagen sich still halten / und aller Arbeit/  
Herumblauffens/ Kauffens/ Verkauffens/ Schlach-  
tens/ Viehe treibens und alles agdern Gewerbes bey  
Vermeidung exemplarischer Straße / sich enthalten  
sollen.

II. Damit nun die gemeinen Gottesdiensten auf  
bestimmten Tagen gebührlich unterhalten und in ste-  
tiges Außnehmen gebracht werden/ sollen alle Unter-  
thanen denselben willig und fleißig bewohnen / und  
niemand sich deren entziehen; Zu welchem Ende nicht  
allein Pastores und Presbyteri die Versäumer und Ver-  
ächter des Gottesdienstes ernstlich vermahnen / son-  
dern auch/ wo diß nicht früchten wil / die Obrigkeit un  
Beamte solche ohne einiges Ansehen der Person zur  
Straße ziehen/ und dabey hoher manutenenz sich jeder-  
zeit versichern sollen! Diejenigen auch/ so zwar zu der  
Reformirten Religion sich nicht bekennen / doch unter  
hiesigen Lands-Herrschafftlichen Schutz wohnen/ sol-  
len von der Bestrafung wegen Versäumung der ge-  
meinen Versammlungen keineswegs befreyet seyn/  
denn ob wol ihnen zugelassen ist/ das Heil. Abendmahl  
bey

beih ihren Glaubensgenossen zu gebrauchen / auch son-  
sten die Freyheit ihres Gewissens ihnen gestattet wird /  
so sol ihnen jedoch keineswegs zugegeben werden / daß  
sothane ihres Gefallens geleben / vom Gottesdienste  
sich absentiren / und dadurch die Gemeinen trennen und  
ärgern.

12. Zudem sollen nicht allein an mehr gedachten  
Tagen / sondern auch monatlichen Bet-Tagen in den  
Frühpredigten auf jedem Hause zum wenigsten eine  
Person / in den Haupt-Predigten aber alle / so viel  
möglich / erscheinen / behalbend die etwa frant / gebrech-  
lich / kleine Kinder / und welche derselben warten / oder  
sonsten nothwendig das Haus verwahren müsten /  
Gestalt nicht allein Pastores und Presbyteri , sondern  
auch die Baur-Richter auf die Säumhafte und Auß-  
bleibende Acht haben / dieselben darüber zu reden gestel-  
let / zur Besserung vermahnet / und wo die nicht zu er-  
halten / der Obrigkeit angezeigt / und zur Wroge ge-  
bracht werden sollen ,

13. Jederman / der zum Gottesdienst kommt / sol  
sich schicken anfangs desselben in der Kirche gegenwär-  
tig zu seyn / niemand beih anhebendem Gottesdienst auf  
dem Kirchhofe oder Marcft oder unter dem Rathhau-  
se / oder anderstwo stehen bleiben und Geschwätz trei-  
ben / sondern gerad zu in die Kirche sich begeben / und  
wer nach angefangenem Gottesdienste auf dem Kirch-  
hofe

Ala ij

höfe wird gefunden/ stehen/ schwäzen / derselbe sol in Acht genommen und gestraft werden.

14. Der Anfang des Gottesdienstes sol jedes- mahl gemacht werden mit dem Gesang/ und wird an dem Tage des HErrn gesungen:

(a) Bey der Früh-Predigt etwa ein Psalm ganz oder ein Stückwegs/ als Psalmen I. II. V. XV. XIX. XXIII. XXV. XXX. XXXII. XXXIV. XXXVI. XLII. LXV. LXXXIV. LXXXVI. XCV. C. CXI. oder auch verfolglich der CXIX. jedesmahl eine paua oder ein geistlich Lied/ als: **H**ERR Christ der einig **G**ottes **S**ohn/ ic. Ich ruf zu dir/ **H**err **I**Esu Christ/ ic. **O** Gott/ du höchster Gnadenhort/ ic. oder auch: **O** Gott du unser Vater bist/ ic. und dergleichen. Danach wird vom Prediger/ wo ihrer zween seynd / oder wo nur einer/ vom Schulmeister gelesen des Sonntags Evangelium und Epistel.

(b) Bey den Haupt-Predigten wird zuerst gesungen entwiders: Allein Gott in der Höherc. oder: Wir gläuben all ic. vicibus alternis, darnach wird vom Pre- diger/ wo zween sind/ oder wo nur einer / vom Schul- meister fein deutlich und verständlich gelesen das gewöhnliche Kirchen-Gebet/ und demnächst ein Capitel heiliger Schrift/ insonderheit neuen Testaments nach verfolglicher Ordnung / darauf nachmahls gesungen etwas auf einem Psalm/ darauf der Inhalt des Tex- tes

tes sich schickt/ und vom Prediger jedesmahl verordnet wird.

(c) Bey den Nachmittags-Predigten wird anfangs etwas gesungen auf einem Psalm oder geistlichem Lied/ darnach wie oben vom Prediger oder Schulmeister gelesen die fünf Hauptstücke Christlicher Religion/an statt dieser/am ersten Tag der Christlichen Jahr-Festen die vier Haupt-Symbola.

(d) Bey der Catechismus-Lehre wird der Anfang gemacht mit dem Gesang: **H**err Gott Vater im **H**immelreich ic. und dieselbe beschlossen mit dem zweyten Vers: **N**un danken wir dir/ lieber **H**err ic.

(e) Auf den Fest- auch monatlichen Bet- und zweitlichen Predig- Tagen wird es imgleichen gehalten/ und wäre gut/ daß jedesmahl/ wann zu fordernst ein Psalm oder geistliches Lied / oder ein Stück dessen ist gesungen/ darauf ein Capitel **H**. Schrift nach verfolglicher Ordnung gelesen würde/ der Gemeine durch diß Mittel das Wort **G**ottes zu ihrer Erbauung desto mehr bekant zu machen.

(f) Welcher gestalt nun die Predigt und das Ge- bet vor und nach der Predigt verrichtet/ daß Christliche Allmosen gesammlet/ die **H**. Sacramenta bedient/ die Ehe eingesegnet/ die Gemeine im Segen des **H**errn er- lassen/ und was für Ordnung in allem / so bey dem of- fenbahren Gottesdienst zu thun/ gehalten werden sol-

**A** a iii ist

ist von jedem Stück seines Orts hiebevorn verordnet/ dabey es sein verbleiben hat.

15. Gleichwie ein wahrer Christ nicht bloß auff Gewohnheit / sondern mit besonderer Vorbereitung un̄ Erweckung seines Herzens zum Gottesdienst kommen/ und seinen Fuß bewahren muß / wann er in das Haus des H̄ern gehet / also sol auch ein jeder seinen Eintritt in die Kirche in aller Stillheit und Demuth thun/ und sich wol erinnern / daß er dahin komme auff eine besondere weise für dem H. Angesicht der Majestät Gottes zu erscheinen ; Derentwegen/ so bald er in seinen Stand getreten ein stilles Gebet mit tieffer Herzens Andacht und demuthigen Gebährden verrichten sol/ die Barmherzigkeit Gottes in Christo anzuflehen umb kräftigen gnadenreichen Benstand des H. Geistes/ wodurch er nicht allein zu seinem Fürnehmen / sondern auch der Prediger zu seinem H. Werck/ und die ganze Gemeine zu dero vorhabenden Gottesdienst bequem werden möge zu Gottes Ehre und gemeiner Erbauung denselben wol zu verrichten.

16. Unter wehrendem Gesang und Gebet/ auch lesen und predigen des Worts Gottes/ bedienen der H. Sacramenten/ und allem/ so ben dem Gottesdienst gethan wird/ sol ein jeder alles herumb wendens der Augen/ zusammen stossens der Köpfe / Wäscheren treibens und Geräusches/ und was der Anzeigungen Gottes-

tes-verachtender Herzen mehr seynd/ sich zumahl enthalten/ hingegen mit aller Sittsamkeit/ Ehrerbietung und Gottesfurcht/ als für seinem Angesicht / sich stellen/ stehen und sitzen / und sein Herz allein dahin richten/ wie er mit singen und beten seine Seele zu Gott erheben/ und auff das Wort Gottes / so gelesen und geprediget wird/ dergestalt mercken möge/ daß er dasselbe verstehe / in einem feinen und guten Herzen bewahre/ mit Glauben und Gehorsam vermengen / und dessen Früchte bringe / nach Gottes Wolgefallen zu seinem Preis.

17. Die Schüler und Kinder auff dem Chor sollen von den Präceptoribus und Schulmeistern in aller Stillheit gehalten/ und denselben kein Muthwill noch Geschwätz zu treiben zugelassen/ kleine unmündige Kinder aber/ die sich nicht stille halten lassen/ und leicht ein Geschrey machen/ nicht in die Kirche gebracht/ sondern bis zu den Jahren / in welchen sie des Kirchengangs fähig/ daheim gehalten werden.

18. Das Glocken-Geläut zum Gottesdienst sol zu gewisser gesetzter Zeit und Stund / welche bey den Haupt-Predigten im ganzen Land einerley seyn sol/ vor die Früh- und Nachmittags-Predigten aber nach Gelegenheit jeden Orts / und wie die Jahr-Zeit mitbringt von Pastoribus und Presbyterio zu verordnen ist/ richtig in acht genommen / und keine halbe Viertelstun-

de

denoch anticipirt noch aufz gehalten werden / es wäre dann/ daß besondere erhebliche Ursachen einfielen / die den Gottesdienst eher oder später anzufangen nöthigten,

19. Der Christliche Gebrauch / etwa sechs Wochen vor Ostern die heilsame Histori des Leidens und Sterbens des HErrn Christi in den Wochen- auch Haupt-Predigten am Tage des HErrn / wo es der Prediger gut findet / an statt anderer gewöhnlichen Evangelien den Gemeinen verfolglich vorzutragen um zu erklären/sol in allen Kirchen dieser Graff und Herrschaften in acht genommen/ und an Orten / da zween Prediger seynd / von denselben eine bequeme Abtheilung solcher Texten gemacht werden: Sie können auch wol/ wo ihrer zween seynd/ der eine auf Evangelischer Historie/der ander auf dem alten Testament de passione Christi predigen und dizzfalls des folgenden Jahrs umbwechseln / und gleich wie die Unterthanen solche Predigten fleissig sollen besuchen / also alle Fastnacht-Possen und Mummereyen/ Fressen/ Sauffen / Gelagen und alle dergleichen unchristliche/ gottlose Händel ganz und gar bei Vermeidung gewisser Straffe vor jeden / der sich hierzu verschuldet / verboten werden; Hingegen ein jeder still und eingezogen/ feisch/ züchtig/ nüchtern/ mässig und bußfertig sich erweisen und schicken sol / das heilsame Leiden und Sterben des Sohns

Sohns Gottes mit rechter Andacht zu betrachten und seine Seele hiedurch zu erbauen.

20. Ob wol am Tage des HErrn und Festtagen nicht allein/ da etwa im fall der Noth man zum öffentlichen Gottesdienste nicht gelangen könnte/ sondern auch sonst Christlichen Nachbarn und Freunden gar wol gestattet wird zusammen zu kommen/ Gottes Wort mit einander zu lesen/ die Predigten zu wiederholen / und sich allwege untereinander in ihrem Christenthum zu erbauen und auffzumuntern/ jedoch sol solches mit keiner Versäum- oder Veracht- und Hindansekzung des öffentlichen Gottesdienstes geschehen/ auch sollen keine besondere verdächtige Conventicula zugelassen seyn.

21. Alles/ so besagter massen von Unterhaltung der öffentlichen Gottesdienste und Wahrnehmung der hiezu bestimmten Zeiten/ Tagen und Stunden verordnet ist/ sol nicht allein von Pastoribus und Presbyteriis beachtet / sondern auch von Bürgermeistern und Rath in Städten und Flecken / auff dem Lande aber von Beamten und Vogtien bei Vermeidung höchster Ungnade fleissig gehandhabt / und die Verbrecher zur Broge gebracht / und nach Befindung ge- strafft werden.

Bb

Capit

## Caput XXIV.

**Vom erbaulichen Leben der Prediger und  
Christlichen Wandel der sämptlichen Glieder  
der Gemeine.**

**S**iehe, Jezweil ein jeder Prediger ein Fürbild der Gläubigen seyn sol im Wort / im Wandel / in der Liebe / im Geist / im Glauben in der Keuschheit / daß er auff dem schmalen Weg des Lebens / den er andern zeigen und sie auff demselben führen sol / selbst einher wandele / und als ein Stern in Christi rechter Hand der Gemeine vorleuchte / widrigen falls er die Wahrheit / die er predigt / mit seinem Leben beschämt / und sie der Lügen straffet / auch durch seinen ärgerlichen Wandel mehr darnieder reist / dann er mit allen Predigten bauet / und hiemit sich erweiset als einen untüchtigen Diener Christi / der sein Amt schändet / und mächet / daß es verlästert werde ; Deswegen sollen alle Prediger und Pfarrer nicht allein über der heilsamen Lehre der Wahrheit / welche zur Gottseligkeit ist / fest halten / sondern auch dieselbe mit einem unsträflichen exemplarischen gottseligem Leben und Wandel zu ziehen / höchsten Fleisses ihnen angelegen seyn lassen.

2. Zu dem Ende sol ein Prediger / der andere lehret / daß niemand ohne Heiligung Gott werde schauen / und einen jeden vermahnet mit Furcht und Zittern sei- ne

ne Seligkeit zu schaffen / zu fordern für seine Person selbst zeigen/ daß er nirgends umb höher sich befürmme- re dann die Ehre Gottes allwege zu befördern und seine Seligkeit zu schaffen/ daß er seinen Beruff und Wahl fest mache/ sich reinige von allen Besleckungen des Flei- sches und Geistes/ seine Heiligung in des HErrn Furcht zu vollenden/ daß er sey ein Mann Gottes/ voll des Geistes Gottes/ und geschickt zu allem guten Wer-cke.

3. Demnächst sol jeder Prediger seine Haushalt-  
ung in aller Stille und Eingeogenheit und nicht we-  
niger ohne Geiz und seinem Almpt unanständiger Ge-  
winnsucht/ dann ohne Überflüß und Gepräng führen/  
aller Welt-Händel und solcher Geschäften/ die seines  
Beruffs nicht seynd/ sich gänzlich müssigen; Mit sei-  
ner Ehe-Haushfrau in reiner Liebe/ Keuschheit/ Fried-  
samkeit und Treue lebe/ seine Kinder in der Furcht und  
Bermahnung zum HErrn erziehen/in aller Zucht/ De-  
muth/ Erbahrkeit/ Mässigkeit/ ohne Kleider-Pracht  
und andere Eitelfeiten/ Weltgesintheit und Uppigkeit  
sie halten/ auch darnach trachten/ daß sein Haß von  
allem unmüzen Gesind frey bleiben / und er fromme  
gottesfurchtige Dienstboten habe/ auff dieselbe auch  
nicht weniger/ dann auff seine Kinder genaue acht ge-  
ben/ und hiemit allewege seine Haushaltung in recht  
gottseligem Wesen dergestalt anstellen/ daß die ganze

Vb ij

Ge

Gemeine an derselben ein Exempel einer recht Christlich-gestellten Haushaltung nehmen könne.

4. Gegen jeden, der in seiner Gemeine ist, sol sich ein Prediger mit lieblichem Umgang in aller Bescheidenheit / Friedfertigkeit / Freundlichkeit / Demuth / Sanftmuth / Dienstgeneigtheit / Aufrichtigkeit der gestalt verhalten, daß ein jeder sehen und spüren könne, daß sein Prediger und Seelsorger, als ein treuer Diener Christi seine Zuhörer als Christi Schafe auf Liebe zu ihm weide, und nicht sich selbst und das seine, sondern nicht anderst dann die Seligkeit seiner Pfarr-Kinder suche, sie zu derselben zu erbauen, und dem Herrn Christo zu gewinnen.

5. Auch sollen die Predigere nicht allein dem Consistorio und Superintendenten allen gebührenden respect und Gehorsam erweisen, sondern auch so wol unter und gegen einander wie Brüder in Christo und Mitarbeiter an seinem Evangelio als auch gegen ihre Mit-Eltesten und Presbyteris der Gemeine in recht Christlicher correspondenz und Vertraulichkeit, Liebe und Friedsamkeit ohne allen Zank und Zwist, Eigen-Dünkel, Ehrgeiz, Hoffart und Verachtung anderer leben, und in alle Wege bei allen Gelegenheiten suchen sich untereinander bestermassen zu erbauen ein jeder seine eigene und demnächst eines andern Mängel und Gebrechen zu verbessern, und sich also zusammen zu treuer Warnehmung ihres Dienstes zu erwecken. 6.

6. Aller Krüge/ Bier-Wein und Brantewein-  
häuser sollen die Prediger so wol auff dem Land als in  
den Städten zumahlen sich enthalten/ es wäre dann/  
dass sie etwa in Geschäftten ihres Berufls oder ande-  
rer erheblichen Ursachen halben dahin zu gehen/ oder  
auch auff der Reise ihre Einkehr und Herberge in die-  
selbe zu nehmen benöthiget würden/ wiewol sie auch  
ben solchen Vorfällen fürsichtiglich sich tragen/ nicht  
in das gemeine Gelach und Gezech sich sezen/ sondern  
davon abbleiben/ und wie allezeit/ also allenthalben  
mässig und nüchtern sich halten sollen.

7. Ben Gastmahlen/ welcherley die seyn mögen/  
sollen Prediger nechst genauer Wahrnehmung ihrer  
selbst mässig und nüchtern zu seyn und zu bleiben/ alles  
streitsüchtigen disputirens und anderes eitelen Ge-  
schwätz und Gewäsches sich allerdings enthalten/  
hingegen in aller Sittsamkeit und Lentseligkeit Christ-  
liche ernsthafte und solche discursen führen/ die gerei-  
chen mögen die Anwesende zu erbauen.

8. Kein Prediger sol ben Gastmahlen dem Ge-  
tänk bewohnen/ damit er nicht scheine mit seiner Ge-  
genwart dasselbe gut zu heissen/ und daran Gefallen zu  
haben/ sondern wo er vermerkt/ daß man dessen etwas  
vor hat/ davon freund-beweglich abmahne/ und wo er  
nichts erhalten kan/ endlich mit weggehen sein Meißfäl-  
len sehen; Auch sonst ben keinem Gastmahl über Zeit

Bb iij und

und Gebühr sich auffhalten lassen/ sondern zeitlich da-  
von scheiden und seines Wegs hingehen.

9. Ob wol Prediger mit jederman freundlich um  
insonderheit mit seinen Zuhörern gemeinsamlich jedoch  
nicht anderst dann mit Behaltung ihrem Ampt gebüh-  
renden respects umbgehen/ und in allen Gesellschaften  
und Ansprache der Leute sie zu allen Zeiten und allen  
Orten ihres Berufs sich erinnern und besleissen sollen/  
ihren Umgang mit den Leuten dahin zu richten/ und so  
zu pflegen/ daß sie nimmer bei Menschen kommen/ oh-  
ne denselben etwas an geistlichen Gaben mitzutheilen/  
daß männlich von ihrer Zusprache und Gesellschaft  
einigen Vortheil und Nutzen vor seine Seele bekom-  
men möge,

10. Auch sollen Prediger in keine Welt-Händel/  
Ehewerbungen und Thätigungen/ Testaments-Stif-  
tungen/ Theilungen der Güter/ Verträge und derglei-  
chen Weltsachen sich einmischen/ es wäre dann/ daß sie  
besonders darzu requirirt und ersucht würden/ in solchen  
Vorfällen mit gutem Rath/ wo nöthig/ benzuwoh-  
nen/ welchen sie ohne alle Parthenylikeit/ mit auffrich-  
tigem Gewissen abgeben/ und in allem dahin zielen sol-  
len Christliche Gütllichkeit/ Friedsamkeit/ Eintracht  
und Liebe zu erhalten und beforderen.

11. Gleichwie nun solchen frommen rechtschaffe-  
nen Predigern/ die in ihrem Dienst und Wandel sich als

als Christi Diener wol verhalten/jederzeit gute Hand geboten und gehalten / wider ihre Feinde geschützt werden/ und aller guten Besförderung geniessen sollen/ also dieweil gemeinlich die beste und treueste Prediger den meisten Unwillen und Hass / Verleumdungen un Verfolguungen böser Menschen unterworffen seynd/ massen die Weise der Welt ist / daß man gramwerde dem / der im Thor strafft / so sol nicht leicht eine Klage wider einen Prediger auffgenommen / und wo dergleichen dem Consistorio oder Superintendenti Classis vor kommt/ die Sache wol untersucht/ und darinnen höchster Behutsamkeit nach verfahren werden/ gestalt dan auch solche/ welche unbefugt die Prediger anfeinden/ hassen/ plagen/ und in ihrem Amt betrüben/wann ihre Bosheit an Tag kommt / keineswegs ungestraft bleiben sollen.

12. Wo aber ein Prediger in seinem Dienst fahrlässig oder in seinem Leben ärgerlich und lasterhaftig sich erzeigt/sol mit demselben keineswegs durch die Finger gesehen werden/ sondern so bald die Superintendentes jeder in seiner Clas/ dessen etwas mit Gewißheit erfahren / sollen sie einen solchen ungesäumt zuerst wohmehntlich verwarnen und ermahnen / in Entstehung der Besserung aber dem Consistorio anzeigen / und er von demselben citirt , die Sache forderlichst examinirt, *Un facta causæ cognitione die acta* denen sämpflichen Superiu-

perintendentibus communicirt, mit denselben ferner deliberirt/ gehörigen Orts auch von allem referirt; und endlich geschlossen werden/ præviis admonitionum gradibus seinenthalben vorzunehmen / was die Rechten und der Kirche Gottes Wolfahrt erfordern.

13. Und sol disfalls kein Ansehen der Person/ keine Freundschaft/ keine Geschenk/ keine Vorbitte noch favor patronorum quorumcunque statt haben / sondern vielmehr mit allem Ernst dahin gesehen werden / wie die Gemeine von solchem fahrlässigen ärgerlichen und sonstigen untüchtigen Predigern entladen/ und das H. Predigamt von allen Schandflecken befreien / und denselben nicht etwa umb ihrer Person zeitlichen Unterhalts/ oder Alter/ oder Weib / Kinder und Verwandten willen zum Schaden und Beschwer der Gemeine Christi/ und Verderben vieler Seelen geschonet werde.

14. Trüge sich zu/ daß ein Prediger mit criminibus und solchen delictis, welche eine Leib und Lebensstrafe auff sich hätten/ behaftet würde / sol er darüber gehörigen Orts von der Landes- Herrschaft ge-rechtsfertiget werden.

15. Was sonstigen Sachen seynd / welche contraten und dergleichen secularia antreffen/ worin actio personalis angestellet wird/ sollen die Prediger als rei vor dem Consistorio besprochen werden/ die actiones reales aber

aber bleiben der Obrigkeit bevor/ wohin dieselbige gehören.

16. Gleichwie nun Lehrer und Prediger gute Vorgänger/ also die sämpfliche Glieder der Gemeine im recht Christlichen bussfertigem/gottseligem Mannel dero selben Nachfolger seyn sollen/ und in allen Begen sich befeissen dem Evangelio Christi würdiglich zu wandeln/ dann das Christenthum nicht schlechts darin besteht/ daß jemand sagt und bekent/ er glaube an Christum/ sondern der ist ein wahrer Christ/ der seinen Glauben durch die Liebe thätig erzeigt in seinen Wercken/ und durch die heilsame Gnade/ welche in Christo erschienen/ sich züchtigen läßt/ zu verleugnen alles gottlose Wesen und weltliche Lüsten/ und hingegen mässig/ gerecht und gottselig zu leben in dieser gegenwärtigen Welt.

17. Ob nun wol auch in dieser Graffschaft Pollicen-Ordnung hie von Versehung geschehen/ wie lusterhaftes Wesen zu vermeiden/ und ein Christliches gottseliges Leben unter dem Volk gestiftet und erhalten werden möge; Jedoch dieweilen leider am Tage ist/ daß viel unchristliches gottloses Wesen allenthalben vorgehet/ welches entweder daselbst in specie nicht angerührt und verboten oder doch durch eingerissene böse Gewohnheiten und zeitige connivenz, Anlegung allzu gelinder Straße/ oder auch Vorschüttung unge-

Ec

straf-

strafter Exemplen seinen Gang und Schwang behält/  
so sol Unterthanen und Einwohnern dieser Graff- und  
Herrschafften höchsten Ernstes hiemit anbefohlen  
seyn / daß sie neben unversäumter Übung des öffentli-  
chen Gottesdienstes auch in ihrem besondern Leben sich  
als wahren Christen gebührt/ nach den Geboten Got-  
tes erster und anderer Taffel erweisen / aller Lastern  
enthalten/ und die H. Wahrheit des Evangelions / zu  
deren sie sich bekennen/ mit einem heiligen Wandel be-  
stes fleisses suchen zu zieren.

18. Zu welchem Ende/ nach Inhalt der Geboten  
Gottes/ und auf den Grund derselben folgendes in spe-  
cie verordnet wird/ daß zu fordern alle Abgötterey/ Un-  
glaube an Gott und seinem Wort / auch Aberglau-  
be und alles abergläubische Segensprechen / Wahr-  
sagen/ Wicken/ Nachweisen/ Christallen sehen/ Oster-  
feure/ Schatzgraben/ Teuffel beschweren/ Zaubern/  
Johannis Evangelium schreiben / und antragende  
Mahlpfeten/ Lebens- und Sterbens-Proben / Ver-  
suchungen Gottes/ und was dessen mehr seyn mag / so  
alles dem Christlichen Glauben allerdings zuwider ist/  
gänzlich verboten seyn sol.

19. Ingleichen sol verboten seyn / und in dieser  
Graff- und Herrschaften nicht gelitten werden einiges  
Gözen- und Bilderwerck bei den Gottesdiensten/ Ans-  
ruffung der Creaturen/ Verehrung der Todten/ noch

an-

anderer dergleichen in dem Wort Gottes ungegründeter selbsterwehlter Gottesdienst.

20. Gottes H. Namen missbrauchen oder lästern/ von Gott seinem H. Wort und Sacramenten schimpflich und verächtlich reden/ den Namen Gottes und des HErrn Jesu leichtfertig in dem Munde führen / wie die gemeine Gewohnheit der Leute und ein gewisses Zeichen ist solcher Menschen/ die Gott nicht fürchten/ bey Gottes Namen schweren/ es sey dann/ daß Obrigkeit solches erfordere / sich bey seiner Seelen Seligkeit verheissen und verwünschen/ bey Christi Blut / Bunden / Leiden / Sacramenten und Elementen oder andern/ was es seyn mag/ fluchen / ihm selbst oder seinem Nächsten etwas Böses wünschen/ Gottes Wort spöttlich und verkehrt deuten / diese und jene Sünde damit zu beschönigen/ oder sonstigen bey einem oder andern Vorfall dasselbe liederlich anführen und das Gelächter damit treiben/ in Krügen und Gelagen/ bey Fülleren und Trunkenheit Psalmen oder geistliche Lieder singen/ falsche Lehre führen/ und derselben beypflichten/ Gottes Ehre mit Worten oder einiger weise schänden/ und nicht in alle Wege verthätilgen/ die wahre Religion verleugnen/ oder heuchlerisch zu derselben sich halten/ Gottes Namen und Wort zum Deckel der Zaubererei/ des Lügens und Trügens missbrauchen / und was dessen ist/ seynd alle Sachen/ die unter die Christen nicht ge-

Ec ij

hō-

hören/ und deswegen von unsren Unterthanen verhütet werden sollen.

21. Alle Entheiligungen des Tages des HErrn und Christlicher Fest auch Bet- und Buß-Tage sollen verboten seyn/ auch alle Versäumniß der öffentlichen Gottesdiensten / alles über Feld lauffen am Tage des HErrn umb Schulden einzumahnen / zu kaufen und verkauffen / oder sonst einigen Welt-Händel / außer dem Nothfall zu treiben und zu verrichten / alles Schwelgen und Sauffen in Krügen und Zapf-Häusern / wodurch des HERRN Tag und Christliche Fest-Tagen insgemein gräulich geschändet werden / und deswegen solchem Unwesen desto ernstlicher gesteuert und gewehret werden müß. Auch alles Frohnen/ und mit Gesind und Pferden dienen/ imgleichen alle andere Arbeit der Handwercker und Haushleuten am Tage des HErrn/ es seyn Morgens oder Abends/ wodurch die Menschen so wol ihnen selbst als andern / ja auch dem unvernünftigen Last-Biehe die Kuh stehlen/ welche ihnen von Gott verordnet ist/ am Gottesdienst behindert und davon abgehalten / oder zu demselben untüchtig werden.

22. Dieweilen GÖTtes Wille ist durch unsere Eltern Prediger und Obrigkeiten / als durch seine Hand in diesem Leben uns zu regieren/ sol niemand gestattet seyn/ daß er denselben mit Worten / Gebehrden oder

oder Werken einiger massen übel begegne / und das nicht nur wann man noch in der Kindheit lebt/sondern allezeit bis ans Ende dieses Lebens / in welcherley Stand jemand seyn mag; Derowegen diejenige/welche disfalls wider alle Christliche Billigkeit um Schuldigkeit handeln/ ja selbst ihrer menschlichen Pflicht ver-gestalt vergessen/ daß sie wider ihre Eltern / und die ander selben statt ihnen fürgesetzet seynd / besonders Obrigkeiten / auch Prediger und Eltesten der Gemeine murren/ ihnen widerbellen/ nachplappern/ sie hönen/ ihrer spotten und lachen/ ihnen Böses wünschen/ fluchen/ verächtlich von ihnen reden/ dreuen/ trozen/ zergen/ reitzen/ schelten/ filzen/ dis und das mit ungestume von ihnen fordern/ ihnen nothdürftige Lebens-Mittel versagen/ und sich widerseßlich erzeigen/ mit einem gottlosen mutwilligen Leben sie betrüben/ oder auch wol gar Hand anlegen/ sie stossen/ werfen/ schlagen/ und in andern Wegen beleidigen / sich versichern sollen/ daß ihnen solches mit nichten zugelassen/ sondern sie dafür gewißlich angesehen werden sollen.

23. Seinen Nächsten an dessen Leibe/ Gütern oder ehrlichen Namen mit Werken oder Worten Schaden zufügen/ betrüglich mit ihm handeln / an ihm sich suchen zu rächen/ und wann man Gelegenheit erfiehet/ ihn umb das Seine bringen / und in Armuth stürzen/ welches nicht besser ist / dann seinen Nächsten mit der

Cc iij

Faust

Haust schlagen / und damit Gott und der Obrigkeit  
ins Almpt greissen/worauf allerlen Beschädigung des  
Nächsten/auch etwa wirklicher Mord und Tod schlag  
erfolget / Haab und Gut auff Gerichts-Kosten und  
Geld-Straffen verwendet / ein böses nagendes Ge-  
wissen und unehrlicher Name verursacht / Weib und  
Kindern auch die nothwendige Nahrung entzogen/um  
die bitter Armut aufgeerbet wird/ seynd alles Laster/  
vonden alle Christen ferne seyn müssen.

24. Aller Hoffart und Kleider-Pracht/in Trach-  
ten über Standes gebühr beh Mann- und Weiber-  
Volck / und sonderlich beh diesem die Entblößung bisz  
auff die Brüste / und dergleichen Anzeigungen eines  
zur Leichtfertigkeit und fleischlicher Geilheit hellenden  
oder mit derselben durchtriebenen Gemüths/ sol gänz-  
lich vermieten bleiben / und ein jeder sich halten nach  
dem Stande/worin er von Gott gesetzet; massen dann  
zu dem Ende eine gewisse Kleider-Ordnung publicirt  
worden. So wird auch ernstlich verboten alles  
Schwelgen/Fressen und Sauffen/ darinne ein heillo-  
ses Wesen und garstiges Sau-Leben ist/ wodurch der  
heilige Geist / dessen Tempel die Christen seyn sollen/  
abgekehret und dem unreinen Geist Raum gemacht  
wird / daselbst zu wohnen und sein Werck zu haben/  
auch alle Unkeuschheit und fleischliche Unzucht/ Hure-  
rey/ Ehebruch und dergleichen Schanden / wodurch  
das

das Land mit unehlichen Kindern angefüllt / die heilige Tauffe geschändet / und Gottes Zorn gewaltig gereizet wird / sol auff solche Laster / so gemeiner sie seind / je genauer Achtung gegeben werden / denselben mit allem Ernst zu wehren.

25. Diebstal / Vervortheilung im Handel / Verkürzung oder Weigerung des gemeinen Schosses und Zolls / und anderer Auflagen / so an die Obrigkeit abzustatten / fressender Wucher / Drückung der Armen und Geringen / außer gewissen Christlichen ehrlichen Beruffleben / dem Müssiggang und Faullenzereyen nachhängen / doppeln und spielen mit Karten und Würffeln / es sey in Krügen und Herbergen / oder in andern Häusern auf Gewinsucht oder umb die Zeit zu vertreiben / welche von Christen aufgekauft und wol zu rathe gehalten werden sol / auch durch das Landstreichen und durch eines oder anders Mittel die Leute betrügen / oder ohne dringende Noth betteln / und umb das Allmosen herumb gehen / Wir unsern Unterthänen keineswegs gestatten / sondern verboten haben wollen / deswegen die Beamte und Bediente auch hierauff gute Acht haben zu geben / wie nicht weniger auff die / so mit falscher Münz / Wahr / Elen / Maaf und Gewicht umbgehen / und was solcher Finanzen und Schinderey mehr ist / wodurch Gott erzürnet / die Liebe des Nächsten hindan gesetzet / die Armen erschöpft /

26. Falsch Zeugniß / es sey vor oder ausser dem Gerichte wider seinen Nächsten reden / denselben entweder hinter Rücks verleumden um heimlich einschwärzen / oder öffentlich mit Lügen verfolgen auf Gunst oder Ungunst / oder zu einem Eigen-nuzen einen falschen oder geschraubten Eid schweren / neue Mährlein feil tragen / und entweder selbst ein Wasche-Maul führen / oder bei solchen sich gerne finden lassen seynd auch Laster / die grossen Schaden bringen / derowegen wir sie an unsern Unterthanen nicht dulden wollen.

27. Daz jemand mit Lust und List nach seines Nechsten Erbe oder Hause stehe / ihm Weib oder Kinder zu versöhren suche / das Gesinde abspanne oder unwillig und untreu mache / oder auch eine solche Lust auf des Nächsten Vieh werffe / daß er ihm solches nicht allein missgöne und selbst zu haben wünsche / sondern auch allerley Anschläge darauf mache / wie er seinen Nechsten umbgehen um dahin treiben möge / daß er ihm endlich umb Friede und Gunst zu erhalten dasjenige / das er begehret mit Seuffzen überlassen muß / und was dergleichen Laster-Kencken mehr seynd / daran Gott ein Greuel hat / und sie nicht ungestraft will lassen / wie auch verboten haben wollen.

28. Dieweil aber ein Christlicher Wandel nicht  
gle-

allein darin bestehet/ daß man das Böse ablege/meide  
und fliehe / sondern auch hingegen das Gute muß an-  
genommen/ gethan und geübet werden; Wir dem-  
nach nicht weniger wollen und unsern Unterthanen be-  
fehlen/ mit allem Fleiß daran zu seyn/ daß sie wie Chri-  
stien geziemet im Stand guter Wercke erfunden wer-  
den; Gott vor allen und über alles von ganzem Her-  
zen lieben / immerhin mehr und mehr lernen ihn recht  
erkennen/ aufrichtig fürchten und ehren / auff ihn hof-  
fen und trauen/ bey ihm als dem ewigen Gut alle ihre  
Hülfe/ Zuflucht/ Vergnigung und Seligkeit suchen/  
und in allweg allenthalben und zu allen Zeiten heimlich  
und öffentlich/ als Bundes-genossen Gottes in Chri-  
sto vor seinem Angesicht trachten zu wandeln / daß so  
lang sie leben/ ihm nach seinem heiligen Willen / den er  
uns in seinem Wort offenbahret hat / in willigem Ge-  
horsam und heiligem Schmuck also dienen/ daß sie alle-  
zeit seinen heiligen Namen durch den einigen Mittler  
und Fürsprecher Jesum Christum anrufen/ loben und  
preisen/ und das nicht allein bey dem öffentlichen Got-  
tesdienst mit wahrer Fehrung und Heiligung deren  
Tagen/ so dazu verordnet/ sondern auch im übrigen ih-  
rem ganzen Leben zuforderst ihre Liebe gegen Gott  
und demnächst umb Gottes Willen gegen den Nächsten  
also herfür leuchten lassen / daß einer des andern gute  
Wercke sehen / und mit ihm den Vatter im Himmel

Dd

prek

preisen möge. Daz sie auch ihre Fürgesetzte in Kirchen und weltlichem Stand ehren/ des Nechsten Wolsfahrt fordern/ ihm in seiner Noth zu Hülft kommen um benspringen/ seinen Schaden wehren/ und in allem sein Bestes suchen/ seine Wolsfahrt zu erhalten und zu bewahren/ besonders auch darnach trachten/wie einer dem andern wol thun möge an seiner Seele / zu allem Guten ihn anzeweisen und zu vermahnen / das Böse aber in der Liebe und mit Sanftmuth an ihm zu straffen / daß sie ihren Leib feusch und mässig halten/ und jeder sein Geß nicht in fleischlichen Lust-Geuchten/ sondern in Keinigkeit und Heiligung besize / dieweil auch der Leib eines Christen ein Tempel des H. Geistes seyn sol / daß sie zu solchem Ende michtern und mässig leben/ und sich hüten/ ihre Herzen mit Speiß und Tranck zu beschweren/ daß sie auch in aller Demuth und Niedrigkeit wan-delen/in ihrem ehrlichen Beruf treulich arbeiten/ durch geziemende Mittel unter Gottes Segen sich redlich um Dergestalt zu nehren / daß sie auch etwas haben dem Durftigen mitzutheilen / daß sie die Wahrheit lieben/ reden/ verthätigen / friedfertig und vertragsam unter einander seynd/ und einer von dem andern eher das bes-sere halte und hoffe/ denn das ärgere von ihm gedencke und urtheile / auch keinen bösen Lüsten in ihrem Her-zen Raum geben und nachhangen / sondern denselben widerstehen/ und sich enthalten aller solcher Lüsten/ die

wi-

wider die Seele streiten/ und hiemit in allem erweisen/  
dass sie nicht schlechts unsere sondern des Herrn Christi Unterthanen und Eigenthum seynd/ sein königliches  
Priesterthum und heiliges Volk/ das seine Tugenden  
verkündigen sol.

29. Und gleichwie ein jeder Christ sich hierin verpflichtet wissen sol/ also die weilen an recht Christlicher  
Kinderzucht und Haß-Ordnung insonderheit hoch  
gelegen ist/ dann nachdem es düssfalls in der Haushalt-  
ung und mit Erziehung der Kinder wol oder übel ge-  
stellt/ entweder Gotts Segen oder Fluch über die-  
selben unfehlbarlich gebracht wird/ auch Eltern/ Her-  
ren und Frauen gar viel mit ihrem Vorgang thun kön-  
nen / ihre Kinder und Gesind entweder zum Guten  
anzuweisen/ oder zum Bösen zu versöhnen/ deswegen  
ins besonder alle und jede Unterthanen/ die als Haß-  
Väter und Haß-Mütter/ Herren und Frauen in ih-  
ren Haushaltungen seynd/ nicht allein umb ihrer selbst  
willen und vor ihre Person / sondern auch umb ihrer  
Kinder und Gesindes willen aller deren obspecificirten  
und anderer Laster sich enthalten / damit sie nicht/ als  
böse Vorgänger/ böse Nachgänger machen; Ja alles  
lasterhafte Wesen an ihren Kindern und Gesind ernst-  
lich straffen/ und durch alle gute Mittel suchen sollen/ sie  
davon abzuhalten/ und ihre Haushaltungen dessen zu  
befreien.

Od ij

30. Je

30. Je grösser der Muthwill/Frevel/Leichtfertigkeit  
und Uppigkeit der Kinder und jungen Leute in Worten/  
Wercken uñ Geberden ist/so allenthalbē auf den Stras-  
sen und in Gesellschaften in den Städten und auf dem  
Land sich hersür thut/ je ernstlicher allen Eltern/ Her-  
ren und Frauen befohlen seyn sol/ genaue Acht auff sie  
zu haben/ so lieb ihnen ist nicht allein Gottes gewisse  
Straffe in Herzleid und Schande an ihren Kindern/  
sondern auch unsere Straffe nach Besindung zu ver-  
meiden.

31. Hingegen sollen Haß-Väter und Haß-  
Müttere nicht allein ihre Kinder in Zeiten und fleissig  
zur Schule schicken/ damit sie nicht in das Wilde/ wie  
das dumme Vieh ohne Erkantniß Gottes und seines  
Willens auffwachsen/ sondern auch ihr Gesind nicht  
weniger dann ihre Kinder fleissig zur Kirche und Cate-  
chisation und H. Abendmahl und andern öffentlichen  
Gottesdiensten kommen lassen/ sie ja keines weges da-  
von abhalten/ noch daran behindern/ sondern ihnen  
gnugsame Zeit dazu gönnen/ und wo sie nachlässig sind/  
dazu anmahnen und befordern.

32. Neben dem sollen alle und jede Eltern/ auch  
Herren und Frauen in ihren Häusern und Haushal-  
tungen gleichsam eine eigene Schul und Kirche haben/  
der gestalt/ daß nicht allein so wol Morgens und Al-  
bends mit Kindern und Gesinde das gemeine Haß-  
Ge

Gebet/ als auch vor und nach dem Essen das Tisch-Ge-  
bet verrichtet/ sondern auch / so viel geschehen kan / in-  
sonderheit am Tage des H Erm und Christlichen Fest  
und Buß-Tagen Gottes Wort gelesen / Kinder und  
Gesinde/ was sie auf den Predigten behalten/ gefragt/  
der Catechismus mit ihnen wiederholet/ auch Psalmen  
und andere geistliche Lieder von ihnen gelernt und ge-  
sungen/ sie zu allem Guten angeführt und vermahnet/  
bey dem allen aber von den Eltern/ Herren und Frauen  
ein recht Christlich und solches Leben geführet werde/  
welches Kindern und Gesinde zum Fürbilde guter Nach-  
folge gereichen könne.

33. Und gleichwie Eheleute und Haßgenossen  
untereinander / also auch mit ihren Nachbaren in  
Christlicher Friedsamheit und Liebe sich wol betragen  
und verhüten sollen/ daß nicht der leidige Satan Zwick  
und Zank unter ihnen erwecke / deswegen sie keinen  
Argwohn noch Misstrauen unter sich einreissen lassen/  
den Ohrenbläsern nicht glauben / sondern sie meiden  
und abweisen / wo aber eines und anders ungerades  
vorfällt/ sie freundlich darüber besprechen / die Fehler  
einer dem andern zu gut halten / alles zum besten deu-  
ten / und so viel und weit das gute Gewissen kan zuge-  
ben/ mit dem Mantel der Liebe zu decken sollen/in allem  
also zu erweisen/ daß sie von Herzen geneigt seind/ als  
Jünger Christi in aller Friedfertigkeit und Liebe mit  
und gegen einander zu leben.      Od iii      34.

34. Damit aber Eltern / Haussgenossen und Nachbahren und sāmpliche Glieder der Gemeine ihre angeregter massen allerseits obliegende Christliche Pflicht desto besser in acht nehmen/sollen sie nicht allein von den Predigern in den Predigten un̄ bei den Hauss- besuchungen fleissig dazu vermahnet/sondern auch von den Eltesten der Gemeine bei allen fügenden Gelegen- heiten derselben erinnert / die aber sich übel und ärgerlich stellen/ vor das Presbyterium gefordert/ zur Besse- rung angewiesen/ und bei Entstehung derselben/ nach Beschaffenheit der Sachen / mit ihnen dieser Kirchen- Ordnung gemäß gehandelt werden.

35. Dieweilen auch der gemeine Mann viel siehet auf das Exempel deren/ die ihm vorgesetzet seynd/und das Böse von den Beamt- und Bedienten begangen/ leicht von andern nachgefolget wird/ auch einen jeden/ der in einigem Stand über andere gestellt / desto mehr oblieget / das Reich Christi nach allem Vermögen zu helfen befördern und dahin zu sehen / daß Gott geeh- ret/ Zucht und Erbahrkeit und alle wahre Gottesfurcht gepflanzt / erhalten / fortgesetzet und gehandhabet werde. Deswegen besonders solche Beampte und Bediente vor all eines recht Christlichen Wandels sich halten / und jeder seines Orts dem Volck mit gutem Exempel vorleuchten sol / wo sie aber hieran erman- geln/ sollen sie nicht weniger dann andere gemeine Leu- te

te ohne ansehen der Person von dem Prediger mit Bescheidenheit und Sanftmuth ihrer Pflichte erinnert/ auch wo der Fehler offenbahr und ärgerlich/ so wolden die geringere vors Presbyterium als Glieder der Gemeine citirt, und vor denselben zu erscheinen / und der Christlichen Kirchen-Censur sich untergeben schuldig seyn.

36. Sonsten auch sollen die Beamte und Bediente sich verpflichtet wissen/ in specie auff alles/ so in diesem Capitel enthalten/ genaue Außsicht zu nehmen/ um daran zu seyn/ daß lasterhafte Verbrechere zur Broge gebracht / die aber in ihrem Christlichen Beruff eines stillen/ ehrbahren/ aufrichtigen/ gottsfürchtigen Wandels sich befleissigen/ wider alle Spötter un Gottlose geschützt und gehandhabet werden.

## Caput XXV.

Von den Zusammenkunfften der Prediger/  
und Handlungen/ so in denselben vorzunehmen.

**D**amit die Prediger unserer Graff- und Herrschaften als Brüder in Christo und Mitknechte an seinem Evangelio nicht nur desto mehr in Christbrüderlicher Eintracht und Liebe gegen einander leben/ und sich untereinander zu treuer Wahrnehmung ihres Dienstes erbauen und außmuntern / sondern

dern auch desto unnachlässiger ihre studia stets hin in Acht zu nehmen und fortzusetzen verursacht / auch die Einhelligkeit in der Lehre der Wahrheit desto gewisser und beständiger erhalten/ alle frembde Lehre verhütet/ und also das Auffnehmen der Gemeine Christi desto besser befordert werde ; Sollen zu solchem Ende die Prediger der Kirchen dieser Graff- und Herrschaft gewisse Conventus unter der direction deren von uns verordneten respectivē Superintendenten zu solcher Zeit und auff solche weise als hieben verordnet wird/ anstellen und halten.

2. Jedes Jahr sollen alle Prediger jeder Class, niemand außgenommen / es wäre dam. / daß er besondere erhebliche Ursachen hätte ( keine Entschuldigung der Leichpredigten sollen hier gelten ) in Gegenwart ihrer respectivē Superintendenten zusammen kommen/ die Zeit der Zusammenkunfften sol seyn zwischen Pfingsten und Jacobi auff einem Mittwochen / und sol der Tag jedesmahl etwa vierzehn Tage zuvor von dem Superintendenten Classis allen seinen fratribus Clasicalibus richtig notificirt werden. Der Ort sol abwechseln/ und diß Jahr bei diesem / das folgende bei einem andern Prediger genommen werden / dergestalt/ daß die vices verfolglich an alle kommen / und sol ein jeder sich schicken an bestimmten Tag und Ort morgens längst umb sieben Uhren bei Poen eines Reichsthalers vor die

die Armen gegenwärtig zu sehn/ es wäre dann/ daß er besonderer wichtiger Behinderungen halben sich entschuldigen könnte. Bleibt er gar auf/ soler vom Superintendenten zur Rede gestellt werden/ und gehalten sehn/ seine absenz vor ihm zu verantworten.

3. Wo nun die Prediger zusammen seynd/ sollen sie in die Kirche sich begeben/ und daselbst entweder auff dem Chor oder andern bequemen Stete sich versammeln/ und als vor Gottes Angesicht in guter Ordnung nieder sitzen/ Superintendentens aber/ als præses conventus, nachdem er die fratres freundlich bewillkommet/ mit einer kurzen Ansprache/ andächtigem Gebet zu Gott umb Segen und Gnade zu vorhabender Handlung den Anfang machen.

4. Demnächst wird einer auf dem mitten der Prediger per vota majora zum Scriba Conventus erwehlet/ der von allem/ so vorfällt/ richtiges protocollum führen/ und was ihm der Superintendentens audientibus omnibus dictirt anzeichnen sol.

5. Hierauß contestiren die fratres orthodoxiam dergestalt/ daß einer nach dem andern von Herzen und mit Mund bezeuget/ daß er die heil. canonische Schrift alten und neuen Testaments vor die einige unfehlbare ganz vollkommene Grund-Regel und Richtschnur aller rechten Lehre/ wahren Glaubens und Gott gefälligen Lebens erkenne/ die Lehre aber der Christlichen

Ee

Res

Reformirten Evangelischen Kirchen / besonders auch den Christlichen Heidelbergischen Catechisimum / dem in heiliger Schrift verfasseten Wort Gottes conform achtet / derowegen alles / so davon abweicht oder dem zuwider ist / als irrig und falsch verwerffe / daß er noch vor sich einige andere Meynungen habe / noch seine Gemeine etwas anderst lehre / sondern bey dieser erkanten und bekanten Wahrheit durch die Gnade Gottes beständig verharren / seine Gemeine auf dero Grund erbauen / und in seinem Dienst / Leben und Wandel sich als einen treuen Diener Christi bis an sein Ende mit der Hülfe des Allerhöchsten erweisen wolle / welches sein angeloben desto mehr zu bekräftigen er darauf dem Superintendenti um sämpflichen fratribus die Hand gibt.

6. Wo dieses vorgegangen / wird von dem / an welchem die vices seynd / eine Predigt gehalten; Es sollen aber vices concionandi von Jahr zu Jahr umbwechseln / und also ohne jemand der Prediger vorben zu gehen / von dem einen an den andern kommen / die textus sollen juxta ordinem locorum communium Theologicorum genommen / und jedesmahl vom Superintendenten der textus dem der da predigen sol / vier Wochen zuvor angezeigt werden; damit auch die Predigt nicht etwa durch einen oder andern Vorfall / als plötzliche Krankheit / oder andere unvermuthete Behinderung dessen / der sie halten sol / unterweggen bleibe / sol jedesmahl

mahl ein zweyter substituirt, ihm der textus imgleichen zu obgedachter Zeit vorhin vom Superintendenten notificirt und er sich parat zu machen avisirt werden; Nicht weniger sol Superintendentis Classis ex argumento textus præscripti gewisse theses theologicas concipiren / und dieselbe den fratribus, wann er ihnen diem conventus notificirt / dem respondenti auch insonderheit der vicibus annuatim alternantibus jedesmahl in conventu zu verordnen/ zeitlich genug zu schicken/ damit er und opponentes sich bereiten über gemelten thesibus in conventu ein exercitium disputatorium zu halten.

7. Es kan aber ja sol auch die sämpfliche Gemeine des Orts bey solcher Classical-Predigt zugegen seyn/ inmassen nicht allein zu derselben nicht weniger dann zu andern Predigten die Glocke geläutet / sondern auch des nechsten Sonntags vorhin der Gemeine angekündigt werden sol/ daß dieses Tages conventus classicus gehalten und geprediget werde.

8. Gleich nach gehaltener Predigt und Erlassung der Gemeine treten die Prediger wiederumb allein zusammen/ da zuforderst der geprediget hat einen Abtritt nimmt/ Superintendentens aber die Anwesenden einen nach dem andern sein ordentlich fraget / was er in der Predigt angemercket / ob dieselbe in allem orthodoxa & fidei analoga, ob das exordium congruum, der textus recht dividirt und wol tractirt, ob genuini usus darauff gezo-

gen

gen und gnugsam verhandelt und applicirt; und ob alles dergestalt verrichtet/ daß es zur Erbauung der Gemeine dienlich seyn können? Welches so geschehen/ der predigt hat/ wieder coram gefordert/ und mit ihm/ was nöthig / vom Superintendente in aller Bescheidenheit und Sanftmuth geredet wird.

9. Hierauf werden die theses sub præsidio Superintendentis placidè & sobriè ventilirt, und wo diß geschehen/ und die Zeit kan leiden/ wird ferner vom Superintendente Uimbfrage gethan/ ob jemand der fratum eßen oder andern scrupulum eines oder andern halben/ es sey dasselbe sein Ministerium oder einige materiam theologicam betrefse/ zu moviren habe? worauf denn ihm vom Superintendente perspicuè & placidè geantwortet/ auch wo nöthig/ die Meynung der sämptlichen fratum eingenommen/ und also mit denselben Christbrüderliche erbauliche conferenz gehalten wird.

10. Hernechst wird censura morum angestellt/ da zuerst der Superintendens abtrit/ mit begehren/ daß der frates seines Dienstes und Wandels halben aufrichtig und treulich ohne alle Parthenhigkeit sich untereinander besprechen/ seine befindende Fehler ihm brüderlich anzeigen/ und sich versichern wollen / er solches auch brüderlich und willig annehmen und was gebricht/ vermittelst göttlicher Hülffe verbessern werde. Ebener gestalt wird es mit der Censur der übrigen allen/eins nach dem

dem andern gehalten/da der Superintendent eines jeden halben/der Abtritt genommen hat/ fraget/ ob sie des selben Dienstes oder Lebens halben etwas zu erinnern hätten/ dessenwegen er zur Besserung anzuweisen wäre. Wo nun etwas von jemand der fratum vorkomt/ darüber er zu besprechen/ sol ihm vom Superintendenten in Conventu solches zu Gemüth geführet/ sonst aber/ wo alles wol und richtig ist/ jeder in seinem heil. Dienst also fortzugehen/ und mehr und mehr sich zu erwecken/ und sein Pfund wol anzulegen/ ermahnet und auffgemannt werden.

11. Trüge es sich zu/ daß ein Bruder censurirt/ und zu Besserung seiner Fehler vermahnet würde/ solches aber nicht annehmen/ noch sich erkennen wolte/ unangesehen seine Schuld klar/ und dem Conventu bekant/ sol er nochmals vermahnet/ und wo er alsdann seine Fehler erkannt/ ihm auff seine Bitte und angeloben der Besserung vergeben sehn/ wiedrigensfalls und so er wiedersehlich sich erzeiget/ seine pertinacia dem Consistorio vom Superintendenten angezeigt/ und er vorgefordert werden sol.

12. Wo nun besagter massen alles verrichtet wird/ sol dasselbe/ so jedesmahl protocollirt ist/ vorgelesen/ und darauf die Zusammenkunft und ganze Handlung vom Superintendenten beschlossen mit herzlicher Dancksgung und Gebet zu Gott/ auch bengesügter kurzer ex-

Ee iii hro-

hortation an die sämpfliche fratres zu treuer Wahrnehmung der schweren Seelen-Wacht/ so ihnen befohlen/ und wird hiemit der Conventus im Frieden des HErrn erlassen.

13. Codicem protocolli nimmt der Superintendentens mit sich/ und behält denselben in seiner Verwahrung; Was aber in solchen Conventibus clasicalibus vorgehet/ davon sol Superintendentens bey der regierenden Herrschafft und dem nechstfolgenden General-Consistorio referiren/ sonsten keiner der fratrum zu jemandes Unglimpf etwas aufzutragen oder was verhandelt worden/ divul- giren/ es wäre dann/ daß à superioribus hierumb gefra- get würde.

14. Nach geendigtem Conventu gehen die fratres zusammen in das Pfarr-Haus eine Christliche Mahlzeit zu halten/ welche in aller Nüchterheit und Mässigkeit geschehen / und über Taffel keine andere dann erbauliche und solche discursen, die das Predigamt und wahre Christenthum betreffen / geführt / auch die Mahlzeit kurz gemacht werden sol/ daß jeder/ so viel möglich/ desselben Abends seines Weges wieder heim gehen könne.

15. Die Unkosten der Mahlzeit belangend/sol jeder ad Symbolum vor seine Person 12 Groschen dem hospiti bezahlen/ wer aber ein Pferd oder Knecht mitbringt/ derselbe dero Verzehrung absonderlich abzuz- tra-

tragen hat/ und pastor loci verfügen/ daß sie entweder in dem Pfarr-Hause oder andern bequemen Orten ihre nöthige Verpflegung haben mögen.

16. Solte etwa einem oder anderm Pastori , an welchem die Ordnung ist/ bey ihm einzufahren/ solches ganz ungelegen und sein Pfarr-Haus dazu nicht gebührsam bequem seyn/ dem wird gegönt / etwa einen Meier oder andern ehrlichen Mann seiner Gemeine zu disponiren/ daß er diese Mühewaltung die fratres zu beherbergen / und mit einer Mahlzeit ohne sein Be- schwer angeregter massen zu versehen/ auf sich nehmen/ jedoch daß solches geschehe mit Vorwissen des Superin- tendentis.

16. Wo bey der Mahlzeit oder sonst etwas un- richtiges und unordentliches vorgeinge/ sol/ wer dessen Schuld hat/ vom Superintendenten freundlich erinnert und hinsüro zu verhüten verwarnet werden / und also die fratres in aller Stille und Eintracht von einander scheiden/ einer dem andern dem gnadenreichen Geleit/ Segen und Beystand Gottes zu guter Heimkunft und fruchtbahrer Verrichtung seines Dienstes von Her- zen empfehlend.

18. Ferner sol neben diesen conventibus particula- ribus, so jedes Jahrs von jeder Classis Superintendenten und Fratribus absonderlich zu halten / alle vier Jahren ein Conventus Generalis & quasi Synodus Provincialis

an-

angestellet werden / da die drey Superintendentes und sämpfliche Predigere aller Kirchen und Gemeine dieser Graff- und Herrschaft zusammen kommen / theologische collationes und exercitia mit einander zu halten / welchem Synodo provinciali der Regierende und Erb-Herr entweder in selbeigener Person / oder jemand dero Räthen darzu abordnen wollen / demselben nebenst dem Commissario Consistorii in dessen Name zuwohnen;

19. Der Tag dieses Synodi sol beständig seyn der zweyten Dienstag des Monats Julii / in welchem Jahr aber Synodus einfällt / in demselben sollen die Conventus clasfici nicht unterlassen / sondern dergestalt zeitlich angeordnet werden / daß sie vorab gehalten seyn mögen.

20. Der Ort dieses Conventus Synodalis sol beständig seyn zu Detmold auff dem Wehmhofe des Superintendenzen / und sol ein jeder Frater bey Poen wie oben des morgens längst sieben Uhren sich dahin finden.

21. Es sol aber hieben überdem so oben von den Conventibus Clasficalibus verordnet ist / folgende Ordnung beachtet und gehalten werden.

(a) Das præsidium sol unter den drey Superintendeten umbwechseln / und jedesmahl von dem einen auf den andern kommen.

(b) Der Scriba synodi sol jedesmahl communi suffragio deren drey Superintendeten , und zwar dann auf

aus dieser/ dann einer andern Classe, vicibus ex ordine Classium volventibus, ein solcher erwehlet werden/ den sie hierzu urtheilen/ den geschicksten und bequemsten zu seyn.

(c) Orthodoxia sol auch contestirt, daben aber von den Superintendenten erinnert werden/ was etwa ihnen/ der jemand der Fratrum bekant seyn mögte/ von einigen novitäten und unrichtigen irrigen Lehr uñ Meynungen/ deren entwiders ein oder ander Prediger ihrer respectivè classium oder sonstem jemand ihrer Gemeinen verdächtig oder damit behafftet/ damit dem allen in Zeiten könne gewehret werden: Gestalt auch alle novitäten und irrite Lehren desto mehr zu verbüten/ keinem Prediger oder jemand erlaubt seyn sol einigen tractat oder etwas/ theologische materien betreffend/ zu schreiben/ und durch den Druck oder auch in scriptis zu evulgiren/ er habe dann vorhin solches von denen sämtlichen Superintendentibus überlesen/ und nebenst denen selben vom Comissario Consistorii censuriren lassen/ ob es in allem orthodox oder nit/ uñ also dessen approbation und permission gedruckt zu werden/ von ihnen erlangt/ und sol auch hievon in conventibus provincialibus & clascis Nachfrage gehalten werden.

(d) Wann der Präses, wie oben/ den Anfang der Handlung gemacht/ sol einer der Prediger/ welches auch per vices classicales und zwar in solcher Ordnung

Ff

umbz

umbgehe/ daß in einer Classe Präses, in der andern Scriba, in der dritten Orator sey/ eine lateinische Oration hab-  
ten von gewisser materia theologica, welche ihm vom Su-  
perintendenten suxe classis vier Wochen vorher vorzu-  
schreiben und bekant zu machen.

(e) Nach gehaltener Oration und ergangener censur  
über dieselbe sol/wie oben/amica collatio & disquisitio an-  
gestellet werden über gewisse theses derselben materie,  
von welcher perorirt ist/ und sol jedesmahl Superintendent  
dans, an welchem die Ordnung ist/ das præsidium zu  
führen/ solche theses verfassen/ und nicht allein dieselben  
zeitig gnug den sämpflichen fratribus aller classum zu-  
schicken/ sondern auch auß seiner classe vorhin einen Re-  
spondenten constituien/ damit er sattsame Weile habe  
sich zu bereiten;

(f) In actu disputationis hat der Präses die Freyheit  
nach seinem gutfinden/ dann den/ dann diesen/ dan auß  
dieser/ dann auß jener Classe indiscriminatim ad disputan-  
dum zu invitiren/ und werden die objectiones von dem  
respondente excipirt un̄ vorerst beantwortet/demnächst  
aber vom Præside näher decidiret und entschieden.

(g) Censura morum wird zwarn in diesem conventi-  
bus synodalibus unterlassen / doch wo jemand der Su-  
perintendenten in seiner Classe einen tadelhaften straf-  
bahren Prediger wüste / der durch an ihn gethane Er-  
innerungen und Vermahnungen sich nicht hätte wollen  
bes-

besser en/ sol er denselben zu melden Almpts und Gewis-  
sens halben schuldig seyn / damit der Nothdurft nach  
mit ihm geredet / und seine Sache dann ferner an das  
Consistorium gebracht werden könne.

(h) Diese Conventus werden auch/ wie oben/ vom  
Præside beschlossen / dabey aber besonders den hohen  
Lands- Herrschaften/ wo sie zugegen/ vor dero gnädi-  
ge Benwohnung/ auch dero deputatis vor dero selben  
treue Wölgeneigtheit den Bau der Kirchen Gottes  
in acht zu nehmen und zu handhaben gedanckt/ und die  
Beobachtung des Reichs Christi ihnen ferner recom-  
mendiret und befohlen werden sol.

(i) Nach geendigtem Conventu sollen die sämpfliche  
Prediger zu mehrer contestation Lands- Väterlicher  
Gnade auff dem Residenz- Schloß mit einer Nach-  
mittags- collation empfangen werden/ doch hieben alle  
excessus zu vermeiden/ und ihre Stands- und Almpts-  
Gebühr in acht zu nehmen erinnert seyn.

22. Diese Conventus classicales & synodales als  
ein besonders und durch Gottes Segen wol zureichen-  
des Mittel die Predigere nicht allein zu stetiger conti-  
nuation studiorum sondern auch treuer Berrichtung ih-  
res Dienstes zu erwecken / und in den Schranken ih-  
res Beruffs zu halten/ und also das Aufnehmen der  
Gemeine Christi / auch hiedurch bestermassen zu be-  
fordern/ sol allersforderlichst in Stand gebracht/ und

If ij ohne

ohne besondere anderwârtige Verordnung niemahls  
ausgestellet/vielweniger unterlassen werden.

## Caput XXVI.

**Von dem Amt der Superintendenten und**  
visitation der Kirchen/wann/wo und wie dieselbe  
zu halten.

I.

**S**omit alles / was bis anhero zum Wolstand  
und Auffnehmen der Kirchen Gottes in dieser  
Graff- und Herrschaften verordnet/ desto bes-  
ser unterhalten und beachtet werde / wil hochnothig  
seyn/ daß die Superintendentes, welchen nach Christli-  
cher Verordnung deren in Gott ruhenden Gräflichen  
Vorfahren oblieget/ auf den Zustand der Kirchen und  
Gemeine ihrer respectivè clasium genaue Auffsicht zu  
tragen/ ihres Ampts in allem treulich warten/ und ver-  
mög desselben / insonderheit die visitation der Kirchen  
recht und fruchtbahrlich anlegen.

2. Und gleichwie solcher Ordnung gemäß / den  
sämpflichen Kirchen drey Superintendentes vorgesetzet/  
also sol auch mit Fleiß darnach gesehen werden/ daß da-  
zu gelehrte/ gottsfürchtige/ ehrhafte Männer/ die des  
Worts Gottes wol kündig/ und der Reformirt-Evan-  
gelischen Religion bewehrte Bekenner und Lehrer sind/  
auch der Lehre und Lebens halben bey männlich gute  
Zeugniß haben/ aufgelesen/ und von der Regierenden

Herr-

Herrschafft/ Krafft tragenden hohen Lands-Obrigkeitlichen Ampts/ wo etwa eine Stelle/ deren drenen vacant wird/ dieselbe auff Vorschlag des Consistorii und deren zween noch im Amt stehenden Superintendenten mit einem obiger gestalt wolqualificirten subiecto hintwiederumb ersetzet werden.

3. Gestalt dann der erste dieser Superintendenten/ welcher auch Adseffor Consistorii und Concommisarius Generalis Ecclesiasticus ist/ allewege daselbst angeordnet wird/ wo die regierende Herrschafft ihr ordentliches Hoff-Lager hält/ wie sich solches pro tempore zu Detmold findet/ und steht demselben zu die Aluffsicht der Kirchen des Ampts Detmold und darin belegener Städte/ nebenst Falckenberg/ auch der Stadt und Ampts Horn/ übrige beyde aber/ ob ihnen gleich kein gewisser Ort/ wo sie nothwendig subsistiren müssen/ zugeordnet/ sondern in loco ihres Prediger-Dienstes/ es sey in einer Stadt oder auff dem Lande/ wo es sich bestfügen wird/ verbleiben können; So sol jedoch deren einer die inspection haben über die Kirchen der Ampter Barenholz/ Sternberg/ Alverdissen und Lippereode/ der ander/ oder sonst dritte über die Kirche des Ampts Bracke/ des Ampts und Stadt Blomberg/ Barentorff und des Ampts Schwalenberg.

4. Die Kirchen-visitation sollen sie in folgender Ordnung verrichten/ daß der Superintendent zu Detmold

Ff iij

mold in den vier ersten / der zweyten in den vier folgenden/ und der dritte in den vier letzten Monaten / jedes Jahrs dieselbe ohnfehlbaehrlich bey allen Kirchen/ de-  
ro ihm anbefohlenen Clas anstelle/ und bey seinen Eids Pflichten der gestalt auffrichtig und treulich / wie es ei-  
nem gottsfürchtigen / redlichen und gewissenhaften auch verständigen und weisen visitatori wol anstehet und gebühret/halte/daz er zuforderst dem Erz-hirten  
Iesu Christo/ und demmechst der Landes-Herrschaft/ und in dero hohen Namen bey dem Consistorio Gene-  
rali davon richtige relation sein ordentlich/ deutlich und mit Bestand in Schriften abstatten könne.

5. Damit aber solche verordnete Superintendenten-  
tes bey ihren anbefohlnen visitationibus mit desto meh-  
rerer authorität/ Glaubwürdigkeit und Bestand ver-  
fahren mögen / sollen ihnen einem jeden ins besonder  
unter des Regierenden Herrn Hand und des Consi-  
storii Sigillo gewöhnliche credentiales gegeben un-erthei-  
let werden/ dieselben/ wo nothig/ bey ihren visitationen  
vorzulegen und verlesen zu lassen / welche credentiales  
dann so lang sie das Superintendenten Amt verwal-  
ten/ dauren und bey Kräften seyn und bleiben sollen.

6. Auch sollen die Superintendentes zu desto rich-  
tigern Verrichtungen der visitationen Macht haben/  
den visitations-Tag vorher zeitig gnug an die Prediger  
in den Städten so wol als auff dem Lande außzuschrei-  
ben/

ben/und sie jedesmahl dabey zu erinnern/ daß des Son-  
tags vorher der Gemeine die visitation und was sonst  
das Außschreiben erfordert / von dem Predigt - Stul  
angekündigt werde/ damit nicht allein die Kirchen- und  
Armen - Dechen sich mit ihren Rechnungen gefaßt ma-  
chen / sondern auch die Presbyteri gegen den Tag bey  
der Hand sich halten/ und die ganze Gemeine ernah-  
net werde / auff bestimmte Zeit bey dem öffentlichen  
Gottesdienst unaufzbleiblich sich einzufinden/ insonder-  
heit auch ihre Kinder und Gesinde zu derselben mitzu-  
bringen.

7. Die Außschreiben aber sollen von den Superin-  
tendenten denen Beamten zugestellet/ und dieselbe da-  
bei zugleich von vorhabender visitation verständigt  
werden/ und wann in loco, da der Superintendent woh-  
net / kein Beamter wäre / sol der Baur - Richter schül-  
dig seyn/ das Außschreiben nach dem Beamten / dem  
solches zu befördern oblieget/ zu schaffen/ welcher dann  
dasselbe ungesäumt an seinen gehörigen Ort fortschi-  
cken/ und recepisse an den Superintendenten zurück brin-  
gen lassen sol.

8. Auch sollen die Beamte Sorge tragen / daß  
die Fuhr den Superintendenten abzuholen/ richtig bestel-  
let werde/ und auff die Stunde / welche im Außschrei-  
ben berahmt ist/ sich ein finde/ und gleichwie solche Fuhr  
von denen Kirchspiels - Leuten jedes Orts sol gethan  
wer-

werden/also werden die/so dißfalls unwillig oder säumhaft sich erzeigen / beym Gohgerichte zu gehöriger Straße billig gezogen.

9. Nicht weniger sollen Prediger auch Presbyteri, imgleichen Kirchen- und Armen- Dechen sich willig erweisen/ alles/ was nöthig ist/ zu verfügen/ damit bey Ankunft des Superintendentis alles parat und kein Aufenthalt sey die visitation einiger massen zu behindern oder unrichtig zu machen.

10. Eine jede Kirche sol an dem Ort/da der Pfarr-Herr wohnt/ besonders visitirt, und nicht unterschiedliche Kirchen zusammen in eine visitation an einen Ort gezogen/ auch keine Kirchen- und Armen-Rechnungen vom Superintendenten in seinem Pfarr-Hause oder anderstwo privatim, sondern allein in loco ecclesiae ab- und auffgenommen werden.

12. Auch sol der actus visitationis , ohne was die Ablegung der Kirchen- und Armen-Rechnungen angehet/ welche in dem Pfarr-Hause geschehen kan/ in der Kirche verrichtet werden / es wäre dann / daß bey falter Zeit oder anderer Ungelegenheit man genöthigt würde/ in dem Pfarrhause oder in den Städten auf dem Rathhause dasselbe zu thun.

12. Am Tage der Visitation sol / so viel möglich/ die ganze Gemeine in volliger Versammlung zu dem Gottesdienst sich einstellen/ insonderheit Haß-Wäter und

und Haß-Mütter ihre Kinder und Gesinde mit her-  
bej führen/ und niemand ohne besondere gewissenhaff-  
te Ursach abbleiben / massen die absentes angemercket  
werden sollen / sie nach Besindung gehörigen Orts zu  
ihrer Bestraffung anzuzeigen.

13. Dem Superintendenti sollen in aetate visitationis  
beiwohnen/ nechst Pastore loci in Flecken und Dörffern  
zwar der Almptmann/ auch Vogt jedes Orts/ in den  
Städten aber Bürgermeister oder wer vom Rath da-  
zu deputirt wird; Neben denselben auch die presbyteri  
der Gemeine/ in gleichen Kirchen- und Armen-Dechen/  
und wo noch sonst ein und ander ehrbahrer / gotts-  
fürchtiger/ und in Kirchen-Sachen verständiger Mann  
in der Gemeine sich finden würde.

14. Der Anfang der visitation sol gemacht wer-  
den mit der Predigt/ so vom Pastore loci zu gewöhnli-  
cher Stund zu halten/ über einen gewissen und solchen  
Text der bei habender visitation zur Erbauung der Ge-  
meine sich wol füge/ und ihm vom Superintendente vier-  
zehn Tage vorhin vorgeschrieben und notificirt wor-  
den sey.

15. Ehe und bevor aber die Predigt angehet / sol  
Superintendent, so viel die Zeit kan zulassen/ nicht allein  
mit dem Pastore der Predigt/ Gebets und Gesangs hal-  
ben reden / wie alles bei dieser Gelegenheit best einzu-  
richten/ sondern auch bei dem Pastore so wol als Pres-

Gg

byte-

byteris und Decanis des Zustands der Gemeine sich erkündigen/ was etwa dero Nothdurst erheische/ in der Ansprache/ welche hernach der Superintendent an die sämpfliche Gemeine thut/ anzuregen/ zu erinnern/ zu vermahnen oder zu bestraffen.

16. Wann die Predigt mit dem Gebet verrichtet/ sol der Prediger die Jugend heissen herfür treten/ und zum examine Catechismi sich stellen/ die ganze Gemeine aber vermahnen/ noch eine Weile zusammen zu bleiben stille zu seyn und anzuhören wie ihre Kinder bestehen/ oder nicht/ und steht dem Superintendenti fren/ daß er entweder selbst die Jugend explorire, oder dem Pastor allein es überlasse/ und wie oder was er examiniren sol/ zu verstehen gebe. Wird aber vor unnöthig geachtet/ daß bey diesem examine die Kinder auff alle und jede Fragen des Catechismi antworten/ sondern gnug/ daß man bald diese/ bald jene Frage vorstelle/ und die Kinder darüber vernehme/ ob sie auch einigen Verstand derselben haben/ und einiger massen wissen/ wie sie die Christliche Lehre zu einem gottsfürchtigen Leben und wolgegrundetem Trost ihnen zu Nutz machen sollen; Ebenfalls sol die Jugend auch befragt werden/ ob sie ihre Morgen- und Abend- Tisch- und andere Gebeter/ auch einige Psalmen Davids gelernet/ und sie also auch hierüber abgehöret werden.

17. Damit dis examen Catecheticum desto ordent-

dentlicher geschehe/ sollen die Kinder in drey classes eingetheilet/ und jede classis zusammen besonder gestellet werden/ als erstlich die noch nicht mehr wissen/dann etwa die fünff Hauptstücke Christlicher Religion/ darnach die den Catechismus entweder ganz oder ein stückwegs gelernet/ jedoch noch nicht bey dem heiligen Abendmahl gewesen/ und dann die bereits zum Abendmahl gehen/ und etwa zeithero letztgehaltener visitation zu demselben zugelassen worden/ wo sie noch unverheyrathet seyn/ dann auch solche des examinis keineswegs sich entziehen / sondern deme sich zu untergeben willig seyn sollen.

18. Gleich nach geendigtem examine thut Superintendentens an die Gemeine eine kurze bewegliche Ansprache/ in deren er anzeigt/ warumb und zu was Ende diese visitation angestellt un gehalten werde/ demnächst nach Besindung des Zustandes der Gemeine/ das gute/ so in derselben seyn mag/ rühmt / die Mängel aber und Fehler bestrafft / mit angehengter Bermahnung/ Gottes grosse Gnade hinsiro wol und recht dancbarlich zu erkennen/ dem Evangelio Christi würdiglich zu wandeln/ und nicht zu verursachen / daß Gott sein H. Wort / den reinen Gottesdienst / treue und fromme Prediger/ gottselige Obrigkeit/ Frieden und Segen wegnehme und entwende/ sondern erhalte / mit seinem Wort und Geist beständig unter seiner Gemeine woh-

Gg ij ne

ne und dieselbe ihm zu einem Volck bereite/ welches willig seyn ihm zu dienen und eiferig zu guten Werken zu seinem Preis/ welche seine Rede er beschliesst mit andächtigem Gebet und Dankesagung zu Gott.

19. Hiernechst Superintendentens die Gemeine noch erinnert/ daferne jemand wäre/ so in Kirchen-Sachen Streit/ Klage oder einiges Anliegen hätte/ er Nachmittags sich anmelden/ und sein Beschwer anzeigen/ auch darüber Bescheids gewärtigen sol; Worauff aus einem Psalmen ein Vers oder zwey gesungen/ und dann die Gemeine vom Superintendenten im Segen und Frieden des Herrn erlassen wird.

20. Wo diß alles vorgegangen/ gehet der Superintendentens mit denen/ so dem actui visitationis beihwohnen/ an den Ort/ da der actus visitationis wird verrichtet/ da der Superintendentens die Handlung fortsetzt/ mit nochmahligem herzlichen Gebet zu Gott/ umb seinen gnadenreichen Beystand/ auch Erinnerung an die Anwesenden/ daß man hier im Nahmen und für dem Angesicht Gottes zusammen trete/ sich zu bereden und zu handeln von Sachen/ die Gottes Ehre und den Bau seiner Kirchen sonderlich betreffen/ derowegen ein jeder sein Amt und Gewissen wol betrachten/ und mit Hinsezung aller verkehrten Einsichten und fleischlichen affectionen in aller Aufrichtigkeit ihm wolle angelegen seyn lassen besten Vermögens dahin zu helfen arbeiten/ daß

diß

dis heilige und heilsame Werck der visitation heilig- und  
fruchtbahrlich verrichtet werden möge.

21. Und wird also vorerst das examen der Predi-  
ger und sämpflicher Kirchen-Bedienten vorgenommen/  
und in folgender Ordnung abgehalten.

## I.

Zuforderst nimmt der Superintendens jeden Pasto-  
rem allein vor ( da die andern indessen abtreten/ doch in  
loco visitationis zur Hand bleiben ) bespricht sich mit  
ihm wegen seiner gehaltenen Predigt und Catechisation;  
und erinnert ihn freundlich dessen / so zu verbessern nö-  
thig seyn mag; Hernach hält er ihm vor folgende Frag-  
stücke / auf welche er aufrichtig und treulich bey der  
Pflicht/ damit er Gott seiner Kirche und der Landes-  
Herrschaft in seinem Amt verbunden/ als für Got-  
tes Angesicht antworten sol.

1. Ob er das reine lautere Wort Gottes / wie das-  
selbe in heiliger canonischer Schrifft altes und neues  
Testaments verfasset / und aus demselben die Grund-  
stücke des wahren Christlichen Glaubens in Aehnlich-  
keit und Einhelligkeit mit der Bekänftiſſ der Evange-  
lischen Reformirten Kirchen vortrage und erkläre/ und  
dergestalt predige / daß alles zur Krafft eines gottseli-  
gen Wesens von ihm angelegt werde?

2. Ob er auch in einigem Lehr-punct der Evange-  
lisch-Reformirten Lehre einigen scrupulum oder beson-

Gg iii

dere

dere opiniones habe/ die communi sententiae Reformato-  
rum entgegen und zuwider?

3. Ob er auch alle die Pflichten eines frommen  
treuen Predigers in Wahrnehmung deren verordne-  
ten Predigten und Betstunden/ Ubung der Catechisa-  
tion, richtiger Bedienung der H. Sacramenten/ fleissi-  
ger Besuchung der Kranken und Sterbenden und  
sämpthlichen Glieder der Gemeine/ so wolderen/ die im  
Wolstand als die im Elend und Betrübniß seynd/ ohne  
Versäumen wol beachte?

4. Ob er auch hierumb von Herzen sich bekümme-  
re/ daß/ da er andern predigt/ er selbst nicht verwerflich  
seyn möge?

5. Ob er etwas habe/ das in dem schweren Dienst/  
dero ihm befohlenen Seelen-Wacht ihn besonders äng-  
stige/ oder in seinem Gewissen drücke?

6. Ob er nicht allein selbst/ sondern zugleich mit sei-  
ner Frau und Kindern und Haußgesind einen solchen  
unsträflichen exemplarisch gottseligen Wandel führe/  
als einem rechtschaffenen Diener Christi wol geziemet?

7. Ob er auff seine Predigten gnugsam meditire,  
und was für textus er Zeit lebt- gehaltener visitation in  
seinen Sonn- und Werktägigen Predigten tractirt ha-  
be?

8. Ob er die dispositiones der geschriebene conce-  
pten seiner Predigten zur Hand habe / welche er dem  
Su-

Superintendenzen, wo derselbe es nöthig urtheilt / vorzeigen sol?

9. Was sonst außerhalb den Predigten er vornehme / sein studium theologicum fortzuführen / und was für Bücher und gute authores er habe / die er lese und deren sich bediene?

10. Was für Vorsichtigkeit er gebrauche in Zulassung der Communicanten zum H. Abendmahl?

11. Wie es in seiner Gemeine gestellt / ob er auch Früchte seiner Arbeit spüre / und was für besondern Widerstand er habe / der am Bau der Gemeine ihn behindere?

12. Ob auch unter seinen Zuhörern sich finden lassen / die von Gottes Wort / den H. Sacramenten und Predigantpft übel halten / verächtlich reden / oder solche thätlich verunehren?

13. Mit was Fleiß oder Unfleiß seine Zuhörer ins gemein und dieser oder jener ins besonder / zur Kirchen komme und des H. Abendmahls sich gebrauche / und ob sich solche finden / die seine Predigten oder das heil. Abendmahl nicht besuchen?

14. Ob sich auch finden / die falscher Lehre halben verdächtig oder derselben anhängig seynd / und nachlauffen / welche sollen benennet / vorgesordert / besprochen und eines bessern unterrichtet werden / der Gemeine kein Aergerniß noch Ursach der Spaltung zu geben?

15. Ob

15. Ob das Presbyterium fleissig/ und wie oft und auff was weise gehalten/ und ob auch richtiges Presbyterial-Protocol geführet werde?

16. Ob auch im Presbyterio Casus vorkommen/ in welchen Pastor & Presbyteri nicht allerdings sich finden können/ und derowegen consultation mit Superintendente zu pflegen nöthig hätten?

17. Ob die Presbyteri bequeme Leute zu ihrem Dienst seyn/ und dessen treulich warten?

18. Ob auch Kirchen- und Armen-Dechen/ im gleichen Schulmeistere und Küstere ihrem Ampt genug thun/ und mit ihren Haushaltungen eines unanständlichen Gottesfurchtigen Bandels sich halten?

19. Ob zwischen sämpftlichen Kirchen- Dienern/ Predigern/ Presbyteris, Kirchen- und Armen- Dechen/ Schulmeistern / Küstern guter Friede und Einigkeit sich enthalte? Wo etwas ungerades sich befindet / sol Superintendentens besten Fleisses in aller Sanftmuth und ohne Parthenligkeit sich bemühen/ solches hinzulegen/ und ihnen allerseits die Einigkeit und Christliche Liebe anbefehlen.

20. Insonderheit ob auch die Schulen wol gestellt und gebührlich gehalten/ dieselbe von ihm fleissig visitirt, und was allda gelehret und gethan werde?

21. Ob auch ihm Pastor i nicht weniger dann Schulmeistern und Küster ihre Besoldung gebührlich entrich-

richtet/ und die gebräuchliche Dienste und Schuldigkeiten abgestattet werden oder nicht/ und wo solches er-sige?

22. Ob auch Mangel sich erâuge an nothdürftiger reparation, und Erhaltung des Kirchen-Gebâues/ Pfarr-Schul- und Küster-Hauses / und wo Gebrech ist/ woher derselbe komme?

23. Ob jemand sey/ der etwas von den Kirchen-Gütern/ Acker/ Wiesen/ Gartenzinsen/ und was des-sen ist/ der Kirche zugehörig/ habe entzogen oder suche zu entziehen und zu verändern?

24. Ob alles/ was bey voriger visitation verordnet und befohlen ist/ werckstellig gemacht/ in wo nicht/ was es sey und woran es mangele?

25. Ob auch zeithero der letzte Conventus classicalis gehalten/ etwas in der Gemeine oder sonstien dem Pa-stori vorgefallen/ das anzumelden und darüber bey dem Superintendenten Bescheid zu holen wäre?

26. Ob er auch in seiner anbefohlnen Pfarr Pfarr-  
kinder habe/ die wegen Ehebruchs/ Unzucht/ Wuchers und anderen ärgerlichen und verdächtigen Lebens berüchtigt?

27. Ob auch unter seinen Pfarrkindern jemand der Zauberer/ Wahrsagens/ Wickens/ Segensprechens und dergleichen Lastern halben berüchtigt?

28. Ob auch jemand unter seinen Pfarrkindern we-

h  
gen

gen Fluchens und Schwerens und Gotteslästerens be-  
richtiget?

29. Ob auch jemand unter seinen Pfarr-kindern/  
der mutwillig und ungehorsam gegen den Prediger  
und Kirchendiener sich erzeige / ihnen dräue und sonst  
ungebührlich gegen ihnen sich verhalte?

30. Ob auch unter seinen Pfarr-kindern Ehe-Leute  
sehnd/die mit einander in Uneinigkeit oder doch ärger-  
lich und verdächtig leben / oder von einander gelauffen  
sehnd?

31. Ob auch unter seinen Pfarr-kindern andere  
sehnd/die ihren Eltern beschwerlich sehnd / dieselbe un-  
gebührlich halten/ oder auch schlagen und beleidigen?

32. Ob auch die Beamte/ Bögte und Diener selbst  
die Predigt hören / des HErren Nachtmahl gebrau-  
chen/ und sonst sich verhalten als Christen geziemet?

II.

Demnächst sollen auff dem Lande/ die der visita-  
tion bewohnende Beamte/in den Städten aber Bür-  
germeistere und andere auf dem Rath hierzu deputirte,  
absonderlich in absents Pastoris und der andern befragt  
und erinnert werden bei ihrem Eid und Pflichten/ da-  
mit sie Gott/ seiner Kirche/ und der hohen Landes O-  
brigkeit / auch respectivè denen Erb-Herrn verhaftet  
sehnd / dem Superintendenti auffrichtig und ohne alle  
affecten auff folgende Fragstücke zu antworten/ gleich-  
wol

wol daß hieben eine reflexion genommen werde / ob die Beamte / oder deputati Magistratus der Reformirten Religion zugethan.

1. Ob sie mit dem Prediger in guter Einigkeit / Frieden und Vertrauen leben ? Und dafern etwas ungleiches zwischen ihnen und ihm seyn mögte / woher solches komme ? Welches Superintendens in aller Güte bester massen sol suchen hinzulegen.

2. Ob der Prediger seines Ampts in allen Stücken als fleissiger Wahrnehmung der gewöhnlichen Predigt und Betstunden / auch Leichpredigten / imgleichen Catechisation, Außpendung der Heil. Sacramenten / Besuchung der Kranken und Sterbenden / auch gesunden Glieder der Gemeine / und was mehr ist / fleissig warte / und sonst den ganzen Gottesdienst anstelle und verrichte / wie in dieser Kirchen-Ordnung befohlen ?

3. Ober auch dem heiligen Wort Gottes und dero darauff gegründeten Lehre der Evangelisch-Reformirten Kirchen gemäß predige / und seine Predigten anlege / die Zuhörer im wahren Christenthum zu erbauen / das Böse aber / und was Sünde und Laster seynd / zwar mit allem Ernst und Eifer / jedoch auch mit aller Sanftmuth ohne alle bittere fleischliche affecten , auch ohne jemand's Person unschuldiger weise zu schelten oder zu beschimpffen / straffe / und nichts anders suche /

h h ij

dann

dann die Gewissen der Menschen zu überzeugen / daß sie von allem Bösen ab und zu allem Guten angeführt und erwecket werden mögen ?

4. Ob er auch andere lasse für sich predigen / wann / wie oft / und warumb / und was es für Leute seynd in Lehre und Leben / die er auff die Kanzel kommen lässt ?

5. Was für einen Wandel der Prediger vor seine Person führe / ob er auch zum Trunk und Zwist geneiget / und wie er bei Gesellschaften und Gastmählern mit Reden und Werken sich erzeige / und was sonst an ihm zu tadeln und verbessern seyn möge oder nicht ?

6. Wie er seine Haushaltung regiere / und ob auch er und seine Ehe-Frau ihre Kinder in der Furcht des Herrn erziehen / und wie dieselbe sampt dem Gesinde sich verhalten ? Ob sie auch zusammen eines ehrbahren / stillen / gottesfürchtigen Wandels und unbesprochenen Leumuths ? Ob sie auch unter einander und mit ihren Nachbarn oder andern Leuten in Hader und Zank leben / und woher solches röhre ? Ob sie auch ärgerliche und verdächtige Knechte oder Mägde halten / Mäzen-trägere / Kopler und dergleichen gerne umb sich haben und anhalten ?

7. Ob auch Prediger und sämpfliche Kirchen-Bedienten / als Presbyteri / Dechen / Schulmeister und Küster in gutem Friede und Einigkeit zusammen leben ?

8. Ob auch die Presbyteri ehrliche und zu solchem Dienst

Dienst qualificirte Männer seynd / und ob das verordnete presbyterium gebührlich gehalten/ und demselben von denen Beamten Hülff-hand geboten werde?

9. Ob auch sämpftliche Kirchbediente / Presbyteri, Dechen/Schulmeister/Küster/zugleich mit Weib und Kindern einen recht Christlichen unärgerlichen Handel führen/ohne alle Verüchtigung böser Thaten/Ehebruchs / Unzucht / wucherlichem Handel und dergleichen ihres Dienstes wol wahrnehmen/ und die iibrigen zu aller Zucht/Erbahrkeit und Gottesfurcht anhalten?

10. Ob auch Prediger/ Schulmeister oder Küster des Notariat-Ampts/ Supplic-stellens und sonsten der Schreiberey in weltlichen Händeln / Contracten, Testamenten und dergleichen / so an ihrem Dienst ihnen behinderlich/ sich anmassen/ oder sonst mit losen præticken und ihnen unanständigen Sachen zu thun haben/ in Krügen liegen/ und die Leute aneinander hängen?

11. Ob auch jemand mehr gedachter Kirchbedienten mit Segensprechen/Nachweisen/Christallensehen/Wahr sagen und dergleichen abergläubischen Dingen umbgehen?

12. Ob auch Schulmeister und Küster den Leuten beschwerlich fallen mit unbilligem Ansfordern oder andern Plackereyen?

13. Ob auch die Kirchen- und Armen-Dechen beh

h h iij

ih

ihnen/ den Beamten/ gebührlich anhalten umb Ampts  
Hülffe wider unwillige debitores, und was für Hülffe  
sie ihnen leisten?

14. Ob auch die Kirchen-Gebäue/ Pfarr- Schul-  
und Küster- Häuser in nöthigem Bau erhalten wer-  
den?

15. Ob auch die Kirchen- und Armen- Güter und  
Gefälle von den Dechen/ welchen sie anvertrant/ wol-  
un treulich administrirt und keineswegs verwahrloset/  
vertauschet noch entwendet oder sonst verschlimmert  
sondern verbessert werden?

16. Ob auch jemand dem Prediger / ingleichen  
Schulmeister und Küster jährlich nicht bezahle oder  
bezahlen wolle/ was er ihm schuldig?

17. Wie es mit Versorgung der Armen gehalten  
werde?

18. Ob sie sonst in Kirchensachen etwas zum Be-  
sten der Gemeine zu erinnern hätten?

### III.

Drittens werden die Presbyteri auch besonders  
gesfordert / und ingleichen als bey dem Eid und der  
Pflicht/ mit deren sie an die Gemeine verbunden / ver-  
mahnet auff folgende puncken zu antworten.

I. Ob ihr Pastor im predigen/ catechisiren/ bedienen  
der heiligen Sacramenten/ besuchen der Kranken und  
Sterbenden/ und allem andern/ das seines Ampts ist/  
sich

sich fleissig und treu erzeige/oder ob er dessen etwas ver-  
säume?

2. Ob auch ihr Pastor vor seine Person eines gottse-  
ligen unsträflichen Wandels sich halte / oder ob er mit  
einigen bekanten Lastern als Zwistsucht/Trunkenheit/  
Geiz &c. behafftet sey/ in Krüge gehe/ oder mit fremb-  
den Händeln sich bemühe?

4. Ob er auch dem Wort Gottes und gemeiner  
Glaubensbekänftiß/ der Christlich-Reformirten Kir-  
chen gemäß predige? Und ob sie selbst auch das Wort  
Gottes fleissig lesen/ anhören und betrachten/damit sie  
geübte Sinne in denselben bekommen?

5. Was für eine Haushaltung ihr Pastor habe/ un-  
wie er dieselbe/ so viel ihnen bewußt/ in der Furcht Got-  
tes und aller Stillheit führe? Ob er mit seiner Hauf-  
frau in guter Liebe und Einigkeit lebe? seine Kinder in  
aller Zucht ohne Eitelkeit und Welt-Pracht wol erzie-  
he? wie er sein Hauf-Gesinde halte und regiere? ob er  
auch und seine Haufgenossen mit ihren Nachbaren un-  
allen/ die in der Gemeine seynd/friedlich und der gestalt  
im allem sich betragen / daß seine Haushaltung nie-  
mand ärgerlich / sondern der ganzen Gemeine zum  
Exempel guter Nachfolge seyn könne?

6. Ob er auch ins besonder mit ihnen Presbyteris,  
auch denen Beamten und sämpftlichen Kirchbedienten  
in gutem Verstand und Frieden lebe/und wo nicht/wo-  
her

her solches kostme? welches in aller Güte zu vergleichen  
Superintendens bestermassen sich bemühen sol.

7. Ob das Presbyterium in gutem Stande sey und  
vom Pastore zu gebührender Zeit convociret und gehal-  
ten werde/ oder ob dißfalls einiger Mangel so zu ver-  
besseren?

8. Wieviel Personen im presbyterio , und wie sol-  
che erwehlet und bestätigt werden? und ob sie auch ih-  
res Amptstreulich warten/ und dem presbyterio fleiß-  
sig beywohnen?

9. Ob auch der Pastor als presbyterii director zu  
scharff oder zu gelinde verfahre/ einige parthenliche af-  
fekten blicken lasse in Sachen/ die vorkommen / und ob  
er dieselben in aller Billigkeit und Bescheidenheit/nach  
den meisten Stimmen der Eltesten verhandele oder nicht?

10. Ob auch unter den sämpflichen presbyteris gu-  
te Eintracht sey?

11. Ob sie auch die presbyterial - Censur unter sich  
selbst über einen so wol als den andern / den Pastorem  
nicht aufgenommen/ ergehen lassen?

12. Ob auch alle und jede ohn Ansehen der Person  
so öffentlich und ärgerlich wider Gottes Gebote und  
diese Kirchen-Ordnung handeln und freveln / zuvor-  
derst durch Pastorem oder einen und andern der Eltesten  
nach Gelegenheit der Sache vermahnet / und dem-  
nechst wo nöthig/vors presbyterium citiret,ihr unchrist-  
liches

liches Leben ihnen fürgehalten/ und sie gehöriger maß-  
sen zur Besserung angewiesen/ sonst aber der Ord-  
nung nach/ mit ihnen verfahren werde?

13. Ob sich auch jemand dem Presbyterio widerseß-  
te/ schimpflich oder verächtlich davon rede/ und dessen  
Christliche Außsicht verwerffe? welche zu benennen/  
vom Superintendenten aber mit ihnen zu reden/ und wo  
nöthig/ dem Consistorio anzuzeigen?

14. Ob die Beamte/ ingleichen Bürgermeister un  
Rath in den Städten dem presbyterio auff Begehren  
die Hülff-Hand bieten/ und über diese Kirchen- Ord-  
nung mit Ernst halten/ oder selbst dero selben sich wi-  
dersezen?

15. Ob auch/ was im presbyterio vorgehet/ richtig  
und treulich protocolliret und jedesmahl wieder vorge-  
lesen werde?

16. Wie sich die Beamte und andere weltliche Be-  
diente in ihrem Christenthum verhalten/ ob sie fleißig  
dem Gottesdienst bewohnen/ zum Tisch des HErrn  
kommen/ und sonst den Unterthanen in der Gottselig-  
keit vorleuchten und ein gut Exempel geben?

17. Ob auch Kirchen- un Armen- Dechen ihr Almpt  
treulich verrichten/ dero Mittele wol administriren und  
die Armen nach Vermögen versorgen?

18. Ob auch die Schulen wol gestellt/ fleißig ge-  
halten/ und die Kinder der Armen so wol als die an-

Ji

de

deren zu allem guten unterwiesen und angeführt werden?

19. Ob auch Pastor die Schulen fleissig besuchet und darinnen gute Anstalt die Jugend nützlich zu unterwiesen/ besonders in dem Catechismo und beten wol anzuführen/ verfüge?

20. Wie viel Schulgeld die Schulmeister von den Kindern fordern und nehmen/ und ob sie die unvermögenden gratis unterwiesen oder nicht?

21. Ob auch Leute in der Gemeine seynd / die ihre Kinder nicht zur Schule schicken/ und warumb? welche sollen angezeigt/ und vom Superintendenten vermahnet werden.

22. Ob auch der Küster seines Ampts fleissig warte und alles wol in Acht nehme/ so ihm befohlen?

23. Ob auch Schulmeister oder Küster/ nach jedes Orts Gelegenheit den Gesang bei dem Gottesdienst gebührlich führen / und ob das gemeine Volk auch fleissig mit singe?

24. Ob auch Schulmeister und Küster dem Pastor gebührlichen respect und Gehorsam leisten?

25. Wie es in der ganzen Gemeine sey gestellt / ob in derselben als in dem Hause des lebendigen Gottes/ alles ordentlich zugehe? ob die Erbauung derselben zu oder abnehme/ und dem Evangelio Christi würdiglich gewandelt werde oder nicht?

26. Ob

26. Ob in der Gemeine Leute / die mit offenbahren  
Lastern behaffet / und nicht vors presbyterium gesor-  
dert / noch sonsten zur Straße gezogen werden ?
27. Ob auch Eheleute vorhanden / die meiniг oder  
in andern Wegen ärgerlich leben ?
28. Ob Kinder seynd / die den Eltern ungehorsam /  
sie verunehren / beleidigen und ihnen nothdürftigen  
Unterhalt versagen ?
29. Ob Verlobte seynd / welche Widerwillen ge-  
gen einander tragen / um etwa die Copulation allzu lang  
aufzustellen ?
30. Ob auch einige allzu bald nach dem Tode ihres  
Ehegatten sich anderwerts anhangen ?
31. Ob in der Gemeine sich Leute auffhalten / die  
müssig gehen / sich gerne in frembde Händel mischen /  
Leute zusammen hangen / beliegen / betriegen / Kinder  
und Gesind verführen / und dergleichen Unheil stiftten ?
32. Ob Leute in der Gemeine / die bei Tauff- und  
Hochzeitmahlen oder andern Gastereneyen unsere Ver-  
ordnung und die Maass überschreiten / oder sonsten  
durch schwelgen / spielen / faullenzen und unnöthigen  
Sachen nachgehen / sich und die ihrigen an den Bettel-  
stab bringen ?
33. Ob in der Gemeine Leute sich finden lassen / die  
der Reformirten Religion nicht allein zuwider / son-  
dern andere davon suchen abzuziehen / oder solche anzu-  
nehmen

Si ij

neb.

nehmen verhindern/ besondere conventicula halten/ und einen eigenen Gottesdienst unter sich anrichten?

34. Ob die Kinder / ehe sie zum Heil. Abendmahl kommen/ confession für der Gemeine thun und confir- miret werden?

35. Ob sich frembde Prediger einschleichen/ welche in den Häusern die Tauffe bedienen / oder den Leuten das Hell. Abendmahl reichen / und sonst in ein frembd Amt greissen?

36. Was sie in der Gemeine für Hebe-Almnen ha- ben/ wie sie leben / ob sie keusch und mässig und ein gu- tes Gericht haben/ und ihres Ampts verständig/ und dazu beendigt seynd oder nicht? Auch ob dieselbe oder andere Weiber sich unterfangen die jungen Kindlein unter Vorwand des Nothfalls zutauffen?

37. Ob sie sonsten etwas zu erinnern hätten/das zum Bau und Aufzneimen der Gemeine nöthig und nützlich wäre?

#### IV.

Nach Erlassung der Eltesten und Vermahnung an sie ferner acht zu haben/ auff sich selbst und die Ge- meine/ nimmt Superintendens die Kirchen- und Armen- Dechen absonderlich vor / und vermahnet sie bey eben- mässiger Pflicht/ wie oben die Presbyteros , folgende Articul auffrichtig und treulich respective zu beant- worten.

1. Ob

1. Ob sie zu solchem ihrem Amt rechtmaßig erwehlet/ gebührlich in Pflicht genommen und confirmiret, und wann/ auch von wem solches geschehen?

2. Ob sie auch ein richtiges Register haben aller Kirchen- und Armen-Güter/ sie haben Nahmen wie sie wollen/ gleich wie diese Kirchen-Ordnung solches befiehlet?

3. Ob auch der Pastor/ oder die Dechen/ oder Küster/ oder Schulmeister/ oder jemand unser Beamten oder Bedienten von solchen Gütern etwas im Gebrauch haben/ und weniger davon entrichte/ als man sonstigen haben könnte?

4. Ob von den Gütern der Kirchen und Armen etwas sey vertauscht/ verkauft/ verändert/ oder sonstien alieniret, wodurch dieselbe wären geschmälert und vergeringert worden?

5. Ob jemand sey/ der von solchen Gütern wolherbrachte præstanda disputire oder disputiren wolle/ oder denselben neue onera und servituten aufzudringen sich unterstehet/ wer dieselbe Leute seynd/ ob die Sache schon vor Gerichte hange/ und an welchem/ auch wie weit sie verhandelt/ was Gegenthil intentire und prætendire, und was dagegen die Kirche vor iura und documenta habe?

6. Ob sie mit gutem Gewissen sagen können/ daß der Pastor oder dessen Meyere/ wie auch alle diejenige/

I iij

so

so einige Kirchen- oder Armen-Güter unterhaben / die selbe treulich in wesentlichem Bau und bey ihren wohrgebrachten Freyheiten und Gerechtigkeiten unverrückt erhalten / nichts davon verkommen noch schmälen lassen / sondern rein halten und nach Vermögen bessern / und davon gebührlich und richtig die præstanta præstiren ?

7. Ob sie auch die Kirchen- und Armen-Gebäu in gebührlichem Tach und Fach erhalten / und ob auch die so in denselben wohnen / sie verwüsten und verfallen lassen ?

8. Ob sie auch das abgelauffene Jahr zu ihrer vollen Einnahme gelangen können / oder welche Leute säumhaft gewesen ?

9. Ob sie auch umb Ampts-Hülffe angesucht / und solche erhalten oder nicht ?

10. Ob auch von jemand auff sie gedrungen werde mehr zu bauen als die Nothdurft erfordert / und die Mittel der Kirche zulassen ?

11. Besonders seynd die Armen-Dechen zu fragen / wo eine gewisse oder ungewisse Zahl der Armen gehalten wird / auf was weise und von wem die Annahmung und wieder Abschaffung solcher Armen geschehe ?

12. Ob auch einige sind / so durch Gunst oder Geschenke sich eindringen / und Allmosen nehmen / da sie sonst sich wol nehmen könnten ?

13. Ob

13. Ob solche Arme auch beschweret werden einem oder andern Arbeit zu thun/ auff daß sie dessen an den præbenden wiederumb geniessen mögen?

14. Ob auch mit Auftheilung der Allmosen werde Unterscheid gehalten/ und wie und warumb?

15. Ob auch diejenige/ welche an Nahrung Mangel leiden/ solches aber zu offenbahren und Allmosen zu begehrn oder zu nehmen sich schämen/ daben aber ehrliche und fromme Leute seynd/ von den Armen-Befällen in geheim bedacht/ und so viel möglich subleviret werden?

16. Ob auch Leute in die Armen- Häuser auffgenommen werden/ oder doch der præbenden geniessen/ welche zuvor das ihrige verschwendet / oder in offenbahren Lastern/ Hureren/ Ehebruch/ Diebstal gelebet/ oder Meynend/ Gotteslästern/ Verunehrung der Eltern oder Obern/ oder Todschlag / oder dergleichen ihnen selbst einen Schandflecken anhencet / denn solche von den Armen- Mitteln keinen Unterhalt haben sollen / es wäre dann / daß sie gnugsame Früchte ihrer Busse und Besserung an den Tag geben/ und die Noth da wäre/ daß sie der Allmosen nicht entrathen könnten?

17. Ob auch in der Kirche vor die Armen zu gewöhnlichen Zeiten gesammlet werde/ und wie viel es jedesmahlungeehr trage?

18. Wer die Schlüssel zu den Armen- Kisten habe/ wann

wann und wie solche geöffnet / das Geld gehoben / ge-  
zehlet und auffgespendet werde?

19. Ob auch einige Wolhabende in der Gemeine  
sehnd / welche nimmer oder selten vor die Armen etwas  
beysteuern / und wer sie sehnd ?

20. Ob auch die Hospital - und Kranken - Häuser  
vom Pastore und Decanis zuweilen besucht / und zugese-  
hen werde / wie sich die darinnen befindliche Armen un-  
ter sich begehen ? ob sie auch kündig der fünf Hauptstü-  
cken Christlicher Religion / und einen Grund der Se-  
ligkeit haben / ob sie auch fleissig beten / den Gottesdienst  
embzig besuchen / und ein stilles gottesfürchtiges Leben  
führen ?

21. Ob auch die Armen ein gutes Gerüchte haben /  
ihren præpositis gebührlichen Gehorsam erweisen / oder  
denselben trozig und stolz begegnen / und von ihnen  
übel reden ?

22. So jemand der Armen Tods verfahret / auff  
was weise er zur Erden bestattet werde ?

23. Wo sie etwas an Gütern oder mobiliens verla-  
ssen / wer solches bekomme ?

24. Ob auch ein wachendes Auge gehalten werde  
auff die Bettler / so wol könnten / aber nicht wollen ar-  
beiten / sondern sehnd vaganten und Landstreicher / be-  
trügliche Krüppel / angemassete Gebrechliche / bettelen  
auff falsche Brand - Briefe ic. denn solchen nichts / son-  
dern

dern kündigen Armen und Nothdürftigen gegeben werden sol?

25. Ob auch die Kirchen und Armen-Dechen bey ihrem Christlichen Gewissen sagen können / daß die Auffkünste der Kirchen und Armen alle Jahr treulich eingemahnet und wol angelegt / und darüber von ihnen auffrichtige Rechnung geliefert werde.

26. Ob sie sonst etwas zum besten der Kirchen oder Armen wüsten oder anzeigen hätten.

## V.

Fünftens sollen auch die Schul-bedienten vor dem Superintendenten erscheinen / und bey ihren Pflichten auf ihr Gewissen antworten.

1. Zuforderst Scholæ Rector, wie lang er nunmehr seinen Rectorat bedient habe?

2. Was für Collegen er habe / und wie sich dieselben in ihrer function verhalten?

3. Ob sie ihm auch gebührenden respect und Gehorsam leisten?

4. Ob sie fromme und gottsfürchtige Männer seynd / und zu ihrem Dienst gnugsame Gelehrtheit und Geschicklichkeit haben?

5. Ob sie mässig un nüchtern leben / oder dem Trunck ergeben seynd / und ihre salarya unnützlich anlegen?

6. Ob sie einig und friedlich gegen einander sich be tragen?

Kf

7. Ob

7. Ob sie ihr Weib / Kinder und Gesind in guter Zucht und Ehrbarkeit halten ?

8. Ob sie ihre horas fleissig in acht nehmen / oder dieselben versäumen / und in der information fahrlässig und träge seynd ?

9. Ob sie auch gute Schul-disciplin üben / nicht zu scharff noch zu gelinde ?

10. Ob sie auch neben der Schul-Arbeit fleissig studiren / und die / so ad ministerium aspiriren sich zuweilen im predigen üben ?

11. Ob auch ein jeder den vorgeschriebenen instituendi Methodum und verordnete lectiones in acht nehme / oder daran etwas anderes ?

12. Ob sie auch sämpftlich ihre Classicos zur Kirchen und wiederumb heraus zur Schul / ingleichen bei den Leichbegängnissen führen / und in guter Ordnung halten ?

13. Ob sie auch ihre Salaria richtig bekommen / und sich damit ehrlich aufzubringen können ?

14. Darnach nimmt visitator die übrigen Schul-Collegen vor / und repitiret an dieselben obige an den Rectorem gethane Fragen / mutatis mutandis , und fraget darauff sie ferner allzusammen :

14. Ob sie mit dem Rectore in guter Correspondenz leben / und wie derselbe in seinem Rectorat und gegen ihnen sich verhalte ?

15. Ob

15. Ob auch die Inspectores ihrer Schul jede Classem zuweilen visitiren / die tentamina und examina gehürlig halten/der Schulen und Schulbedienten gravamina abhören und remediren.

16. Ob ihnen auch das Schulgeld richtig abgestattet werde/da die morosi,über welche geflagt wird/ vorzufordern/ und zu ihrer Schuldigkeit anzutweisen?

17. Ob auch arme Kinder unter ihrer information seynd/ welche gratis unterwiesen werden/wer die seynd/ und wie sie sich anlassen/ und was für ingenia bey ihnen gespürt werden?

18. Ob sie auch discipulos haben/die sich der disciplin nicht unterwerffen wollen / sondern den Ptæceptoribus böse Worte geben und übel begegnen?

19. Ob sie wissen/dass Eltern seynd/die wol könnten aber nicht wollen ihre Kinder zur Schule halten / und wie dieselbe heissen?

20. Ob einige Eltern ihre Kinder verzärtlen/halßstarrigen wider die Präceptores , von der Schul sie abziehen/ oder auf Unwillen wider die Präceptores ganz davon abhalten/ und ins Wilde wachsen lassen?

21. Ob auch ein anderer/ dann der Heidelbergische Catechismus/ so wol in den Neben- als Haupt-Schulen dociret werde?

22. Ob in den Neben-Schulen die Schulmeistere und Schulmeisterinnen gesunde in der Religion gottsfürch-

Kf ii fürch-

fürchtige Leute und eines guten Leumuths/ auch solcher Geschicklichkeit seynd/ daß sie die Kinder gnugsam und nützlich lehren und wol anführen können?

23. Ob auch die Jugend nicht allein im lesen und schreiben sondern auch fürnehmlich in der wahren Erkäntniß und Furcht Gottes im beten / singen / Christlichen Tugenden und Sitten wol angewiesen werde?

24. Ob sich auch die Schulknaben / wann sie in der Kirchen und Schulen auf- und ein- und sonst über die Strassen gehen / fein eingezogen und ehrerbietig erzeigen?

25. Ob auch die Schüler lateinische und teutsche untereinander sich friedlich vertragen / und keine böse Händel anfangen?

26. Ob die Präceptores etwa ihre Schüler zu ihrem privat-Dienst und häuslicher Arbeit missbrauchen?

27. Obs auch Klipp- und Winckelschulen gebe/ da durch die ordinar-Schulen verhindert und verderbet werden?

## VI.

Ferner sol Superintendent auch den Küster bei seinen Pflichten vornehmen und fragen:

1. Ob die Kirche/ das Küsterhaus/ Glocken/ Orgel/ Uhrwerck / Kirchhoff und dessen Mauren / Klappen/ Thor/ Todten-gräber und was dessen ist / gebührlich von ihm beachtet / und alles unbeschädigt gehalten werde?

2. Ob

2. Ob er auch in seinem Amt dem Pastori gebührenden respect und Gehorsam erweise / und nicht ihm allein/ sondern der ganzen Kirchen und Gemeine der gestalt auffwarde/ daß niemand Zug habe über ihn zu klagen?

3. Wie es mit Brodt und Wein zum Gebrauch des H. Abendmahls gehalten werde? ob man solches gekauft / auch so bald richtig bezahlt werde oder nicht/ was es für Brodt und Wein sey? ob auch Becker und Weinschenck damit einen sonderlichen Vortheil brauchen und die Kirche hintergehen?

4. Aluff was weise er die Kirchengeräthe verwahre und rein halte?

5. Ob auch ihm an seinem salario und gebräuchlichen accidentien etwas von jemand abgefürzet oder gar verweigert und abgeschnitten werde?

6. Ob er mit dem Schulmeister / wo neben ihm ein ander ist/ in guter Einigkeit lebe/ und sie sonderlich bey dem Gottesdienst mit dem Gesang und Orgel sein concordiren?

7. Ob ihm auch vom Pastore, Dechen oder jemand anderst zugemuthet werde/ Dinge zu verrichten/ welche in sein Amt nicht gehören/ und er dazu von ihnen wolle genöthiget oder gezwungen werden.

8. Ob er auch bey den Begräbnissen nach Gunst oder Ungunst handele/ und also mit dem Glockengeläut anderst verfahre/ als wie verordnet ist?

VII.

## VII.

Wo Superintendens urtheilt nöthig zu seyn und die Zeit es kan leiden/ auch andere verständige/ehrbahe/ gottsfürchtige/glaubwürdige Männer auß der Gemeine/insonderheit die bey Jahren seynd/ einer und andern Sache halben den Prediger oder die andern Kirchbedienten betreffend zu fragen / er dessen Macht hat/ und sie schuldig seyn sollen/ bey ihrem Gewissen in aller Aufrichtigkeit ihn dessen / das sie wol wissen die rechte Wahrheit seyn/ zu berichten.

22. Alles nun/ was bey solcher Censur geantwortet wird und vorgehet/ sol der Superintendens fleissig untreulich in sein protocol anschreiben/ und indem er noch zugegen/ die Interessenten pro re nata darüber mit zuziehen des Amtmanns/ Senatus in den Städten/ Pastoris und Kirchen-Vorstehere vernehmen/ examiniren und die Sachen decidiren nach aller Billigkeit/ auch dabey/ was nöthig/ erinnern / wahrnehmen und vermahnen/ was er aber nicht heben kan / solches an das Consistorium bringen.

23. Gleich nach gehaltener Censur sol Superintendens mit denen/ so der visitation beyzuwohnen verordnet/ die Kirchen- und Armen-Rechnungen abhören/ un deswegen die respectivē Dechen jeder mit seiner Rechnung rein und förmlich gesetzet und in duplo abgeschrieben bey Straffe eines Goldguldens vor die Armen fer-

fertig seyn müssen/ dieselbe bei der visitation zu übergeben.

24. Es sollen aber bei den Rechnungen jedes-  
mahl die bei voriger Jahrs-Rechnung auffgesetzte an-  
notata nachgesehen und wol beachtet werden/ ob auch  
solchen folge geleistet werde oder nicht?

25. Bei Abhör der Rechnung sol der Pastor ein  
exemplar für sich nehmen/ das ander der Almptmann/  
oder wer in Städten Nahmens des Raths daben ist/  
da der eine laut liest/ der ander aber und der Superin-  
tendens, welcher ein exemplar der vorigen Jahrs Rech-  
nung vor sich hat/ auscultiren/ ob sie gleich lauten/ oder  
ob etwas in der neuen Rechnung sich verändert habe/  
welches so bald zu annotiren.

26. In der Einnahme der Rechnung sollen alle  
Posten/ sie haben Nahmen wie sie wollen/specifice ver-  
meldet und alle Jahr alsofort angeführt und daben ge-  
dacht werden/ von wannen solche herrühren/ wer die  
debitores seynd/ und wovon sie solches entrichten müs-  
sen.

27. Kommt nun die Summa der Einnahme gröf-  
ser oder geringer als im vorher gegangenem Jahr/ müß  
zurück gesehen werden/ woher solches entstehe/ und die  
befundene Ursach neben gesetzt werden.

28. Was in der Einnahme und Aufgabe stän-  
dig ist/wird allezeit voran/ die übrige unständige Po-  
sten aber hernach gesetzt,

29. Die

29. Die unständige Aufgabe sol insonderheit wol beachtet werden / ob auch einige Posten derselben etwa im vorigem Jahre allbereits gesetzet und berechnet / ob auch dasjenige so verkaufft / in seinem rechten Werth oder zu geringe verkaufft ? ob auch die Früchte in ihrem Marchgang und rechtem Werth verkaufft / in der summa dessen davon herkommenden Geldes recht calculirt ? Ob diese und jene Aufgabe nothig gewesen ? Ob die Gedinge mit den Arbeits - Leuten nach der Lands - Herrschaft Polisen - Ordnung / und gemeiner Billigkeit gestellet ? Ob auch / was etwa gebauet und gebessert mit gutem Verstand gemacht worden ?

30. Auch sollen die Rechnungen eine wie die andere dergestalt eingerichtet und gestellet werden / daß jeder Titul seine summas laterales habe / umb desto leichter sich darin zu finden / gestalt auch in denen exemplaren die latera alle gleich eingeschrieben und keines höher als das andere seyn sol.

31. Wann Einnahme und Aufgabe gegen einander gehalten / sich ein recess befindet / sol der Dechen derselben alsobald liquidiren und beylegen / und diejenigen benahmen / welche und wie viel ein jeder schuldig / die auch erscheinen und befragt werden sollen / warumb sie es nicht richtig gemacht / und wann sie bezahlen wollen ? welches alles notiret und nach Beschaffenheit der Sachen den Dechen Obrigkeitliche Hand geboten / auch

auch von den Beamten geholffen / oder sonstigen wegen der Zahlung gewisse Ordnung gemacht werden sol.

32. Wo es sich auch begebe / daß ein debitum sol abgelegt / transferiret und übergewiesen werden / solches ohne Vorwissen und Bewilligung der visitatorum feines weges geschehen sol / dieselben aber jederzeit dahin sehen / daß durch solche Veränderungen die Kirchen / Armen und Schulen mit nichten gefähret noch vernachtheilet / sondern vielmehr in guter Versicherung wegen solcher intraden gesetzt un erhalten werden. Woltte aber etwa ein Kirchen - Armen oder Schul - debitor seines Capitals entledigt seyn / muß er vorhin zu rechter Zeit seine Auffkündigung thun / die Vorsteher aber unterdessen daran seyn / daß solches Capital so bald wieder umb an sichere Leute wol aufzgethan werde.

33. Auch ist in acht zu nehmen / daß keinem Pastori oder Dechen erlaubt seyn sol einig Capital auffzunehmen und solches umb einiger Nothdurft willen aufzugeben und in Abgang zu bringen / es wäre dann / daß unumbgänglich dringende Noth solches erforderet / welches bey der visitation dem Superintendenti sol vorgetragen / und so die Sache besondere Erheblichkeit hat / unserm Consistorio zu dessen deliberation und Schluß vorgebracht werde; Ebenmässig / so ein Stück Geldes von frommen Christen an Kirchen / Schulen oder Armen legiret und verehret ist / und einigerley wei-

El

se

se zum Capital gemacht werden könnte/ sol solches nicht versplittet/ sondern mit Vorwissen des Superintenden-ten oder Consistorii aufgethan werden; Es wäre dann Sache/ daß der donator ins besonder verordnet hätte/ wohin und wie es solle verwendet werden / welchem man billig sol nachkommen.

34. Wann nun die Kirchen- und Armen- Rech-nungen besagter massen wol examiniret un̄ geschlossen/ sol Superintendens Umlfrage thun an die sämpfliche Bevwohnende/ ob jemand wäre/ welcher bei einer o-der andern Rechnung etwas zu erinnern hätte? und falls etwan sich finde/ solches überlegt / notiret und darauf die Rechnungen vom Superintendente zufor-derst/ demnächst auff dem Lande der Beamten / in den Städten aber denen deputirten des Magistrats, und dann dem Pastore unterschrieben werden / da dann Superin-tendens ein exemplar mit sich nimmt / das andere aber den Dechen überlassen wird/ umb sich darnach ins künf-tige zu richten. Gestalt dann auch solche Rechnungen so wol als die documenta, der Kirchen- und Armen- In-traden in einer Kiste verwahrlich hingeleget / in denen Chor-Kammern mit zwey Schlößern verwahret/ und der eine Schlüssel Pastoriloci , der andere aber denen Vorstehern gelassen/ auch die copiae documentorum an das Consistorium geschicket werden sollen.

35. Wann diß alles vorgegangen/ mag ein jeder/ der

der wegen einer Kirchen-Beschweris etwas zu klagen hat/ sich bey dem Superintendenten anmelden / und das selbe entwiders selbst mündlich oder schriftlich vorbringen/ da dann Gegenthil citiret und gehöret / und die Sache nach Billigkeit vom Superintendenten mit Zuziehung Pastoris, Amptmanns/ Stadt-Magistrats, auch Kirchen-Dechen / und wo nöthig/ Presbyterorum entschieden/ oder da sie nicht gehoben werden könnte / ad referendum angenommen / dem Consistorio davon Bericht abgestattet/ die Parthenen dahin verwiesen / inzwischen aber ein jeglicher bey seiner possession gelassen und vermahnet werden sol/ in Fried und Einigkeit mit einander zu leben/ oder der Straße gewärtig zu seyn.

36. Und da gemeinlich bey den visitationen wegen der Kirchen/ Stule und Stände die meisten Streitigkeiten vorfallen / wird deswegen nöthig erachtet/ disfalls gewisse regulas decidendi zu setzen / nach welchem vorkommende Unrichtigkeiten zu entscheiden und männlich gehalten seyn sol bey Vermeidung wilförlicher Straße sich darnach zu achten ohne unnöthigen Streit zu erwecken.

(1) Alle Kirchen-Stule und Stände stehen eigenthümlich der Kirchen zu/ und werden von den Kirchhörgen als ein Lehn possidiret und gebraucht.

(2) Daher wan ein Stul oder Stand von neuen gebauet/ oder so er gebauet an jemand verlänguft / ver-

tauscht/

tauscht/ versezt/ verehret oder sonst verändert werden sol/ muß solches ohne Vorwissen und Willen Pastoris und der Kirchen-Dechen nicht geschehen.

(3) Diejenige Kirchstüle oder Stände/ welche bei gewissen Höfen oder Häusern gehören/ sollen auch dabei gelassen und erhalten werden/ dergestalt/ daß wer solchen Hoff oder Haus an sich hat und besitzt/ auch zugleich die Kirchstände dabei behalte. Wäre es aber/ daß der Stule wegen zwischen dero selben rechtmäßigen Besitzern einige Veränderung vorgenommen oder bewilligt werden wolte/ sol solches Pastori und Kirchen-Dechen zuvor angekündigt/ und wo es unnachtheilig befunden würde/ in das Stul- Register annotiret werden.

(4) Es sollen aber Pastor und Kirchen-Dechen nicht gestatten/ daß jemand mehr Stände in der Kirchen an sich bringe/ als ihm nach Gelegenheit seines Hofs oder Hauses nöthig/ oder es sonst ihm und seines gleichen tragen kan/ damit nicht etwa die Armen von den Reichen aus der Kirche hinauß gekauft werden.

(5) Darumb auch/ da jemand in Armut gerath/ und aus Noth seinen Kirchen-Stand verkauffen oder versezen wolte/ solches nicht sol zugelassen/ sondern damit ein solcher/ dessen Armut fundbahr/ gleichwol seinen Stand in der Kirchen behalten möge/ ihm so viel als

als derselbe thun könnte/ auf dem Einkommen der Kirchen oder Armen zugesteuert und geliehen werden/wann nemlich die redditus es vermögen/sonsten aber bleibt der gleichen die alienatio sub pacto relutionis bevor.

(6) Wo jemand niederlich und ohne besondere Noth seinen Kirchen-Stand verkauffen oder versezzen wolte/ solches ihm vom Pastore und Dechen keineswegs gestattet/ sondern er hierüber bestrafft werden sol.

(7) Wo Leute sich finden/ welche von der Kirche einen oder mehr Stände erkaufft / oder sonst an sich gebracht/ da sie doch weder eigen Haß oder Hoff besitzen/ wann solche mit tode abgehen/oder anderst wohin zu wohnen ziehen / mögen zwar dero nechste Anerben umb solchen erledigten Stul oder Stand bei dem Pastore oder Dechen ansprechen / wo derselbe ihnen entwiders ver macht oder sie sonst das näher Recht dazu haben/ dasfern sie auch eines solchen Standes benötiget/ sol derselbe ihnen vor andern gegen eine recognition, etwa den halben Theil des precii, welches der Kirche zum besten kommt/ gegönnt und zugeschrieben werden. Wiedrigen falls/ und da solcher Anverwandter ohne das seiner Gelegenheit nach Stände gnug hätte/ ist der erledigte Stul oder Stand der Kirchen anheim gefallen/ welche damit einen andern zu belehnen/ obgesetzten Regulen gemäß/ füg und recht hat.

(8) Dieweil es auch leicht pflegt Zwiespalt zu geben

§ 1 iij

ben

ben wegen der præcedenz oder voranstehens deren / so zu einem Stul berechtiget seynd / sol es damit also gehalten werden / wie ein jeglicher in seinem Stul von Alters her gestanden / sol es dabey verbleiben / wo aber ein solch Herkommen unerweislich / und bald dieser bald jener voran gestanden / sie auch hinfot also stehen sollen / wie sie nach einander kommen / auch einer dem andern gern und ohn alles Gedräng und Gezänck weichen und rücken.

(9) Da auch öffter die Leibzüchtere oder ihre successores in matrimonio umb einen besondern Kirchen-Stand sich bewerben und solchen an sich bringen / nach Ableben aber dero selben die Meyer solchen Stand an ihre Höfe wollen ziehen / dannenhero mit der Zeit mehr Stände als nöthig und zum behuff anderer Kirchhörigen dienlich an einen Hoff leichtlich gebracht wurden; Als sol Pastor und Dechen gute acht haben / ob der Leibzüchter in dem bey den Hoff gehörigen Stand gnugsame Gelegenheit zu stehen habe / und wann so er keines andern Standes nöthig hätte; wo aber nicht / kan ihm ein Stand gegen die gewöhnliche Gebühr verstattet werden / jedoch mit Beding / daß solcher Stand nach seinem Absterben wiederumb ohne alle t'zgiversalation oder Einspruch an die Kirche verfallen seyn sol.

(10) Über das sol nicht allein ein jeder seinen Kirchstul zierlich auf seine Kosten in gebührendem esse erhalten /

ten/ sondern auch diejenige / welche von neuem Stüle  
bauen/ sollen gehalten seyn/ solche zu gebührender und  
in der Kirche wolanständiger conformität und Ord-  
nung mit den andern Stülen einzurichten.

(11) Da aber eine hauptliche Veränderung oder ei-  
ne Auffbauung eines Stulwercks in einer oder andern  
Kirche von jemand der Beamten oder jemand anderst  
fürgenommen werden wolte / haben Pastor und De-  
chen solches nicht vor Haupt anzufangen oder zuzulas-  
sen/ sondern mit Superintendenten darüber zu communi-  
ciren/ und wo die Sache der Erheblichkeit ist/ des Con-  
fistorii Verordnung darüber einzuholen.

(12) Zu desto richtigern und schleunigeren Be-  
schlichtung aller disfalls entstehenden Streitigkeiten/  
sol beh der visitation der Kirchen jedesmahl zur Hand  
seyn un̄ dem Superintendenti vorgelegt werden einrich-  
tiges Inventarium oder Register/darinnen alle und jede  
Stüle/ Stände und Bäncke in solcher Ordnung als sie  
in der Kirchen befindlich angezeichnet / mit Vermel-  
dung deren Namen/ so dazu berechtiget / auch wie viel  
Personen / und in was Ordnung sie darein gehörig;  
imgleichen ob solche Stüle beh ihrem Haß oder Hoff  
gehörig / oder quo titulo & jure sie dieselben haben/  
welche Register beh dem Pastore wol verwahrt bleiben/  
und ohne Vorwissen und mit Willigung der Kirchen-  
Dechen nichts darinnen geändert werden sol / und  
auff

auff allem Fall sich darauff gewissen Bescheids zu erhölen.

37. Betreffend die Mahlzeit / so bey der visitation wird angestellet / welcher nechst Superintendente deputati ex Magistratu in den Städten / auff dem Lande aber die Beamte / auch Pastor oder Pastores loci, und dañ die Kirchen und Armen-Dechen / auch zween der ältesten Ptesbyterorum beyhwohnen / wird dieselbe gehalten zu solcher Stund / als nach des Superintendentis Gutachten die visitations-Sachen best zulassen / und sol diese Mahlzeit ohne allen Überfluß mit allerminster Beschwer der Kirche / in aller Mäßigkeit und Nüchternheit gehalten / auch jedesmahl / was darauff gehet / von Post zu Post von den Dechen richtig angezeichnet und folgendes Jahr in Rechnung gebracht / nichts aber in derselben passiret werden / als was die geziemende Nothdurft unvermeidlich erfordert anzuwenden.

38. Küstere / Schuldiener / Organisten / Calcanthen / welche wegen der Kirchen bemühet werden aufzutreten / sollen auch zwaren mit Speise und Tranck nach ehrbarer Nothdurft hieben verpfleget werden / aber ohne alles überthätigtes Gezech und Schwelg-Gelach / sich mäßig und nüchtern halten / und nicht bis in die tiefe Nacht zusammen sizen bleiben / sondern bey guter Abendszeit jedes seines Weges heimgehen.

39. Wo wegen Vielheit der Sachen und Kürze der

der Zeit Superintendens nicht alles auff einen Tag kan expediren/ sol er gleichwol ohne völlige Verrichtung nicht davon gehen/ sondern das übrige nechstfolgenden Tags vornehmen/ und so vielmöglich daran seyn/ alles/ so zu thun fällt/ völlig zu verrichten.

40. Niemand sol bey der visitation einig accidens fordern noch zu erheben haben/ denn nach altem bissherrigem Gebrauch der Superintendens von jedes Jahrs Kirchen- und Armen-Rechnungen zusammen abzuhören einen Reichsthaler/ sein Diener aber/ so ihm auffwartet 9 M groschen/ doch wo Herkommens und die Kirche des Vermögens dem Untervogt wegen fleißiger Anmahnung der säumhaftesten debiroren etwas pro labore zu geben/ hat es damit seinen Weg/ sonst aber nichts dessen in Rechnung gebracht noch angenommen werden sol.

41. Hierauß wird die visitation beschlossen/ da der Superintendens bey dem Abscheid vom Pastore fordert/ das abgeschriebene concept seiner gehaltenen Predigt und zuletzt noch einen jeden/ der im Dienst der Kirchen ist zu treuer Wahrnehmung dessen/ so ihm befohlen/ freund-herzlich ermahnet/ auch zu allen thunlichen Dienstfertigkeiten/ die zum Bau der Gemeine gereichen mögen/ sich erbietet/ und sie also zusammen

Gott und dem Wort seiner Gnade  
befiehlt.

M m

Be-

## Beschluß.

**S**ie Jese von dem geistl. Consistorio und Super-  
 intendenten dero Kirchen dieser Graffschafft un-  
 terthäniger Gehorsams-Pflicht vorgebrachte  
 Kirchen-Ordnung / nachdem wir als Reginerender  
 Landes-Herr/ auch wir Erb-Herren dieser Graffschafft  
 Lippe/ und dero einverleibter Herrschafften dieselbe in  
 allen ihren Puncten wolbedächtlich erwogen / und un-  
 ser getreuen Räthe wolzeitigen Rath darüber einge-  
 nommen/ allerseits aber nichts anders in derselben be-  
 funden/ dann daß sie auff den Grund des Worts Got-  
 tes wol abgefasset/ und nach hergebrachter praxi auch  
 Gelegenheit gegenwärtigen Zustands der Kirchen die-  
 ser Graff- und Herrschafften wol zuträglich eingerichtet  
 seyn und kein ander Ziel habe/ dann daß die Kirche Got-  
 tes in dieser Graff- und Herrschafften bey einhelliger  
 orthodoxi in der Lehre der Wahrheit / gleichförmiger  
 Verrichtung der offenbahren Gottesdiensten / recht-  
 mässiger Bedienung der H. Sacramenten/ heilsamer  
 Ubung Christlicher Kirchen-Zucht / beständig erhalten/  
 und hiedurch das Reich Jesu Christi unter unsren  
 Unterthanen zu dero zeitlichen Wohlstand und ewigen  
 Heil in Aufzneimen gebracht und aufzubreitet werde;  
 approbiren und bestätigen wir hiemit im Nahmen des  
 Allerhöchsten in allen ihren puncten allerdings wie sie  
 lieget/

lieget/bester massen dero gestalt daß sie in allen Kirchen und Gemeinen dieser Graff- und Herrschaften von diesem Tag an introducirt, von demselben einmuthiglich angenommen/ beachtet/ gehorsamet/ und darüber allerseits steiff und fest gehalten werden sol/ als einer gewissen Regul nach deren das ganze Kirchen-wesen in dieser Graff- und Herrschaften einzurichten.

Zu welchem Ende gleich wie die Regierende Herrschaft auff und mit Gottes gnadenreichen Beystand dieselbe unverrückt und eiferig zu handhaben/ dero hohen Amt gemäß gänzlich entschlossen/ auch besonders dero Superintendenten und dann Pastoribus auch Presbyteris, imgleichen Kirchen- und Armen- Dechen in allem/ das sie dieser Kirchen-Ordnung gemäß in ihrem respectivē Amt und Dienst vornehmen un̄ thun werden wol ernstlich beystehen/ und durch das Consistorium alle zulängliche Hülffe und Besförderung/ auch würfliche execution so viel nöthig ergehen lassen wil/ unter der festen Hoffnung/ es sollen dero Gräfliche successores in regimine nach ihm imgleichen thun/ also beflehet dieselbe darauff zuforderst dero Consistorio und Superintendenten demnächst allen Pfarrherrn/ Presbyteris, Kirchen- und Armen- Dechen/ Schulmeistern/ Küstern u. d. Organisten/ so lieb ihnen nicht allein ihr Amt und Gewissen/ sondern auch die Landes- Herrschaftliche Gnade ist/ sie derselben jeder seines Orts in

M m ij sei

seinem respectivè Amt und Dienst gehorsamlich und ganz unverbrüchlich nachleben / alles was ihres Berufs ist / nach dero Vorschrift anstellen / fleißig und treulich verrichten / und wie sie hierzu bei Annahmung ihrer Diensten mit Hand und Mund / als an Eides Stat sich verbunden / also beständig daben bleiben / un dessen unfehlbar / gewiß und gewärtig seyn sollen / daß bei allen / so in dieser Kirchen-Ordnung ihnen befohlen / sie in ihrem Amt und Dienst kräftiglich wider allen Gegenstand geschützt und gehandhabet werden sollen.

Demnächst werden auch alle Drostcn und Beamte auff dem Lande / Räthe in den Städten angewiesen / daß sie bei denen Pflichten / mit welchen sie Gott und dero Herrschaft verwand seynd / die manutenenz dieser Kirchen-Ordnung ihnen wol befohlen seyn lassen / und nicht allein selbst nichts vornehmen / wodurch dieselbe in einem oder andern einigerley weise gefräncft oder überschritten werden möge / sondern auch niemand derer Unterthanen oder Einwohnern des Landes / es sey in den Städten oder in den Flecken und Dörffern / gestatten / sich derselben irgends zu wider setzen ; hingegen mit allem Ernst wider alle dero Verächter unfaßlässig verfahren / und denselben keineswegs schonen / sondern sie nach Gelegenheit des Verbrechens zu unfehlbarer Straße ziehen sollen.

Und

Und ob man sich wol die freye Hand vorbehält eines und anders wo es nothig gefunden werden möchte/ näher zu sezen/ jedoch niemand / so lieb ihnen ist un- ausbleibliche Straße zu vermeiden/ erlaubt und zulässig sehn sol ohne solche speciale and erwärtige gnädige Verordnung etwas zu verändern.

Damit auch diese Kirchen-Ordnung zu jedermans Wissenschaft gelange/ sol sie in ihren fürnehmsten dem gemeinen Volk zu wissen nothwendigen Capiteln alle Jahr etwa auf einem oder zweien oder dreyen nach einander folgenden Sonntagen in allen Kirchen und Gemeinen abgelesen und männiglich / so weit sie ihn betrifft/ sich darnach zu achten vermahnet werden/ auff daß niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen habe.

Da dann kein Zweifel ist / sondern man des gewissen Vertrauens zu der Barmherzigkeit des Allerhöchsten leben kan / wann die Herrschaften mit dero Unterthanen an aufrichtiger Bekanntschaft der heilsamen Lehre des Evangelii Christi also fest halten und derselben würdiglich wandeln/ auch Sorge tragen werden/ daß in der Gemeine Christi / welche ist das Haß des lebendigen Gottes/ alles ehrbarlich und ordentlich zu gehe/ sie in der That seyn und heißen werden ein wahre Kirche Gottes und Volk seines Eigenthums/ und hierauf versichert seyn können / daß der Allerhöchste

Mm iii nach

nach dem Reichthum seiner Gnaden bey ihnen sein heiliges Wort und reine Gottesdienste erhalten und diesen theuren Schatz auch auff die posterität bringen/ in seiner Wahrheit sie heiligen/ mit allerlen Segen vom Himmel herab segnen / mit seinem Heil erfüllen / und auff seinen Wegen durch seinen Geist nach seinem Willen zu seinem Preis sie leiten / und also werde erreichen lassen das Ziel der zeitlichen Wolfahrt / welches ist die Aufnahme auf dieser streitenden in seine triumphirende Kirche/ da sie in Anschauung Gottes von Angesicht zu Angesicht und Geniessung himmlischer Freude und Herrlichkeit mit allen heiligen Engeln und Auferwehlten Menschen/ die durch das Blut Christi gekauft seynd/ Gott und dem Lamm werden dienen in der seligen Ewigkeit.



IN-



# INDEX

## Christlicher Kirchen-Ordnung der Graffschafft Lippe/ &c.

### Caput I.

Vom Zweck dieser Kirchen-Ordnung und Grund der  
Christlichen Lehre / welche in den Kirchen dieser  
Graff- und Herrschaften geführet werden sol 1

### Caput II.

Vom Predigampt und requisitis deren / die zu demsel-  
ben zuzulassen 3

### Caput III.

Vom Beruff der Prediger 7

### Caput IV.

Von Examination der Prediger 13

### Caput V.

Von der Ordination und Introduction der Prediger 17

### Caput VI.

Von der Pflicht und Amtsp. Bedienung der Prediger  
in gemein/ und welcher gestalt von denselben das  
Wort Gottes der Gemeine vorgetragen / erklär-  
ret / und zu seinem heilsamen Nutzen im Gebrauch  
angedrungen werden sol 20

Ca-

I N D E X.

Caput VII.

Von den gemeinen Kirchen-Gebeten vor und nach der  
Predigt/ auch Erlassung der Gemeine unter dem  
Segen des HErrn 28

Caput VIII.

Von der Cateehisation, und wie es mit derselben gehal-  
ten werden sol. 31

Caput IX.

Von Bedienung der heiligen Tauff und was hierzu  
gehöret. 36

Caput X.

Vom Heil. Abendmahl/ Vorbereitung zu demselben/  
auch dessen Bedienung und Haltung/ ingleichen  
Confirmation der Catechumenorum und sonst  
nöthiger Beschaffenheit der Personen / die zu der  
Taffeln des HErrn zugelassen werden sollen 49

Caput XI.

Von den Presbyteris oder Kirch-Eltesten / wie dieselbe  
bej jeder Gemeine anzuordnen / und wie sie ihre  
Conventus halten / auch ihr Amt verrichten  
sollen 62

Caput XII.

Von der Excommunication oder Kirchen-Bann / auch  
öffentlicher Kirchen-Buß 81

Caput XIII.

Von den Schulen und derselben Bestellung ingemein/  
be-

I N D E X.

- besonders den teutschen Schulen/ so wol auff dem Land als in den Städten 89  
Caput XIV.  
Von der Provincial-Schul zu Detmold und andern lateinischen Schulen in den Städten dieser Grafschaft 102  
Caput XV.  
Von Christlicher Ehebeziehung/ Proclamation der Verlobten und derselben Einsegnung zum Ehestand/ auch zugelassenen und verbotenen graden der Ehe-Verlobniss und Haltung der Hochzeitmahlen 111  
Caput XVI.  
Von Besuchung der Glieder der Gemeine/ so wol deren/ die in Gesundheit und Wohlstand/ als die in Krankheit/ Sterbensnoth und anderer Betrübniss sich finden 125  
Caput XVII.  
Von Christlichen Begräb- und Leichbegängnissen 136  
Caput XVIII.  
Von der Prediger Unterhalt und unterschiedlichen Vorfällen/ so ben Erledigung und wieder Bestellung der Pfarren/ imgleichen ben Adjunction,

N n

Di-



I N D E X.

Dimission und Absterben der Prediger des Sa- larii halben/ und sonsten sich zutragen/ auch vom Gnaden-Jahr der Prediger Wittwen und Wän- sen	143
Caput XIX.	
Von Verwaltung der Kirchen-Güter und Amt der Kirchen- und Schul-Dechen	152
Caput XX.	
Von den Armen- Gütern und Amt der Almosen- Pfleger	161
Caput XXI.	
Von den Küstern	171
Caput XXII.	
Von den Organisten	175
Caput XXIII.	
Von der Zeit und Weise der öffentlichen gemeinen Gottesdiensten/ auch wie die Glieder der Gemei- ne denselben fleißig bewohnen/ und sich daben verhalten sollen	179
Caput XXIV.	
Vom erbaulichen Leben der Prediger und Christli- chen Wandel der sämpflichen Glieder der Ge- meine	194
Ca-	



I N D E X.

---

Caput XXV.

Von den Zusammenkunsten der Prediger und Handlungen/ so in denselben vorzunehmen 215

Caput XXVI.

Von dem Amt der Superintendenten und Visitation der Kirchen/ wann/ wo und wie dieselbe zu halten 228



卷之三

Capitolo XXXV

252

95

Censura.

R. habet etiōnium Liber hic, R. habetq; Pelasgum  
R. habet Hebraūm, prætereaq; nihil.



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN



Th  
2156